

Prospectus

Dated 27 April 2021

This document constitutes two base prospectuses: (i) the base prospectus of Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("**Helaba**") in respect of non-equity securities within the meaning of Art. 2 (c) of Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017, as amended from time to time (the "**Prospectus Regulation**"); and (ii) the base prospectus of Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale in respect of Pfandbriefe (together, the "**Prospectus**") (Helaba is also referred to as the "**Issuer**" or the "**Bank**" and, together with its consolidated subsidiaries, the "**Helaba Group**"). This Prospectus constitutes a prospectus for the purposes of Article 8(1) of the Prospectus Regulation.



Helaba

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(incorporated as a public law institution in the Federal Republic of Germany)

Euro 35,000,000,000

**Debt Issuance Programme for the issue of the Notes (including Pfandbriefe)
(the "Programme")**

In relation to Notes issued under this Programme (the "**Notes**", which term shall include references to Pfandbriefe where the context so permits), the Prospectus has been approved by the *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (the "**CSSF**") of the Grand Duchy of Luxembourg ("**Luxembourg**") in its capacity as competent authority (the "**Competent Authority**") under the Prospectus Regulation and the Luxembourg act relating to prospectuses for securities dated 16 July 2019 (*Loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières et portant mise en oeuvre du règlement (UE) 2017/1129*, the "**Luxembourg Law**"). The CSSF only approves this Prospectus as meeting the standards of completeness, comprehensibility and consistency imposed by the Prospectus Regulation. Such approval should not be considered as an endorsement of the Issuer that is subject of this Prospectus. Further, such approval should not be considered as an endorsement of the quality of the securities that are the subject of this Prospectus. The CSSF gives no undertaking as to the economic and financial soundness of the transaction or the quality or solvency of the Issuer. Investors should make their own assessment as to the suitability of investing in the Notes.

Notes will have a minimum denomination of EUR 100,000 or, if in any currency other than Euro, in an amount in such other currency equal to or exceeding the equivalent of EUR 100,000 at the time of the trade date of the Notes.

Application has been made to list Notes (including Pfandbriefe) on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and/or on the Frankfurt Stock Exchange and to trade the Notes on the regulated market of the Luxembourg Stock Exchange and/or the regulated market of the Frankfurt Stock Exchange. These regulated markets are regulated markets for the purposes of Directive 2014/65/EU of the European Parliament and of the Council of 15 May 2014 on markets in financial instruments and amending Directive 2002/92/EC and Directive 2011/61/EU (as amended, "**MiFID II**").

In order to be able to list certain Notes on a Regulated Market of a Stock Exchange, the Issuer applied for a notification of the Prospectus pursuant to Article 25 of the Prospectus Regulation into the Federal Republic of Germany ("**Germany**"). The Issuer may request the CSSF to provide competent authorities in additional host Member States within the European Economic Area with a notification.

Arranger
Citigroup

Dealers
Helaba

Barclays
BofA Securities
Commerzbank
Deutsche Bank
Morgan Stanley

BNP PARIBAS
Citigroup
Credit Suisse
JPMAG
NatWest Markets

**Société Générale Corporate & Investment Banking
UniCredit**

UBS Investment Bank

This Prospectus, any supplement thereto and any document incorporated by reference will be published in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu, will be available free of charge at the specified offices of the Issuer and will be published in electronic form on the website of the Issuer under <https://www.helaba.com/int/programmes>. This Prospectus replaces and supersedes any previous prospectuses, offering circulars or supplements thereto relating to the Programme.

The validity of the Prospectus will expire on 26 April 2022. Any obligation to supplement a prospectus in the event of significant new factors, material mistakes or material inaccuracies does not apply when a prospectus is no longer valid.

Potential investors should be aware that any website referred to in this document does not form part of this Prospectus, unless expressly incorporated by reference into this Prospectus, and has not been scrutinised or approved by the CSSF.

RESPONSIBILITY STATEMENT OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Helaba, with its registered offices in Erfurt and Frankfurt am Main, is solely responsible for the information given in this Prospectus.

The Issuer hereby declares that, having taken all reasonable care to ensure that such is the case, the information contained in this Prospectus for which it is responsible, is to the best of its knowledge, in accordance with the facts and contains no omission likely to affect the import of such information.

IMPORTANT NOTICE

This Prospectus should be read and understood in conjunction with any supplement thereto and with the documents incorporated by reference. Full information on the Issuer and any tranche of Notes is only available on the basis of the combination of the Prospectus, including any supplements thereto, any document incorporated by reference, the relevant final terms (the "**Final Terms**").

The Issuer has confirmed to the dealers set forth on the cover page (each a "**Dealer**" and together, the "**Dealers**") that this Prospectus contains all information with regard to the Issuer and the Notes which is material in the context of the Programme and the issue and placement of Notes thereunder; that the information contained herein with respect to the Issuer and the Notes is accurate in all material respects and is not misleading; that the opinions and intentions expressed herein are honestly held; that there are no other facts with respect to the Issuer or the Notes, the omission of which would make this Prospectus as a whole or any of such information or the expression of any such opinions or intentions misleading and that all reasonable enquiries have been made to ascertain all facts material for the purposes aforesaid.

The Issuer has undertaken with the Dealers to supplement this Prospectus if and when the information herein should become materially inaccurate or incomplete, and has further agreed with the Dealers to furnish a supplement to the Prospectus mentioning every significant new factor, material mistake or inaccuracy to the information included in this Prospectus which is capable of affecting the assessment of the Notes and which arises or is noted between the time when this Prospectus has been approved and trading of any tranche of Notes on a regulated market begins, in respect of Notes issued on the basis of this Prospectus.

No person has been authorised to give any information which is not contained in, or not consistent with, this Prospectus or any other document entered into in relation to the Programme or any information supplied by the Issuer or such other information as in the public domain and, if given or made, such information must not be relied upon as having been authorised by the Issuer, the Dealers or any of them.

Neither the Arranger nor any Dealer nor any other person mentioned in this Prospectus, excluding the Issuer, is responsible for the information contained in this Prospectus or any supplement thereof, or any Final Terms or any other document incorporated herein by reference, and accordingly, and to the extent permitted by the laws of any relevant jurisdiction, none of these persons accepts any responsibility for the accuracy and completeness of the information contained in any of these documents.

Neither the Arranger nor any Dealer has separately verified the information contained in this Prospectus. Therefore, neither the Arranger nor any Dealer makes any representation, expressly or implied, or accepts any responsibility, with respect to the accuracy or completeness of any information contained in this Prospectus.

None of the Dealers (also in their capacity as green or ESG structuring agent), any of their affiliates or any other person mentioned in this Prospectus makes any representation as to the suitability of the Notes to fulfil environmental and sustainability criteria required by any prospective investors. The Dealers have not undertaken, nor are responsible for, any assessment of any sustainability bond framework or any eligible sustainable projects (including the Green Bond Framework), any verification of whether such eligible sustainable projects meet the criteria set out in such sustainability bond framework or the monitoring of the use of proceeds of the Notes issued under the Programme.

This Prospectus and any supplement hereto as well as any Final Terms reflect the status as of their respective dates of issue. The delivery of this Prospectus, any supplement thereof, or any Final Terms and the placement, sale or delivery of

any Notes may not be taken as an implication that the information contained in such documents is accurate and complete subsequent to their respective dates of issue or that there has been no adverse change in the financial situation of the Issuer since that date or that any other information supplied in connection with the Programme is accurate at any time subsequent to the date on which it is supplied or, if different, the date indicated in the document containing the same.

The distribution of this Prospectus, any supplement thereof and any Final Terms and the placement, sale and delivery of the Notes in certain jurisdictions may be restricted by law.

Notes have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or with any securities regulatory authority of any state or other jurisdiction of the United States. The Notes will be issued in bearer form and are subject to certain U.S. tax law requirements. Subject to certain exceptions, Notes may not be offered, sold or delivered within the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person. The term "U.S. person" has the meaning ascribed to it in Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**") and the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the "**Code**") and regulations thereunder. The Notes are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons pursuant to Regulation S and may not be legally or beneficially owned at any time by any U.S. person. For a description of certain restrictions on offers and sales of Notes and on distribution of this Prospectus, see "*Subscription and Sale*".

Persons into whose possession this Prospectus or any Final Terms comes are required to inform themselves about and observe any such restrictions. For a description of restrictions applicable in the United States of America, Japan, the European Economic Area, the United Kingdom, the Republic of Italy, The People's Republic of China, Hong Kong, Singapore and Switzerland see "**Subscription and Sale**". In particular, the Notes have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended, and are subject to tax law requirements of the United States of America; subject to certain exceptions, Notes may not be offered, sold or delivered within the United States of America or to U.S. persons.

IMPORTANT – EEA RETAIL INVESTORS - The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area ("**EEA**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**") or (ii) a customer within the meaning of Directive 2016/97/EU, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II. Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "**PRIIPS Regulation**") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling of the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPS Regulation.

IMPORTANT – UK RETAIL INVESTORS – The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("**UK**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**"); or (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA, or (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation 2017/1129 as it forms part of English law by virtue of the EUWA ("**UK Prospectus Regulation**"). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of English law by virtue of the EUWA (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

BENCHMARK REGULATION / STATEMENT IN RELATION TO ADMINISTRATOR'S REGISTRATION

Amounts payable under the Notes may be calculated by reference to EURIBOR®, which is currently provided by European Money Markets Institute ("**EMMI**"), SONIA®, which is currently provided by the Bank of England, SOFR®, which is currently provided by the Federal Reserve Bank of New York, €STR® which is currently provided by the European Central Bank or other indices which are deemed benchmarks for the purposes of the Benchmark Regulation (Regulation

(EU) 2016/1011). As at the date of this Prospectus, SONIA[®], SOFR[®] and €STR[®] do not fall within the scope of the Benchmark Regulation. As at the date of this Prospectus, EMMI appears on the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") pursuant to Article 36 of the Benchmark Regulation (Regulation (EU) 2016/1011) (the "**Benchmarks Register**"), while the Bank of England, the Federal Reserve Bank of New York and the European Central Bank do not appear on the Benchmarks Register. The relevant Final Terms will specify whether EMMI, the Bank of England, the Federal Reserve Bank of New York, the European Central Bank, as the case may be, the administrator of a successor reference rate to EURIBOR[®] or the administrator of another relevant index deemed a benchmark appear in the Benchmarks Register as of the date of such Final Terms, if relevant.

STABILISATION

In connection with the issue of any Tranche of Notes, the Dealer or Dealers (if any) named as Stabilisation Manager(s) (or persons acting on behalf of any Stabilisation Manager(s)) in the applicable Final Terms may over allot Notes or effect transactions with a view to supporting the market price of the Notes at a level higher than that which might otherwise prevail. However, stabilisation may not necessarily occur. Any stabilisation action may begin on or after the date on which adequate public disclosure of the terms of the offer of the relevant Tranche of Notes is made and, if begun, may cease at any time, but it must end no later than the earlier of 30 days after the issue date of the relevant Tranche of Notes and 60 days after the date of the allotment of the relevant Tranche of Notes.

Any stabilisation action or over allotment must be conducted by the relevant Stabilisation Manager(s) (or person(s) acting on behalf of any Stabilisation Manager(s)) in accordance with all applicable laws and rules.

FORWARD-LOOKING STATEMENTS

This Prospectus contains certain forward-looking statements. A forward-looking statement is a statement that does not relate to historical facts and events. They are based on analyses or forecasts of future results and estimates of amounts not yet determinable or foreseeable. These forward-looking statements are identified by the use of terms and phrases such as "anticipate", "believe", "could", "estimate", "expect", "intend", "may", "plan", "predict", "project", "will" and similar terms and phrases, including references and assumptions. This applies, in particular, to statements in this Prospectus containing information on future earning capacity, plans and expectations regarding the Helaba Group's business and management, its growth and profitability, and general economic and regulatory conditions and other factors that affect it.

Forward-looking statements in this Prospectus are based on current estimates and assumptions that the Issuer makes to the best of its present knowledge. These forward-looking statements are subject to risks, uncertainties and other factors which could cause actual results, including Helaba Group's financial condition and results of operations, to differ materially from and be worse than results that have expressly or implicitly been assumed or described in these forward-looking statements. Helaba Group's business is also subject to a number of risks and uncertainties that could cause a forward-looking statement, estimate or prediction in this Prospectus to become inaccurate. Accordingly, investors are strongly advised to read the following sections of this Prospectus: "*Risk Factors*" and "*Description of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale*". These sections include more detailed descriptions of factors that might have an impact on Helaba Group's business and the markets in which it operates.

In light of these risks, uncertainties and assumptions, future events described in this Prospectus may not occur. In addition, neither the Issuer nor the Dealers assume any obligation, except as required by law, to update any forward-looking statement or to conform these forward-looking statements to actual events or developments.

ESG Ratings

The Issuer's exposure to Environmental, Social and Governance ("**ESG**") risks and the related management arrangements established to mitigate those risks has been or may be assessed by several agencies, among others, through Environmental, Social and Governance ratings ("**ESG ratings**").

ESG ratings may vary amongst ESG ratings agencies as the methodologies used to determine ESG ratings may differ. The Issuer's ESG ratings are not necessarily indicative of its current or future operating or financial performance, or any future ability to service the Notes and are only current as of the dates on which they were initially issued. Prospective

investors must determine for themselves the relevance of any such ESG ratings information contained in this Prospectus or elsewhere in making an investment decision. Furthermore, ESG ratings shall not be deemed to be a recommendation by the Issuer or any other person to buy, sell or hold the Notes. Currently, the providers of such ESG ratings are not subject to any regulatory or other similar oversight in respect of their determination and award of ESG ratings. For more information regarding the assessment methodologies used to determine ESG ratings, please refer to the relevant ratings agency's website (which website does not form a part of, nor is incorporated by reference in, this Prospectus).

SUITABILITY

Each potential investor in Notes must determine the suitability of that investment in light of its own circumstances. In particular, each potential investor should:

- (i) have sufficient knowledge and experience to make a meaningful evaluation of the relevant Notes, the merits and risks of investing in the relevant Notes and the information contained or incorporated by reference into this Prospectus or any supplement hereto;**
- (ii) have access to, and knowledge of, appropriate analytical tools to evaluate, in the context of its particular financial situation and the investment(s) it is considering, an investment in the Notes and the impact the Notes will have on its overall investment portfolio;**
- (iii) have sufficient financial resources and liquidity to bear all of the risks of an investment in the relevant Notes, including where the currency for principal or interest payments is different from the potential investor's currency;**
- (iv) understand thoroughly the terms of the relevant Notes and be familiar with the behaviour of financial markets;**
- (v) be aware that it may be required to pay taxes or other documentary charges or duties in accordance with the laws and practices of the country where the Notes are transferred or other jurisdictions;**
- (vi) ask for its own tax adviser's advice on its individual taxation with respect to the acquisition, sale and redemption of the Notes; and**
- (vii) be able to evaluate (either alone or with the help of a financial adviser) possible scenarios for economic, interest rate and other factors that may affect its investment and its ability to bear the applicable risks.**

THIS PROSPECTUS MAY ONLY BE USED FOR THE PURPOSE FOR WHICH IT HAS BEEN PUBLISHED. THIS PROSPECTUS AND ANY FINAL TERMS MAY NOT BE USED FOR THE PURPOSE OF AN OFFER OR SOLICITATION BY AND TO ANYONE IN ANY JURISDICTION IN WHICH SUCH OFFER OR SOLICITATION IS NOT AUTHORISED OR TO ANY PERSON TO WHOM IT IS UNLAWFUL TO MAKE SUCH AN OFFER OR SOLICITATION.

THIS PROSPECTUS, ANY SUPPLEMENTS THERETO AND ANY FINAL TERMS DO NOT CONSTITUTE AN OFFER OR AN INVITATION TO SUBSCRIBE FOR OR PURCHASE ANY OF THE NOTES.

TABLE OF CONTENTS

RESPONSIBILITY STATEMENT OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE	3
IMPORTANT NOTICE	3
GENERAL DESCRIPTION OF THE PROGRAMME	3
General.....	3
Programme Limit.....	3
Series of Notes.....	3
Placement and Underwriting	3
Listing and Admission to Trading	3
RISK FACTORS	4
I. Risk Factors regarding Helaba as Issuer at the regulatory group level	4
II. Risk Factors regarding the Notes	9
USE OF PROCEEDS.....	22
TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES AND THE PFANDBRIEFE.....	23
I. General Information applicable to the Notes and Pfandbriefe	24
II. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (German language version).....	26
III. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (English language version)	230
IV. Form of Final Terms applicable to Notes and to the Pfandbriefe	418
V. Information relating to Pfandbriefe	463
WARNING REGARDING TAXATION	468
SUBSCRIPTION AND SALE.....	469
United States of America	469
Japan.....	470
European Economic Area	471
United Kingdom.....	471
Republic of Italy.....	472
The People's Republic of China.....	472
Hong Kong	473
Singapore	473
Switzerland.....	474
General.....	474
DESCRIPTION OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE	475
1. Statutory Auditors	475
2. Information about the Issuer	475
2.1. History and Development of Helaba	475
2.2. Supervision and Deposit Protection and Investor Compensation Scheme	475
3. Business Overview	476

4. Organisational Structures	478
5. Trend Information.....	478
6. Administrative, Management and Supervisory Bodies	480
6.1. Board of Owners	480
6.2. Supervisory Board.....	482
6.3. Board of Managing Directors	485
6.4. Administrative, management, and supervisory bodies conflicts of interests.....	487
7. Major Shareholders.....	487
8. Information concerning Helaba's Assets and Liabilities, Financial Position and Profits and Losses	488
8.1. Historical Financial Information	488
8.2. Auditing of Historical Annual Financial Information.....	488
8.3. Legal and Arbitration Proceedings	489
8.4. Significant change in Helaba's Financial Position.....	489
9. Third Party Information	489
DOCUMENTS INCORPORATED BY REFERENCE	490
GENERAL INFORMATION	492
Authorisations.....	492
Clearance	492
TEFRA Rules	492
Payments	492
Ratings	492
Senior Unsecured Debt with/without preferential right to payment	493
Financial Strength	494
Joint S-Group Rating awarded to S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen	494
Notification.....	494
Documents on Display	495
ADDRESS LIST	496

GENERAL DESCRIPTION OF THE PROGRAMME

General

Under the Programme, Helaba may from time to time issue Notes denominated in any currency agreed between the Issuer and the relevant Dealer(s). The Issuer may increase the amount of the Programme in accordance with the terms of the Dealer Agreement from time to time. Helaba may issue Notes in the form of Mortgage Pfandbriefe (*Hypothekenpfandbriefe*) or Public Sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*).

Programme Limit

The maximum aggregate principal amount of all Notes at any one time outstanding under the Programme will not exceed EUR 35,000,000,000 (or its equivalent in other currencies). Notes will be issued in such denominations as may be agreed and specified in the relevant Final Terms, save that the minimum denomination of the Notes will be EUR 100,000 or, if in any currency other than Euro, in an amount in such other currency equal to or exceeding the equivalent of EUR 100,000 at the time of the trade date of the Notes.

Series of Notes

Notes will be issued on a continuous basis in Tranches with no minimum issue size, each Tranche consisting of Notes which are identical in all respects. One or more Tranches, which are expressed to be consolidated and forming a single series and identical in all respects, but having different issue dates, interest commencement dates, issue prices and dates for first interest payments may form a series of Notes. Further Notes may be issued as Part of an existing Series. The specific terms of each Tranche will be set forth in the applicable Final Terms.

Placement and Underwriting

The Notes may be issued to one or more of the Dealers and any additional dealer appointed under the Programme from time to time, which appointment may be for a specific issue or on an ongoing basis and may be sold on a syndicated and non-syndicated basis pursuant to respective subscription agreements.

Notes may be distributed by way of public or private placements and, in each case, on a syndicated or non-syndicated basis. The method of distribution of each Tranche will be stated in the relevant Final Terms.

The Issuer may issue Notes under the Programme without the involvement of any Dealer.

When using the Prospectus, each Dealer and/or relevant further financial intermediary must make certain that it complies with all applicable laws and regulations in force in the respective jurisdictions.

The Prospectus may only be delivered to potential investors together with all supplements published before such delivery. Any supplement to the Prospectus is available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and on the website of the Issuer (<https://www.helaba.com/int/programmes>).

Listing and Admission to Trading

Application may be made to list Notes issued under the Programme on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and/or the Frankfurt Stock Exchange and to admit to trading the Notes on the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange (*Bourse de Luxembourg*) or its professional segment and/or on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange. Each of the Luxembourg Stock Exchange's Regulated Market and the Frankfurt Stock Exchange's Regulated Market is a regulated market for the purposes of MiFID II. The Programme provides that Notes may be listed on the Luxembourg Euro MTF market or other or further stock exchanges, as may be agreed between the Issuer and the relevant Dealer(s) in relation to each Series, as specified in the relevant Final Terms. Notes may further be issued under the Programme without being listed on any stock exchange.

RISK FACTORS

Investing in the Notes involves certain risks. Prospective investors should consider that the following factors may affect the ability of the Issuer to fulfil its obligations under the Notes and/or are material for the purpose of assessing the market risks associated with Notes. If one or more of the risks described below occurs, this may result in material decreases in the price of the Notes or, in the worst-case scenario, in total loss of interest and capital invested by the holders of the Notes (the "Holders" and each an "Holder").

Any materialisation of the risks further specified below could have a material adverse effect on the Issuer's business, financial condition and results of operations, which in turn will have a negative impact on the Notes and is detrimental to Holders (including the risk of a total loss of interest and capital invested by the Holders).

This section "Risk Factors" comprises the following parts:

- I. Risk Factors regarding Helaba as Issuer at the regulatory group¹ level; and
- II. Risk Factors regarding the Notes.

I. Risk Factors regarding Helaba as Issuer at the regulatory group level

The following section describes material and specific risks relating to the Issuer at the regulatory group level to which the investor is exposed by acquiring the debt securities. Recognition of such risks is materially important to a sound investment decision for debt securities issued under the Prospectus.

Potential investors should also consider that the described risks are interrelated and as a result can reciprocally influence and enhance each other.

The risk factors are sub-divided into categories (Subsections 1.1 and 1.2) according to their character. In the first category (Subsection 1.1), the three risk factors judged most significant by the Issuer are addressed first, while in the second category (Subsection 1.2), the two risk factors judged most significant by the Issuer are addressed first.

The order of appearance of the risk factors that follow after the most significant risk factors within the same category is not indicative of the Issuer's opinion regarding the significance of such risk factors.

The Issuer assessed the significance of the risk factors on the basis of the probability of their occurrence and the anticipated extent of their negative effects on the Issuer's ability to meet its payment obligations under the Notes.

1.1 Business operational risks of Helaba

The following types of risks result directly from Helaba's business operations. The structured risk inventory process, which is implemented annually and, where necessary, in response to relevant developments, examines which risks have the potential to damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position to a material degree.

The material risks that result from Helaba's business operations are counterparty default or credit risk, market risk and liquidity and funding risk.

1.1.1 Default risk or credit risk

The lending business represents a significant core business for Helaba. Accordingly, Helaba is exposed to counterparty default or credit risk.

The default risk or credit risk is defined as the potential economic loss that can arise as a result of non-payment by or a deterioration in the creditworthiness of borrowers, issuers, counterparties or equity investments and as a result of

¹ Helaba regulatory group within the meaning of the KWG and the CRR (as defined below).

restrictions on cross-border payment transactions or performance (country risk). The potential economic loss is determined using internal or external credit assessments and risk parameters assessed by Helaba itself or set out in regulatory specifications.

The equity risk – the potential economic loss as a result of non-payment by or a deterioration in the creditworthiness of an equity investment – that is not managed at the level of the individual risk types also forms part of the default risk. Such developments can lead to a decline in the value of the holding, to the reduction or cancellation of dividend payments, to loss transfers and to contribution, margin call and liability obligations.

If counterparty default or credit risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

The realization of counterparty default or credit risk can thus have a materially negative effect on the ability of the Issuer to meet its obligations under the debt securities.

This can also have a substantial adverse effect on the market value and liquidity of the securities and for investors can lead to the total loss of the capital invested to acquire the debt securities.

1.1.2 Market risk

Helaba is exposed to market risks. The market risk is the potential economic loss as a result of disadvantageous movements in the market value of exposures due to changes in interest rates, exchange rates, share prices and commodity prices and their volatility.

If market risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

The realization of market risk can thus have a materially negative affect on the ability of the Issuer to meet its obligations under the debt securities.

This can also have a substantial adverse effect on the market value and liquidity of the securities and for investors can lead to the total loss of the capital invested to acquire the debt securities.

1.1.3 Liquidity and funding risk

Helaba is exposed to various forms of liquidity and funding risk. The liquidity and funding risk is broken down into three categories. The short-term liquidity risk is the risk of not being able to meet payment obligations as they fall due. Structural liquidity risks result from imbalances in the medium- and long-term liquidity structure and a negative change in the organisation's own funding curve. Market liquidity risks result from the insufficient liquidity of assets, with the consequence that positions can be closed out only, if at all, at a disproportionately high cost. The liquidity risks associated with transactions not included in the statement of financial position lead to short-term and / or structural liquidity risks depending on their precise nature.

If liquidity and funding risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

The realization of liquidity and funding risk can thus have a materially negative affect on the ability of the Issuer to meet its obligations under the debt securities.

This can also have a substantial adverse effect on the market value and liquidity of the securities and for investors can lead to the total loss of the capital invested to acquire the debt securities.

1.1.4 Operational risk²

Helaba's business activity exposes it to operational risks. Operational risk is defined as the risk of loss resulting from inadequate or failed internal processes, people and systems or from external events, including legal risk.

Operational risk also includes the following "non-financial risks":

² The term "non-financial risk" within sub-section 1.1.4 has been introduced in the regulatory framework and in German / European supervisory law as a structure attribute separate and distinct from financial risk (such as default risk or credit risk and market risk) but a final, binding definition has yet to be forthcoming. It is up to the banks to shape its meaning according to their risk profile. Non-financial risk at Helaba includes reputation risk as well as operational risk.

Legal risk is defined as the risk of loss for the Bank resulting from infringements of legal provisions that have the potential to result in (i) legal proceedings or (ii) internal actions to avert such losses.

Conduct risk is defined as the current or potential risk of loss for an institution as a result of an inappropriate offer of financial (banking) services, including cases of intentional or negligent misconduct.

There are two distinct aspects to **model risk**:

- I. One involves the risk of underestimating the regulatory or economic capital requirement as a result of using models to quantify risks. This is in part a reflection of the fact that a model can never entirely capture reality. This aspect of model risk is taken into account at Helaba
 - a. as part of determining the own capital requirement for internal Pillar 1 models using the model premiums / safety margins demanded by regulatory requirements and
 - b. in economic risk management via a risk potential premium for the primary risk types.
- II. The other aspect of model risk involves the risk of losses associated with the development, implementation or inappropriate use of models by Helaba for the purposes of decision-making. This aspect is factored into operational risk. The analysis of operational risk does not include the models covered under I. a) and model risks already covered by the risk potential premiums in accordance with I. b).

Information risk, which is a component of operational risk, comprises the risk of losses resulting from a failure to provide the specified protection, in terms of availability, integrity, confidentiality and (as part of integrity) authenticity, for Helaba's information values at a technical, procedural, organisational or human resources level, both internally and externally (including cyber risks), irrespective of form (digital, physical or verbal).

- I. IT risks are information risks resulting from the use of the IT systems and associated processes (own processes and those operated by third parties) for which the bank is responsible that threaten to compromise the protection of information.
- II. Cyber risks are information risks resulting from attacks on IT systems from outside the IT systems (own systems and those operated by third parties) for which the bank is not responsible that threaten to compromise the protection of information.
- III. Non-IT risks are information risks other than IT or cyber risks. These arise in connection with paper-based documents or the spoken word and threaten the protection of information.

Third-party risk entails matters related to non-financial risk in outsourcing and other external procurement activities. Outsourcing risk and the risk from other outsourcing transactions are defined as the risk of loss / damage to Helaba due to defective performance or loss of performance by the service provider. Risks in relation to the service provider may in principle arise from

- I. underlying conditions at the service provider (creditworthiness, foreign legal risk, political stability),
- II. performance (personnel, equipment and IT resources, reputation) and
- III. dependence and concentration (concentration risk, market position).

Risks in relation to the service provider may in principle arise from

- a) unsatisfactory quality / incomplete performance
- b) untimely fulfilment
- c) other contractual obligations not being satisfactorily performed or performed at all (e.g. violation of legal or contractual regulations that may limit in particular the usefulness of the service provided or increase the complexity of management and control).

Project risk involves the risk of an event occurring that could give rise to negative consequences for project objectives or imposes scheduling, financial, human resources and / other constraints. If operational risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

1.1.5 Business risk

Business risk is the potential economic loss attributable to possible changes in customer behaviour, in competitive conditions in the market, in general economic conditions or in the regulatory environment. Damage to Helaba's reputation could also trigger a change in customer behaviour.

If business risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

1.1.6 Reputation risk

Reputation risk involves the possibility of a deterioration in Helaba's public image (its reputation for competence, integrity and trustworthiness) in the form of the perceptions of the individuals having a business or other relationship with the Bank. Most of the material impact of reputation risk finds expression in the business and liquidity risk. Reputation risk is consequently assigned to these risk types in the risk type system. Reputation risks include original reputation losses as well as those that arise as a result of an operational loss event. The reputation risk profile is mapped entirely under operational risk.

If reputation risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

1.1.7 Regulatory risk

Regulatory risk is the potential economic loss resulting from business constraints caused by new, unexpected (bank-specific) regulations, amendments to existing regulations or the unclear interpretation of regulations. The material consequences of regulatory risk impact on business risk and regulatory risk is consequently assigned to business risk in the breakdown of risk types.

As part of the monitoring of the quality of own funds instruments issued by institutions across the European Union, the own funds instruments of the Issuer are the subject of a review by the supervisory authorities at this time. The Issuer is currently in contact with the supervisory authorities for this purpose. The review has not been completed.

If regulatory risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

1.1.8 Real estate risk

Real estate risk comprises the real estate portfolio risk – the potential economic loss from fluctuations in the value of an entity's own real estate – and the real estate project management risk associated with project development business.

If real estate risk becomes reality to a correspondingly large extent, it can damage Helaba's financial position (including capital resources), financial performance or liquidity position.

1.2 Specific risk factors in connection with measures taken to liquidate the Issuer and arising from insolvency of the Issuer

1.2.1 Risks in connection with legal procedures and authorities under banking legislation in the event of a crisis of a credit institution

The banking supervisory authority is entitled, even before the institution of insolvency proceedings, to impose obligations on a credit institution that restrict its business operations and to take any other action (up to the closure of the credit institution for business operations) if the financial situation of this credit institution gives rise to doubts as to its compliance with capital and liquidity requirements on a permanent basis. The fact that any such measure is taken by the banking supervisory authority may result in material adverse consequences for the economic situation of the creditors of the credit institution concerned, in particular as a result of an adverse influence on the prices (quotations) of the financial instruments issued by this credit institution, or on the ability of the credit institution to refinance itself.

The resolution authority has further-reaching powers in particular if, in its opinion, the continued existence of the credit institution is jeopardized.

In relation to the Issuer, this inter alia means that the competent resolution authority may require in such a situation that claims for payments owed (including, but not limited to) under the Notes are converted into Tier 1 capital instruments of

the Issuer or permanently reduced down to zero (so-called "**Bail-in**"). To offset any existing equity shortfall, it is possible in this connection that, first, instruments belonging to Tier 1 capital, thereafter instruments belonging to Tier 2 capital – which include liabilities of the Issuer from Notes issued as subordinated Notes – will be used and permanently reduced down to zero or converted into Tier 1 instruments of the Issuer. In addition, to the extent that such instruments are not sufficient to offset any existing equity shortfall, Notes qualifying as eligible liabilities in accordance with the minimum requirements for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No 806/2014 (hereinafter referred to as "**Eligible Liabilities**") and, in addition, also any other Notes issued under the Prospectus may be permanently reduced down to zero or converted into Tier 1 instruments of the Issuer in line with their ranking in insolvency. In connection with such a Bail-in, the terms and conditions of the Notes may also be changed to the disadvantage of the Holders (e.g. the maturity may be extended or any rights of termination may be excluded). In this case, the Holders do not have any claim against the Issuer for payment in accordance with the original terms and conditions. The extent to which liabilities of the Issuer resulting from the Notes may become the subject of a Bail-in depends on a number of factors which cannot be influenced by the Issuer. Thus, the Bail-in may – outside of insolvency proceedings – result in material adverse effects on the rights of the Holders, up to the loss of a predominant part or all of the capital invested. The rights of holders of covered bonds (*Pfandbriefe*), in the event that a Bail-in measure is taken, correspond to those in the event of the institution of insolvency proceedings over the assets of the Issuer. In the event that a Bail-in measure is taken and covered bonds (*Pfandbriefe*) are not sufficiently covered by cover assets, the rights of holders of covered bonds as regards the amount not covered by cover assets may be affected in the course of a Bail-in in the same manner as the rights of holders of uncovered bonds.

Should insolvency proceedings be instituted, section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (*Kreditwesengesetz* – "**KWG**") inter alia provides that certain non-subordinated unsecured debt instruments – to which the Notes may also belong – will by operation of law be subordinated to any other non-subordinated liabilities of the Issuer in insolvency (such debt instruments with the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG are hereinafter referred to as "**Senior Non-Preferred Notes**"). In accordance with the terms and conditions, such subordination cannot be set aside by way of set-off. A larger loss share will be allocated to such Senior Non-Preferred Notes in an insolvency or Bail-in scenario compared to notes with a higher ranking in insolvency, and an investment in such Notes thus carries higher risk. Where Notes are issued in the form of Senior Non-Preferred Notes under the Prospectus, the terms and conditions contain an express statement regarding the lower ranking of such Notes in insolvency proceedings.

Investors in subordinated Notes are to a particularly significant extent affected by Bail-in measures and procedures. The funds raised by means of subordinated Notes represent Tier 2 capital of the Issuer as defined in the supervisory capital adequacy requirements and as such are drawn on to cover losses in the event of a liquidation, in insolvency as well as within the scope of Bail-in measures, before all non-subordinated creditors of the Issuer are called upon. These funds may moreover already be called upon to cover losses if there are objective indications that a violation of the statutory capital adequacy requirements in the immediate future is at least imminent. Potential investors in subordinated Notes should therefore take into consideration that, already (long) before an insolvency, they are to a substantial extent exposed to a risk of default and that it is likely that they will suffer a partial or full loss of their invested capital. Moreover, it is to be expected that the prices (quotations) of subordinated Notes will react in a particular sensitive way to changes of the creditworthiness or ratings in the event of a crisis of the Issuer.

1.2.2 Insolvency risk

Investors are exposed to the risk of an insolvency of the Issuer. In the event of the institution of insolvency proceedings over the assets of the Issuer, investors may assert their claims only as unsecured creditors or, in the case of subordinated Notes, as unsecured subordinated creditors in accordance with the provisions of the German Insolvency Code (*Insolvenzordnung*) and the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*). In such a situation, investors must expect that only part of their invested capital will be repaid. There is a risk of a total loss of the invested capital.

In the case of Notes in the form of covered bonds (*Pfandbriefe*), this only applies to the extent that the Issuer's cover assets for public sector *Pfandbriefe* (*öffentliche Pfandbriefe*) or mortgage *Pfandbriefe* (*Hypothekendarpfandbriefe*) are not sufficient to satisfy the claims of the holders of the relevant *Pfandbriefe* and any other claims protected by the relevant cover assets.

II. Risk Factors regarding the Notes

The risk factors regarding the Notes are presented in the following categories depending on their nature with the most material risk factor presented first in each category, based on the probability of their occurrence and the expected magnitude of their negative impact.

Risks related to the regulatory classification of the Notes

Subordinated Notes

Helaba may issue subordinated notes, i.e. notes ranking *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the notes within the subordination differently (such notes, the "**Subordinated Notes**"). The obligations of Helaba in the case of Subordinated Notes constitute unsecured and subordinated obligations. In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer as well as within the scope of measures in accordance with the German Recovery and Resolution Act, as amended from time to time (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz* – "**SAG**"), such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer (including, but not limited to, claims against Helaba under its eligible liabilities instruments pursuant to Article 72b of Regulation (EU) No 575/2013 of the European Parliament and of the Council on prudential requirements for credit institutions and investment firms (as amended, supplemented or replaced from time to time, in particular by Regulation (EU) 2019/876 of the European Parliament and of the Council of 20 May 2019, the "**CRR II**") and from all liabilities for which contractual subordination has been agreed which are not liabilities from own funds instruments pursuant to Article 4 (1) No. 119 CRR II so that in any such event no amounts will be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer will have been satisfied in full. Holders are exposed to the risk of partial or total loss of the capital invested. No security of whatever kind is, or will at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. No subsequent agreement may limit the subordination or amend the maturity date in respect of the Notes to any earlier date or shorten any applicable notice period (*Kündigungsfrist*). Potential investors should also take into consideration that this subordination cannot be overridden by means of offsetting.

Increased default risk for Senior non-preferred Notes

Notes may be issued by the Issuer in the form of Senior Non-Preferred Notes which are senior but hold the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG.

In the event of a dissolution or insolvency of the Issuer and in the context of measures under the SAG or Regulation (EU) 2019/877 amending the Council Regulation (EU) No 806/2014 ("**SRM Regulation**", and, as amended, the "**SRM Regulation II**") (as amended from time to time), the claims of the investors in Senior Non-Preferred Notes will be subordinated to the claims of other creditors of the Issuer under senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG. This means that in such event no amounts will be paid under the Senior Non-Preferred Notes until the claims of these other creditors of the Issuer under other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG have been satisfied in full. In the event of a dissolution or insolvency of the Issuer and in the context of measures under the SAG or the SRM Regulation (as amended from time to time), the investors in Senior Non-Preferred Notes will thus be subject to a higher default risk than creditors under other senior obligations of the Issuer not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG. Investors must be aware that they may suffer partial or full loss of their invested capital.

Potential investors should also note that this ranking cannot be set aside by way of set-off.

No set-off and further regulatory restrictions with regard to certain types of Notes

Notes that are intended to be eligible for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities ("**MREL**") and subordinated Notes are subject to certain restrictions which are likely to continue to increase in the future –

following the full applicability and (to the extent required) implementation of the relevant provisions arising from the SRM Regulation (as amended from time to time), the SAG and other European regulatory provisions.

Accordingly, the Terms and Conditions of the Notes may, *inter alia*, provide that offsetting with and against claims under the Notes is excluded. Potential investors should take into consideration that they are consequently not able to offset their claims under the Notes with claims of the Issuer.

Furthermore, the termination, the redemption and the repurchase of subordinated Notes and Notes that are intended to be eligible for the purposes of MREL are subject to specific restrictions such as the prior consent of the competent authority. Further, termination rights are excluded for the Holders of such Notes. These restrictions limit the rights of the Issuer and, in particular, of the Holders of the respective Notes and might expose the Holders to the risk that their investment will have a lower yield than expected, e.g. if the yield on comparable Notes in the capital market raises and the Holders of such Notes are not in a position to reinvest in Notes with a higher yield as they are not able to terminate the Notes of the Issuer.

Risks related to Pfandbriefe

With the entry into force of the so-called CBD Implementation Act (*CBD-Umsetzungsgesetz*), i.e. the law implementing Directive (EU) 2019/2162 ("**Covered Bonds Directive**"), which is (in parts) currently scheduled for 1 July 2021, the German legislator intends to implement the concept of deferral of maturity (*Fälligkeitsverschiebung*) provided for in the Covered Bonds Directive into German law. The current draft of the German implementation provides for the possibility of a deferral of maturity deferral uniformly for all Pfandbriefe, whereby the requirements and limitations with respect to the deferral of maturity are expected to be set out in the Pfandbrief Act. Accordingly, from July 2021, if this is necessary to avoid the insolvency and if it is likely that the liabilities under the Pfandbriefe can be satisfied by deferring the maturity, a cover pool administrator may defer redemption payments by up to twelve months for all Pfandbriefe of the Pfandbrief bank with limited business activities (*beschränkte Geschäftstätigkeit*) managed by him, treating all Pfandbriefe equally. In narrow exceptional cases, a deferral of interest payments is also possible. Such a deferral maturity may also affect Pfandbriefe issued under this Base Prospectus.

In the event of a deferral of the maturity of the Pfandbriefe, there is a risk that the Holders will receive interest and/or redemption amounts on the Pfandbriefe later than specified in the Terms and Conditions.

Risks related to the nature of the Notes

Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes and Notes with a Coupon Reset)

A holder of a Note with a fixed rate of interest ("**Fixed Rate Notes**") is exposed to the risk that the price of such Note falls as a result of changes in the market interest rate. While the nominal interest rate of a Fixed Rate Note as specified in the applicable Final Terms is fixed during the life of such Note, the current interest rate on the capital market ("**Market Interest Rate**") typically changes on a daily basis. As the Market Interest Rate changes, the price of a Fixed Rate Note also changes, but in the opposite direction. If the Market Interest Rate increases, the price of a Fixed Rate Note typically falls, until the yield of such Note is approximately equal to the Market Interest Rate. If the Market Interest Rate falls, the price of a Fixed Rate Note typically increases, until the yield of such Note is approximately equal to the Market Interest Rate. If the holder of a Fixed Rate Note holds such Note until maturity, changes in the Market Interest Rate are without relevance to such holder as the Note will be redeemed at a specified redemption amount, usually the principal amount of such Note. The same risks apply to fixed rate Notes where the fixed rate of interest increases over the term of the Notes ("**Step-up Notes**") or where the fixed rate of interest decreases over the term of the Notes ("**Step-down Notes**" and, together with Step-up Notes, the "**Step-up/Step-down Notes**") if the Market Interest Rates in respect of comparable Notes are higher than the rates applicable to such Notes.

In case of Fixed Rate Notes with an interest commencement date not equal to the issue date such instruments will have a lower yield than Fixed Rate Notes with an interest commencement date equal to the issue date. In case such Fixed Rate Notes are sold in the secondary market before accrual of interest begins, investors may face a negative yield.

Where an investor purchases Notes at an issue price (including any fees or transaction costs in connection with such purchase) higher than or equal to the sum of the redemption amount of the Notes and all remaining interest payments on the Notes until the maturity date, the investor may face no yield or a negative yield.

In the case of Notes with a coupon reset, an investment in the Notes involves the risk that changes in Market Interest Rates during the period until the date at which a coupon reset occurs (if the Notes are not redeemed early at such date) (the "**Reset Date**") or, as the case may be, during the period after such Reset Date (the "**Reset Period**"), may adversely affect the value of the Notes.

In addition, a holder of securities with a fixed interest rate that will be reset during the term of the relevant securities, such as the Notes, is also exposed to the risk of fluctuating reference interest rate levels and uncertain interest income. The interest rate applicable to the Notes in respect of the Reset Period could be less than the initial interest rate applicable until the Reset Date. This could affect the market value of the Notes.

Floating Rate Notes (including Reverse Floating Rate Notes and Fixed to Floating Rate Notes)

General

A holder of a Note with a floating rate of interest ("**Floating Rate Notes**") is exposed to the risk of fluctuating CMS rates (in case of Floating Rate Notes linked to a constant maturity swap rate ("**CMS**")) or fluctuating reference rate levels (in case of Floating Rate Notes linked to reference rates such as the Euro Interbank Offered Rate (**EURIBOR**[®])) and uncertain interest income. Further, the market continues to develop in relation to other reference rates such as the Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**[®]", which is a registered trademark of the Bank of England), the Secured Overnight Financing Rate ("**SOFR**[®]") and the Euro short-term rate ("**€STR**[®]"). Fluctuating CMS rate levels or reference rate levels make it impossible to determine the yield of Floating Rate Notes in advance.

Furthermore, where the Floating Rate Notes do not provide for a minimum rate of interest above zero per cent., investors face the risk of not receiving any interest payments during one or more interest periods if the underlying CMS rate or reference rate decreases or increases (in case of Reverse Floating Rate Notes) to a certain level.

In case of a low floating rate of interest and where an investor purchases Notes at an issue price (including any fees or transaction costs in connection with such purchase) higher than or equal to the sum of the redemption amount of the Notes and all remaining interest payments on the Notes until the maturity date, the investor may face no yield or a negative yield.

Reverse Floating Rate Notes

Reverse floating rate Notes have an interest rate equal to a fixed rate minus a rate based upon a reference rate or a CMS rate ("**Reverse Floating Rate Notes**"). The market values of those Notes typically are more volatile than market values of other conventional floating rate Notes based on the same reference rate or on the same CMS rate (and with otherwise comparable terms). Reverse Floating Rate Notes are more volatile because an increase in the reference rate or the CMS rate not only decreases the interest rate of the Notes, but may also reflect an increase in prevailing interest rates, which further adversely affects the market value of these Notes.

Fixed to Floating Rate Notes

Notes issued with a fixed interest rate and a floating interest rate ("**Fixed to Floating Rate Notes**") comprise both, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes)*) and risks relating to Floating Rate Notes (see above sub-paragraphs of this section *Floating Rate Notes (including Reverse Floating Rate Notes and Fixed to Floating Rate Notes)*).

Zero Coupon Notes

"**Zero Coupon Notes**" do not pay current interest but are issued at a discount from their nominal value (discounted Zero Coupon Notes) or at their nominal value (compounded Zero Coupon Notes) or at an issue price above their nominal

value. In case of discounted and compounded Zero Coupon Notes, the difference between the redemption price and the issue price constitutes interest income until maturity and reflects the Market Interest Rate. In case of Zero Coupon Notes which are issued at an issue price above their nominal value but redeemed at par, no interest income is generated. A holder of a Zero Coupon Note is exposed to the risk that the price of such Note falls as a result of changes in the Market Interest Rate. Prices of Zero Coupon Notes are more volatile than prices of Fixed Rate Notes and are likely to respond to a greater degree to Market Interest Rate changes than interest bearing Notes with a similar maturity.

Where an investor purchases Notes at an issue price (including any fees or transaction costs in connection with such purchase) higher than or equal to the sum of the redemption amount of the Notes on the maturity date, the investor may face no yield or a negative yield. Potential fluctuations in the market price may not be compensated through other income.

Floating Rate Spread Notes: CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes

The Terms and Conditions of floating rate spread Notes may provide for a variable interest rate (except for a possible agreed fixed rate payable to the extent provided for in the Terms and Conditions of the Notes – see below last sub-paragraph) which is dependent on the difference between rates for swaps (in the case of CMS Spread-linked Notes) or other reference rates (in the case of other Reference Rates Spread-linked Notes) having different terms ("**Floating Rate Spread Notes**").

Investors purchasing CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes might expect that, during the term of the CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes, (i) the interest curve will not, or only moderately, flatten out, or (ii), depending on the structure of CMS Spread-linked Notes or other Reference Rate Spread-linked Notes, expect that the interest curve will not steepen, as the case may be. In the event that the market does not develop as anticipated by investors and that the difference between rates for swaps or other reference rates having different terms decreases to a greater extent than anticipated, the interest rate payable on the Notes will be lower than the interest level prevailing as at the date of purchase. In a worst case scenario, no interest will be payable. In such cases, the price of the CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes will also decline during the term.

Floating Rate Spread Notes may be equipped with a cap with respect to the interest payment. In that case the amount of interest will never rise above and beyond the predetermined cap, so that the Holder will not be able to benefit from any actual favourable development beyond the cap. The yield of these Notes could therefore be lower than that of similarly structured Notes without a cap.

Floating Rate Spread Notes may also be issued with one or more initial fixed interest period(s) which are connected upstream to the floating rate interest periods. In such case, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed to Floating Rate Notes*) apply with regard to the fixed interest period(s) of such Floating Rate Spread Notes as well.

Range Accrual Notes

The Terms and Conditions of Range Accrual Notes may provide for the interest payable (except for a possible agreed fixed rate payable to the extent provided for in the Terms and Conditions of the Notes – see below last sub-paragraph) to be dependent on the number of days during which the CMS rate or the reference rate (such as EURIBOR® and as further specified in the Terms and Conditions of the Range Accrual Notes) or the difference between two CMS rates or reference rates is above/equal or below/equal to a certain interest rate or within a certain interest trigger range ("**Range Accrual Notes**"). The interest payable on the Range Accrual Notes decreases depending on the number of determination dates during which the CMS rate or the reference rate or the difference between the relevant CMS rates or reference rates is above or below (or equal to), as the case may be, the relevant interest rate or within the relevant interest trigger range. No interest may be payable in the event that the CMS rate or the reference rate or the difference between the relevant CMS rates or reference rates increases or decreases significantly and remains above or below (or equal to), as the case may be, the relevant interest rate or outside the relevant interest trigger range throughout an entire accumulation period.

As the interest payable depends on the level of the CMS rate or the reference rate or the difference between two CMS rates or reference rates, investors are subjected to CMS rate or interest rate fluctuations, and the amount of interest

income is uncertain. Owing to the fluctuations in the CMS rate(s) or the reference rate(s), it is impossible to calculate the interest income and the yield for the entire term in advance.

Range Accrual Notes may also be issued with one or more fixed interest period(s) which are connected upstream to the floating rate interest periods. In such case, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed to Floating Rate Notes*) apply with regard to the fixed interest period(s) of such Range Accrual Notes as well.

Interest Switch Notes

"Interest Switch Notes" may bear interest at a rate that may convert from a fixed rate to a floating rate. Where the Issuer has the right to effect such a conversion, this will affect the secondary market and the market value of the Notes since the Issuer may be expected to convert the rate when it is likely to produce a lower overall cost of borrowing. If the Issuer converts from a fixed rate to a floating rate in such circumstances, the yield on the Interest Switch Notes may be less than the prevailing yields on comparable Floating Rate Notes tied to the same reference rate. This will influence the market value of the Interest Switch Notes. In addition, the new floating rate at any time may be lower than the rates on other Notes.

Generally, Interest Switch Notes may comprise risks associated with Fixed Rate Notes (see above – *Fixed Rate Notes*) and risks associated with Floating Rate Notes (see above - *Floating Rate Notes (including Fixed to Floating Rate Notes)*).

Inflation Linked Notes

The Issuer may issue Notes where the amount of principal and/or interest payable is dependent upon the level of an inflation index ("**Inflation Linked Notes**").

Potential investors in Inflation Linked Notes should be aware that depending on the terms of the Inflation Linked Notes (i) they may receive no or a limited amount of interest, and (ii) payment of principal or interest may occur at a different time than expected. In addition, the movements in the level of the inflation index may be subject to significant fluctuations that may not correlate with changes in interest rates, currencies or other indices and the timing of changes in the relevant level of the inflation index may affect the actual yield to investors, even if the average level is consistent with their expectations. In general, the earlier the change in the level of an inflation index or result of a formula, the greater the effect on yield.

If the amount of interest payable on the Notes is determined in conjunction with a multiplier greater than one or by reference to some other leverage factor, the effect of changes in the level of the inflation index on interest payable on the Notes will be magnified.

The market price of Inflation Linked Notes may be volatile and may depend on the time remaining to the redemption date and the volatility of the level of the inflation index. The level of the inflation index may be affected by the economic, financial and political events in one or more jurisdictions or regions.

Inflation Linked Notes may also be issued with one or more fixed interest period(s) which are connected upstream to the inflation linked interest periods. In such case, risks relating to Fixed Rate Notes (see above – *Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes)*) apply with regard to the fixed interest period(s) of such Inflation Linked Notes as well.

Notes with a Cap

Notes (except for Reverse Floating Rate Notes, Fixed Rate Notes and Zero Coupon Notes) may be equipped with a cap with respect to the interest payment. In that case the amount of interest will never rise above and beyond the predetermined cap, so that the Holder will not be able to benefit from any actual favourable development beyond the cap. The yield of these Notes could therefore be lower than that of similarly structured Notes without a cap. The market value of such Notes may decrease or fluctuate over their term to a higher extent than comparable interest structured Notes without a cap.

Notes with a participation rate (factor)

Notes (except for Fixed Rate Notes, Zero Coupon Notes and Range Accrual Notes) may be equipped with a feature that for the calculation of interest payable on the Notes, an amount calculated on the basis of the interest provisions of the Notes will be multiplied by a participation rate (factor).

In the case of a participation rate (factor) which is below 100 per cent. (a factor smaller than 1), Holders usually participate less on a positive performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor). In other words, the variable interest rate payable on the Notes increases less than the relevant reference price(s). However, in the case of a participation rate (factor) which is above 100 per cent. (a factor bigger than 1), the Holders usually are exposed to the risk that, despite of the influence of other features, the accrual of interest will decrease more in the case of a negative performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor).

Notwithstanding the aforementioned paragraph, Holders of Reverse Floating Rate Notes should note that, in the event of a participation rate (factor) which is above 100 per cent. (a factor bigger than 1), Holders bear the risk that the accrual of interest will decrease more in the case of a positive performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor). However, in the case of a participation rate (factor) which is below 100 per cent. (a factor smaller than 1), Holders bear the risk that the accrual of interest will increase less in the case of a negative performance of the relevant reference rate(s) than this would be the case in the event of a multiplication with a factor of 1 or if Notes are not equipped with a participation rate (factor).

Liquidity Risk

Application may be made to list the Notes to be issued under the Programme on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and/or the Frankfurt Stock Exchange and to admit to trading such Notes on the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange (*Bourse de Luxembourg*) and/or on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange. In addition, the Programme provides that Notes may be listed on other or further stock exchanges or may not be listed at all. Regardless of whether the Notes are listed or not, there can be no assurance regarding the future development of a market for the Notes or the ability of Holders to sell their Notes or the price at which Holders may be able to sell their Notes. If such a market were to develop, the Notes could trade at prices that may be higher or lower than the initial offering price depending on many factors, including prevailing interest rates, the Issuer's operating results, the market for similar securities and other factors, including general economic conditions, performance and prospects, as well as recommendations of securities analysts. The liquidity of, and the trading market for, the Notes may also be adversely affected by declines in the market for debt securities generally. Such a decline may affect any liquidity and trading of the Notes independent of the Issuer's financial performance and prospects. If Notes are not listed on any exchange, pricing information for such Notes may, however, be more difficult to obtain which may affect the liquidity of the Notes adversely. In an illiquid market, an investor might not be able to sell his Notes at any time at fair market prices.

Risks arising from the Terms and Conditions

Risk of Early Redemption

The applicable Final Terms will indicate whether (i) the Issuer may have the right to call the Notes prior to maturity for reasons of taxation (i.e. if the Issuer is required to pay additional amounts (gross-up payments) on the Notes for reasons of taxation, as further specified in the applicable Final Terms) or, in case of subordinated Notes or in the case of eligible Notes (as applicable), for regulatory reasons; or (ii) at the option of the Issuer (optional call right). Further, the applicable Final Terms will specify whether the Issuer may have a right to terminate the Notes extraordinarily in case of the permanent discontinuation of an applicable reference rate. If the Issuer redeems any Note prior to maturity, a holder of such Note is exposed to the risk that due to early redemption his investment may have a lower than expected yield. The Issuer might exercise his optional call right if the yield on comparable Notes in the capital market falls which means that the investor may only be able to reinvest the redemption proceeds in Notes with a lower yield. On the other hand, the Issuer can be expected not to exercise his call right if the yield on comparable Notes in the capital market has increased.

In this event an investor will not be able to reinvest the redemption proceeds in comparable Notes with a higher yield. It should be noted, however, that the Issuer may exercise any call right irrespective of Market Interest Rates on a call date.

Risks associated with the reform of EURIBOR and other interest rate 'benchmarks'

The Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) and other interest rates or other types of rates and indices which are deemed "benchmarks" (each a "**Benchmark**" and together, the "**Benchmarks**") have become the subject of regulatory scrutiny and recent national and international regulatory guidance and proposals for reform. Some of these reforms are already effective whilst others are still to be implemented. These reforms may cause such Benchmarks to perform differently than in the past, or to disappear entirely, or have other consequences which cannot be predicted. Any such consequence could have a material adverse effect on any Notes linked to such a Benchmark.

International proposals for reform of Benchmarks include the European Council's regulation (EU) 2016/1011 of June 8, 2016 on indices used as benchmarks in financial instruments and financial contracts or to measure the performance of investment funds and amending Directives 2008/48/EC and 2014/17/EU and Regulation (EU) No 596/2014 (the "**Benchmark Regulation**").

The Benchmark Regulation could have a material impact on Notes linked to a Benchmark, including in any of the following circumstances:

- a rate or index which is a Benchmark may only be used if its administrator obtains authorisation or is registered and in case of an administrator which is based in a non-EU jurisdiction, if the administrator's legal benchmark system is considered equivalent (Art. 30 Benchmark Regulation), the administrator is recognised (Art. 32 Benchmark Regulation) or the Benchmark is endorsed (Art. 33 Benchmark Regulation) (subject to applicable transitional provisions). If this is not the case, Notes linked to such Benchmarks could be impacted; and
- the methodology or other terms of the Benchmark could be changed in order to comply with the terms of the Benchmark Regulation, and such changes could have the effect of reducing or increasing the rate or level or affecting the volatility of the published rate or level, and could impact the Notes, including Calculation Agent determination of the rate.

In addition to the aforementioned Benchmark Regulation, there are numerous other proposals, initiatives and investigations which may impact Benchmarks.

Following the implementation of any such potential reforms, the manner of administration of Benchmarks may change, with the result that they may perform differently than in the past, or Benchmarks could be eliminated entirely, or there could be other consequences which cannot be predicted.

If a Benchmark were to be discontinued or otherwise unavailable (which might also already occur (i) if a public statement or publication of information is made by or on behalf of the relevant administrator, a supervisory authority, an insolvency official, a resolution authority or a court or similar public entity, stating that the administrator has ceased or will cease to provide the relevant Benchmark permanently or indefinitely or (ii) if a public statement or publication of information is made by the supervisory authority of the relevant administrator or the Issuer or any other public entity, stating that the Benchmark is no longer or, as of a specified future date may no longer be, representative), the rate of interest for Floating Rate Notes which are linked to such Benchmark will be determined for the relevant period by the fall-back provisions applicable to such Notes, which in the end could lead, *inter alia*, to a previously available rate of the Benchmark being applied until maturity of the Floating Rate Notes, effectively turning the floating rate of interest into a fixed rate of interest, or, to determination of the applicable interest rate on the basis of another benchmark determined by the Issuer in its discretion or to an early termination of the relevant Notes at the option of the Issuer.

Any changes to a Benchmark as a result of the Benchmark Regulation or other initiatives, could have a material adverse effect on the costs of refinancing a Benchmark or the costs and risks of administering or otherwise participating in the setting of a Benchmark and complying with any such regulations or requirements. Although it is uncertain whether or to what extent any of the above-mentioned changes and/or any further changes in the administration or method of determining a Benchmark could have an effect on the value of any Notes linked to the relevant Benchmark, investors should be aware that any changes to a relevant Benchmark may have a material adverse effect on the value or liquidity of, and the amounts payable on, Floating Rate Notes whose rate of interest is linked to such Benchmark.

The market continues to develop in relation to SONIA® as a reference rate

Investors should be aware that the market continues to develop in relation to the SONIA® as a reference rate in the capital markets and its adoption as an alternative to Sterling LIBOR. In particular, market participants and relevant working groups are exploring alternative reference rates based on SONIA®. The market or a significant part thereof may adopt an application of SONIA® that differs significantly from that set out in the Terms and Conditions. It may be difficult for investors in Notes which reference a SONIA® rate to reliably estimate the amount of interest which will be payable on such Notes. Further, if the Notes become due and payable, the rate of interest payable shall be determined on the date the Notes became due and payable. Investors should consider these matters when making their investment decision with respect to any such Notes.

The use of SOFR® as a reference rate is subject to important limitations

On 22 June 2017, the Alternative Reference Rates Committee ("ARRC") convened by the Board of Governors of the Federal Reserve System and the Federal Reserve Bank of New York identified the SOFR® as the rate that represented best practice for use in certain new U.S. dollar derivatives and other financial contracts. The Federal Reserve Bank of New York notes that use of the SOFR® is subject to important limitations and disclaimers. SOFR® is published based on data received from other sources. There can be no guarantee that the SOFR® will not be discontinued or fundamentally altered in a manner that is materially adverse to the interests of investors in the Notes. If the manner in which the SOFR® is calculated is changed, that change may result in a reduction of the amount of interest payable on the Notes and the trading prices of the Notes. SOFR® has been published by the Federal Reserve Bank of New York since April 2018. Investors should not rely on any historical changes or trends in the SOFR® as an indicator of future changes in the SOFR®. Also, since the SOFR® is a relatively new market index, the Notes will likely have no established trading market when issued. Trading prices of the Notes may be lower than those of later-issued indexed debt securities as a result. Similarly, if the SOFR® does not prove to be widely used in securities like the Notes, the trading price of the Notes may be lower than those of debt securities linked to indices that are more widely used. Investors in the Notes may not be able to sell the Notes at all or may not be able to sell the Notes at prices that will provide them with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market, and may consequently suffer from increased pricing volatility and market risk.

The implementation and timing of €STR® as a successor reference rate is subject to uncertainties

The Governing Council of the European Central Bank (*Europäische Zentralbank* – "ECB") has decided to develop a euro short-term rate based on data already available to the eurosystem. €STR® reflects the wholesale euro unsecured overnight borrowing costs of euro area banks, complements existing benchmark rates provided by the private sector and is published on each TARGET2 banking day since 2 October 2019. Given that it cannot be excluded that further changes will be implemented and, in particular, that there is no historical data or trends that investors could rely on and that the transition from existing reference rates to €STR® could result in further uncertainties and limitations, investors in the Notes should consider all these factors when making their investment decision with respect to any such Notes.

Currency Risk

Holders of Notes denominated in a foreign currency (i.e. a currency other than euro) are particularly exposed to the risk of changes in currency exchange rates which may affect the yield of such Notes. Changes in currency exchange rates result from various factors, such as macro-economic factors, speculative transactions and interventions by central banks and governments.

A change in the value of any foreign currency against the euro, for example, will result in a corresponding change in the euro value of Notes denominated in a currency other than euro and a corresponding change in the euro value of interest and principal payments made in a currency other than euro in accordance with the terms of such Notes. If the underlying exchange rate falls and the value of the euro rises correspondingly, the price of the Notes and the value of interest and principal payments made thereunder expressed in euro falls.

In addition, government and monetary authorities may impose (as some have done in the past) exchange controls that could adversely affect an applicable currency exchange rate. As a result, investors may receive less interest or principal than expected.

Renminbi ("CNY") denominated Notes ("CNY Notes")

CNY is not freely convertible; and there are significant restrictions on the remittance of CNY into and out of the People's Republic of China (the "PRC") which may adversely affect the liquidity of CNY Notes.

Renminbi is not freely convertible at present. This may adversely affect the liquidity of the Notes; the availability of CNY funds for servicing the Notes may be subject to future limitations imposed by the PRC government.

The PRC government continues to regulate conversion between Renminbi and foreign currencies, including the euro, despite the significant reduction over the years by the PRC government of control over routine foreign exchange transactions under current accounts. Currently participating banks in offshore Renminbi settlement centres (including Singapore, Hong Kong, Macau, Taiwan, Paris, Luxembourg, Doha, Sydney, Toronto, Kuala Lumpur, Bangkok, Seoul, London, Frankfurt am Main, Santiago, Budapest, Johannesburg, Buenos Aires and Lusaka, together the **"CNY Settlement Centres"**) have been permitted to engage in the settlement of CNY trade transactions. This represents a current account activity.

On 7 April 2011, the State Administration of Foreign Exchange of the PRC (the **"SAFE"**) promulgated the Circular on Issues Concerning the Capital Account Items in connection with Cross-Border Renminbi (the **"SAFE Circular"**), which became effective on 1 May 2011. According to the SAFE Circular, in the event that foreign investors intend to use cross-border Renminbi (including offshore Renminbi and onshore Renminbi held in the accounts of non-PRC residents) to make contribution to an onshore enterprise or make payment for the transfer of equity interest of an onshore enterprise by a PRC resident, such onshore enterprise shall be required to submit the relevant prior written consent from the Ministry of Commerce of the PRC (the **"MOFCOM"**) to the relevant local branches of the SAFE of such onshore enterprise and register for a foreign invested enterprise status. Further, the SAFE Circular clarifies that the foreign debts borrowed, and the external guarantee provided, by an onshore entity (including a financial institution) in CNY shall, in principle, be regulated under the current PRC foreign debt and external guarantee regime.

On 13 October 2011, the People's Bank of China, the central bank of the PRC (the **"PBOC"**) issued the Measures on Administration of the CNY Settlement in relation to Foreign Direct Investment (the **"PBOC CNY FDI Measures"**), as part of implementation of the PBOC's detailed CNY foreign direct investment (**"CNY FDI"**) accounts administration system, which covers almost all aspects of CNY FDI, including capital injection, payment of purchase price in the acquisition of PRC domestic enterprises, repatriation of dividends and other distributions, as well as CNY denominated cross-border loans. Under the PBOC CNY FDI Measures, special approval for CNY FDI and shareholder loans from the PBOC, which was previously required, is no longer necessary. In some cases however, post-event filing with the PBOC is still necessary.

On 14 June 2012, PBOC further promulgated the Notice on Clarifying the Detailed Operating Rules for CNY Settlement of Foreign Direct Investment (**"PBOC CNY FDI Notice"**) to provide further guidelines for implementing the previous PBOC CNY FDI Measures. This PBOC CNY FDI Notice details the rules for opening and operating the relevant accounts and reiterates the restrictions upon the use of the funds within different CNY accounts.

On 5 July 2013, PBOC promulgated the Circular on Policies related to Simplifying and Improving Cross-border Renminbi Business Procedures (Yin Fa (2013) No. 168) (the **"2013 PBOC Circular"**), which, among other things, provides more flexibility for fund transfers between the Renminbi accounts held by offshore participating banks at PRC onshore banks and offshore clearing banks respectively. Various relaxations have been introduced under this circular but the regulatory position is not entirely clear and practical uncertainties exist.

On 3 December 2013, the MOFCOM promulgated the Circular on Issues in relation to Cross-border Renminbi Foreign Direct Investment (the **"MOFCOM Circular"**), which became effective on 1 January 2014, to further facilitate CNY FDI by simplifying and streamlining the applicable regulatory framework. The MOFCOM Circular replaced the Notice on Issues in relation to Cross-border Renminbi Foreign Direct Investment promulgated by MOFCOM on 12 October 2011 (the **"2011 MOFCOM Notice"**). Pursuant to the MOFCOM Circular, written approval from the appropriate office of MOFCOM and/or its local counterparts specifying "Renminbi Foreign Direct Investment" and the amount of capital contribution is required for each CNY FDI. Compared with the 2011 MOFCOM Notice, the MOFCOM Circular no longer contains the requirements for central level MOFCOM approvals for investments of CNY 300 million or above, or in certain industries, such as financial guarantee, financial leasing, micro-credit, auction, foreign invested investment companies, venture capital and equity investment vehicles, cement, iron and steel, electrolyse aluminium, ship building and other industries under the state macro-regulation. Unlike the 2011 MOFCOM Notice, the MOFCOM Circular has also removed the approval requirement for foreign investors who intend to change the currency of their existing capital contribution from a foreign currency to CNY. In addition, the MOFCOM Circular still prohibits CNY FDI funds from being used for any investments in

securities and financial derivatives (except for strategic investments in PRC listed companies) or for entrustment loans in the PRC.

On 13 February 2015, the SAFE promulgated the Notice on Further Simplifying and Improving Foreign Exchange Administration Policy of Direct Investment (Hui Fa (2015) No. 13) (the "**2015 SAFE Notice**"), which became effective on and from 1 June 2015. Under the 2015 SAFE Notice, SAFE delegates the authority of approval/registration for direct investment (inbound and outbound) related matters to commercial banks. However, this 2015 SAFE Notice only applies to direct investment activities in foreign currency, and whether and how it would affect the Renminbi direct investment regime is currently unknown.

On 26 January 2017, the SAFE issued the Notice on Further Promoting Foreign Exchange Management Reform by Improving Real Compliance Audit (the "**2017 SAFE Notice**") which seeks to further regulate the foreign exchange management in relation to trading. Domestic institutions should handle their currency conversion trade finance businesses and process export earnings timely in accordance with the principle of "who exports, who receives payment, who imports and who makes payment". The 2017 SAFE Notice is also part of the PRC foreign debt, outbound loan and cross-border security regimes applicable to foreign currencies. For instance, the 2017 SAFE Notice states that in order for a domestic institution to carry out cross-border lending, the aggregate of the balance of domestic currency loans and foreign currency denominated loans shall not exceed 30 per cent. of the owner's equity as set out in the previous years' audited financial statements. However, there remain potential inconsistencies between these provisions and the existing PBOC rules, and it is currently unclear as to how regulators may address such inconsistencies in practice.

As the PBOC CNY FDI Measures, PBOC CNY FDI Notice, 2013 PBOC Circular, the MOFCOM Circular, the 2015 SAFE Notice and the 2017 SAFE Notice are relatively new regulations, they will be subject to interpretation and application by the relevant PRC authorities. The reforms which are being introduced and will be introduced in the Shanghai FTZ (as defined in "**PRC Currency Controls**") aim to upgrade cross-border trade, liberalise foreign exchange control, improve convenient cross-border use of Renminbi and promote the internationalisation of Renminbi. However, given the infancy stage of the Shanghai FTZ, how the reforms will be implemented and whether (and if so when) the reforms will be rolled out throughout China remain uncertain.

Although since 1 October 2016 CNY has been included in the basket of currencies that make up the Special Drawing Rights (SDR) created by the International Monetary Fund (IMF), there is no assurance that the PRC government will continue to gradually liberalise a control over crossborder CNY remittances in the future, that the schemes for CNY cross-border utilization will not be discontinued or that new PRC regulations will not be promulgated in the future which have the effect of restricting or eliminating the remittance of Renminbi into or out of the PRC. In the event that funds cannot be repatriated out of the PRC in Renminbi, this may affect the overall availability of Renminbi outside the PRC and the ability of the Issuer to source Renminbi to perform its obligations under Notes denominated in Renminbi.

There is only limited availability of CNY outside the PRC, which may affect the liquidity of the Notes and the Issuer's ability to source CNY outside the PRC to service the Notes.

As a result of the restrictions by the PRC government on cross-border Renminbi fund flows, the availability of Renminbi outside of the PRC is limited. Currently, licensed banks in Singapore and Hong Kong may offer limited Renminbi-denominated banking services to Singapore residents, Hong Kong residents and specified business customers. The PBOC has entered into agreements on the clearing of CNY business with financial institutions in a number of financial centers and cities (each a "**CNY Clearing Bank**"), which will act as the CNY clearing bank in the applicable CNY Settlement Centre, and is in the process of establishing CNY clearing and settlement mechanisms in several other jurisdictions (the "**Settlement Arrangements**").

However, the current size of Renminbi-denominated financial assets outside the PRC is limited. There are restrictions imposed by the PBOC on CNY business participating banks in respect of cross-border CNY settlement, such as those relating to direct transactions with PRC enterprises. Furthermore, Renminbi business participating banks do not have direct Renminbi liquidity support from the PBOC. They are only allowed to square their open positions with the relevant CNY Clearing Bank after consolidating the Renminbi trade position of banks outside the CNY Settlement Centres that are in the same bank group of the participating bank concerned with their own trade position and the relevant CNY Clearing Bank only has access to onshore liquidity support from the PBOC for the purposes of squaring open positions of participating banks for limited types of transactions, including open positions resulting from conversion services for corporations relating to cross-border trade settlement. The relevant CNY Clearing Bank is not obliged to square for participating banks any open positions resulting from other foreign exchange transactions or conversion services. In such cases, the participating banks will need to source Renminbi from the offshore market to square such open positions.

Although it is expected that the offshore Renminbi market will continue to grow in depth and size, its growth is subject to many constraints as a result of PRC laws and regulations on foreign exchange. There is no assurance that new PRC regulations will not be promulgated or the Settlement Agreements will not be terminated or amended in the future which will have the effect of restricting availability of Renminbi offshore. The limited availability of Renminbi outside the PRC may affect the liquidity of the Issuer's CNY Notes. To the extent the Issuer is required to source Renminbi in the offshore market to service its CNY Notes, there is no assurance that the Issuer will be able to source such Renminbi on satisfactory terms, if at all.

If the Issuer cannot obtain Renminbi to satisfy its obligation to pay interest and principal on its CNY Notes as a result of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity (each, as defined in "§ 4 (7) *Payments on Notes denominated in Renminbi*" in the Terms and Conditions of the Notes), the Issuer shall be entitled to settle such payment (in whole or in part) in U.S. dollars at the USD Equivalent (as defined in "§ 4 (7) *Payments on Notes denominated in Renminbi*" in the Terms and Conditions of the Notes).

Investments in the CNY Notes are subject to CNY exchange rate risks.

The value of the Renminbi against the euro and other foreign currencies fluctuates from time to time and is affected by changes in the PRC and international political and economic conditions and by many other factors. Recently, the PBOC implemented changes to the way it calculates the CNY's daily mid-point against the U.S. dollar to take into account market-maker quotes before announcing such daily mid-point. This change, and others that may be implemented, may increase the volatility in the value of the CNY against foreign currencies. Except in the limited circumstances as described in the Terms and Conditions of the Notes, the Issuer will make all payments of interest and principal with respect to the CNY Notes in Renminbi. As a result, the value of these Renminbi payments in euro or other applicable foreign currency terms may vary with the prevailing exchange rates in the marketplace. If the value of Renminbi depreciates against the euro or any other applicable foreign currency, the value of a Noteholder's investment in euro or such other applicable foreign currency terms will decline.

Investments in the CNY Notes are subject to currency risks.

If the Issuer is not able, or it is impracticable for it, to satisfy its obligation to pay interest and principal on the CNY Notes when due, in whole or in part, in Renminbi in the relevant CNY Settlement Centre as a result of Inconvertibility, Non transferability or Illiquidity (each, as defined in "§ 4 (7) *Payments on Notes denominated in Renminbi*" in the Terms and Conditions of the Notes), the Issuer shall be entitled, to settle any such payment, in whole or in part, in U.S. dollars on the due date at the USD Equivalent (as provided for in more detail in the Terms and Conditions of the Notes) of any such interest or principal amount otherwise payable in Renminbi, as the case may be.

Investment in the Notes is subject to interest rate risks

The PRC government has gradually liberalised the regulation of interest rates in recent years. Further liberalisation may increase interest rate volatility. If the Notes carry a fixed interest rate, the market price of the Notes may vary with the fluctuations in the Renminbi interest rates. If an investor sells the Notes before their maturity, it may receive an offer that is less than the original amount invested.

Payments in respect of the Notes will only be made to investors in the manner specified in the Notes

All payments to holders of interests in respect of the Notes will be made solely by transfer to a Renminbi bank account maintained in Hong Kong, in accordance with prevailing rules and procedures of the relevant Clearing System. Neither the Issuer nor the Fiscal Agent, nor the Paying Agent can be required to make payment by any other means (including in bank notes, by cheque or draft, or by transfer to a bank account in the PRC).

Other related Risks

Risks related to Credit Ratings

One or more independent credit rating agencies may assign credit ratings to the Notes. The ratings may not reflect the potential impact of all risks related to the structure, market, additional risk factors discussed herein and other factors that may affect the value of the Notes. A credit rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be subject to revision, suspension or withdrawal by the rating agency at any time. No assurance can be given that a credit

rating will remain constant for any given period of time or that a credit rating will not be reduced or withdrawn entirely by the credit rating agency if, in its judgment, circumstances so warrant. Rating agencies may also change their methodologies for rating securities in the future. Any suspension, reduction or withdrawal of the credit rating assigned to the relevant Notes by one or more of the credit rating could adversely affect the value and trading of such Notes.

Green Bond Use of Proceeds May Not Meet Investors' Sustainable Investment Criteria

The Final Terms relating to any specific Tranche of Notes may provide that it will be the Issuer's intention to apply an amount equivalent to the proceeds from an offer of those Notes specifically for projects and activities that promote social and/or environmental purposes. At the date of this Prospectus, Helaba is establishing a "**Green Bond Framework**" which further specifies the eligibility criteria for such eligible green projects (and, accordingly, also including social projects, as applicable). The final Green Bond Framework will be available on the website of the Issuer. *For the avoidance of doubt*, neither the Green Bond Framework nor the content of the website are incorporated by reference into or form part of this Prospectus.

Prospective investors should refer to the information set out in the relevant Final Terms and in the Green Bond Framework regarding such use of proceeds and must determine for themselves the relevance of such information for the purpose of any investment in such Notes together with any other investigation such investor deems necessary.

Due to the envisaged use of the proceeds from the issuance of such Tranche of Notes, the Issuer may refer to such Notes as "green bonds", "sustainable bonds" or "social bonds". The definition (legal, regulatory or otherwise) of, and market consensus as to what constitutes or may be classified as, a "green", "sustainable", "social" or an equivalently-labelled project is currently under development. In addition, it is an area which has been, and continues to be, the subject of many and wide-ranging voluntary and regulatory initiatives to develop rules, guidelines, standards, taxonomies and objectives.

On 18 June 2020, Regulation (EU) 2020/852 of the European Parliament and of the Council of 18 June 2020 on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment, and amending Regulation (EU) 2019/2088 (the "**Taxonomy Regulation**") entered into force and will apply in part as of 1 January 2022 and will apply in whole as of 1 January 2023. On 12 June 2020, the European Commission launched a public consultation on the creation of the EU Green Bond Standard. This consultation was running for an extended period of 16 weeks until 2 October 2020. Based on the outcome of this consultation, as well as ongoing bilateral stakeholder dialogues, the European Commission is likely to establish the EU Green Bond Standard in Q2 2021 according to Annex 1 of the European Commission Work Programme 2021.

Accordingly, in light of the continuing development of legal, regulatory and market conventions in the green, sustainable and social impact markets, no assurance can be given by the Issuer or the Dealers, any green or ESG structuring agent or any sustainability advisor or second party opinion provider that the use of such proceeds for any eligible green projects will satisfy, whether in whole or in part, any existing or future legislative or regulatory requirements, or any present or future investor expectations or requirements with respect to investment criteria or guidelines with which any investor or its investments are required to comply under its own by-laws or other governing rules or investment portfolio mandates.

In the event that any Tranche of Notes is listed or admitted to trading on any dedicated "green", "environmental", "sustainable" or other equivalently-labelled segment of any stock exchange or securities market (whether or not regulated), no representation or assurance is given by the Issuer, the Dealers, any green or ESG structuring agent or any other person that such listing or admission satisfies, whether in whole or in part, any present or future investor expectations or requirements with respect to investment criteria or guidelines with which any investor or its investments are required to comply under its own by-laws or other governing rules or investment portfolio mandates. Furthermore, it should be noted that the criteria for any such listings or admission to trading may vary from one stock exchange or securities market to another. Nor is any representation or assurance given or made by the Issuer, the Dealers, any green or ESG structuring agent or any other person that any such listing or admission to trading will be obtained in respect of any Tranche of Notes or, if obtained, that any such listing or admission to trading will be maintained during the life of that Tranche of Notes.

While it is the intention of the Issuer to apply an amount equivalent to the proceeds of any Notes so specified for eligible green projects in, or substantially in, the manner described in the relevant Final Terms and the Green Bond Framework,

there can be no assurance by the Issuer, the Dealers, any green or ESG structuring agent or any other person that the relevant project(s) or use(s) the subject of, or related to, any eligible green projects will be capable of being implemented in or substantially in such manner and/or accordance with any timing schedule and that accordingly such proceeds will be totally or partially disbursed for such eligible green projects. Nor can there be any assurance by the Issuer, the Dealers, any green or ESG structuring agent or any other person that such eligible green projects will be completed within any specified period or at all or with the results or outcome (whether or not related to the environment) as originally expected or anticipated by the Issuer. Any such event or any failure by the Issuer to do so will not give the Holder the right to early terminate the Notes.

Any failure to apply an amount equivalent to the proceeds of any issue of Notes or part of it for any eligible green projects as aforesaid and/or withdrawal of any such opinion or certification or any such opinion or certification attesting that the Issuer is not complying in whole or in part with any matters for which such opinion or certification is opining or certifying on and/or any such Notes no longer being listed or admitted to trading on any stock exchange or securities market as aforesaid may have a material adverse effect on the value of such Notes and also potentially the value of any other Notes which are intended to finance eligible green projects and/or result in adverse consequences for certain investors with portfolio mandates to invest in securities to be used for a particular purpose. As a consequence, the market value and trading on such Notes may decrease and Noteholders may lose part of their investment in the Notes.

Risks in connection with expert opinions and certifications relating to the use of the net proceeds from the issuance of Notes

In connection with the use of the net proceeds from the issuance of Notes, third parties may issue opinions or certifications.

These third party opinions and certifications, such as opinions on the Issuer's Green Bond Framework, relate only to specific sustainable, environmental or social aspects. Such opinions and certifications are not intended to address credit or market risk or any other aspect of an investment in such Notes and do not constitute a general recommendation to purchase, sell or hold such Notes. Opinions and certifications are only valid as of the date of their publication and may be updated, rescinded or withdrawn at any time. *For the avoidance of doubt*, it is noted that neither third party opinions, nor appraisals nor certifications are incorporated into and/or form part of this Prospectus or are deemed to be incorporated into and/or form part of this Prospectus.

Currently, the providers of the appraisals and certifications are not subject to any specific regulatory supervision. Noteholders have no recourse against these providers. If third party appraisals and/or certifications are updated, cancelled or withdrawn, or if the regulatory framework changes with respect to third parties or their appraisals and/or certifications, this may have an adverse effect on the value of the Notes. In this case, the price of the Notes may decline, with the result that investors may only be able to sell the Notes on the secondary market at a loss during the term.

Holders must be aware of the risk that if any of the afore-mentioned risks materialize this could lead to a substantial decrease of the quoted price of the Instruments and, in the worst case, may lead to a total loss of the capital invested by a Holder if such Holder choses to sell the Notes in the secondary market prior to their maturity.

USE OF PROCEEDS

Unless otherwise specified in the applicable Final Terms, the net proceeds from the issuance of Notes under the Programme will be used for general corporate and financing purposes of the Issuer. The Issuer is free to use the proceeds from the issue of Notes at its discretion.

If specified in the relevant Final Terms, the proceeds of any Tranche of Notes issued under the Programme may be used to finance and/or refinance specified eligible green projects in accordance with certain prescribed eligibility criteria set out in the Green Bond Framework. At the date of this Prospectus Helaba is establishing the Green Bond Framework. The final Green Bond Framework will be available on the website of the Issuer. If the Issuer is unable to use the proceeds of the issue in whole or in part as originally intended, the net proceeds of the issue will be used for general corporate and financing purposes. The issuer is free to use the proceeds from the issue of Notes at its discretion.

TERMS AND CONDITIONS OF THE NOTES AND THE PFANDBRIEFE AND RELATED INFORMATION

This section "Terms and Conditions of the Notes and Related Information" comprises the following parts:

- I. General Information applicable to the Notes and Pfandbriefe;
- II. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (German language version);
- III. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (English language version);
- IV. Form of Final Terms applicable to Notes and Pfandbriefe; and
- V. Information relating to Pfandbriefe.

I. General Information applicable to the Notes and Pfandbriefe

Issue Procedures

Terms and Conditions applicable to Notes and Pfandbriefe

The terms and conditions of the Notes and of the Pfandbriefe (the "**Terms and Conditions**") are set forth in the following 7 options (each an "**Option**" and, together, the "**Options**"):

Option I applies to Fixed Rate Notes (including Step-up/Step-down Notes and Notes with a Coupon Reset) and to Fixed Rate Pfandbriefe (including Step-up/Step-down Pfandbriefe).

Option II applies to Floating Rate Notes (including Reverse Floating Rate Notes and Fixed to Floating Rate Notes) and to Floating Rate Pfandbriefe (including Reverse Floating Rate Pfandbriefe and Fixed to Floating Rate Pfandbriefe).

Option III applies to Zero Coupon Notes and to Zero Coupon Pfandbriefe.

Option IV applies to Floating Rate Spread Notes (CMS Spread-linked Notes or other Reference Rates Spread-linked Notes) and to Floating Rate Spread Pfandbriefe (CMS Spread-linked Pfandbriefe or other Reference Rates Spread-linked Pfandbriefe).

Option V applies to Range Accrual Notes and to Range Accrual Pfandbriefe.

Option VI applies to Interest Switch Notes and to Interest Switch Pfandbriefe.

Option VII applies to Inflation Linked Notes.

Type A and Type B

Each set of Terms and Conditions contains, for the relevant Option, in certain places placeholders or potentially a variety of possible further variables for a provision. These are marked with square brackets and corresponding comments.

The Terms and Conditions apply to a series of Notes or Pfandbriefe, as the case may be, (each a "**Series**") and as documented by the relevant Final Terms either in the form of "Type A" or in the form of "Type B":

Type A

If Type A applies to a Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, the conditions applicable to the relevant Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, (the "**Conditions**") will be determined as follows:

The Final Terms will (i) determine which of the Option I through VII (with respect to Notes) or I through VI (with respect to Pfandbriefe) of the Terms and Conditions shall apply to the relevant Series of Notes or the relevant Series of Pfandbriefe, as the case may be, by inserting such Option in the Final Terms Part I and will (ii) specify and complete such Option so inserted, respectively.

Where Type A applies, the Conditions only will be attached to the respective Global Note.

Type B

If Type B applies to a Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, the conditions applicable to the relevant Series of Notes or a Series of Pfandbriefe, as the case may be, (the "**Conditions**") will be determined as follows:

The Final Terms will (i) determine which of the Option I through VII (with respect to Notes) or I through VI (with respect to Pfandbriefe) of the Terms and Conditions shall apply to the relevant Series of Notes or to the relevant Series of Pfandbriefe, as the case may be, and will (ii) specify and complete the variables that shall be applicable to such Series of

Notes or to such Series of Pfandbriefe, as the case may be, by completing the relevant tables pertaining to the chosen Option contained in PART I of the Final Terms.

Where Type B applies, both (i) the completed tables pertaining to the relevant Option in PART I of the Final Terms, and (ii) the relevant Option I through VII (with respect to Notes) or I through VI (with respect to Pfandbriefe) of the Terms and Conditions will be attached to the respective Global Note. In such case, Holders have to use the information set out in Part I of the relevant Final Terms and read it together with the relevant Terms and Conditions by filling in relevant information into the placeholders and options of the relevant Terms and Conditions.

Language

The German text of the Terms and Conditions shall be legally binding. A non-binding English translation may be prepared for convenience only.

II. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe

(GERMAN LANGUAGE VERSION)

Option I:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR FESTVERZINSLICHE [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE] [MIT KUPON-RESET]

§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] (die "[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "Emittentin") wird in [festgelegte Währung] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "festgelegte Stückelung") am [Valutierungstag] (der "Valutierungstag") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von [Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen] (die "Pfandbriefe") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "Emittentin") wird in [festgelegte Währung] (die "festgelegte Währung") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "festgelegte Stückelung") am [Valutierungstag] (der "Valutierungstag") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer einfügen] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "Dauerglobalurkunde") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbriefte [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* [Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen: Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder] [J][J]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet [Bei mehr als einem Clearing System: jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] Definitionen. In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]
- [(1)][(2)]** Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
- [(2)][(3)]** Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung

(EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.]

[[(3)] [(4)] Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

- (5) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

[(3)] [(6)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(4)] [(7)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).

- (3) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

- (4) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind im Zweifel so auszulegen, dass dieser

Zweck erreicht wird.] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.

- (2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikels 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen und aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.
- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) *Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich.* Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].**

**§ 3
ZINSEN**

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst,

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die keine Stufenzins [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind und keinen Kupon-Reset vorsehen, einfügen:

und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz]%.**

[Im Fall von Stufenzins [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

und zwar vom **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinszahlungstag(e)**" bedeutet jedes Datum, welches unter der Spalte mit der Überschrift "Zinszahlungstag" der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist:

<u>Zinszahlungstag</u>	<u>Zinssatz</u>
[erster Zinszahlungstag] (der " erste Zinszahlungstag ")	[Zinssatz]
[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen: [Zinszahlungstag]	[Zinssatz]
Fälligkeitstag	[Zinssatz]

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") ist im Hinblick auf einen Zinszahlungstag der Prozentsatz, der in der Spalte mit der Überschrift "Zinssatz" der vorstehenden Tabelle für den jeweiligen Zinszahlungstag angegeben ist.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die einen Kupon-Reset vorsehen, einfügen:

und zwar

- (i) vom **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Kupon-Reset Tag (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz]%** (und setzt sich zusammen aus **[Zahl]%** und einem Emissionsspread in Höhe von **[Zahl]%** (der "**Emissionsspread**")); und
- (ii) vom Kupon-Reset Tag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit dem am Zinsfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) bestimmten Zinssatz, der dem Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert), zuzüglich des Emissionsspread (angepasst, wo erforderlich) entspricht.

"**Kupon-Reset Tag**" bezeichnet den **[•]** **[Wahl-Rückzahlungstag Call]** (wie in § 5 **[(2)][(3)][(4)]** definiert).

"Referenzzinssatz" bezeichnet, den als Jahressatz ausgedrückten **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz** (der "**[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag gegen **[11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit)** angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"Bildschirmseite" bedeutet **[Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]**.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im **[Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone]** (um ca. **[11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit)** am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Referenzzinssatz das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls am Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der **[Berechnungsstelle und der Emittentin] [Emittentin]** für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am **[Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone]** nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem **[jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von **[vier] [andere Anzahl]** von der **[Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin] [Emittentin]** benannten Banken im Swapmarkt, deren **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** zur Ermittlung des maßgeblichen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass (i) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag** auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die

Verwendung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen]** zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird; oder

(c) die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich

relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [•] Geschäftstag vor dem Kupon-Reset Tag.]

[Im Fall einer vorgeschalteten Periode ohne Verzinsung, einfügen: Für den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) erfolgt keine Zinszahlung auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].]

[Falls nur eine einmalige Zinszahlung, einfügen:

Die Zinsen sind nachträglich am Fälligkeitstag zahlbar, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5).]

[Falls mehr als eine Zinszahlung, einfügen:

Die Zinsen sind nachträglich am

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die keine Stufenzins[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind, einfügen:

[Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5), zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag")]

[Im Fall von Stufenzins[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

jeweiligen Zinszahlungstag zahlbar].

Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Zinszahlungstag]** [ersten Zinszahlungstag] vorbehaltlich einer Anpassung gem. § 4 (5)

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:

und beläuft sich auf **[anfänglicher Bruchteilzinsbetrag je festgelegte Stückelung]** je festgelegte Stückelung.]

[Im Fall eines letzten kurzen oder langen Kupons, einfügen:

Die Zinsen für den Zeitraum vom **[dem Fälligkeitstag vorausgehender Zinszahlungstag]** **[Zahl]** Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich

auf **[abschließender Bruchteilzinsbetrag je festgelegte Stückelung]** je festgelegte Stückelung.]]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** reflektiert.]]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

(2) *Zinslauf.* Der Zinslauf der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** bei Fälligkeit nicht einlöst, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrages der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nicht am Tag der Fälligkeit, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]**. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die einen Kupon-Reset vorsehen, einfügen:

(3) *Verbindlichkeit der Festsetzungen und Mitteilung des Referenzzinssatzes.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der am Zinsfestlegungstag bestimmte Referenzzinssatz der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden.]]

[(3)][(4)] *Unterjährige Berechnung der Zinsen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[(4)][(5)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf **[eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief]** für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**")

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und

- (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[§ 3a

AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
- [(b)] [nach dauerhafter Einstellung des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][•] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.
- [(3) **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Kündigung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "Zahltag" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *"the State Administration of Foreign Exchange"* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am [Fälligkeitstag] (der **"Fälligkeitstag"**) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen: zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen]** zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Emittentin, aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen: zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen]** zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Schuldverschreibungen, aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz [(3)][(4)][(5)][(6)] dieses § 5 verlangt hat.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

- (i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];
 - (ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen: der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] [Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen: und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;]** und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

(a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen: nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen]** zurückzuzahlen.

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je Schuldverschreibung in Höhe von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist oder falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen und es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

Dem Gläubiger steht das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung oder das Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 verlangt hat.]

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[10][Mindestkündigungsfrist]** Tage und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("**Ausübungserklärung**"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Um das Recht, Rückzahlung verlangen zu können, auszuüben, muss der Gläubiger dann, wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden, innerhalb der Kündigungsfrist die Emissionsstelle über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle, gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle oder gemeinsamen Dienstleistungsanbieter in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasste.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

[Falls (nur) vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE[N] [UND DIE BERECHNUNGSSTELLE]

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [und][,] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9

CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

[Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]]

Die Emissionsstelle [und][,] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle [oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen [oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: und [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] [und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle [Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]] unterhalten]. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.**

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle [und][,] die Zahlstelle[n] [und die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

**§ 7
STEUERN**

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge [im Fall von nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Senior Non-Preferred**

Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: in Bezug auf Zinsen] (die **"zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben:

- (a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder (y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die **"Richtlinie"**) zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder
- (d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
- (f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder
- (g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, (**"Code"**) oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9 KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10 BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist **[im Falle von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** (mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde, die die zuständige Abwicklungsbehörde unter den in Artikel

78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) genannten Bedingungen erteilt bzw. erteilen kann)] **[im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** (mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die die zuständige Aufsichtsbehörde unter den in Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) genannten Bedingungen erteilt bzw. erteilen kann)] berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] **[anderes Land]**, [voraussichtlich] [die *Börsen-Zeitung*] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die *Financial Times*] [La Tribune] [die *Neue Zürcher Zeitung*] [Le Temps] **[andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung]** in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse]**] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse einfügen]**. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

§ 12 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].
- (4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option II:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR VARIABLE
VERZINSLICHE [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von [Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier

ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder] [J][J]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger. **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:**

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige

Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] Definitionen. In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]
- [(1)][(2)]** Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
- [(2)][(3)]** Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um

Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.]

[(3)][(4)] Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

(5) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

[(3)][(6)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(4)][(5)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).
- (3) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

- (4) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
 (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind im Zweifel so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.

- (2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikels 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen und aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.
- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde
- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].**

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] verzinst. Zinsen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem festen Zinssatz verzinst werden (der "**Festzinssatz-Zeitraum**"):

den [erster Zinszahlungstag] (der "**erste Zinszahlungstag**")[,.] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag während des Festzinssatz-Zeitraums jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,.] [und]],

und für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem variablen Zinssatz verzinst werden (der "**Variable-Zinszeitraum**"):

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,.] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,.] [und]].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) der Tag, der jeweils [3][6][12] Monate nach

(i) dem [Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags] Zinszahlungstag liegt (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,.] [und]

[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen:

[(ii)][(•)] dem [Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags] Zinszahlungstag liegt (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,.] [und]].]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**ICMA Feststellungstermin**") beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

[jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres] [sowie] [den Fälligkeitstag]]

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

den **[erster Zinszahlungstag]** **[Fälligkeitstag]** [und danach [jeden][den] **[festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Kalenderjahres].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der **[3][6][12]** Monate [nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages,] nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht Constant Maturity Swap variabel verzinsliche **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** sind, einfügen:**

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:**

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

[Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, **[Im Fall von Reverse Floating **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen]** einfügen: **[Ausgangszinssatz¹]** % *per annum* abzüglich] **[der][des]** Referenzzinssatz[es] (wie nachstehend definiert)] **[Compounded Daily SONIA[®], ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("SONIA[®]") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der **[Berechnungsstelle]** **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] **[Compounded Daily SONIA[®]******

¹ Bei einem möglichen negativen Zinssatz ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

- Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("**SONIA**[®]") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily SOFR[®], ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("**SOFR**[®]") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily SOFR[®] - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("**SOFR**[®]") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily €STR[®], ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("**€STR**[®]") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily €STR[®] - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("**€STR**[®]") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)].

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,

[Im Fall von Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: **[Ausgangszinssatz¹] % per annum** abzüglich **[[der][des] Referenzzinssatz[es]** (wie nachstehend definiert)] **[Compounded Daily SONIA[®], ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("**SONIA**[®]") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily SONIA[®] - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("**SONIA**[®]") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily SOFR[®], ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("**SOFR**[®]") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily SOFR[®] - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("**SOFR**[®]") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily €STR[®], ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("**€STR**[®]") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am**

relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:] [Compounded Daily €STR® - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR®") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:]

[Im Fall eines Faktors einfügen: multipliziert mit [Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)].]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Zahl] % per annum.]

[Im Fall eines Referenzzinssatzes einfügen: "Referenzzinssatz" bezeichnet den [3-][6-][12-Monats- [EURIBOR®-] [Angebotssatz][Zinssatz] (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall von Compounded Daily SONIA® einfügen:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];

"d₀" bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];

"i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen Londoner Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten Londoner Geschäftstages [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten Londoner Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;

"p" bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;

"Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"

bezeichnet [fünf] [andere Anzahl von Tagen einfügen]² Londoner Geschäftstage;

² Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

"n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich);

"SONIA[®]_{i-pLBD}" bezeichnet für jeden Londoner Geschäftstag **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum]** den SONIA[®] Referenzsatz an dem Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Londoner Geschäftstag "i" liegt.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher **[fünf] [relevante Anzahl]** Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher **[fünf] [relevante Anzahl]** Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der **[fünf] [relevante Anzahl]** Londoner Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily SONIA[®] - Index Feststellung einfügen:

$$\left(\frac{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_y}{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_x} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;

"Relevante Anzahl" ist *[relevante Anzahl einfügen]*;

"SONIA[®] Compounded Index_x" bezeichnet den SONIA[®]-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;

"SONIA[®] Compounded Index_y" bezeichnet den SONIA[®]-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;

"SONIA[®]-Indexstand" bezeichnet in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag den Stand des SONIA[®] Index, der um **[9.00 Uhr] [andere Uhrzeit]** Londoner Zeit von der Bank of England auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare SONIA[®]-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SONIA[®] berechnet.]

[Im Fall von Compounded Daily SOFR[®] einfügen:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}^{\text{®}}_{i-p\text{USBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d"	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"d ₀ "	bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"i"	bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d ₀ , die in chronologischer Folge jeweils einen US Staatsanleihen Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten US Staatsanleihen Geschäftstages [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
"p"	bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
"Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"	bezeichnet [fünf] <i>[andere Anzahl von Tagen einfügen]</i> ³ US Staatsanleihen Geschäftstage;
"n _i "	bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag (ausschließlich);
"SOFR [®] _{i-pUSBD} "	bezeichnet für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den SOFR [®] Referenzsatz an dem US Staatsanleihen Geschäftstag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag "i" liegt;
"Beobachtungszeitraum"	bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der [fünf] [relevante Anzahl] US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem solchen

³ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung einfügen:

$$\left(\frac{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_o}$$

"d _o "	bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Kalendertage von dem Tag (einschließlich), an dem SOFR® Index _{Start} bestimmt wird, bis zu dem Tag (ausschließlich), am dem SOFR® Index _{End} bestimmt wird;
"Relevante Anzahl"	ist [relevante Anzahl einfügen];
"SOFR® Index _{Start} "	bezeichnet den SOFR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;
"SOFR® Index _{End} "	bezeichnet den SOFR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;
"SOFR®-Indexstand"	bezeichnet in Bezug auf einen US Staatsanleihen Geschäftstag den Stand des SOFR® Index, der um [17.00 Uhr] [andere Uhrzeit] New Yorker Zeit von der Federal Reserve Bank of New York auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare SOFR®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "Start" oder "End" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SOFR® berechnet.]

[Im Fall von Compounded Daily €STR® einfügen:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-\text{pTBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d"	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"d _o "	bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];

"i"	bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d ₀ , die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten TARGET-Geschäftstages [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten TARGET-Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
"p"	bezeichnet die Anzahl der TARGET Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
"Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"	bezeichnet [fünf] <i>[andere Anzahl von Tagen einfügen]</i> ⁴ TARGET Geschäftstage;
"n _i "	bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich);
"€STR _{i-pTBD} "	bezeichnet für jeden TARGET-Geschäftstag [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den €STR® Referenzsatz an dem TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt;
"Beobachtungszeitraum"	bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der [fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily €STR® - Index Feststellung einfügen:

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d _c "	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;
"Relevante Anzahl"	ist <i>[relevante Anzahl einfügen]</i> ;

⁴ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

"€STR® Index_x"	bezeichnet den €STR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;
"€STR® Index_y"	bezeichnet den €STR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;
"€STR®-Indexstand"	bezeichnet in Bezug auf einen TARGET Geschäftstag den Stand des €STR® Index, der um [9.00 Uhr] [andere Uhrzeit] Brüsseler Zeit von der Europäischen Zentralbank auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare €STR®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily €STR® berechnet.]

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons, bei der eine Interpolation angewandt werden soll, einfügen:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahlungstag endet, für die der Referenzzinssatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [●]-Monats-[EURIBOR®-] [Angebotssatzes][Zinssatzes] und des [●]-Monats-[EURIBOR®-] [Angebotssatzes][Zinssatzes]).]

[Im Fall eines letzten kurzen Kupons, bei der eine Interpolation angewandt werden soll, einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

(Davon ausgenommen ist die [Anzahl der jeweiligen Zinsperiode] Zinsperiode (wie nachstehend definiert),]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem Fälligkeitstag endet,]

für die der Referenzzinssatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [●]-Monats-[EURIBOR®-] [Angebotssatzes][Zinssatzes] und des [●]-Monats-[EURIBOR®-] [Angebotssatzes][Zinssatzes]).]

[Im Fall von Constant Maturity Swap variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz] % per annum**

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist, für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert), sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,

[Im Fall von Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:
[Ausgangszinssatz¹] % per annum abzüglich [der][des] Referenzzinssatz[es]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit [Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen:,
[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)].]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern
nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,

[Im Fall von Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:
[Ausgangszinssatz¹] % per annum abzüglich [der][des] Referenzzinssatz[es]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit [Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen:,
[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)].]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Zahl] % per annum.]

"Referenzzinssatz" bezeichnet,

den als Jahressatz ausgedrückten [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung]
Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz (der "[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche
Währung]-CMS-Satz"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen
[11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit)) angezeigt wird, wobei alle
Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

"Zinsperiode" bezeichnet

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

jeweils: Den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag
(ausschließlich) (die "erste Zinsperiode") [Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen: und danach den
Zeitraum vom [jeweils vorangehender Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum [jeweils darauffolgender
Zinszahlungstag] (ausschließlich) (die "[Anzahl der jeweiligen Zinsperiode] Zinsperiode").]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw.
von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag]
(ausschließlich).]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen: Im Fall einer Verschiebung eines Zinszahlungstages [Im Fall von "fest- zu
variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen: während des
[Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums]] gemäß § 4 (5), wird das Ende der jeweils abgelaufenen
Zinsperiode und der Beginn der nachfolgenden Zinsperiode entsprechend angepasst.]

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen] [TARGET-] [Londoner]
[zutreffende andere Bezugnahmen] Geschäftstag vor [Beginn] [Ablauf] der jeweiligen Zinsperiode.

[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET (Trans-European Automated Real-Time
Gross Settlement Express Transfer System 2) betriebsbereit ist.]

[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"[Londoner] [New Yorker] [zutreffenden anderen Ort] Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [New York] [zutreffender anderer Ort] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.)

"Bildschirmseite" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] [SONIA®] [die Website der Federal Reserve Bank of New York, derzeit unter <http://www.newyorkfed.org>, oder jede Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of New York] [andere Bildschirmseite]].

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht CMS variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] sind, einfügen:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt,

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht auf dem SONIA® Referenzsatz, dem SOFR® Referenzsatz oder dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen: wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Falls der Referenzsatz EURIBOR® ist einfügen: Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [Falls der Referenzsatz nicht EURIBOR® ist einfügen: Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der [Berechnungsstelle und der Emittentin] [Emittentin] für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen)]. Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der [Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen [Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen: diejenigen Niederlassungen von [vier] [andere Anzahl] von der [Berechnungsstelle und nach Konsultation

mit der Emittentin] [Emittentin] benannten Banken, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes] zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein [Angebot][Zinssatz] letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] [Falls andere Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: [andere Referenzbanken].]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SONIA® Referenzsatz beruhen, einfügen:

bezeichnet SONIA® (i) den Zinssatz der Bank of England (der "Einlagenzinssatz"), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) den Mittelwert der Zinsspannen von SONIA® zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA® veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich [die Berechnungsstelle] [●] für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA® oder (ii) zu einem Satz, der SONIA® ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA® für die Zwecke der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anschließen, so lange wie SONIA® nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von [der Berechnungsstelle] [●] bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SOFR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

und (1) sofern nicht sowohl ein SOFR® Index Einstellungsereignis als auch ein SOFR® Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der SOFR® des letzten US Staatsanleihen Geschäftstags, an dem der SOFR® auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde; oder (2) wenn ein SOFR® Index Einstellungsereignis und ein SOFR® Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der als Ersatz für den SOFR® vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Ausschuss festgelegt wurde, der vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, um einen Ersatz für den Secured Overnight Financing Rate (der von einer Federal Reserve Bank oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegt werden kann) vorzugeben, vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR® Index Einstellungsereignis empfohlen wurde, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR® Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (i) Bezugnahmen auf SOFR® Bezugnahmen auf OBFR wären, (ii) Bezugnahmen auf US Staatsanleihen Geschäftstage Bezugnahmen auf New York Geschäftstage wären, (iii) Bezugnahmen auf SOFR® Index Einstellungsereignisse Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsereignisse wären und (iv) Bezugnahmen auf SOFR® Index Einstellungsstichtage Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsstichtage wären und weiterhin vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR® Index Einstellungsereignis empfohlen wurde und ein OBFR Index Einstellungsereignis vorliegt, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR® Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (x) Bezugnahmen auf den SOFR® Bezugnahmen auf die FOMC Target Rate wären, (y) Verweise auf US Staatsanleihen Geschäftstage Verweise auf New York Geschäftstage wären und (z) Verweise auf die Bildschirmseite Verweise auf die Website der Federal Reserve wären.

Wobei insofern gilt:

"FOMC Target Rate" bezeichnet den kurzfristigen Zinssatz festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York oder, wenn das Federal Open Market Committee keinen einzelnen Referenzzinssatz avisiert, das Mittel des kurzfristigen Zinssatzes festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (berechnet als arithmetisches Mittel zwischen der oberen Grenze der Ziel-Bandbreite und der unteren Grenze der Ziel-Bandbreite).

"U.S. Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"OBFR" bezeichnet in Bezug auf jeden Zinsfestlegungstag die tägliche Overnight Bank Funding Rate hinsichtlich des jenem Zinsfestlegungstag vorangehenden New Yorker Geschäftstags, wie von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) eines solchen Referenzzinssatzes auf der Website der Federal Reserve Bank of New York gegen 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) an einem solchen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wird.

"OBFR Index Einstellungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf das OBFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, an dem die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Overnight Bank Funding Rate) die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr veröffentlicht oder der Zeitpunkt, ab dem die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"OBFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der OBFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der OBFR, die auf alle Swapgeschäfte (bestehend inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.

"SOFR® Index Einstellungsstichtag" meint in Bezug auf das SOFR® Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr veröffentlicht oder den Zeitpunkt, ab dem die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"SOFR® Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Secured Overnight Financing Rate), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) dauerhaft oder

auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder

- (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der Secured Overnight Financing Rate, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die auf dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

bezeichnet €STR_i den Satz, der zuletzt vor dem [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich [die Berechnungsstelle] [•] für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR® oder (ii) zu einem Satz, der €STR_i ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR_i anschließen, so lange wie €STR_i für die Zwecke der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von [der Berechnungsstelle] [•] bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

Für den Fall, dass (i) der [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [[3][6][12]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] oder den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[[3-][6-][12-]Monats-Euribor® [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[das European Money Market Institute (EMMI)] [oder] [andere/weitere verantwortliche Stelle(n)]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des **[[3-][6-][12-]Monats-Euribor® [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]** am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[[3-][6-][12-]Monats-Euribor® [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[[3-][6-][12-]Monats-Euribor® [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[[3-][6-][12-]Monats-Euribor® [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** verwenden wird[; oder

(c) die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[[3-][6-][12-]Monats-Euribor® [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem **[[3-][6-][12-]Monats-Euribor® [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]** und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** übernehmen und bei der Feststellung des **[betreffenden] Zinssatzes** entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des **[[3-][6-][12-]Monats-Euribor® [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]** bezeichnet **[das European Money Markets Institute (EMMI)][anderer Administrator]** sowie jeden Nachfolgeadministrator.].

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[[falls**

"Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen: wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** (um ca. **[11.00] [andere Uhrzeit]** Uhr **[([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit)]** am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der **[Berechnungsstelle und der Emittentin] [Emittentin]** für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, **der** vor dem **[jeweiligen]** Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der **[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von **[vier] [andere Anzahl]** von der **[Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin] [Emittentin]** benannten Banken im Swapmarkt, deren **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** zur Ermittlung des maßgeblichen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass (i) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am **[betreffenden]** Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen]** zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den

Administrator **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**andere verantwortliche Stelle**] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen]** für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen]** für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstagen **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen]** für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und an allen nachfolgenden**

Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz] % per annum.**]

[Falls die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind und ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz] % per annum.**]

[(3)][(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].

[(4)][(5)] *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bei Fälligkeit nicht einlösen,

endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient*. "Zinstagequotient" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")) **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum"))

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")) **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum"))

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")) **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum"))

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[§ 3a AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][;][oder][.]
 - [(b)] [nach dauerhafter Einstellung des [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®]- [Angebotssatz][Zinssatz]] [[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][•] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag **[im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Anfang der jeweiligen Zinsperiode einfügen: zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [im Falle der Berechnung des Zinssatzes am Ende der jeweiligen Zinsperiode einfügen: zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt.** Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 3 berechnet, wobei für den [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®]- [Angebotssatz][Zinssatz]] [[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] derjenige Satz verwendet wird, der vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [SONIA®] [die Website der Federal Reserve Bank of New York, derzeit unter <http://www.newyorkfed.org>, oder jede Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of New York] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.]
- [(3) **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Kündigung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]]**

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen: für den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum]] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgender Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen: für den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum]] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen:** während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums] zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] gegebenenfalls einfügen:** während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums] zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar,] ist einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der [fünf] [Anzahl] Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *"the State Administration of Foreign Exchange"* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass die Emittentin, aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen: zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen]** zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Schuldverschreibungen, aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen: zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen]** zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen: nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen]** zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz [(3)][(4)][(5)][(6)] dieses § 5 verlangt hat.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

(a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] zurückzuzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss je Schuldverschreibung in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist oder falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen und es sich nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

Dem Gläubiger steht das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung oder das Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung ihres Wahlrechts nach diesem § 5 verlangt hat.]

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[10][Mindestkündigungsfrist]** Tage und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("**Ausübungserklärung**"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Um das Recht, Rückzahlung verlangen zu können, auszuüben, muss der Gläubiger dann, wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden, innerhalb der Kündigungsfrist die Emissionsstelle über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle, gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle oder gemeinsamen Dienstleistungsanbieter in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasste.]]

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

[Falls (nur) vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N]
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City**

unterhalten] und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen:** mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[vorgeschriebener Ort]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge **[im Fall von nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** in Bezug auf Zinsen] (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9

KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10

BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist **[im Falle von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** (mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde, die die zuständige Abwicklungsbehörde unter den in Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) genannten Bedingungen erteilt bzw. erteilen kann)] **[im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** (mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die die zuständige Aufsichtsbehörde unter den in Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) genannten Bedingungen erteilt bzw. erteilen kann)] berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung*.

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] **[anderes Land]**, [voraussichtlich] [die *Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*die Financial Times*] [*La Tribune*] [*die Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **[andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung]** in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse]]** veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse einfügen]**. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

**§ 12
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren

Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option III:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
NULLKUPON [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von [Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier

ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][j]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw.

gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] Definitionen. In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]
- [(1)][(2)]** Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
- [(2)][(3)]** Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.]

[(3)][(4)] Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:]

(5) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

[(3)][(6)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

[(4)][(7)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:]

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).
- (3) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

- (4) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
 (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].**

§ 3 ZINSEN

(1) *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es werden keine periodischen Zinszahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorgenommen.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Sollte die Emittentin die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von [Emissionsrendite] % per annum (die "Emissionsrendite") an.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen: oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].**

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: § 1 (3) und des] Absatzes 1** dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- oder andere unter den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht

innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder

gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der "*the State Administration of Foreign Exchange*" der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am [Fälligkeitstag] (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung] [jeden Pfandbrief] entspricht [Falls die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrer festgelegten Stückelung zurückgezahlt werden einfügen: der festgelegten Stückelung] [Falls die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu einem anderen Betrag zurückgezahlt werden einfügen: [Betrag] pro festgelegter Stückelung].

[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als [30][andere Anzahl] Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Schuldverschreibungen, aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt bzw. eine solche nicht widerrufen

hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] begeben wird, wirksam) bei Fälligkeit oder im Falle des Kaufs oder Tauschs eine[r][s] [Schuldverschreibung][Pfandbriefs] zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen: der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] [Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen: und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage]** nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[Bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen:

[(3)][(4)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.

(a) Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer [Schuldverschreibung] [eines Pfandbriefs] entspricht der Summe aus:

(i) **[Referenzpreis]** (der "**Referenzpreis**") und

(ii) dem Produkt aus Emissionsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) **[Tag der Begebung]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und rückzahlbar werden.

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Jahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Falle des nicht vollständigen Jahres (der "**Zinsberechnungszeitraum**") auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des vorzeitigen Rückzahlungsbetrags für einen beliebigen Zeitraum

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch die tatsächlichen Tage in dem jeweiligen Kalenderjahr.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

die Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

(b) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der vorzeitige Rückzahlungsbetrag [einer Schuldverschreibung] [eines Pfandbriefs] wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (a) (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte

Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 11 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE[N]

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: und [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten]**. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstelle[n] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, die nicht berücksichtigungsfähig sind und falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:]** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital erhoben werden; oder

(g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen

hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben) zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag leistet; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9 KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10 BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist **[im Falle von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** (mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde, die die zuständige Abwicklungsbehörde unter den in Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) genannten Bedingungen erteilt bzw. erteilen kann)] berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] **[anderes Land]**, [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] **[andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung]** in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse]** veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse einfügen]]**. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

§ 12

**ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option IV:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
VARIABEL VERZINSLICHE [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]
ABHÄNGIG VON EINER ZINSSPANNE
(CMS-ZINSSPANNE ODER ANDERE REFERENZZINSSPANNE)

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

- (1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von [Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [•] / WKN [•], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

- (2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde

(die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* [Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen: Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder] [J][J]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet [Bei mehr als einem Clearing System: jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [,] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**")] [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**")] [,] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die

Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] Definitionen. In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]
- [(1)][(2)]** Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
- [(2)][(3)]** Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f

Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.]

[[3]][4] Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

(5) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

[(3)][6] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(4)][7] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**).

- (3) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
- Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.
- (4) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind im Zweifel so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen

nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.

- (2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikels 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen und aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.
- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].**

**§ 3
ZINSEN**

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der **"Verzinsungsbeginn"**) (einschließlich) bis zum **[ersten Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag]** (ausschließlich) **[und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]** verzinst. Zinsen auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) **"Zinszahlungstag"** bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

für den Zeitraum, während dem die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** mit einem festen Zinssatz verzinst werden (der **"Festzinssatz-Zeitraum"**):

den **[erster Zinszahlungstag]** (der **"erste Zinszahlungstag"**)[.] **[und]**

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag während des Festzinssatz-Zeitraums jeweils einfügen:

den **[festgelegter Zinszahlungstag]** (der **"[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag"**)[.] **[und]],**

und für den Zeitraum, während dem die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** mit einem variablen Zinssatz verzinst werden (der **"Variable-Zinszeitraum"**):

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

den **[festgelegter Zinszahlungstag]** (der **"[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag"**)[.] **[und]**

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag jeweils einfügen:

den **[festgelegter Zinszahlungstag]** (der **"[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag"**)[.] **[und]].]**

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) der Tag, der jeweils **[3][6][12]** Monate nach

(i) dem **[Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags]** Zinszahlungstag liegt (der **"[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag"**)[.] **[und]**

[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen:

[(ii)][(•)] dem [Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags] Zinszahlungstag liegt (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")][.] [und]].]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "ICMA Feststellungstermin") beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

[jeden [festgelegte Zinszahlungstage] eines jeden Kalenderjahres] [sowie] [den Fälligkeitstag]]

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

den [erster Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] [und danach [jeden][den] [festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)] eines jeden Kalenderjahres].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der [3][6][12] Monate [nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages,] nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] reflektiert.]]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht Constant Maturity Swap ("CMS") variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind, einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) [Festzinssatz] % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:], wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf [anfänglicher Bruchteilszinsbetrag] je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]

[Im Fall von Euribor einfügen: der [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®-[Angebotssatz][Zinssatz] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden (der "**Ausgangs-Referenzsatz**") [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes))] **[Im Fall von Compounded Daily €STR® einfügen:** Compounded Daily €STR®, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR®") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Feststellungstermin erscheint und von [der Berechnungsstelle] [•] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird (der "**Ausgangs-Referenzsatz**"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-\text{pTBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

- "d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
- "d₀" bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
- "i" bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d₀, die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten TARGET-Geschäftstages **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten TARGET-Geschäftstag (einschließlich) **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:** in der jeweiligen Zinsperiode] **[im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:** im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
- "p" bezeichnet die Anzahl der TARGET Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
- "Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"** bezeichnet [fünf] *[andere Anzahl von Tagen einfügen]*⁵ TARGET Geschäftstage;
- "n_i" bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich);

⁵ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

"€STR[®]_{i-pTBD}"

bezeichnet für jeden TARGET-Geschäftstag **[im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum]** den €STR[®] Referenzsatz an dem TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt;

"Beobachtungszeitraum"

bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher **[fünf] [relevante Anzahl]** TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher **[fünf] [relevante Anzahl]** TARGET-Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der **[fünf] [relevante Anzahl]** TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]** fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily €STR[®] - Index Feststellung einfügen: Compounded Daily €STR[®] - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR[®]") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab **[9.00 Uhr] [andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der **[Berechnungsstelle] [•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird (der "**Ausgangs-Referenzsatz**"):

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d_c"

bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;

"Relevante Anzahl"

ist *[relevante Anzahl einfügen]*;

"€STR[®] Index_x"

bezeichnet den €STR[®]-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;

"€STR[®] Index_y"

bezeichnet den €STR[®] -Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;

"€STR[®]-Indexstand"

bezeichnet in Bezug auf einen TARGET Geschäftstag den Stand des €STR[®] Index, der um **[9.00 Uhr] [andere Uhrzeit]** Brüsseler Zeit von der Europäischen Zentralbank auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare €STR[®]-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily €STR[®] berechnet.]

abzüglich

[Im Fall von Euribor einfügen: des [3-][6-]Monats-EURIBOR®-[Angebotssatzes][Zinssatzes] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden (der "**Abzugs-Referenzsatz**") [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)][**Im Fall von Compounded Daily €STR® einfügen:** Compounded Daily €STR®, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR®") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Feststellungstermin erscheint und von [der Berechnungsstelle] [•] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird (der "**Abzugs-Referenzsatz**"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d"	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"d ₀ "	bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"i"	bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d ₀ , die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten TARGET-Geschäftstages [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten TARGET-Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
"p"	bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
"Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"	bezeichnet [fünf] <i>[andere Anzahl von Tagen einfügen]</i> ⁶ TARGET Geschäftstage;
"n _i "	bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich);
"€STR [®] _{i-pTBD} "	bezeichnet für jeden TARGET-Geschäftstag [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den €STR [®] Referenzzinssatz an dem TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt;

⁶ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] **[relevante Anzahl]** TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf] **[relevante Anzahl]** TARGET-Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der [fünf] **[relevante Anzahl]** TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily €STR® - Index Feststellung einfügen: Compounded Daily €STR® - Index Feststellung, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR®") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird (der "**Abzugs-Referenzzinssatz**"):

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d_c" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;

"Relevante Anzahl" ist [relevante Anzahl einfügen];

"€STR® Index_x" bezeichnet den €STR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;

"€STR® Index_y" bezeichnet den €STR® -Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;

"€STR®-Indexstand" bezeichnet in Bezug auf einen TARGET Geschäftstag den Stand des €STR® Index, der um [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** Brüsseler Zeit von der Europäischen Zentralbank auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare €STR®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily €STR® berechnet.]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, das Ergebnis multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) **[Festzinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:], wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[anfänglicher Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen-Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für **[jede][die]** Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird,]

der als Jahressatz ausgedrückte **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres **[maßgebliche Währung]** Constant Maturity Swap ("**CMS**")-Swapsatz (der "**[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-**CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00]** **[andere Uhrzeit]** Uhr (**[Frankfurter]** **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit) angezeigt wird (der "**Ausgangs-Referenzsatz**")

abzüglich

des als Jahressatz ausgedrückten **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres **[maßgebliche Währung]** CMS-Swapsatz (der "**[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-**CMS-Satz**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00]** **[andere Uhrzeit]** Uhr (**[Frankfurter]** **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit) angezeigt wird (der "**Abzugs-Referenzsatz**")

[Im Fall eines Faktors einfügen:], das Ergebnis multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:]**, **[zuzüglich]** **[abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "**Marge**" beträgt **[Zahl]** % *per annum*.]

"Zinsperiode" bezeichnet

[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

jeweils: Den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "**erste Zinsperiode**") **[Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen:** **[.]** **[und]** den Zeitraum vom **[jeweils vorangehender Zinszahlungstag]** (einschließlich) bis zum **[jeweils darauffolgender Zinszahlungstag]** (ausschließlich) (die "**[Anzahl der jeweiligen Zinsperiode]** Zinsperiode").]

[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag]** **[Fälligkeitstag]** (ausschließlich).]

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[zweiten]** **[zutreffende andere Zahl von Tagen]** **[TARGET-]** **[Londoner]** **[zutreffende andere Bezugnahmen]** Geschäftstag vor **[Beginn]** **[Ablauf]** der jeweiligen Zinsperiode.

[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) betriebsbereit ist.]

[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen:

"[Londoner] [zutreffenden anderen Ort] Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [zutreffender anderer Ort] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

"Bildschirmseite" bedeutet in Bezug auf den Ausgangs-Referenzsatz [[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] [andere Bildschirmseite]] und in Bezug auf den Abzugs-Referenzsatz [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] [andere Bildschirmseite]].

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht CMS variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind, einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzsatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt,

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht auf dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen: wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Ausgangs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Falls der Referenzsatz EURIBOR® ist einfügen: Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [Falls der Referenzsatz nicht EURIBOR® ist einfügen: Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Ausgangs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der [Berechnungsstelle und der Emittentin] [Emittentin] für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffenden anderen Ort] einfügen Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen)]. Für den Fall, dass der Ausgangs-Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Ausgangs-Referenzsatz der [Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die auf dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

€STR® ist: (i) der Satz, der zuletzt vor dem [betreffenden] Feststellungstag auf der [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich [die Berechnungsstelle] [•] für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR® oder (ii) zu einem Satz, der €STR®_i ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR®_i anschließen, so lange wie €STR®_i für die Zwecke der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von [der Berechnungsstelle] [•] bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

Für den Fall, dass (i) der [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [[3][6][12]Monats-Euribor®][€STR®] oder den Administrator des [[3][6][12]Monats-Euribor®][€STR®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®][€STR®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®][€STR®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®][€STR®] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®][€STR®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®][€STR®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®][€STR®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®][€STR®] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)] [oder] **[andere/weitere verantwortliche Stelle(n)]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von**

Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®][€STR®] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] bezeichnet [das European Money Markets Institute (EMMI)] **[anderer Administrator]** sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Für den Abzugs-Referenzsatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt,

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht auf dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen: wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in

der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein [Falls der Referenzsatz EURIBOR® ist einfügen: Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [Falls der Referenzsatz nicht EURIBOR® ist einfügen: Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der [Berechnungsstelle und der Emittentin] [Emittentin] für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen)]. Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzsatz der [Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite][EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen [Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen: diejenigen Niederlassungen von [vier] [andere Anzahl] von der [Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin] [Emittentin] benannten Banken, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes] zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein [Angebot][Zinssatz] letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] [Falls andere Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: [andere Referenzbanken].]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die auf dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

€STR® ist: (i) der Satz, der zuletzt vor dem [betreffenden] Feststellungstag auf der [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich [die Berechnungsstelle] [•] für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR® oder (ii) zu einem Satz, der €STR® ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR® anschließen, so lange wie €STR® für die Zwecke der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von [der Berechnungsstelle] [•] bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen

wäre, wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

Für den Fall, dass (i) der [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [[3][6][12]Monats-Euribor®] [€STR®] oder den Administrator des [[3][6][12]Monats-Euribor®] [€STR®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [€STR®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [€STR®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [€STR®] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [€STR®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [€STR®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [€STR®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®] [€STR®] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)] [oder] **[andere/weitere verantwortliche Stelle(n)]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den

Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [[3-][6-][12-]Monats-Euribor®][€STR®] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["**Administrator**" des [[3-][6-][12-]Monats-EURIBOR®][€STR®] bezeichnet [das European Money Markets Institute (EMMI)] [**anderer Administrator**] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzsatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr [[Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit]) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Ausgangs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Ausgangs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der [Berechnungsstelle und der Emittentin] [Emittentin] für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Ausgangs-Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Ausgangs-Referenzsatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass (i) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**[andere verantwortliche Stelle]**] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen**

mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des **[betreffenden] Zinssatzes** entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

Für den Abzugs-Referenzsatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr **[([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit)]** am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Abzugs-Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der [Berechnungsstelle und der Emittentin] [Emittentin] für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzsatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der

[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von [vier] **[andere Anzahl]** von der [Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin] [Emittentin] benannten Banken im Swapmarkt, deren CMS-Sätze zur Ermittlung des maßgeblichen Ausgangs- und Abzugs-Referenzzinssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solche maßgeblichen CMS-Sätze letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden.

Für den Fall, dass (i) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**[andere verantwortliche Stelle]**] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche**

Währung]-CMS-Satz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][**anderer Administrator**] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz] % per annum.**]

[Falls ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz]** % per annum, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz]** % per annum.]]

[(3)][(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].

[(4)][(5)] *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]**. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf **[eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief]** für **[Im Fall nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** den **[Festzinssatz-Zeitraum]** **[bzw.] [Variablen Zinszeitraum]** (der "**Zinsberechnungszeitraum**")]

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus

- (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
- (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von nicht "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")]** **[Im Fall von "fest- zu variabel verzinslichen" [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen: den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]**

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[§ 3a

AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird][.][oder][.]
 - [(b)] [nach dauerhafter Einstellung des [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®]- [Angebotssatz][Zinssatz][[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz] [€STR®] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][•] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist

unwiderruflich und ist gemäß §11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag **im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Anfang der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] **im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Ende der jeweiligen Zinsperiode einfügen:** zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt. Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 3 berechnet, wobei für den [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®.] [Angebotssatz][Zinssatz]] [[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz] [€STR®] [anderen bzw. andere Referenzzinssätze] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] maßgeblichen Zinssatz.]]

- [(3) **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Kündigung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag und es erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge. **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *"the State Administration of Foreign Exchange"* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den [Rückzahlungsmonat] fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als [30][andere Anzahl] Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Emittentin, aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als [30][andere Anzahl] Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Schuldverschreibungen, aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr.

806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen: mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:**

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen: der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] [Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen: und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;]** und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[[(3)] [(4)] [(5)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

[Falls (nur) vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: sowie des Absatzes 3]** dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: sowie des Absatzes 3]** dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N]
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,][und] [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar**

widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen:** mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[vorgeschriebener Ort]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge **[im Fall von nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** in Bezug auf Zinsen] (die **"zusätzlichen Beträge"**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die **"Richtlinie"**) zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9

KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10

BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist **[im Falle von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** (mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde, die die zuständige Abwicklungsbehörde unter den in Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) genannten Bedingungen erteilt bzw. erteilen kann)] **[im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** (mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die die zuständige Aufsichtsbehörde unter den in Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) genannten Bedingungen erteilt bzw. erteilen kann)] berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11

MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] **[anderes Land]**, [voraussichtlich] [die *Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*die Financial Times*] [*La Tribune*] [*die Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **[andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung]** in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse]]** veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse einfügen]**. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

**§ 12
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHTUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren

Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option V:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR RANGE ACCRUAL
[SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von [Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier

ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder] [J][J]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [.] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**")] [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**")] [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und

dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] Definitionen. In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel ("**Senior Preferred Schuldverschreibungen**"), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
- (3) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");
- (5) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind im Zweifel so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.
- (3) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikels 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen und aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.
- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde
- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

- (6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

**§ 3
ZINSEN**

- (1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] verzinst. Zinsen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

- (b) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:

für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem festen Zinssatz verzinst werden (der "**Festzinssatz-Zeitraum**"):

den [erster Zinszahlungstag] (der "**erste Zinszahlungstag**")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag während des Festzinssatz-Zeitraums jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] **Zinszahlungstag**")[,] [und],

und für den Zeitraum, während dem die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit einem variablen Zinssatz verzinst werden (der "**Variable-Zinszeitraum**"):

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] **Zinszahlungstag**")[,] [und]

[Für jeden weiteren festgelegten Zinszahlungstag jeweils einfügen:

den [festgelegter Zinszahlungstag] (der "[**jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages**] **Zinszahlungstag**")[,] [und].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) der Tag, der jeweils [3][6][12] Monate nach

(i) dem [Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags] Zinszahlungstag liegt (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,] [und]

[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen:

[(ii)][(•)] dem [Anzahl des vorangehenden Zinszahlungstags] Zinszahlungstag liegt (der "[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag")[,] [und]].]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "ICMA Feststellungstermin") beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

[jeden [festgelegte Zinszahlungstage] eines jeden Kalenderjahres] [sowie] [den Fälligkeitstag]

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten langen/kurzen Kupon einfügen:

den [erster Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] [und danach [jeden][den] [festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)] eines jeden Kalenderjahres].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der [3][6][12] Monate [nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages,] nach dem Verzinsungsbeginn liegt.]]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "Zinssatz") für den Festzinssatz-Zeitraum ist für jede innerhalb des Festzinssatz-Zeitraums liegende Zinsperiode (wie nachstehend definiert) [Festzinssatz] % per annum

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:., wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf [Bruchteilszinssatz] je festgelegte Stückelung beläuft].

Der Zinssatz für den Variablen-Zinszeitraum ist für jede innerhalb des Variablen Zinszeitraums liegende Zinsperiode, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:]

der Prozentsatz, der gemäß der folgenden Formel für die jeweilige Zinsperiode festgestellt wird:

$$[\text{Range Accrual Zinssatz}] * N / Z$$

[Im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert).]

Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gilt:

"**Ereignistag**" bezeichnet jeden Feststellungstag (wie nachstehend definiert), an dem

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert)

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines Vergleichszinssatzes einfügen:

[größer] [kleiner] [oder gleich] als der [maßgebliche] Vergleichszinssatz (wie nachstehend definiert) ist.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Vergleichszins-Bandbreite einfügen:

innerhalb der [maßgeblichen] Vergleichszins-Bandbreite (wie nachstehend definiert) liegt.]]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

die Spanne zwischen dem Ausgangs-Referenzzinssatz und dem Abzugs-Referenzzinssatz (jeweils wie nachstehend definiert)

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines Vergleichszinssatzes einfügen:

[größer] [kleiner] [oder gleich] als der [maßgebliche] Vergleichszinssatz (wie nachstehend definiert) ist.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Vergleichszins-Bandbreite einfügen:

innerhalb der [maßgeblichen] Vergleichszins-Bandbreite (wie nachstehend definiert) liegt.]]

"**Feststellungstag**" bezeichnet jeden TARGET-Geschäftstag innerhalb einer Zinsfeststellungsperiode.

"**[Londoner] [zutreffender anderer Ort] Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [zutreffender anderer Ort] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "**Marge**" beträgt [Zahl] % *per annum*.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen: "**Spanne**" bezeichnet den Ausgangs-Referenzzinssatz abzüglich des Abzugs-Referenzzinssatzes.]

"**N**" bezeichnet die Anzahl der Ereignistage innerhalb der Zinsfeststellungsperiode.

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"Referenzzinssatz" bezeichnet]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"Ausgangs-Referenzzinssatz" bezeichnet]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz nicht Constant Maturity Swap ("CMS") ist, einfügen:

den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR®- [Angebotssatz][Zinssatz] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert), der bzw. die auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz CMS ist, einfügen:

den als Jahressatz ausgedrückten [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz (der "[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz"), der auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit)) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"Abzugs-Referenzzinssatz" bezeichnet

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz nicht Constant Maturity Swap ("CMS") ist, einfügen:

den [3-][6-]Monats-EURIBOR®- [Angebotssatz][Zinssatz] (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert), der bzw. die auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz CMS ist, einfügen:

den als Jahressatz ausgedrückten [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres [maßgebliche Währung] Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz (der "[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz"), der auf der Bildschirmseite am jeweiligen Feststellungstag gegen [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Frankfurter] [zutreffender anderer Ort] Ortszeit)) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"Bildschirmseite" bedeutet [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite].]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"Bildschirmseite" bedeutet in Bezug auf den Ausgangs-Referenzzinssatz [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** und in Bezug auf den Abzugs-Referenzzinssatz [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite].]**

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz nicht Constant Maturity Swap ("CMS") ist, einfügen:

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzzinssatz gilt:]

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Feststellungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der [Ausgangs-]Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzzinssatz EURIBOR® ist einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR® ist einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der [Ausgangs-] Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der [Berechnungsstelle und der Emittentin] [Emittentin] für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der [Ausgangs-]Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der [Ausgangs-]Referenzzinssatz der [[Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass (i) der [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® oder den Administrator des [[3-][6-][12-] Monats-EURIBOR® nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) sofern eine für den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)] [oder] **[andere/weitere verantwortliche Stelle(n)]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [3-][6-][12]Monats-EURIBOR®- am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen: und an allen nachfolgenden Feststellungstagen]** für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des [3-][6-][12]Monats-Euribor® bezeichnet [das European Money Markets Institute (EMMI)] [anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:]

Für den Abzugs-Referenzzinssatz gilt:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein [Angebotssatz][Zinssatz] angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen: wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige [Angebotssätze][Zinssätze] (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. [11.00] [andere Uhrzeit] Uhr ([Londoner] [Brüsseler] Ortszeit) [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)] am Feststellungstag anfordern.**

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [Angebotssätze][Zinssätze] nennen, ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Referenzzinssatz EURIBOR® ist einfügen: Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [Falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR® ist einfügen: Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005]** aufgerundet wird) dieser [Angebotssätze][Zinssätze], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [Angebotssätze][Zinssätze] nennt, dann ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der [Angebotssatz][Zinssatz] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der [Angebotssätze][Zinssätze] für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der [Berechnungsstelle und der Emittentin] [Emittentin] für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] [zutreffender anderer Ort] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzzinssatz der [[Angebotssatz][Zinssatz] oder das arithmetische Mittel der [Angebotssätze][Zinssätze] auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem diese [Angebotssätze][Zinssätze] angezeigt wurden]]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass (i) der [3-][6-]Monats-EURIBOR® nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® oder den Administrator des [[3-][6-][12-] Monats-EURIBOR® nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) sofern eine für den [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® nicht länger repräsentativ ist oder ab

einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den [3-][6-]Monats-EURIBOR® durch eine öffentliche Mitteilung durch [das European Money Market Institute (EMMI)] [oder] **[andere/weitere verantwortliche Stelle(n)]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des [3-][6-]Monats-EURIBOR® am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [3-][6-]Monats-EURIBOR® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem [3-][6-]Monats-EURIBOR® nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [3-][6-]Monats-EURIBOR® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [3-][6-]Monats-EURIBOR® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [3-][6-][12]Monats-EURIBOR® und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["**Administrator**" des [3-][6-][12-]Monats-Euribor® bezeichnet [das European Money Markets Institute (EMMI)] [**anderer Administrator**] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"**maßgeblicher Zeitraum**" bezeichnet im Fall des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® den Zeitraum von [3][6][12] Monaten.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"**maßgeblicher Zeitraum**" bezeichnet (i) für den Ausgangs-Referenzzinssatz und im Fall des [3-][6-][12-]Monats-EURIBOR® den Zeitraum von [3][6][12] Monaten und (ii) für den Abzugs-Referenzzinssatz und im Fall des [3-][6-]Monats-EURIBOR® den Zeitraum von [3][6] Monaten.]

"**Referenzbanken**" bezeichnen [**Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** diejenigen Niederlassungen von [vier] [**andere Anzahl**] von der [Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin] [Emittentin] benannten Banken, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes] zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein [Angebot][Zinssatz] letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] [**Falls andere Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** [**andere Referenzbanken**].]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], bei denen der Referenzzinssatz CMS ist, einfügen:

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

Für den Ausgangs-Referenzzinssatz gilt:]

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein [**maßgebliche Anzahl von Jahren**]-Jahres-[**maßgebliche Währung**]-CMS-Satz angezeigt, [**falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige [**maßgebliche Anzahl von Jahren**]-Jahres-[**maßgebliche Währung**]-CMS-Sätze gegenüber führenden Banken im [Londoner] [**zutreffender anderer Ort**] Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] [**andere Uhrzeit**] Uhr ([Frankfurter] [**zutreffender anderer Ort**] Ortszeit) am Feststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche [**maßgebliche Anzahl von Jahren**]-Jahres-[**maßgebliche Währung**]-CMS-Sätze nennen, ist der [Ausgangs-]Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser [**maßgebliche Anzahl von Jahren**]-Jahres-[**maßgebliche Währung**]-CMS-Sätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen [**maßgebliche Anzahl von Jahren**]-Jahres-

[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze nennt, dann ist der **[Ausgangs-]Referenzzinssatz** für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Sätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der **[Berechnungsstelle und der Emittentin]** **[Emittentin]** für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden Banken am **[Londoner]** **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt **[in der Euro-Zone]** nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der **[Ausgangs-]Referenzzinssatz** nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der **[Ausgangs-] Referenzzinssatz** der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Sätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Sätze angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem **[jeweiligen]** Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der **[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass (i) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am **[betreffenden]** Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **der [maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz oder den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des **[3-][6-][12]Monats-EURIBOR®** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den **[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen]** zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche Währung]**-CMS-Satz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** verwenden wird[: oder

(c) die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** übernehmen und bei der Feststellung des **[betreffenden]** Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

Für den Abzugs-Referenzzinssatz gilt:]

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit) am Feststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum (wie nachstehend definiert) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Abzugs-Referenzzinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. [die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin] **[Emittentin]** für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Feststellungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Abzugs-Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Abzugs-Referenzzinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde].

Für den Fall, dass (i) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am **[betreffenden]** Feststellungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des **[3-][6-][12]Monats-EURIBOR®** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den **[Schuldverschreibungen]** **[Pfandbriefen]** zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des **[3-][6-][12]Monats-EURIBOR®** oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des **[3-][6-][12]Monats-EURIBOR®** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des **[3-][6-][12]Monats-EURIBOR®** zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des **[3-][6-][12]Monats-EURIBOR®** zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator **[3-][6-][12]Monats-EURIBOR®** die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) sofern eine für den **[3-][6-][12]Monats-EURIBOR®** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der **[3-][6-][12]Monats-EURIBOR®** nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch **[die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][andere verantwortliche Stelle]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden]** Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem**

Feststellungstag einfügen: und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird[; oder

(c) die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Feststellungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz bezeichnet [die ICE Benchmark Administration Limited][anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis eines einzelnen Referenzzinssatzes einfügen:

"maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet im Fall des [maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes den Zeitraum von [maßgebliche Anzahl von Jahren].]

[Im Fall einer Feststellung auf Basis einer Spanne zwischen Referenzzinssätzen einfügen:

"maßgeblicher Zeitraum" bezeichnet (i) für den Ausgangs-Referenzzinssatz und im Fall des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** den Zeitraum von **[maßgebliche Anzahl von Jahren]** und (ii) für den Abzugs-Referenzzinssatz und im Fall des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** den Zeitraum von **[maßgebliche Anzahl von Jahren].]**

"Referenzbanken" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von **[vier] [andere Anzahl]** von der **[Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin] [Emittentin]** benannten Banken im Swapmarkt, deren CMS-Sätze zur Ermittlung des maßgeblichen Ausgangs- und Abzugs-Referenzzinssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solche maßgeblichen CMS-Sätze letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden.]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: **"Euro-Zone"** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) betriebsbereit ist.

[Im Fall eines Vergleichszinssatzes einfügen:

"Vergleichszinssatz" bezeichnet **[den][die]** folgende**[n] [Zinssatz][Zinssätze] [Vergleichszinssätze einfügen (ggfs. für die jeweilige Zinsfeststellungsperiode)].]**

[Im Fall einer Vergleichszins-Bandbreite einfügen:

"Vergleichszins-Bandbreite" bezeichnet die folgende Bandbreite **[Prozentsätze, die die maßgebliche Bandbreite eingrenzen (ggfs. für die jeweilige Zinsfeststellungsperiode)].]**

"Z" bezeichnet die Anzahl der Feststellungstage innerhalb der Zinsfeststellungsperiode.

"Zinsfeststellungsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich) bis zum fünften TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Ablauf der jeweiligen Zinsperiode (einschließlich).

"Zinsperiode" bezeichnet

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:

jeweils: Den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (die **"erste Zinsperiode"**) **[Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen: [,] [und] den Zeitraum vom [jeweils vorangehender Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum [jeweils darauffolgender Zinszahlungstag] (ausschließlich) (die "[Anzahl der jeweiligen Zinsperiode] Zinsperiode")].]**

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum **[ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag] [Fälligkeitstag] (ausschließlich)].]**

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen: Im Fall einer Verschiebung eines Zinszahlungstages **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** während des

[Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums]] gemäß § 4 (5), wird das Ende der jeweils abgelaufenen Zinsperiode und der Beginn der nachfolgenden Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt einfügen:

(3) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[Im Falle eines Mindestzinssatzes einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz] % per annum.**]

[Im Falle eines Höchstzinssatzes einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz] % per annum**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz] % per annum.**]

[(3)][(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird, rechtzeitig vor Mitteilung des Zinssatzes und des Zinsbetrags gemäß dem nachfolgenden § 3 [(4)][(5)], den auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen: auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden]** **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen: auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden]**.

[(4)][(5)] *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen: einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")]** **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]**

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum")]

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[§ 3a
AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:
- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird];[oder][.]
- [(b)] [nach dauerhafter Einstellung des [Referenzzinssatz] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][•] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag **[im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Anfang der jeweiligen Zinsperiode einfügen: zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.] [im Falle einer Berechnung des Zinssatzes am Ende der jeweiligen Zinsperiode einfügen: zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen (berechnet auf Basis des im nachfolgenden Satz bestimmten Zinssatzes) zurückgezahlt.** Für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode wird der Zinssatz nach Maßgabe der Regelungen in § 3 berechnet, wobei für den [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®-] [Angebotssatz][Zinssatz]] **[[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz]** [anderen bzw. andere Referenzzinssätze] [derjenige Satz verwendet wird] [diejenigen Sätze verwendet werden], [die][der] vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde[n]. [Sofern nur einer der Referenzzinssätze dauerhaft eingestellt wurde, entspricht der Zinssatz für die am Tag vor dem Außerordentlichen Fälligkeitstag endende Zinsperiode, dem für die unmittelbar vorangegangene Zinsperiode für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] maßgeblichen Zinssatz.]]
- [(3) **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Kündigung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]]

**§ 4
ZAHLUNGEN**

- (1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgenden Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: für den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] gilt:] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgenden Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen: für den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Variablen Zinszeitraum] gilt:] keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.])

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) gegebenenfalls einfügen:** während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums] zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.])

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** während des [Festzinssatz-Zeitraums] [bzw.] [Variablen Zinszeitraums] zu leistende] Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.])

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *"the State Administration of Foreign Exchange"* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf **[jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief]** entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"**Regulatorisches Ereignis**" bedeutet, dass die Emittentin, aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefen]** begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[(3)][(4)][(5)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

**§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N]
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE**

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] [(ii)]** solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen:** mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** in Bezug auf Zinsen] (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder

(c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder

(d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder

- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9 KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10 BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist **[im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** (mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die die zuständige Aufsichtsbehörde unter den in Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) genannten Bedingungen erteilt bzw. erteilen kann)] berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] **[anderes Land]**, [voraussichtlich] [die *Börsen-Zeitung*]

[Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] [andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung] in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen [Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen: [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse]] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] [[betreffende Börse] unter [Website der Börse einfügen]]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

§ 12

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das

Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option VI:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE]
MIT WECHSELBARER VERZINSUNG

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.*

[Im Fall der Emission von Schuldverschreibungen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:

Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von [Im Fall von hypothekengedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] [Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen] (die "**Pfandbriefe**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.]

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

(2) *Form.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] lauten auf den Inhaber.

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß

bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System.* **[Bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder [J][J]ede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System:** jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "**ICSD**" und zusammen die "**ICSDs**") [und] [anderes Clearing System] oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen].

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbriefen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige

Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieften [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] Definitionen. In diesen Bedingungen bezeichnet "**Geschäftstag**" **[Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** Zahlungen abwickeln.] **[Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickel[n][t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren]** für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

§ 2 STATUS

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.]
- [(1)][(2)]** Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (Senior Preferred Schuldverschreibungen), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
- [(2)][(3)]** Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (ii) vorrangig gegenüber anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben und gegenüber Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um

Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.]

[[(3)] [(4)] Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einfügen:

- (5) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.]

[(3)] [(6)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(4)] [(7)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nicht nachrangiger Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt, einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) dar. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird
- (2) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um nicht-bevorrechtigte Schuldtitel, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben (Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen).
- (3) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin, die den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, sowie aus allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgenommen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um Ergänzungskapital, zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital handelt, sowie gegenüber allen sonstigen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin.

- (4) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) *Nachrangige Verbindlichkeiten.* **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls zusätzlich einfügen:** Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung). Diese Emissionsbedingungen sind im Zweifel so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.] Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt.

- (2) *Auflösung oder Insolvenz der Emittentin.* Im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin, sind die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und etwaigen Zinsen) (i) gleichrangig untereinander und mit allen anderen nachrangigen Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus Instrumenten des Ergänzungskapitals; (ii) nachrangig gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, aus allen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtliche Voraussetzungen des Artikels 72b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen und aus allen sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die solchen Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Rang gleichstehen und aus allen Verbindlichkeiten, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, bei denen es sich nicht um Verbindlichkeiten aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) handelt; sowie (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen aus allen Kapitalinstrumenten der Emittentin, bei denen es sich um zusätzliches Kernkapital oder um hartes Kernkapital der Emittentin handelt.
- (3) *Keine Aufrechnung.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
- (4) *Keine Sicherheiten.* Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, gestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.
- (5) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde
- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").
- (6) Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

[Im Fall der Emission von Pfandbriefen einfügen:]

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen jeweils pro Pfandbriefgattung mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus **[Im**

Fall von durch Hypotheken gedeckten Pfandbriefen einfügen: Hypothekenpfandbriefen] **[Im Fall von öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].]

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

für den Zeitraum bis zu dem Zinswechseltermin (wie nachstehend definiert), zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht einen Zinswechsel durchzuführen gemäß dem nachstehenden Absatz 3 dieses § 3 ausgeübt hat,

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen ohne ersten kurzen/langen Kupon einfügen:

jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres] **[und]**

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen mit einem ersten kurzen/langen Kupon einfügen:

den **[erster Zinszahlungstag]** und danach **[jeder][den]** **[festgelegte(r) Zinszahlungstag(e)]** eines jeden Kalenderjahres] **[und]**

für den Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht einen Zinswechsel durchzuführen gemäß dem nachstehenden Absatz 3 dieses § 3 ausgeübt hat,

[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen:

jeden **[festgelegte Zinszahlungstage]** eines jeden Kalenderjahres]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen:

(soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils den Tag, der **[3][6][12]** Monate nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt.]]

[Im Fall, dass die Emittentin Ihr Recht zum Zinswechsel nicht ausüben sollte, gelten die Bestimmungen der Zinszahlungstage bis zu einem Zinswechsel bis zu dem Fälligkeitstag weiter.]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**ICMA Feststellungstermin**") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr].]**

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, **[Zinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:], wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode (wie nachstehend definiert) auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft].

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

(3) *Zinswechsel und Zinswechsel-Zinssatz.*

[Im Falle eines Zinswechseltermins einfügen:]

Die Emittentin ist berechtigt, zum **[Zinswechseltermin]** (der "**Zinswechseltermin**") die Verzinsung nach den folgenden Vorschriften zu wechseln:]

[Im Fall von mehr als einem Zinswechseltermin einfügen:]

Die Emittentin ist berechtigt, zu einem der Zinswechseltermine (wie nachstehend definiert) die Verzinsung einmalig nach den folgenden Vorschriften zu wechseln:

"**Zinswechseltermin**" bezeichnet **[Zinswechseltermin]** **[Für jeden weiteren Zinswechseltermin jeweils einfügen: [,] [und] [Zinswechseltermin]].]**

Die Ausübung des Rechts, den Zinswechsel durchzuführen, erfolgt durch die Emittentin spätestens **[fünf]** **[zutreffende andere Zahl von Tagen]** **[TARGET-]** **[Londoner]** **[zutreffende andere Bezugnahmen]** Geschäftstage vor dem betreffenden Zinswechseltermin und ist den Gläubigern gemäß § 11 mitzuteilen. Ein ausgeübter Zinswechsel ist unwiderruflich.

Der Zinswechsel-Zinssatz (der "**Zinswechsel-Zinssatz**") für jede Zinswechsel-Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:

[Im Fall von **[EURIBOR®] variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:]**

der **[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®]-[Angebotssatz][Zinssatz]** (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00]** **[andere Uhrzeit]** Uhr (**[Brüsseler]** **[Londoner]** Ortszeit) angezeigt werden [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]

[Im Fall eines Faktors einfügen:], multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:]**, **[zuzüglich]** **[abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"**maßgeblicher Zeitraum**" bezeichnet die betreffende Zinswechsel-Zinsperiode.]

[Im Fall von Compounded Daily SONIA® variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:]

Compounded Daily SONIA®, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("**SONIA®**") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um **[9.00 Uhr]** **[andere Uhrzeit]** (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der **[Berechnungsstelle]** **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird

[Im Fall eines Faktors einfügen:; multipliziert mit [Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen:; [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert));

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d"	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"d ₀ "	bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"i"	bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d ₀ , die in chronologischer Folge jeweils einen Londoner Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten Londoner Geschäftstages [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten Londoner Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
"p"	bezeichnet die Anzahl der Londoner Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
"Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"	bezeichnet [fünf] [andere Anzahl von Tagen einfügen] ⁷ Londoner Geschäftstage;
"n _i "	bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden Londoner Geschäftstag (ausschließlich);
"SONIA [®] _{i-pLBD} "	bezeichnet für jeden Londoner Geschäftstag [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den SONIA [®] Referenzsatz an dem Londoner Geschäftstag, der "p" Londoner Geschäftstage vor dem jeweiligen Londoner Geschäftstag "i" liegt;
"Beobachtungszeitraum"	bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode

⁷ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

liegt (oder den Tag, der [fünf] **[relevante Anzahl]** Londoner Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily SONIA® - Index Feststellung variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Compounded Daily SONIA® - Index Feststellung, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs des "Sterling Overnight Index" ("**SONIA**") für den jeweiligen Londoner Geschäftstag entspricht, der auf der Bildschirmseite um [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Londoner Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, **[zuzüglich]** **[abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)]:

$$\left(\frac{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_y}{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_x} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode.

"Relevante Anzahl" ist *[relevante Anzahl einfügen]*.

"SONIA® Compounded Index_x" bezeichnet den SONIA®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt.

"SONIA® Compounded Index_y" bezeichnet den SONIA®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;

"SONIA®-Indexstand" bezeichnet in Bezug auf einen Londoner Geschäftstag den Stand des SONIA® Index, der um [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** Londoner Zeit von der Bank of England auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare SONIA®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SONIA® berechnet.]

[Im Fall von Compounded Daily SOFR® variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Compounded Daily SOFR®, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("**SOFR**") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] **[•]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:

[Im Fall eines Faktors einfügen:; multipliziert mit [Faktor]] [Im Fall einer Marge einfügen:; [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}^{\text{®}}_{i-\text{pUSBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d"	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"d ₀ "	bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"i"	bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d ₀ , die in chronologischer Folge jeweils einen US Staatsanleihen Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten US Staatsanleihen Geschäftstages [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten US Staatsanleihen Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
"p"	bezeichnet die Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
"Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"	bezeichnet [fünf] [andere Anzahl von Tagen einfügen] ⁸ US Staatsanleihen Geschäftstage;
"n _i "	bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden US Staatsanleihen Geschäftstag (ausschließlich);
"SOFR [®] _{i-pUSBD} "	bezeichnet für jeden US Staatsanleihen Geschäftstag im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen: in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen: im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den SOFR [®] Referenzsatz an dem US Staatsanleihen Geschäftstag, der "p" US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag "i" liegt;
"Beobachtungszeitraum"	bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag

⁸ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

(ausschließlich), welcher [fünf] **[relevante Anzahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der [fünf] **[relevante Anzahl]** US Staatsanleihen Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs der "US-Dollar Overnight Financing Rate" ("SOFR®") für den jeweiligen US Staatsanleihen Geschäftstag entspricht, der ab [17.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (New Yorker Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag auf der Bildschirmseite erscheint und von der [Berechnungsstelle] [●] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert))]:

$$\left(\frac{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_o}$$

"d_o" bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Kalendertage von dem Tag (einschließlich), an dem SOFR® Index_{Start} bestimmt wird, bis zu dem Tag (ausschließlich), am dem SOFR® Index_{End} bestimmt wird.

"Relevante Anzahl" ist [relevante Anzahl einfügen].

"SOFR® Index_{Start}" bezeichnet den SOFR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt.

"SOFR® Index_{End}" bezeichnet den SOFR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;

"SOFR®-Indexstand" bezeichnet in Bezug auf einen US Staatsanleihen Geschäftstag den Stand des SOFR® Index, der um [17.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** New Yorker Zeit von der Federal Reserve Bank of New York auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare SOFR®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "Start" oder "End" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily SOFR® berechnet.]

[Im Fall von Compounded Daily €STR® variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Compounded Daily €STR®, ein[es] Referenzzinssatz[es], der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR®") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere**

Uhrzeit] (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der **[Berechnungsstelle] [●]** am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird

[Im Fall eines Faktors einfügen:], multipliziert mit **[Faktor]]** **[Im Fall einer Marge einfügen:]**, **[zuzüglich]** **[abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)]]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d"	bezeichnet die Anzahl der Kalendertage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:] in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:] im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"d ₀ "	bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:] in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:] im jeweiligen Beobachtungszeitraum];
"i"	bezeichnet eine Reihe von ganzen Zahlen von eins bis d ₀ , die in chronologischer Folge jeweils einen TARGET-Geschäftstag vom, und einschließlich des, ersten TARGET-Geschäftstages im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:] der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:] des jeweiligen Beobachtungszeitraums] bis zum letzten TARGET Geschäftstag (einschließlich) [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:] in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:] im jeweiligen Beobachtungszeitraum] wiedergeben;
"p"	bezeichnet die Anzahl der TARGET Geschäftstage im Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum;
"Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum"	bezeichnet [fünf] <i>[andere Anzahl von Tagen einfügen]</i> ⁹ TARGET Geschäftstage;
"n _i "	bezeichnet an jedem Tag "i" die Anzahl der Kalendertage von dem Tag "i" (einschließlich) bis zu dem folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich);
"€STR [®] _{i-pTBD} "	bezeichnet für jeden TARGET-Geschäftstag [im Fall der Beobachtungsmethode lag einfügen:] in der jeweiligen Zinsperiode] [im Fall der Beobachtungsmethode shift einfügen:] im jeweiligen Beobachtungszeitraum] den €STR [®] Referenzsatz an dem TARGET-Geschäftstag, der "p" TARGET-Geschäftstage vor dem jeweiligen TARGET-Geschäftstag "i" liegt;
"Beobachtungszeitraum"	bezeichnet den Zeitraum von dem Tag (einschließlich), welcher [fünf] [relevante Anzahl] TARGET-Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt, bis zu dem Tag

⁹ Die Anzahl von Tagen muss mindestens zwei betragen.

(ausschließlich), welcher [fünf] **[relevante Anzahl]** TARGET Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag einer solchen Zinsperiode liegt (oder den Tag, der [fünf] **[relevante Anzahl]** TARGET-Geschäftstage vor einem solchen früheren Tag liegt (falls vorhanden), an dem die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] fällig und zahlbar werden).

Falls erforderlich wird der ermittelte Prozentsatz auf- oder abgerundet auf die fünfte Dezimalstelle, wobei 0,000005 aufgerundet wird.]

[Im Fall von Compounded Daily €STR® - Index Feststellung variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Compounded Daily €STR® - Index Feststellung, ein Referenzzinssatz, der dem täglichen Durchschnittskurs der "Euro short-term rate" ("€STR®") für den jeweiligen TARGET-Geschäftstag entspricht, der ab [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** (Brüsseler Zeit) am relevanten Zinsfestlegungstag erscheint und von der [Berechnungsstelle] [•] am Zinsfestlegungstag nach der folgenden Formel berechnet wird:

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:**, **[zuzüglich]** **[abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)].]

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d_c" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der jeweiligen Zinsperiode;

"Relevante Anzahl" ist *[relevante Anzahl einfügen]*;

"€STR® Index_x" bezeichnet den €STR®-Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET Geschäftstage vor dem ersten Tag der jeweiligen Zinsperiode liegt;

"€STR® Index_y" bezeichnet den €STR® -Indexstand für den Tag, der die Relevante Anzahl der TARGET Geschäftstage vor dem Zinszahlungstag liegt;

"€STR®-Indexstand" bezeichnet in Bezug auf einen TARGET Geschäftstag den Stand des €STR® Index, der um [9.00 Uhr] **[andere Uhrzeit]** Brüsseler Zeit von der Europäischen Zentralbank auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird.

Falls der anwendbare €STR®-Indexstand in Bezug auf einen Tag "x" oder "y" nicht auf der Bildschirmseite bereitgestellt wird und von den zur Verbreitung autorisierten Stellen auch nicht auf andere Weise veröffentlicht worden ist, wird die Verzinsung für die betreffende Zinsperiode entsprechend der Definition von Compounded Daily €STR® berechnet.]

[Im Fall von Constant Maturity Swap variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

der als Jahressatz ausgedrückte **[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres **[maßgebliche Währung]** Constant Maturity Swap ("CMS")-Swapsatz (der "**[maßgebliche Anzahl von Jahren]**-Jahres-**[maßgebliche**

Währung]-CMS-Satz") der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr (**[Frankfurter]** **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit)) angezeigt wird

[Im Fall eines Faktors einfügen:], multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:]**, **[zuzüglich]** **[abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.]

"Zinswechsel-Zinsperiode" bezeichnet den Zeitraum vom Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin von ihrem Wahlrecht, die Verzinsung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** zu wechseln, Gebrauch gemacht hat (einschließlich) bis zum darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem nachfolgenden Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[zweiten]** **[zutreffende andere Zahl von Tagen]** **[TARGET-]** **[Londoner]** **[zutreffende andere Bezugnahmen]** Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinswechsel-Zinsperiode.

[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen:]

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) betriebsbereit ist.]

[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen:]

"[Londoner] [New Yorker] [zutreffenden anderen Ort] Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in **[London] [New Yorker] [zutreffender anderer Ort]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.

[Im Fall einer Marge einfügen:] Die **"Marge"** beträgt **[Zahl]** % *per annum*.]

"[Bildschirmseite]" bedeutet **[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] [SONIA®]** **[die Website der Federal Reserve Bank of New York, derzeit unter <http://www.newyorkfed.org>, oder jede Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of New York]]** **[andere Bildschirmseite]**.

[Im Fall von [EURIBOR®] variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden und im Fall von Compounded Daily SONIA®, Compounded Daily SOFR® oder Compounded Daily €STR® Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:]

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird kein **[Angebotssatz][Zinssatz]** angezeigt,

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht auf dem SONIA® Referenzsatz, dem SOFR® Referenzsatz oder dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:]

[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:] wird die Berechnungsstelle von den **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) **[in der Euro-Zone]** deren jeweilige **[Angebotssätze][Zinssätze]** (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum gegenüber führenden Banken im **[Londoner] [zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Markt **[in der Euro-Zone]** um ca. **[11.00] [andere Uhrzeit]** Uhr (**[Londoner] [Brüsseler]** Ortszeit) **[(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)]** am Zinsfestlegungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[Angebotssätze][Zinssätze]** nennen, ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[Falls der Zinswechsel-Zinssatz EURIBOR® ist einfügen:]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[Falls der Zinswechsel-Zinssatz nicht EURIBOR® ist einfügen:]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser **[Angebotssätze][Zinssätze]** **[Im Fall**

eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[Angebotssätze][Zinssätze]** nennt, dann ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der **[Angebotssatz][Zinssatz]** für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[Angebotssätze][Zinssätze]** für Einlagen in der festgelegten Währung für den jeweils maßgeblichen Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der **[Berechnungsstelle und der Emittentin]** **[Emittentin]** für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am **[Londoner]** **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[in der Euro-Zone]** nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen) **[Im Fall eines Faktors einfügen:**, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]. Für den Fall, dass der Zinswechsel-Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinswechsel-Zinssatz der **[Angebotssatz][Zinssatz]** oder das arithmetische Mittel der **[Angebotssätze][Zinssätze]** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese **[Angebotssätze][Zinssätze]** angezeigt wurden]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem **[jeweiligen]** Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der **[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde]

[Im Fall eines Faktors einfügen:, multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei jedoch, falls für den jeweils maßgeblichen Zeitraum eine andere Marge als für den unmittelbar vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum gilt, die relevante Marge an die Stelle der Marge für den vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum tritt)].

"Referenzbanken" bezeichnen **[Falls keine anderen Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** diejenigen Niederlassungen von **[vier]** **[andere Anzahl]** von der **[Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin]** **[Emittentin]** benannten Banken, deren **[Angebotssätze][Zinssätze]** zur Ermittlung des maßgeblichen **[Angebotssatzes][Zinssatzes]** zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde] **[Falls andere Referenzbanken bestimmt werden einfügen:** **[andere Referenzbanken].]**

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SONIA® Referenzsatz beruhen, einfügen:

SONIA® ist: (i) der Zinssatz der Bank of England (der **"Einlagenzinssatz"**), der bei Geschäftsschluss am jeweiligen Londoner Geschäftstag gilt; plus (ii) der Mittelwert der Zinsspannen von SONIA® zum Einlagenzinssatz der letzten fünf Tage, an denen SONIA® veröffentlicht wurde, mit Ausnahme der höchsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine höchste Zinsspanne gibt, nur eine dieser höchsten Zinsspannen) und der niedrigsten Zinsspanne (oder, wenn es mehr als eine niedrigste Zinsspanne gibt, nur eine dieser niedrigsten Zinsspannen) zum Einlagenzinssatz.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich **[die Berechnungsstelle]** **[•]** für den Fall, dass die Bank of England Leitlinien (i) zur Bestimmung von SONIA® oder (ii) zu einem Satz, der SONIA® ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von SONIA® für die Zwecke der **[Schuldverschreibungen]** **[Pfandbriefe]** anschließen, so lange wie SONIA® nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von **[der Berechnungsstelle]** **[•]** bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche **[Schuldverschreibungen]** **[Pfandbriefe]** für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen

wäre, wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die auf dem SOFR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

und (1) sofern nicht sowohl ein SOFR® Index Einstellungsereignis als auch ein SOFR® Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der SOFR® des letzten US Staatsanleihen Geschäftstags, an dem der SOFR® auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde; oder (2) wenn ein SOFR® Index Einstellungsereignis und ein SOFR® Index Einstellungsstichtag vorliegt, gilt der Zinssatz (einschließlich etwaiger Zinsspannen oder Anpassungen), der als Ersatz für den SOFR® vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York oder einem Ausschuss festgelegt wurde, der vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank of New York offiziell eingesetzt oder einberufen wurde, um einen Ersatz für den Secured Overnight Financing Rate (der von einer Federal Reserve Bank oder einer anderen zuständigen Behörde festgelegt werden kann) vorzugeben, vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR® Index Einstellungsereignis empfohlen wurde, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR® Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (i) Bezugnahmen auf SOFR® Bezugnahmen auf OBFR wären, (ii) Bezugnahmen auf US Staatsanleihen Geschäftstage Bezugnahmen auf New York Geschäftstage wären, (iii) Bezugnahmen auf SOFR® Index Einstellungsereignisse Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsereignisse wären und (iv) Bezugnahmen auf SOFR® Index Einstellungsstichtage Bezugnahmen auf OBFR Index Einstellungsstichtage wären und weiterhin vorausgesetzt, dass wenn kein solcher Zinssatz innerhalb eines US Staatsanleihen Geschäftstags nach dem SOFR® Index Einstellungsereignis empfohlen wurde und ein OBFR Index Einstellungsereignis vorliegt, der Zinssatz für jeden Zinsfestlegungstag an oder nach dem SOFR® Index Einstellungsstichtag bestimmt wird als ob (x) Bezugnahmen auf den SOFR® Bezugnahmen auf die FOMC Target Rate wären, (y) Verweise auf US Staatsanleihen Geschäftstage Verweise auf New York Geschäftstage wären und (z) Verweise auf die Bildschirmseite Verweise auf die Website der Federal Reserve wären.

Wobei insofern gilt:

"FOMC Target Rate" bezeichnet den kurzfristigen Zinssatz festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York oder, wenn das Federal Open Market Committee keinen einzelnen Referenzzinssatz avisiert, das Mittel des kurzfristigen Zinssatzes festgesetzt durch das Federal Open Market Committee auf der Website der Federal Reserve Bank of New York (berechnet als arithmetisches Mittel zwischen der oberen Grenze der Ziel-Bandbreite und der unteren Grenze der Ziel-Bandbreite).

"U.S. Staatsanleihen Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag oder einen Tag, für den die Securities Industry and Financial Markets Association die ganztägliche Schließung der Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder im Hinblick auf den Handel mit US-Staatspapieren empfiehlt.

"OBFR" bezeichnet in Bezug auf jeden Zinsfestlegungstag die tägliche Overnight Bank Funding Rate hinsichtlich des jenem Zinsfestlegungstag vorangehenden New Yorker Geschäftstags, wie von der Federal Reserve Bank of New York als Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) eines solchen Referenzzinssatzes auf der Website der Federal Reserve Bank of New York gegen 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) an einem solchen Zinsfestlegungstag zur Verfügung gestellt wird.

"OBFR Index Einstellungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf das OBFR Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, an dem die Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Overnight Bank Funding Rate) die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr veröffentlicht oder der Zeitpunkt, ab dem die Overnight Bank Funding Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"OBFR Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der OBFR), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der OBFR) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die OBFR nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine OBFR zur Verfügung stellt; oder
- (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der OBFR, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.

"SOFR® Index Einstellungsstichtag" meint in Bezug auf das SOFR® Index Einstellungsereignis den Zeitpunkt, ab dem die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr veröffentlicht oder den Zeitpunkt, ab dem die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr genutzt werden kann.

"SOFR® Index Einstellungsereignis" bedeutet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

- (a) eine öffentliche Erklärung der Federal Reserve Bank of New York (oder eines Nachfolgeadministrators der Secured Overnight Financing Rate), die ankündigt, dass sie dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- (b) die Veröffentlichung von Informationen, welche hinreichend bestätigt, dass die Federal Reserve Bank of New York (oder ein Nachfolgeadministrator der Secured Overnight Financing Rate) dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit die Secured Overnight Financing Rate nicht mehr bestimmt oder bestimmen wird, vorausgesetzt, dass zu dieser Zeit kein Nachfolgeadministrator existiert, der weiterhin eine Secured Overnight Financing Rate zur Verfügung stellt; oder
- (c) eine öffentliche Erklärung durch eine US Regulierungsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle der USA, welche die Anwendung der Secured Overnight Financing Rate, die auf alle Swapgeschäfte (bestehende inbegriffen), anwendbar ist, ohne auf diese begrenzt zu sein, verbietet.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die auf dem €STR® Referenzsatz beruhen, einfügen:

€STR®_i ist: (i) der Satz, der zuletzt vor dem [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der [andere Bildschirmseite] veröffentlicht wurde.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes soll sich [die Berechnungsstelle] [•] für den Fall, dass die Europäische Zentralbank Leitlinien (i) zur Bestimmung von €STR® oder (ii) zu einem Satz, der €STR®_i ersetzen soll, veröffentlicht, in einem Umfang, der vernünftigerweise praktikabel ist, solchen Leitlinien zur Bestimmung von €STR®_i anschließen, so lange wie €STR®_i für die Zwecke der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verfügbar ist oder nicht von autorisierten Stellen veröffentlicht worden ist.

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen von [der Berechnungsstelle] [•] bestimmt werden kann, soll der Zinssatz (i) derjenige des letzten vorangegangenen Zinsfestlegungstages sein oder, (ii) wenn es keinen solchen vorangegangenen Zinsfestlegungstag gibt, der Ausgangszinssatz sein, der für solche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für die erste Zinsperiode anwendbar gewesen wäre, wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für einen Zeitraum von gleicher Dauer wie die erste Zinsperiode bis zum Verzinsungsbeginn (ausschließlich) begeben worden.]

Für den Fall, dass (i) der ~~[[3]][6][12]Monats-[EURIBOR®]~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am ~~[betreffenden]~~ Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf ~~[[3]][6][12]Monats-[EURIBOR®]~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ oder den Administrator des ~~[[3]][6][12]Monats-[EURIBOR®]~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des ~~[[3]][6][12]Monats-Euribor®~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den ~~[Schuldverschreibungen]~~ ~~[Pfandbriefen]~~ zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:** und/oder (iii) (1) der Administrator des ~~[[3]][6][12]Monats-Euribor®~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ~~[[3]][6][12]Monats-Euribor®~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des ~~[[3]][6][12]Monats-Euribor®~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ~~[[3]][6][12]Monats-Euribor®~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ~~[[3]][6][12]Monats-Euribor®~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ~~[[3]][6][12]Monats-Euribor®~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der ~~[[3]][6][12]Monats-Euribor®~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den ~~[[3]][6][12]Monats-[EURIBOR®]~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ durch eine öffentliche Mitteilung durch ~~[das European Money Market Institute (EMMI)]~~ ~~[oder]~~ **[andere/weitere verantwortliche Stelle(n)]** oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des ~~[[3]][6][12]Monats-[EURIBOR®]~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ am ~~[betreffenden]~~ Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die ~~[Schuldverschreibungen]~~~~[Pfandbriefe]~~ zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ~~[[3]][6][12]Monats-[EURIBOR®]~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem ~~[[3]][6][12]Monats-[EURIBOR®]~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am ~~[betreffenden]~~ Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die ~~[Schuldverschreibungen]~~~~[Pfandbriefe]~~ zu verwenden, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ~~[[3]][6][12]Monats-[EURIBOR®]~~ ~~[SONIA®]~~ ~~[SOFR®]~~ ~~[€STR®]~~ akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die ~~[Schuldverschreibungen]~~~~[Pfandbriefe]~~ festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am ~~[betreffenden]~~ Zinsfestlegungstag **[im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die ~~[Schuldverschreibungen]~~~~[Pfandbriefe]~~ verwenden wird[; oder

(c) die ~~[Schuldverschreibungen]~~~~[Pfandbriefe]~~ nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [[3][6][12]Monats-[EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [[3][6][12]Monats-[EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag **im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen:** und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen und bei der Feststellung des [betreffenden] Zinssatzes entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des [[3]-[6]-[12]-Monats-Euribor®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] bezeichnet [das European Money Markets Institute (EMMI)][anderer Administrator] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall von CMS variabel verzinslichen Zinswechsel-Zinsperioden einfügen:

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird zu der genannten Zeit kein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** angezeigt, **[falls "Standard Fallback" Anwendung findet, einfügen:** wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] (um ca. [11.00] **[andere Uhrzeit]** Uhr ([Frankfurter] **[zutreffender anderer Ort]** Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennen, ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** **[Im Falle eines Faktors einfügen:** multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** nennt, dann ist der Zinswechsel-Zinssatz für den jeweils maßgeblichen Zeitraum der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze**, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der [Berechnungsstelle und der Emittentin] [Emittentin] für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am [Londoner] **[zutreffender anderer Ort]** Interbanken-Swapmarkt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen), **[Im Falle eines Faktors einfügen:** multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]. Für den Fall, dass der Zinswechsel-Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinswechsel-Zinssatz der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder das

arithmetische Mittel der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem die **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** angezeigt wurden,]

[falls "zuletzt veröffentlicht" Anwendung findet, einfügen: ist der Referenzzinssatz der, der vor dem [jeweiligen] Festlegungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[andere Bildschirmseite]** veröffentlicht wurde,]

[Im Falle eines Faktors einfügen: multipliziert mit **[Faktor]** **[Im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

"**maßgeblicher Zeitraum**" bezeichnet die betreffende Zinswechsel-Zinsperiode.

"**Referenzbanken**" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von [vier] **[andere Anzahl]** von der [Berechnungsstelle und nach Konsultation mit der Emittentin] [Emittentin] benannten Banken im Swapmarkt, deren **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Sätze** zur Ermittlung des maßgeblichen **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

Für den Fall, dass (i) der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Zinsfestlegungstag auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] zu verwenden **[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:**und/oder (iii) (1) der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein kann], ist die Emittentin berechtigt,

(a) sofern für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** durch eine öffentliche Mitteilung durch [die ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**[andere verantwortliche Stelle]**] oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der "**Nachfolge-Zinssatz**") festzulegen und anstelle des

[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz am [betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden; oder

(b) sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzulegen der dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolge-Zinssatz**") und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu verwenden**, wobei die Emittentin, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** festlegen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verwenden wird**]; oder

(c) die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** nach Maßgabe des § 3a außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satzes** nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Gläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, die Risikokomponente, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen über die Festlegung des Nachfolge-Zinssatzes durch die Emittentin wird die Berechnungsstelle den Nachfolge-Zinssatz am **[betreffenden] Zinsfestlegungstag [im Falle von Schuldverschreibungen oder Pfandbriefen mit mehr als einem Zinsfestlegungstag einfügen: und an allen nachfolgenden Zinsfestlegungstagen] für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] übernehmen** und bei der Feststellung des **[betreffenden] Zinssatzes** entsprechend berücksichtigen.

Die Festlegung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 11 bekannt gemacht.

["Administrator" des **[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz** bezeichnet **[die ICE Benchmark Administration Limited][anderer Administrator]** sowie jeden Nachfolgeadministrator.]]

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen: Im Fall einer Verschiebung eines Zinszahlungstages gemäß § 4 (5), wird das Ende der jeweils abgelaufenen [Zinsperiode] [Zinswechsel-Zinsperiode] und der Beginn der nachfolgenden [Zinsperiode] [Zinswechsel-Zinsperiode] entsprechend angepasst.]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(4) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinswechsel-Zinsperiode ermittelte Zinswechsel-Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]** % per annum, so ist der Zinswechsel-Zinssatz für diese Zinswechsel-Zinsperiode **[Mindestzinssatz]** % per annum.]

[Falls ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinswechsel-Zinsperiode ermittelte Zinswechsel-Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz]** % per annum, so ist der Zinswechsel-Zinssatz für diese Zinswechsel-Zinsperiode **[Höchstzinssatz]** % per annum.]]

[(4)][(5)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinswechsel-Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinswechsel-Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinswechsel-Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag **[Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] **[Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].]

[(5)][(6)] *Mitteilungen von Zinswechsel-Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinswechsel-Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinswechsel-Zinsperiode, die jeweilige Zinswechsel-Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinswechsel-Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(6)][(7)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

[(7)][(8)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]. Der jeweils geltende Zinswechsel-Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(8)][(9)] *Unterjährige Berechnung von Zinsen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[(9)][(10)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Falls für die gesamte Laufzeit anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")]** **[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")]** **[Falls für den Zeitraum ab einem Zinswechsel anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")]**,

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Falls für die gesamte Laufzeit anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")]** **[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")]** **[Falls für den Zeitraum ab einem Zinswechsel anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")]**,

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] für **[Falls für die gesamte Laufzeit anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")]** **[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")]** **[Falls für den Zeitraum ab einem Zinswechsel anwendbar, einfügen: einen beliebigen Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die**

Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat (der "Zinsberechnungszeitraum")),

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[§ 3a AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] außerordentlich zu kündigen, wenn:
- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird];[oder][.]
- [[b)] [nach dauerhafter Einstellung des [[3-][6-][12-]Monats-[EURIBOR®]- [Angebotssatz][Zinssatz]] [[maßgebliche Anzahl von Jahren]-Jahres-[maßgebliche Währung]-CMS-Satz] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 3 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]
- (2) Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] innerhalb einer Frist von maximal [30][•] Geschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30][•] Geschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß §11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.
- [(3) **[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen:** [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Kündigung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]]

§ 4 ZAHLUNGEN

- (1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zum Zeitpunkt der Zahlung verbrieften Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf [eine Schuldverschreibung][einen Pfandbrief] auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger

[Im Fall der Anwendung der folgenden Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

für den Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:]

für den Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat]

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag.]

[Im Fall der Anwendung der modifizierten folgenden Geschäftstag-Konvention einfügen:

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

für den Zeitraum bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

für den Zeitraum ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat]

keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls keine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums, bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat,] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat,]

zu leistende Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.]

[Falls eine Anpassung erfolgt einfügen:

Falls eine

[Falls für den Zeitraum bis zu einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums, bis die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel an einem Zinswechseltermin durchzuführen, ausgeübt hat,] [und]

[Falls für den Zeitraum nach einem Zinswechsel anwendbar, einfügen:

während des Zeitraums ab dem Zinswechseltermin, zu dem die Emittentin ihr Wahlrecht, einen Zinswechsel durchzuführen, ausgeübt hat,]

zu leistende Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt eine entsprechende Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags sowie des jeweiligen Zinszahlungstags.]

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

[Im Fall von [nicht nachrangigen Schuldverschreibungen] [nachrangigen Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist,] einfügen: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] aus anderen als steuerlichen oder regulatorischen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFIX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *"the State Administration of Foreign Exchange"* der VRC festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf [jede Schuldverschreibung][jeden Pfandbrief] entspricht der festgelegten Stückelung.

[Falls bei nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als **[30][andere Anzahl]** Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt**

werden, einfügen: zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Emittentin, aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Falls bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses anwendbar ist, einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.*

Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses (wie nachstehend definiert) können die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als [30][andere Anzahl] Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden, einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und den Eintritt eines regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, dass die Schuldverschreibungen, aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erfüllen. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin. Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Falls bei [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von

[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände nennen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(2)][(3)][(4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Absatz (b) gekündigt hat, die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden einfügen:** nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückzahlen.

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Zustimmungserfordernis für eine Kündigung besteht oder bestehen könnte, einfügen: [Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin.] Die Wirksamkeit der Ausübung hängt davon ab, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat bzw. eine solche nicht widerrufen hat, soweit eine solche Zustimmung gemäß Artikel 77, 78 Absatz 4 bzw. 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) erforderlich ist.]

[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss je [Schuldverschreibung][Pfandbrief] in Höhe von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)

Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call)]

[Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call)]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] **[Falls eine Kündigungsfrist einzuhalten ist einfügen:** mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [5][Anzahl] Geschäftstagen] durch die Emittentin gemäß § 11 bekanntzugeben. Sie beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen];

(ii) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe];

(iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), **[[Falls die Einhaltung einer Mindestkündigungsfrist gilt einfügen:** der nicht weniger als [Mindestkündigungsfrist]] **[Falls die Einhaltung einer Höchstkündigungsfrist gilt einfügen:** und nicht mehr als [Höchstkündigungsfrist]] [Tage][Geschäftstage] nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf;] und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] nach den Regeln des betreffenden Clearing Systems

ausgewählt (was im Fall von Euroclear und CBL in deren freiem Ermessen in deren Aufzeichnungen als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrages reflektiert wird).]

[(3)][(4)][(5)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

[Falls (nur) vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 und entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** sowie des Absatzes 3] dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

[Bei Pfandbriefen, bei denen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Für die Zwecke des Absatzes 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag eines Pfandbriefs dem Rückzahlungsbetrag.]]

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N] UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay

Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und] (ii) solange die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der [Name der Börse] notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in [Sitz der Börse] und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] [Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und [(ii)][(iii)][(iv)] eine Berechnungsstelle [Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines

Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge **[im Fall von nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** in Bezug auf Zinsen] (die "zusätzlichen Beträge") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,:

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

(d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder

(f) wenn hinsichtlich der **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder

(g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die **[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]** auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [11][12] Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei Pfandbriefen, bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9 KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der [Pfandbriefe][Schuldverschreibungen].]

§ 10 BEGEBUNG WEITERER [SCHULDVERSCHREIBUNGEN][PFANDBRIEFE], ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit

Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist **[im Falle von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:** (mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Abwicklungsbehörde, die die zuständige Abwicklungsbehörde unter den in Artikel 78a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) genannten Bedingungen erteilt bzw. erteilen kann)) **[im Falle von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** (mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die die zuständige Aufsichtsbehörde unter den in Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung) genannten Bedingungen erteilt bzw. erteilen kann)) berechtigt, [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] **[anderes Land]**, [voraussichtlich] [die Börsen-Zeitung] [Luxemburger Wort] [Tageblatt] [die Financial Times] [La Tribune] [die Neue Zürcher Zeitung] [Le Temps] **[andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung]** in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse]**] veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse einfügen]**]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz und/oder der Zinswechsel-Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen], die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am [[siebten][•]] Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

§ 12 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe].

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Option VII:

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INFLATIONSGEBUNDENE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese [Tranche der] Serie [Serien-Nummer] von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (die "**Emittentin**") wird in [festgelegte Währung] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten]) in einer Stückelung von [festgelegte Stückelung] (die "**festgelegte Stückelung**") am [Valutierungstag] (der "**Valutierungstag**") begeben.

[Im Fall einer Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie, einfügen: Diese Tranche [Tranchen-Nr.] wird mit der Serie [Seriennummer], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 begeben am [Valutierungstag der ersten Tranche] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der zweiten Tranche] dieser Serie] [und der Tranche [Tranchen-Nr.] begeben am [Valutierungstag der dritten Tranche] dieser Serie] konsolidiert und formt mit dieser eine einheitliche Serie [Seriennummer]. Der Gesamtnennbetrag der Serie [Seriennummer] lautet [Gesamtnennbetrag der gesamten konsolidierten Serie [Seriennummer]].]

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Bei Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind (TEFRA C), einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (TEFRA D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen darf. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 (3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) zu liefern.]

(4) *Clearing System*. **[Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:** Jede Vorläufige Globalurkunde (falls diese nicht ausgetauscht wird) und/oder] **[J][i]** Jede Dauerglobalurkunde wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **"Clearing System"** bedeutet **[Bei mehr als einem Clearing System: jeweils]** Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [und] [Clearstream Banking, S.A. ("CBL")] [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [und] [(CBL und Euroclear jeweils ein "ICSD" und zusammen die "ICSDs")] [und] **[anderes Clearing System]** oder jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note ("**NGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*common safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note ("**CGN**") ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]]

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen*. **"Gläubiger"** bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist einfügen:

(6) *Register der ICSDs*. Der Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und ein zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[Falls die Vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[(6)][(7)] *Definitionen*. In diesen Bedingungen bezeichnet:

"Außerordentliches Ereignis" ist eine Index-Anpassung.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die einheitliche Währung zu Beginn der Dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt haben oder jeweils einführen werden, die in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer aktuellsten Fassung definiert ist.

"Geschäftstag" [Falls die festgelegte Währung nicht Renminbi ist, einfügen: einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) [Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen: das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] [Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren]] Zahlungen abwickeln.] [Falls die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen: einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System [und das Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] Zahlungen abwickeln.] [t], sowie einen Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren] für den Geschäftsverkehr und die Abwicklung von Zahlungen in Renminbi geöffnet sind.]

"Index" den EUROSTAT Eurozone HICP Index (Tabak ausgenommen) Unrevised Series NSA, der den gewichteten Durchschnitt der unrevidierten, harmonisierten Verbraucherpreisindizes in der Euro-Zone (der **"HVPI"**) (Tabak ausgenommen) spiegelt, der vom Index-Sponsor auf Bloomberg unter dem Kürzel "CPTFEMU" veröffentlicht wird. Die Zusammensetzung und Berechnung des Index durch den Index Sponsor kann sich durch den Beitritt weiterer Mitgliedstaaten in die Euro-Zone verändern, ohne dass sich am Bezug auf den HVPI in diesen Bedingungen etwas ändert. Detaillierte Information über den Index (einschließlich der historischen Indexwerte) stehen auf der folgenden Webseite zur Verfügung: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> und auf der Bloomberg Seite: CPTFEMU Index <GO>.

"Index-Anpassung" jede Veränderung des Index, Einstellung des Index oder Unterbrechung des Index, wie jeweils im Folgenden § 5a (2) definiert.

"Index_{Index-Bewertungstag 1}" den am Index-Bewertungstag 1 festgestellten [Linear Interpolierte] Level des Index (wie nachfolgend definiert);

"Index_{Index-Bewertungstag 2}" den am Index-Bewertungstag 2 festgestellten [Linear Interpolierte] Level des Index;

[Für jeden weiteren Index_{Index-Bewertungstag} jeweils einfügen: "Index_{Index-Bewertungstag [Zahl]}" den am Index-Bewertungstag [Zahl] festgestellten [Linear Interpolierten] Level des Index;]

"Index-Bewertungstag 1" den Tag, an dem der offizielle [Linear Interpolierte] Level des Index für den Monat [Monat/Jahr] veröffentlicht wurde;

"Index-Bewertungstag 2" den Tag, an dem der offizielle [Linear Interpolierte] Level des Index für den Monat [Monat/Jahr] veröffentlicht wurde;

[Für jeden weiteren Index-Bewertungstag jeweils einfügen: "Index-Bewertungstag [Zahl]" den Tag, an dem der offizielle [Linear Interpolierte] Level des Index für den Monat [Monat/Jahr] veröffentlicht wurde;]

"Index-Bewertungstag" den Index-Bewertungstag 1 [Für jeden weiteren Index-Bewertungstag jeweils einfügen: [,] [bzw.] Index-Bewertungstag [Zahl]].

"Index-Sponsor" das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT), welches die Gesellschaft oder Person ist, welche die Regelungen und Vorgehensweisen und Methoden der Berechnung des Index und, soweit vorhanden, zu Anpassungen des Index aufstellt und überwacht, und welche den [Linear Interpolierten] Level des Index (entweder unmittelbar oder durch eine beauftragte Stelle) veröffentlicht; dabei gilt jede Bezugnahme auf den 'Index-Sponsor' auch als Bezugnahme auf den **"Index-Sponsor-Nachfolger"** wie nachfolgend in § 5a (1) definiert.

[Im Fall des Linear Interpolierten Level des Index einfügen: "Linear Interpolierter Level des Index" bezeichnet

$$\text{Index } i = \text{Index}_{M-3} + \frac{t_i^M - 1}{D^M} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

"Index i" bezeichnet den am Tag i festgestellten Level des Index.

"Tag i" bezeichnet [relevanter Tag].

"**IndexM-3**" bezeichnet den festgestellten Level des Index für den dritten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag i fällt.

"**IndexM-2**" bezeichnet den festgestellten Level des Index für den zweiten Monat vor dem Monat, in den der betreffende Tag i fällt.

$d_i^{M,i}$ bezeichnet die tatsächliche Anzahl der bis zum betreffende Tag i abgelaufenen Tage des Monats, in den der betreffende Tag i fällt, vom ersten Tag des betreffenden Monats bis zum betreffenden Tag i (jeweils einschließlich).

"**D^M**" bezeichnet die tatsächliche Anzahl von Tagen des Monats, in den der betreffende Tag i fällt.]

§ 2 STATUS

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

[(3) Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]

[(3)][(4)] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**");

[(4)][(5)] Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 3 ZINSEN

- (1) *Zinszahlungstage und Zinsperioden.*

Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) für **[jede][die]** Zinsperiode (wie nachstehend definiert) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an **[jedem][dem]** Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

- (a) "**Zinszahlungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 (5),

[Im Fall von mehr als einer Zinsperiode einfügen:

im Hinblick auf die erste Zinsperiode den **[erster Zinszahlungstag]** (der "**erste Zinszahlungstag**") **[Für jeden weiteren Zinszahlungstag jeweils einfügen: [,][und]** im Hinblick auf die **[Nummer der jeweiligen Zinsperiode]** Zinsperiode den **[festgelegter Zinszahlungstag]** (der "**[jeweilige Anzahl des Zinszahlungstages] Zinszahlungstag**")].]

[Im Fall von einer Zinsperiode einfügen:

im Hinblick auf die Zinsperiode, den Fälligkeitstag.]

(b) "Zinsperiode" bedeutet

[Im Fall von mehr als einer Zinsperiode einfügen:

jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "**erste Zinsperiode**") **[Für jede weitere Zinsperiode jeweils einfügen:** und danach vom **[Nummer des vorhergehenden Zinszahlungstags]** Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum **[Nummer des darauffolgenden Zinszahlungstags]** Zinszahlungstag (ausschließlich) (die "**[jeweilige Anzahl der Zinsperiode] Zinsperiode**")].]

[Im Fall von einer Zinsperiode einfügen:

den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich).]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen: Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**ICMA Feststellungstermin**") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr]**.]

[Im Fall, dass Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden im Einklang mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) berechnet.]

[Im Fall, dass keine Stückzinsen gezahlt werden, einfügen:

Es wird keine Zahlung im Hinblick auf Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) erfolgen. Diese werden im laufenden Handelspreis der Schuldverschreibungen reflektiert.]

(2) *Zinssatz.*

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") ist für die erste Zinsperiode **[Im Fall von weiteren Festzinsperioden einfügen: [,][sowie]** die **[jeweilige Anzahl der Zinsperiode]** Zinsperiode] (der "**Festzinssatz-Zeitraum**") **[Zinssatz]** % *per annum*

[Im Fall eines ersten kurzen oder langen Kupons, einfügen:, wobei sich der Zinsbetrag für die erste Zinsperiode auf **[Bruchteilszinsbetrag]** je festgelegte Stückelung beläuft,] und

wird für **[Im Falle einer weiteren variabel verzinslichen Zinsperiode einfügen: die]** **[Im Falle mehrerer weiterer variabel verzinslichen Zinsperioden einfügen: alle]** darauffolgenden Zinsperioden (der "**Inflationsgebundene-Zinszeitraum**") gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet (sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt):]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:

Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für [jede][die] Zinsperiode wird (sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt) gemäß den folgenden Bestimmungen berechnet:]

[(a)] Für die [erste][**jeweilige Anzahl der Zinsperiode**] Zinsperiode ist der Zinssatz der Prozentsatz *per annum*, der nach der folgenden Formel ermittelt wird:

$$(\text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag 2}} / \text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag 1}} - 1) * 100 [* [\text{Faktor}]]^{10} [[+] [-] \text{Marge}]^{11}$$

[Für jede weitere Zinsperiode mit inflationsgebundener Zinszahlung jeweils einfügen: [(b)][(•)] Für die [jeweilige Anzahl der Zinsperiode] Zinsperiode ist der Zinssatz der Prozentsatz *per annum*, der nach der folgenden Formel ermittelt wird:

$$(\text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag [Zahl]}} / \text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag [Zahl]} - 1} * 100 [* [\text{Faktor}]]^1 [[+] [-] \text{Marge}]^2]$$

[Im Fall einer Marge einfügen: Die "Marge" beträgt [Zahl] % *per annum*.]

(3) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als [**Mindestzinssatz**] % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Mindestzinssatz**] % *per annum*.]

[Falls ein Höchstzinssatz anwendbar ist einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz**] % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Höchstzinssatz**] % *per annum*.]

[(3)][(4)] *Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf jede festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jede festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag [**Falls die festgelegte Währung Euro ist einfügen:** auf den nächsten Euro 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei Euro 0,005 aufgerundet werden] [**Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist einfügen:** auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].

[(4)][(5)] *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 11 und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, unverzüglich mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend.

¹⁰ Im Fall eines Faktors, den jeweiligen Multiplikationsbetrag einfügen.

¹¹ Im Fall einer Marge einfügen.

[(6)][(7)] *Zinslauf.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

[(7)][(8)] *Zinstagequotient.* "Zinstagequotient" bezeichnet

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für **[Im Fall Schuldverschreibungen ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")) **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Inflationsgebundenen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum"))

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3(1) angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus
 - (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3(1) angegeben) in einem Kalenderjahr; und
 - (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der ICMA Feststellungstermine (wie in § 3(1) angegeben) in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für **[Im Fall Schuldverschreibungen ohne vorgeschaltete Festzinsperiode(n) einfügen:** einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")) **[Im Fall von Schuldverschreibungen mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) einfügen:** den [Festzinssatz-Zeitraum] [bzw.] [Inflationsgebundenen-Zinszeitraum] (der "Zinsberechnungszeitraum"))

die Anzahl von Tagen in der Periode ab dem letzten Zinszahlungstag oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich desselben) geteilt durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums

fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlungen von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Bei Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 (3) (b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist **[Im Fall, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:** oder im USD-Gegenwert (wie in § 4 (8) definiert) nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen].

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des **[Im Fall von TEFRA D Schuldverschreibungen einfügen:** § 1 (3) und des] Absatzes 1 dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des "District of Columbia") sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Zahltag. Im Falle einer solchen Verschiebung des Zahltags, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund verspäteter Zahlung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Geschäftstag.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. **[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.]

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[Im Falle, dass die festgelegte Währung Renminbi ist, einfügen:

(8) *Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist.* Ist die Emittentin unbeschadet des Vorstehenden aufgrund Fehlender Konvertierbarkeit, Fehlender Übertragbarkeit oder Illiquidität nicht in der Lage, Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] bei Fälligkeit in Renminbi in Hongkong zu leisten, kann sie die jeweilige Zahlung in USD am jeweiligen Fälligkeitstag als einen dem jeweiligen auf Renminbi lautenden Betrag entsprechenden Gegenwert in USD leisten. Nach der Feststellung, dass ein Fall der Fehlenden Konvertierbarkeit, Fehlenden Übertragbarkeit oder Illiquidität vorliegt, hat die Emittentin spätestens um 10.00 Uhr (Hongkonger Zeit) zwei Geschäftstage vor dem Kurs-Feststellungstag die Emissionsstelle, die Berechnungsstelle und das Clearing System davon zu unterrichten. Zusätzlich wird die Emittentin den Inhabern sobald wie möglich von der Feststellung gemäß § 11 Mitteilung machen. Der Empfang einer solchen Mitteilung ist kein Erfordernis für Zahlungen in USD.

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

"Kurs-Feststellungs-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisengeschäften) in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind.

"Kurs-Feststellungstag" bezeichnet den Tag, der **[fünf] [Anzahl]** Kurs-Feststellungs-Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag der Zahlung des jeweiligen Betrags gemäß dieser Emissionsbedingungen liegt.

"Staatliche Stelle" bezeichnet alle de facto oder de jure staatlichen Regierungen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden oder Organe), Gerichte, rechtsprechenden, verwaltungsbehördlichen oder sonstigen staatlichen Stellen und alle sonstigen (privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen) Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in Hongkong betraut sind.

"Hongkong" bezeichnet die Sonderverwaltungszone Hongkong der VRC.

"Illiquidität" bezeichnet die Illiquidität des allgemeinen Renminbi-Devisenmarkts in Hongkong, infolgedessen die Emittentin nicht die ausreichende Menge an Renminbi zur Erfüllung ihrer Zins- oder Kapitalzahlungen (ganz oder teilweise) in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhalten kann, wie von der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise nach Konsultation mit zwei Renminbi-Händlern festgelegt.

"Fehlende Konvertierbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das die Umwandlung eines fälligen Betrags in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Renminbi durch die Emittentin am allgemeinen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"Fehlende Übertragbarkeit" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das eine Überweisung von Renminbi zwischen Konten innerhalb Hongkongs oder von einem Konto in Hongkong auf ein Konto außerhalb Hongkongs und der VRC oder von einem Konto außerhalb Hongkongs und der VRC auf ein Konto innerhalb Hongkongs durch die Emittentin unmöglich macht, sofern diese Unmöglichkeit nicht ausschließlich auf eine Nichteinhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder Vorschriften einer Staatlichen Stelle seitens der Emittentin zurückzuführen ist (es sei denn, die betreffenden Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften werden nach dem Begebungstag verabschiedet bzw. erlassen und ihre Einhaltung ist der Emittentin aufgrund eines außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Ereignisses nicht möglich).

"VRC" bezeichnet die Volksrepublik China, wobei dieser Begriff für Zwecke dieser Emissionsbedingungen Hongkong, die Sonderverwaltungszone Macao der Volksrepublik China und Taiwan ausschließt.

"Renminbi-Händler" bezeichnet einen unabhängigen Devisenhändler mit internationalem Renommee, der auf dem Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong tätig ist.

"Kassakurs" bezeichnet den CNY/USD-Kassakurs für den Kauf von USD mit Renminbi über den außerbörslichen Renminbi-Devisenmarkt in Hongkong zur Abwicklung in zwei Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle um oder gegen 11.00 Uhr (Hongkonger Zeit) an einem solchen Tag (i) auf Lieferbasis unter Bezugnahme auf die Reuters-Bildschirmseite CNHFX01 oder (ii) falls kein Kurs verfügbar ist, den aktuellsten verfügbaren amtlichen CNY/USD-Kurs für die Abwicklung in zwei Geschäftstagen, der von der *"the State Administration of Foreign Exchange"* der VRC festgestellt

und auf der Reuters-Bildschirmseite CNY=SAEC angezeigt wird, fest. Eine Bezugnahme auf eine Seite auf dem Reuters-Bildschirm bedeutet die bei Reuters Monitor Money Rate Service (oder eines Nachfolgedienstes) so bezeichnete Anzeigeseite oder eine andere Seite, die diese Anzeigeseite zum Zwecke der Anzeige eines vergleichbaren Devisenkurses ersetzt.

Falls keiner der vorstehend unter (i) bis (iii) genannten Kurse verfügbar ist, soll die Emittentin den Kassakurs nach ihrem eigenen vernünftigen Ermessen und in einer wirtschaftlich vernünftigen Art und Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktpraxis bestimmen.

"USD" bedeutet die offizielle Währung der Vereinigten Staaten.

"USD-Gegenwert" eines Renminbi-Betrags bezeichnet den in USD anhand des Kassakurses für den jeweiligen Kurs-Feststellungstag umgewandelten jeweiligen Renminbi-Betrag.

Alle Mitteilungen, Auffassungen, Feststellungen, Bescheinigungen, Berechnungen, Kursnotierungen und Entscheidungen, die für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 (8) von der Berechnungsstelle oder der Emittentin abgegeben, zum Ausdruck gebracht, vorgenommen oder eingeholt werden, sind (außer in Fällen von Vorsatz, Arglist oder offenkundigen Fehlern) für die Emittentin und alle Inhaber verbindlich.]

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am

[Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages einfügen:

[Fälligkeitstag]]

[Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:

in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag]

(der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung

[Im Fall der Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert einfügen:

ist die festgelegte Stückelung.]

[Im Fall einer Rückzahlung, die nicht zum Nennwert erfolgt, einfügen:

bezeichnet einen Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit der folgenden Formel festgelegt wird:

$$\text{Max} \left[N ; N + \left\{ N * \left[\left(\text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag [Zahl]}} - \text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag 1}} \right) / \text{Index}_{\text{Index-Bewertungstag 1}} \right] \right\} \right]$$

wobei

"N" die festgelegte Stückelung bezeichnet.]

[Falls bei Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) **[Falls aufgelaufene Zinsen separat gezahlt werden einfügen:** zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen] zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Bedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 11 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

Für die Zwecke von Absatz 2 dieses § 5 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung der festgelegten Stückelung.]

[Bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet, einfügen:

[(2)][(3)] *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

Für die Zwecke von § 9 entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung der festgelegten Stückelung.]

§ 5a

(NACHFOLGE-INDEX; ANPASSUNGEN DURCH DIE BERECHNUNGSSTELLE; KORREKTUR DES INDEX; AUSSERORDENTLICHES EREIGNIS)

(1) *Nachfolge-Index.* Wird der Index nicht durch den Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht, jedoch durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger des Index-Sponsor (den "**Index-Sponsor-Nachfolger**") berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformel und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der "**Nachfolge-Index**"), tritt der durch den Index-Sponsor-Nachfolger ermittelte Index beziehungsweise der Nachfolge-Index an die Stelle dieses Index.

(2) *Anpassungen durch die Berechnungsstelle.* Stellt die Berechnungsstelle vor einem Index Bewertungstag fest, dass der Index-Sponsor (oder, falls anwendbar, der Index-Sponsor- Nachfolger) eine erhebliche Veränderung in der zur Berechnung des Index verwandten Formel oder Berechnungsmethode vornimmt oder auf andere Weise den Index erheblich verändert (außer bei Anpassungen im Zusammenhang mit dem Beitritt weiterer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Euro-Zone und anderen routinemäßigen Ereignissen erhalten sollen) (eine "**Veränderung des Index**"), oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt, ohne dass ein Nachfolge-Index existiert (eine "**Einstellung des Index**"), oder dass der Index-Sponsor an einem Index Bewertungstag den [Linear Interpolierten] Level des Index nicht berechnet und veröffentlicht hat (eine "**Unterbrechung des Index**"), so wird die Berechnungsstelle eine andere Methode zur Bestimmung des maßgeblichen Zinsbetrages heranziehen, die die Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen auswählen kann. Die Berechnungsstelle wird die Hauptzahlstelle und die Gläubiger gemäß § 11 hiervon unterrichten.

(3) *Korrektur des Index.* Sollte der durch den Index-Sponsor veröffentlichte Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwandt worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch den Index-Sponsor vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle den

aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, den Betrag zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Gläubiger gemäß § 11 entsprechend unterrichten.

(4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Berechnungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Schuldverschreibungen Rechnung zu tragen, wenn die Berechnungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Tage vorher gemäß § 11 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Tage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Berechnungsstelle).

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE[N] UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle und deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Zahlstelle[n]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen]

Berechnungsstelle:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[andere Berechnungsstelle]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt oder in einer Stadt in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten **[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, einfügen: [,] [und]** (ii) solange die Schuldverschreibungen an der **[Name der Börse]** notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[Sitz der Börse]** und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(ii)][(iii)]** falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten (wie in § 4 (3) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] und **[(ii)][(iii)][(iv)]** eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebener Ort]]** unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen durch die Emittentin informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle, die Zahlstelle[n] und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder von oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde derselben auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich oder auf der Grundlage eines Vertrages zwischen der Emittentin und/oder der Zahlstelle oder eines Staates und den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschrieben. **[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben,;

(a) die in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (einschließlich der sog. Abgeltungsteuer), einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) und Solidaritätszuschlag, die nach den deutschen Steuergesetzen abgezogen oder einbehalten werden, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertreter oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist oder jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder

(b) die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(c) die (x) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder

(y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die "**Richtlinie**") zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie eingeführt wird; oder

- (d) die wegen einer Rechtänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam wird; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
- (f) wenn hinsichtlich der Schuldverschreibungen derartige Steuern oder Abgaben auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehalt von Kapital und/oder Zinsen erhoben werden; oder
- (g) die in Bezug auf Zahlungen durch die Emittentin, die Zahlstelle(n) oder eine andere Person im Hinblick auf die Schuldverschreibungen gemäß (a) den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code of 1986, wie geändert, ("**Code**") oder aktuellen oder zukünftigen Verordnungen oder offiziellen Auslegungen hiervon, (b) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die im Zusammenhang mit vorstehendem Punkt (a) geschlossen wurde, (c) einem Gesetz, einer Verordnung oder einer anderen offiziellen Richtlinie, das bzw. die in einer anderen Jurisdiktion erlassen wurde, oder in Bezug auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion, die (in beiden Fällen) die Umsetzung der vorstehenden Punkte (a) oder (b) vereinfacht oder (d) einer Vereinbarung gemäß Abschnitt 1471(b)(1) des Code erhoben werden.]

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre abgekürzt.

[Einzufügen bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger Anwendung findet:

[§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.]]

[Einzufügen bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähig für MREL sind und bei Schuldverschreibungen, bei denen das außerordentliche Kündigungsrecht der Gläubiger gesetzlich ausgeschlossen ist:

§ 9 KEIN KÜNDIGUNGSRECHT DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger haben kein Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen.]

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.*

[Sofern eine Mitteilung über den Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, einfügen:

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind [im Bundesanzeiger] [sowie] [soweit gesetzlich erforderlich] [in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Deutschland] [Luxemburg] [London] [Frankreich] [der Schweiz] **[anderes Land]**, [voraussichtlich] [die *Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*die Financial Times*] [*La Tribune*] [*die Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **[andere Zeitung mit allgemeiner Verbreitung]** in deutscher oder englischer Sprache zu veröffentlichen **[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und zusätzlich eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt:, einfügen:** [und werden über die Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse] unter [Website der Börse]]** veröffentlicht]. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[Sofern die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an einer Börse notiert sind und eine Mitteilung ausschließlich durch Elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse(n) erfolgt, einfügen:

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Website der [Luxemburger Börse unter www.bourse.lu] [und der] **[[betreffende Börse]** unter **[Website der Börse einfügen]**. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

(2) *Mitteilung an das Clearing System.*

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht notiert sind, einfügen:

Sofern nicht lediglich die Veröffentlichung nach Absatz 1 über eine Mitteilung im Bundesanzeiger und/oder eine führende Tageszeitung erfolgt, wird die Emittentin alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Solange Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit dies Mitteilungen über den Zinssatz betrifft oder die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer anderen Börse als der Luxemburger Börse notiert sind, einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am **[[siebten][•]]** Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

**§ 12
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; oder (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing System oder des Verwahrers des Clearing System bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen

Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

III. Terms and Conditions of the Notes and of the Pfandbriefe

ENGLISH LANGUAGE VERSION

Option I:

TERMS AND CONDITIONS OF FIXED RATE [NOTES][PFANDBRIEFE] [WITH A COUPON RESET]

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

- (1) *Currency, Denomination.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe], insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [Notes] [Pfandbriefe] (the "[Notes] [Pfandbriefe]") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "**Issuer**") is being issued in [specified currency] (the "**Specified Currency**") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "**Specified Denomination**") on [Issue Date] (the "**Issue Date**").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "**Pfandbriefe**") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "**Issuer**") is being issued in [specified currency] (the "**Specified Currency**") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "**Specified Denomination**") on [Issue Date] (the "**Issue Date**").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

- (2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

- (3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert: Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "**Clearing System**" means [In the event of more than one Clearing System, insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [.] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("**CBL**") [.] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**") [.] [and] [(CBL and Euroclear each an "**ICSD**" and together the "**ICSDs**") [.] [and] [specify other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [if more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [if one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global Note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the

Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] Definitions. In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes, insert:

[In the case of eligible liabilities insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]

[(1)][(2)] The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of the issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG).

[(2)][(3)] The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.

[In the case of eligible liabilities insert:

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (ii) senior to other senior claims of other creditors of the Issuer holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer.]

[(3)][(4)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[In the case of eligible liabilities insert:

- (5) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.]
- [(3)][(6)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- [(4)][(7)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.
- (2) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are non-preferred debt instruments holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) (**Senior Non-Preferred Notes**).
- (3) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations by statutory provisions.

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG); (ii) subordinated to claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG), and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer.

- (4) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.

- (5) In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- (5) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (7) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

- (1) *Subordinated obligations.* **[In case if subordinated Notes insert if applicable:** The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.] The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.
- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all other subordinated claims of other creditors of the Issuer arising from Tier 2 instruments; (ii) subordinated to the claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations, arising from all eligible liabilities instruments of the Issuer that satisfy all the requirements set out in Article 72b of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time and from all other liabilities of the Issuer that rank *pari passu* with such instruments of eligible liabilities and from all liabilities for which contractual subordination has been agreed which are not liabilities from own funds instruments pursuant to Article 4 (1) No. 119 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time); and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as additional tier 1 capital or CET1 capital.
- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.

- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- (6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)].]**

§ 3 INTEREST

- (1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall bear interest on their principal amount

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Step-up or Step-down [Notes] [Pfandbriefe] or Notes with a Coupon Reset, insert:

at the rate of [rate of interest] per cent. *per annum* from (and including) [Interest Commencement Date] (the "**Interest Commencement Date**") to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 5 (1)).]

[In the case of step-up or step-down [Notes] [Pfandbriefe], insert:

from, and including, the [Interest Commencement Date] (the "**Interest Commencement Date**") to, but excluding, the first Interest Payment Date (as defined below) and thereafter from, and including, each Interest Payment Date to, but excluding, the next following Interest Payment Date.

"**Interest Payment Date(s)**" means each date which is set out under the column "Interest Payment Date" of the following table:

<u>Interest Payment Date</u>	<u>Rate of Interest</u>
[First Interest Payment Date] (the " First Interest Payment Date ")	[rate of interest]
[For each further Interest Payment Date, insert: [Interest Payment Date]]	[rate of interest]]

Maturity Date	[rate of interest]

The rate of interest shall be in respect of an Interest Payment Date the percentage relating to the relevant Interest Payment Date as set out in the column "Rate of Interest" of the above table.]

[In the case of Notes with a Coupon Reset, insert:

- (i) from (and including) **[Interest Commencement Date]** (the "**Interest Commencement Date**") to (but excluding) the Coupon Reset Date at the rate of **[rate of interest]** per cent. *per annum* (and consists of **[number]**% *per annum* plus an issue spread of **[number]**% *per annum* (the "**Issue Spread**")); and
- (ii) from (and including) Coupon Reset Date to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 5 (1) below) at a rate of interest as determined on the Interest Determination Date (as defined below), corresponding to the Reference Interest Rate plus an Issue Spread (adjusted, as necessary).

The "**Coupon Reset Date**" means, the **[•]** **[Call Redemption Date]** (as defined in § 5 [(2)][(3)][(4)] below).

The "**Reference Interest Rate**" means, the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "**[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** **CMS Rate**") which appears on the Screen Page as of **[11.00 a.m.] [other time]** (**[Frankfurt am Main] [other relevant location]** time) on the Interest Determination Date (as defined below) all as determined by the Calculation Agent.

"**Screen Page**" means **[Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page]**.

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate appears, **[if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates, the Reference Interest Rate shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.**

If on the Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the Reference Interest Rate shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate, at which, on the Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the **[Calculation Agent and the Issuer] [Issuer]** suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the **[London] [other relevant location]** interbank swap market **[in the Euro-Zone]** (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Reference Interest Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Reference Interest Rate shall be the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rate or the arithmetic mean of the **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such **[relevant number of years]** Year **[relevant currency]** CMS Rates were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

As used herein, "Reference Banks" means, those offices of at least [four] [other number] of banks in the swap market as specified by the [Calculation Agent, after consultation with the Issuer,] [Issuer] whose [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates were used to determine such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates when such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate last appeared on the Screen Page.

In the case that (i) the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or the administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has ceased or will cease to provide the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "Successor Interest Rate") and apply it to the Notes instead of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "Successor Interest Rate") and use this successor interest rate for the Notes on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate

for the Notes and apply this Successor Interest Rate to the Notes on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]** [;or

(c) to extraordinarily terminate the Notes in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the Notes in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates]** for the Notes and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate means [ICE Benchmark Administration Limited][other administrator] and any successor administrator.]

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

"Interest Determination Date" means the [•] Business Day prior to the Coupon Reset Date.]

[In the case of an initial period without payment of interest, insert: For the period from, and including, the Issue Date until, but excluding, the Interest Commencement Date, there will be no payment of interest on the [Notes] [Pfandbriefe].]

[If only one Interest payment, insert:

Interest shall be payable in arrears on the Maturity Date, subject to adjustment in accordance with § 4 (5).]

[If more than one Interest payments, insert:

Interest shall be payable in arrears on

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Step-up or Step-down [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[interest payment date(s)] in each year (each such date, an "Interest Payment Date"), subject to adjustment in accordance with § 4 (5).]

[In the case of step-up or step-down [Notes] [Pfandbriefe], insert:

each Interest Payment Date.]

The first payment of interest shall, subject to adjustment in accordance with § 4 (5), be made on **[first Interest Payment Date]** [the first Interest Payment Date]

[In the case of a first short/long coupon, insert:

and will amount to **[initial broken amount per Specified Denomination]** per Specified Denomination].

[In the case of a last short coupon, insert:

Interest in respect of the period from, and including, **[fixed Interest Payment Date preceding the Maturity Date]** [the **[number]** Interest Payment Date] to, but excluding, the Maturity Date will amount to **[insert final broken amount per Specified Denomination]** per Specified Denomination.]]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each a "Determination Date") is **[number of regular interest payment dates per calendar year]**.]

(2) *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until the actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[In the case of Notes with a Coupon Reset, insert:

(3) *Determinations Binding and Notification of the Reference Interest Rate.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders. The Calculation Agent will cause the Reference Interest Rate which has been determined on the Interest Determination Date, to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination.]

[(3)][(4)] *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less or more than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).

[(4)][(5)] *Day Count Fraction.* "Day Count Fraction" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for any period of time (the "Calculation Period")

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but

excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or

- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of 30/360, insert:

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date (such number of days being calculated on the basis of 12 30-day months) divided by 360.]

[In the case of Actual/365 (Fixed, insert:

the actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to terminate the Notes extraordinarily, if:
 - (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the Notes or the arrangements made to secure its obligations under the Notes on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable];[or].]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the Notes in whole, but not in part, within a period of [30][•] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **"Extraordinary Maturity Date"**) that falls within a maximum of [30][•] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §11. On the Extraordinary Maturity Date the Notes will be redeemed at their principal amount together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).
- [(3)] **[In case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval:** [The exercise of such termination right is within the sole discretion of the Issuer.] Such termination will only be effective upon prior approval by the competent supervisory authority and/or competent resolution authority or provided

there has been no revocation of such approval, in each case if such prior consent is, pursuant Articles 77, 78(4) or 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time, required by law.]]

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert:** or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert:** § 1 (3) and] paragraph (1) of this § 4, "United States" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day then the Holder

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Day shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "Payment Business Day" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the Option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the Option of the Holder, insert: the Put Redemption Amount of the Notes;]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi. Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[Maturity Date]** (the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than **[30] [other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].**

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority, is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority or the non-revocation of such prior approval, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[In the case of eligible Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] **[other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Notes, due to any change of the relevant regulatory provisions or any change in the application thereof by the relevant competent supervisory authority and/or competent resolution authority, no longer satisfy the requirements for the eligibility for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of regulation (EU) No. 806/2014 (as amended or replaced from time to time). If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the relevant competent authority or the non-revocation of such prior approval, in each case if required pursuant to any statutory provisions.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].**

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority and/or competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant Articles 77, 78(4) or 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert: The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under subparagraph [(3)][(4)][(5)][(6)] of this § 5.]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert: upon not less than [5][number] Business Days prior notice].** Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert: which shall be not less than [minimum notice to Holders]] [If a maximum notice period applies, insert: nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;]** and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Early Redemption at the Option of a Holder.*

(a) The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Put Redemption Date]. [If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]**

Put Redemption Date(s)

Put Redemption Amount(s)

[Put Redemption Date(s)]

[Put Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation or if Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer and if the Notes are unsubordinated, insert:

The Holder may not exercise the option for Early Redemption in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of its option to redeem such Note under this § 5.]

(b) In order to exercise the option for Early Redemption, the Holder must, not less than [10][**minimum notice to Issuer**] days nor more than [**maximum notice to Issuer**] days before the Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), submit during normal business hours at the specified office of the Fiscal Agent a duly completed early redemption notice ("**Put Notice**") in the form available from the specified office of the Fiscal Agent. No option so exercised may be revoked or withdrawn. If these [Notes] [Pfandbriefe] are held through Euroclear or CBL, to exercise the right to require redemption of these [Notes] [Pfandbriefe] the Holder must, within the notice period, give notice to the Fiscal Agent of such exercise in accordance with the standard procedures of Euroclear and CBL (which may include notice being given on his instruction by Euroclear or CBL or any common depositary, common safekeeper or common service provider for them to the Fiscal Agent by electronic means) in a form acceptable to Euroclear and CBL from time to time and at the same time present or procure the presentation of the relevant Global Note to the Fiscal Agent for notation accordingly.]

[[(3)] [(4)] [(5)] [(6)] *Early Redemption Amount.*

[If Notes (only) are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

For purposes of § 9 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) [**If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of eligible Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) [**If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** and of paragraph (3)] of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

§ 6
FISCAL AGENT AND PAYING AGENT[S]
[AND CALCULATION AGENT]

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent [and][,] the Paying Agent[s] [and the Calculation Agent] and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:
Citibank Europe plc
Agency and Trust

1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:
Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

[Calculation Agent:
[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent [and][,] the Paying Agent[s] [and the Calculation Agent] reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent [or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents [or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] [(ii)]** so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of Stock Exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of Stock Exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] **[In the case of payments in U.S. dollars, insert: and [(ii)][(iii)]** if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] [and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent **[If Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent [and][,] the Paying Agent[s] [and the Calculation Agent] act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7
TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts [insert in case of unsubordinated eligible Notes, Senior Non-Preferred Notes and in case of subordinated Notes: with respect to interest] (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:**

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8
PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:]

[§ 9
ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

- (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

§9
NO EVENTS OF DEFAULT

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

§ 10
FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may **[in the case of eligible Notes, insert: (with the prior consent of the competent resolution authority which will or can be granted by the competent resolution authority if the requirements set out in Article 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are satisfied)] [in the case of subordinated Notes, insert: (with the prior consent of the competent supervisory authority which will or can be granted by the competent supervisory authority if the requirements set out in Article 78 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are satisfied)]** at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11 NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **[other country]**. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **[other applicable newspaper having general circulation]** in the German or English language **[If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:** [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]]**. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] **[[relevant stock exchange]** under **[website of the stock exchange]]**. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the **[[seventh][•]]** day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange

so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12 APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

- (1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].
- (4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13 LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option II:

TERMS AND CONDITIONS OF
FLOATING RATE [NOTES][PFANDBRIEFE]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe], insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [Notes] [Pfandbriefe] (the "[Notes] [Pfandbriefe]") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in

facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert:** Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "Clearing System" means **[In the event of more than one Clearing System, insert:** each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("CBL")] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "ICSD" and together the "ICSDs")] [,] [and] **[other Clearing System]** or any successor in respect of the functions performed by **[If more than one Clearing System insert:** each of the Clearing Systems] **[If one Clearing System insert:** the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global note ("NGN") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("CGN") form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "Holder" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal

amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] **Definitions.** In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes, insert:

[In the case of eligible liabilities insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]

[(1)][(2)] The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG).

[(2)][(3)] The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.

[In the case of eligible liabilities insert:

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (ii) senior to other senior claims of other creditors of the Issuer holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer.]

[(3)][(4)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[In the case of eligible liabilities insert:

- (5) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.]

[(3)][(6)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(4)][(7)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.
- (2) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are non-preferred debt instrument holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) (**Senior Non-Preferred Notes**).
- (3) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations by statutory provisions.

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG); (ii) subordinated to claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG), and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer.

- (4) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.
- (5) In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- (6) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
 - (7) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes insert:

- (1) *Subordinated obligations.* **[In case if subordinated Notes insert if applicable:** The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.] The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.
- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all other subordinated claims of other creditors of the Issuer arising from Tier 2 instruments; (ii) subordinated to the claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations, arising from all eligible liabilities instruments of the Issuer that satisfy all the requirements set out in Article 72b of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time and from all other liabilities of the Issuer that rank *pari passu* with such instruments of eligible liabilities and from all liabilities for which contractual subordination has been agreed which are not liabilities from own funds instruments pursuant to Article 4 (1) No. 119 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time); and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as additional tier 1 capital or CET1 capital.
- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

- (6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)].]**

§ 3 INTEREST

(1) *Interest Payment Dates.*

- (a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] (exclusive) [and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive)]. Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

- (b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a fixed rate basis (the "**Fixed Interest Term**"):

the **[First Interest Payment Date]** (the "**First Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**")][,][and],

and for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a variable basis (the "**Floating Interest Term**"):

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date]** Interest Payment Date")**[,][and]].]**

[In the case of specified Interest Periods, insert:

the date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[3][6][12]** months after

(i) the **[number of the preceding Interest Payment Date]** Interest Payment Date (the "**[relevant number of the Interest Payment Date]** Interest Payment Date")**[,][and]**

[For each further Interest Payment Date, insert:

[(ii)][(•)] the **[number of the preceding Interest Payment Date]** Interest Payment Date (the "**[relevant number of the Interest Payment Date]** Interest Payment Date")**[,][and]].]**

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is **[number of regular interest payment dates per calendar year].]**

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first long/short coupon, insert:

[each [specified Interest Payment Dates] of each calendar year] [and] [the Maturity Date]]

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first long/short coupon, insert:

the **[first Interest Payment Date]** **[Maturity Date]** **[and thereafter [each][the] [specified Interest Payment Date(s)] of each calendar year].]**

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[3][6][12]** months **[after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date,] after the Interest Commencement Date.]]**

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the **[Notes] [Pfandbriefe].]**

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Constant Maturity Swap floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be **[fixed interest rate of interest]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:], whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:

[In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: [initial rate of interest¹²] per cent. *per annum* less] the [Reference Interest Rate] [Compounded Daily SONIA[®], being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA**[®]") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SONIA[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**[®]") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SOFR[®], being a reference rate equal to the daily US Dollar overnight reference rate ("**SOFR**[®]") rate for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of [5.00 p.m.] [other time] (New York time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SOFR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily US Dollar overnight reference rate ("**SOFR**[®]") rate for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of [5.00 p.m.] [other time] (New York time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:] [Compounded Daily €STR[®], being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("**€STR**[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:] [Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("**€STR**[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:]**

[In the case of Factor, insert:], multiplied by **[factor]** **[In the case of Margin, insert:]**, [plus] [minus] the Margin (as defined below)].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be **[In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: [initial rate of interest¹²] per cent. *per annum* less] the [Reference Interest Rate] [Compounded Daily SONIA[®], being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("**SONIA**[®]") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of 9.00 a.m. (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SONIA[®] - Index Determination, being a**

¹² In the case of the possibility of a negative interest rate a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.

reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA[®]") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SOFR[®], being a reference rate equal to the daily US Dollar overnight reference rate ("SOFR[®]") rate for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of 5.00 p.m. (New York time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:] [Compounded Daily SOFR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily US Dollar overnight reference rate ("SOFR[®]") rate for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of [5.00 p.m.] [other time] (New York time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:] [Compounded Daily €STR[®], being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula:] [Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula:]

[In the case of Factor, insert:, multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert:, [plus] [minus] the Margin (as defined below)].]

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [number] per cent. *per annum*.]

[In the case of a Reference Interest Rate, insert: The "Reference Interest Rate" means,

the [3][6][12] month [EURIBOR[®]] [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for that Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)], all as determined by the Calculation Agent.]

[In the case of Compounded Daily SONIA[®], insert:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period];

"d₀" means the number of London Business Days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period];

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period] to (and including) the last London Business Day

in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation period is applicable: Observation Period]**;

"p" means the number of London Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"Observation-Look-Back-Period" means [five] *[insert other number of days]*¹³ London Business Days;

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following London Business Day;

"SONIA[®]_{i-pLBD}" means, in respect of any London Business Day falling in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**, the SONIA[®] reference rate for the London Business Day falling "p" London Business Days prior to the relevant London Business Day "i";

"Observation Period" means the period from and including the date falling [five]**[relevant number]** London Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five]**[relevant number]** London Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five]**[relevant number]** London Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily SONIA[®] - Index Determination, insert:

$$\left(\frac{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_y}{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_x} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant Interest Period.

"Relevant Number" is *[insert relevant number]*.

"SONIA[®] Compounded Index_x" means the SONIA[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of London Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period.

"SONIA[®] Compounded Index_y" means the SONIA[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of London Business Days prior to the Interest Payment Date.

¹³ The number of days must at least be two.

"SONIA®-Index value" means, in relation to a London Business Day, the value of the SONIA® Index, which is published on the Screen Page by the Bank of England at [9.00 a.m.] **[other time]**.

If the applicable SONIA®-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily SONIA®.]

[In case of Compounded Daily SOFR®, insert:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}^{\text{®}}_{i-\text{pUSBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**;

"d₀" means the number of U.S. Government Securities Business Day (as defined below) in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**;

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]** to (and including) the last U.S. Government Securities Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**;

"p" means the number of U.S. Government Securities Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"Observation-Look-Back-Period" means [five] *[insert other number of days]*¹⁴ U.S. Government Securities Business Days;

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following U.S. Government Securities Business Day;

"SOFR®_{i-pUSBD}" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day falling in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**, the SOFR® reference rate for the U.S. Government Securities Business Day

¹⁴ The number of days must at least be two.

falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the relevant U.S. Government Securities Business Day "i".

"Observation Period" means the period from and including the date falling [five][**relevant number**] U.S. Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five U.S.][**relevant number**] Government Securities Business Day prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five][**relevant number**] U.S. Government Securities Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily SOFR® - Index Determination, insert:

$$\left(\frac{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_o}$$

"d_o" means the actual number of calendar days starting on the day (including) on which SOFR® Index_{Start} is determined until the day (excluding) on which SOFR® Index_{End} is determined.

"Relevant Number" is [insert relevant number].

"SOFR® Index_{Start}" means the SOFR®-Index value for the day falling the Relevant Number of US Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period.

"SOFR® Index_{End}" means the SOFR®-Index value for the day falling the Relevant Number of US Government Securities Business Days prior to the Interest Payment Dates.

"SOFR®-Index value" means, in relation to a US Government Securities Business Day, the value of the SOFR® Index, which is published on the Screen Page by the Federal Reserve Bank of New York [5.00 p.m.] [**other time**].

If the applicable SOFR®-Index value in relation to a day "Start" or "End" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily SOFR®.]

[In the case of Compounded Daily €STR®, insert:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_o} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ i-pTBD} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant [**in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period**] [**in case**

	the shift observation method is applicable insert: Observation Period];
"d ₀ "	means the number of TARGET Business Days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period];
"i"	means a series of whole numbers from one to d ₀ , each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period] to (and including) the last TARGET Business Day in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation period is applicable: Observation Period];
"p"	means the number of TARGET Business Days in the Observation-Look-Back-Period;
"Observation-Look-Back-Period"	means [five] <i>[insert other number of days]</i> ¹⁵ TARGET Business Days;
"n _i "	for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following TARGET Business Day;
"€STR [®] _{i-pTBD} "	means, in respect of any TARGET Business Day falling in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period], the €STR [®] reference rate for the TARGET Business Day falling "p" TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day "i";
"Observation Period"	means the period from and including the date falling [five][relevant number] TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five][relevant number] TARGET Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five][relevant number] TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.00005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, insert:

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

¹⁵ The number of days must at least be two.

"d _c "	means the number of calendar days in the relevant Interest Period;
"Relevant Number"	is <i>[insert relevant number]</i> ;
"€STR [®] Index _x "	means the €STR [®] -Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period;
"€STR [®] Index _y "	means the €STR [®] -Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the Interest Payment Dates;
"€STR [®] -Index value"	means, in relation to a TARGET Business Day, the value of the TARGET [®] Index, which is published on the Screen Page by the European Central Bank at [9.00 a.m.] [other time] Brussels time.

If the applicable €STR[®]-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily €STR[®].]

[If Interpolation shall apply for a first short/long coupon, insert:

(This shall not apply for the Interest Period which ends with the first Interest Payment Date, for which the Reference Interest Rate will be the linear interpolation between the [●] month [EURIBOR[®]] [offered quotation][interest rate] and the [●] month [EURIBOR[®]] [offered quotation][interest rate])]

[If Interpolation shall apply for a last short coupon, insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

(This shall not apply for the **[number of the relevant Interest Period]** Interest Period (as defined below)]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

(This shall not apply for the Interest Period which ends with the Maturity Date],

for which the Reference Interest Rate will be the linear interpolation between the [●] month [EURIBOR[®]] [offered quotation][interest rate] and the [●] month [EURIBOR[®]] [offered quotation][interest rate]).]

[In the case of Constant Maturity Swap floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be **[fixed interest rate of interest]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:

[In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: [initial rate of interest¹] per cent. *per annum* less] the Reference Interest Rate

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]], [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (as defined below).]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "Rate of Interest") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be

[In the event of Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: [initial rate of interest¹] per cent. *per annum* less] the Reference Interest Rate

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]], [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (as defined below).]

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [number] per cent. *per annum*.]

"Reference Interest Rate" means,

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below) all as determined by the Calculation Agent.]

"Interest Period" means

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

the period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the First Interest Payment Date (the "First Interest Period") [For each further Interest Period, insert: and, thereafter, from (and including) the [preceding Interest Payment Date] to (but excluding) the [following Interest Payment Date] (the "[number of the relevant Interest Period] Interest Period").]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[each][the] period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the [first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively] [Maturity Date].]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert: In the case that an Interest Payment Date [In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable: during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] will be adjusted in accordance with § 4 (5), the expiry of the relevant preceding Interest Period and the commencement of the following Interest Period will be adjusted respectively.]

"Interest Determination Date" means the [second] [other applicable number of days] [TARGET] [London] [other relevant reference] Business Day prior to the [commencement] [expiry] of the relevant Interest Period.

[In the case of a TARGET Business Day, insert:

"TARGET Business Day" means a day on which TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) is operating.]

[In the case of a non-TARGET Business Day, insert:

"[London] [New York] [other relevant location] Business Day" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [New York] [other relevant location].]

"Screen Page" means [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [SONIA®] [the website of the Federal Reserve Bank of New York currently at <http://www.newyorkfed.org>, or any successor website of the Federal Reserve Bank of New York] [other screen page].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

If the Screen Page is not available or if no such [offered quotation][interest rate] appears,

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than [Notes] [Pfandbriefe] based on the SONIA® reference rate, the SOFR® reference rate or the €STR® reference rate, insert:

[if "Standard Fallback" applies, insert: the Calculation Agent shall request the principal [Euro-zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] on the Interest Determination Date.

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the Reference Interest Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one [If the reference rate is EURIBOR®, insert: thousandth of a percentage point, with 0.0005] [If the reference rate is not EURIBOR®, insert: hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the [Calculation Agent and the Issuer] [Issuer] suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Reference Interest Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Reference Interest Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

As used herein, "Reference Banks" means [If no other Reference Banks are specified, insert: those offices of [four] [other number] of banks as specified by the [Calculation Agent, after consultation with the Issuer,] [Issuer] whose [offered rates][interest rates] were used to determine such [quotation][interest rate] when such [quotation][interest rate] last appeared on the Screen Page] [If other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].]]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the SONIA[®] reference rate, insert:

SONIA[®] shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the "Bank Rate") prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA[®] to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA[®] has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA[®] is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA[®], the [Calculation Agent] [•] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA[®] for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as SONIA[®] is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [•], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

[If the reference rate for the [Notes] [Pfandbriefe] is SOFR[®], insert:

and, (1) unless both a SOFR[®] Index Cessation Event and a SOFR[®] Index Cessation Effective Date have occurred, SOFR[®] in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which SOFR[®] was published on the Screen Page; or (2) if a SOFR[®] Index Cessation Event and SOFR[®] Index Cessation Effective Date have occurred, the rate (inclusive of any spreads or adjustments) that was recommended as the replacement for the Secured Overnight Financing Rate by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York or a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York for the purpose of recommending a replacement for the Secured Overnight Financing Rate (which rate may be produced by a Federal Reserve Bank or other designated administrator), provided that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR[®] Index Cessation Event, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the SOFR[®] Index Cessation Effective Date will be determined as if (i) references to SOFR[®] where references to OBFR, (ii) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day, (iii) references to SOFR[®] Index Cessation Event were references to OBFR Index Cessation Event and (iv) references to SOFR[®] Index Cessation Effective Date were references to OBFR Index Cessation Effective Date; and provided further that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR[®] Index Cessation Event and an OBFR Index Cessation Event has occurred, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the SOFR[®] Index Cessation Effective Date will be determined as if (x) references to SOFR[®] were references to FOMC Target Rate, (y) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day and (z) references to the Screen Page were references to the Federal Reserve's Website.

Where:

"FOMC Target Rate" means, the short-term interest rate target set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website or, if the Federal Open Market Committee does not target a single rate, the mid-point of the short-term interest rate target range set by the Federal Open Market Committee

and published on the Federal Reserve's Website (calculated as the arithmetic average of the upper bound of the target range and the lower bound of the target range).

"U.S. Government Securities Business Day" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"OBFR", means, with respect to any Interest Determination Date, the daily Overnight Bank Funding Rate in respect of the New York Business Day immediately preceding such Interest Determination Date as provided by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of such rate (or a successor administrator) on the New York Fed's Website on or about 5:00 p.m. (New York time) on such Interest Determination Date.

"OBFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a OBFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Overnight Bank Funding Rate), ceases to publish the Overnight Bank Funding Rate, or the date as of which the Overnight Bank Funding Rate may no longer be used.

"OBFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- (a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the OBFR) announcing that it has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide OBFR; or
- (b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of OBFR) has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to publish or provide OBFR; or
- (c) a public statement by a U.S. regulator or other U.S. official sector entity prohibiting the use of OBFR that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.

"SOFR® Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SOFR® Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate), ceases to publish the Secured Overnight Financing Rate, or the date as of which the Secured Overnight Financing Rate may no longer be used.

"SOFR® Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- (a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) announcing that it has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide a Secured Overnight Financing Rate; or
- (b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide the Secured Overnight Financing Rate; or
- (c) a public statement by a U.S. regulator or U.S. other official sector entity prohibiting the use of the Secured Overnight Financing Rate that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR® reference rate, insert:

€STR[®] shall be the rate which was last published before the [respective] Interest Determination Date on the [other screen page].

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR[®] is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR[®], the [Calculation Agent] [●] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR[®] for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as €STR[®] is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [●], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

In the case that (i) the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] or the administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]], in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]], by a competent supervisory authority of the Administrator of [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]], a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] has ceased or will cease to provide the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] or for the Issuer or any other public entity, which states that the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled (a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] **[other/further responsible organisation(s)]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert:** and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines,

that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]** [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates]** for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the calculation agent in accordance with § 11.

["Administrator" of the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] means **[the European Money Markets Institute (EMMI)][other administrator]** and any successor administrator.]]

[In the case of CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** appears, the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank swapmarket **[in the Euro-Zone]** at approximately **[11.00 a.m.] [other time]** ([Frankfurt am Main] **[other relevant location]** time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates**, the Reference Interest Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** as provided in the preceding paragraph, the Reference Interest Rate for the relevant Interest Period shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the [Calculation Agent and the Issuer] [Issuer] suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank swap market **[in the Euro-Zone]** (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Reference

Interest Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Reference Interest Rate shall be the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate or the arithmetic mean of the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates were offered] [if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

As used herein, "Reference Banks" means, those offices of at least [four] [other number] of banks in the swap market as specified by the [Calculation Agent, after consultation with the Issuer.] [Issuer] whose [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates were used to determine such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates when such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate last appeared on the Screen Page.]

In the case that (i) the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or the administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] [Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has ceased or will cease to provide the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "Successor Interest Rate") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such

announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** and apply this Successor Interest Rate to the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]** **[;or**

(c) to extraordinarily terminate the **[Notes][Pfandbriefe]** in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the **[Notes][Pfandbriefe]** in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates]** for the **[Notes][Pfandbriefe]** and will apply them to the determination of the **[relevant]** interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate means **[ICE Benchmark Administration Limited][other administrator]** and any successor administrator.]

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(3) **[Minimum]** **[and]** **[Maximum]** Rate of Interest.

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] and if a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]]

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "**Interest Amount**") payable on the [Notes] [Pfandbriefe] in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure **[If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards]** **[If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards]**.

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are then listed and to the Holders in accordance with § 11.

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "Calculation Period")]**

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such

Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and

- (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of Actual/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "Calculation Period")] [In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "Calculation Period"))]

the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "Calculation Period")] [In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "Calculation Period"))]

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] extraordinarily, if:
- (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the Notes or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable][.][or][.]
- (b) [after the permanent discontinuation of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate]] [[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] in whole, but not in part, within a period of [30][•] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls

within a maximum of [30][•] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §11. On the Extraordinary Maturity Date the [Notes][Pfandbriefe] will be redeemed at their principal amount **[in case the calculation is made at the beginning of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).] [in case the calculation is made at the end of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding) (calculated on the basis of the Interest Rate set out in the following sentence).** The Interest Rate applicable for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be calculated in accordance with § 3, provided that regarding the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate]] **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]** such rate shall be used, that has been published on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [SONIA®] [the website of the Federal Reserve Bank of New York currently at <http://www.newyorkfed.org>, or any successor website of the Federal Reserve Bank of New York] **[other screen page]** prior to the Extraordinary Maturity Date.]

[(3)] [In case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval: [The exercise of such termination right is within the sole discretion of the Issuer.] Such termination will only be effective upon prior approval by the competent authority and/or competent resolution authority or provided there has been no revocation of such approval, in each case, if such prior consent is, pursuant Articles 77, 78(4) or 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time, required by law.]]

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].**

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day then, the Holder

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Day shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert, if applicable:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Holder, insert: the Put Redemption Amount of the Notes;]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer

shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the **[Notes] [Pfandbriefe]**) and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the **[Notes] [Pfandbriefe]**) and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]]**

(the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] **[other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority, is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority or the non-revocation of such prior approval, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[In the case of eligible Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] **[other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Notes, due to any change of the relevant regulatory provisions or any change in the application thereof by the relevant competent supervisory authority and/or competent resolution authority, no longer satisfy the requirements for the eligibility for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of regulation (EU) No. 806/2014 (as amended or replaced from time to time). If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority and/or competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, in each case if, such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) or 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority and/or competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) or 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder, insert: The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under subparagraph [(3)][(4)][(5)][(6)] of this § 5.]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than [5][number] Business Days prior notice]. Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a Minimum Notice period applies, insert:** which shall be not less than [Minimum Notice to Holders]] **[If a Maximum Notice period applies, insert:** nor more than [Maximum Notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of a Holder, insert:

[(2)][(3)][(4)][(5)] *Early Redemption at the Option of a Holder.*

(a) The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Put Redemption Date]. **[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert:** Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount]].]

Put Redemption Date(s)

Put Redemption Amount(s)

[Put Redemption Date(s)]

[Put Redemption Amount(s)]

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation or if Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer and if the Notes are unsubordinated insert:

The Holder may not exercise the option for Early Redemption in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of its option to redeem such Note under this § 5.]

(b) In order to exercise the option for Early Redemption, the Holder must, not less than [10][minimum notice to Issuer] nor more than [maximum notice to Issuer] days before the Put Redemption Date on which such redemption is required to be made as specified in the Put Notice (as defined below), submit during normal business hours at the specified office of the Fiscal Agent a duly completed early redemption notice ("**Put Notice**") in the form available from the specified office of the Fiscal Agent. No option so exercised may be revoked or withdrawn. If these Notes are held through Euroclear or CBL, to exercise the right to require redemption of these Notes the Holder must, within the notice period, give notice to the Fiscal Agent of such exercise in accordance with the standard procedures of Euroclear and CBL (which may include notice being given on his instruction by Euroclear or CBL or any common depositary, common safekeeper or common service provider for them to the Fiscal Agent by electronic means) in a form acceptable to Euroclear and CBL from time to time and at the same time present or procure the presentation of the relevant Global Note to the Fiscal Agent for notation accordingly.]

[(3)][(4)][(5)][(6)] *Early Redemption Amount.*

[If Notes are (only) subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

For purposes of § 9 the Early Redemption Amount of a [Note] [Pfandbrief] shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)]** of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of eligible Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)]** of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

§ 6

**FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT**

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58

D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and]** (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] **[In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)]** if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent **[If Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

**§ 7
TAXATION**

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts [insert in case of unsubordinated eligible Notes, Senior Non-Preferred Notes and in case of subordinated Notes: with respect to interest] (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:**

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

[§ 9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

(a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or

(b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or

(c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or

- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

- (2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

§9 NO EVENTS OF DEFAULT

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

§ 10 FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

- (1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

- (2) *Purchases.* The Issuer may **[in the case of eligible Notes, insert: (with the prior consent of the competent resolution authority which will or can be granted by the competent resolution authority if the requirements set out in Article 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are satisfied)] [in the case of subordinated Notes, insert: (with the prior consent of the competent supervisory authority which will or can be granted by the competent supervisory authority if the requirements set out in Article 78 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are satisfied)]** at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

- (3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11 NOTICES

- (1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] [other country]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] [other applicable newspaper having general circulation] in the German or English language [If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the *Bundesanzeiger* and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12

APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

(1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].

(4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Notes] [Pfandbriefe] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13 LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language.

An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option III:

TERMS AND CONDITIONS OF
ZERO COUPON [NOTES] [PFANDBRIEFE]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of Notes, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of Notes (the "Notes") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of Notes which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note"). The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note"). The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note"). The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert:** Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "Clearing System" means **[In the event of more than one Clearing System, insert:** each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("CBL")] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "ICSD" and together the "ICSDs")] [,] [and] **[other Clearing System]** or any successor in respect of the functions performed by **[If more than one Clearing System insert:** each of the Clearing Systems] **[If one Clearing System insert:** the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global Note ("NGN") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("CGN") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "Holder" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] *Definitions.* In these Conditions, "**Business Day**" means [If the Specified Currency is not Renminbi, insert: a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) [if the Specified Currency is Euro insert: the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] [If the Specified Currency is not Euro, insert: commercial banks and foreign exchange markets in [all relevant financial centres]] settle payments.] [If the Specified Currency is Renminbi, insert: a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in [all relevant financial centres] are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes, insert:

[In the case of eligible liabilities insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]
- [(1)][(2)] The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of the issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG).
- [(2)][(3)] The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.

[In the case of eligible liabilities insert:

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (ii) senior to other senior claims of other creditors of the Issuer holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer.]

[(3)][(4)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[In the case of eligible liabilities insert:

- (5) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.]
- [(3)][(6)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(4)][(7)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806(2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.
- (2) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are non-preferred debt instruments holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) (**Senior Non-Preferred Notes**).
- (3) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations by statutory provisions.

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG); (ii) subordinated to claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG), and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer.

- (4) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.
- (5) In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
 - (a) write down all rights to payments relating to capital or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or

- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

- (6) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (7) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)].]**

**§ 3
INTEREST**

- (1) *No Periodic Payments of Interest.* There will not be any periodic payments of interest on the [Notes] [Pfandbriefe].
- (2) *Accrual of Interest.* If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] as from the due date to the date of actual redemption at the rate of **[Amortisation Yield]** per cent. *per annum* (the "**Amortisation Yield**").

**§ 4
PAYMENTS**

- (1) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.
- (2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].**
- (3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).
- (4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.

The Holder shall not be entitled to interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

(7) *Deposit of Principal.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or other amounts payable under the [Notes] [Pfandbriefe] not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi. Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[Maturity Date]** (the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be **[If the [Notes] [Pfandbriefe] are redeemed at their Specified Denomination, insert: its Specified Denomination] [If the [Notes] [Pfandbriefe] are redeemed at another amount, insert: [amount] per Specified Denomination]**.

[In the case of eligible Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than **[30] [other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below).

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Notes, due to any change of the relevant regulatory provisions or any change in the application thereof by the relevant competent supervisory authority and/or competent resolution authority, no longer satisfy the requirements for the eligibility for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within

the meaning of regulation (EU) No. 806/2014 (as amended or replaced from time to time). If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) at maturity or upon the sale or exchange of any [Note] [Pfandbrief], the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below).

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.]

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert:

[The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below. **[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert:** Any such redemption must be of a principal amount equal to [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount]].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

/

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert:

[The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than [5][number] Business days prior notice]. Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert: which shall be not less than [minimum notice to Holders]] [If a maximum notice period applies, insert: nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days]** after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation] insert:

[(3)][(4)] Early Redemption Amount.

(a) The "**Early Redemption Amount**" of a [Note] [Pfandbrief] shall be an amount equal to the sum of:

(i) **[Reference Price]** (the "**Reference Price**") and

(ii) the product of Amortisation Yield (compounded annually) and the Reference Price from (and including) **[issue date]** to (but excluding) the date fixed for redemption or (as the case may be) the date upon which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable.

Where such calculation is to be made for a period which is not a whole number of years, the calculation in respect of the period of less than a full year (the "**Calculation Period**") shall be made on the basis of the Day Count Fraction.

"**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of the Early Redemption Amount for any period of time

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

the actual number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period to, but excluding, the last) divided by the actual number of days in the relevant calendar year.]

[In the case of 30/360, insert:

the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period to, but excluding, the last) divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

(b) If the Issuer fails to pay the Early Redemption Amount when due, the Early Redemption Amount of a [Note] [Pfandbrief] shall be calculated as provided herein, except that references in subparagraph (a) (ii) above to the date fixed for redemption or the date on which such [Note] [Pfandbrief] becomes due and repayable shall refer to the earlier of (i) the date on which, upon due presentation and surrender of the relevant [Note] [Pfandbrief] (if required), payment is made, and (ii) the fourteenth day after notice has been given by the Fiscal Agent in accordance with § 11 that the funds required for redemption have been provided to the Fiscal Agent.]

§ 6
FISCAL AGENT AND PAYING AGENTS

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent and the Paying Agent[s] and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

The Fiscal Agent and the Paying Agent[s] reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: and [(ii)][(iii)]** if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City]. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent and the Paying Agent[s] act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7
TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or

deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[In the case of unsubordinated Notes that are not Senior Non-Preferred Notes and not eligible liabilities and if [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:** In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the **[Notes] [Pfandbriefe]**, such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any **[Notes][Pfandbriefe]**, imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the **[Notes] [Pfandbriefe]**.

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

**[§ 9
ACCELERATION**

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), in the event that:

- (a) the Issuer fails to make payments on the Notes within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

**§9
NO EVENTS OF DEFAULT**

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

**§ 10
FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION**

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may **[in the case of eligible Notes, insert:** (with the prior consent of the competent resolution authority which will or can be granted by the competent resolution authority if the requirements set out in Article 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are satisfied)] at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made

by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11 NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] [other country]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] [other applicable newspaper having general circulation] in the German or English language [If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. If the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the

stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12

APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

- (1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].
- (4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13

LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option IV:

TERMS AND CONDITIONS OF FLOATING RATE
SPREAD (CMS SPREAD OR OTHER REFERENCE RATE SPREAD)
[NOTES][PFANDBRIEFE]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe], insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [Notes] [Pfandbriefe] (the "[Notes] [Pfandbriefe]") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in

facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert:** Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. **"Clearing System"** means **[In the event of more than one Clearing System, insert:** each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("CBL")] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "ICSD" and together the "ICSDs")] [,] [and] **[other Clearing System]** or any successor in respect of the functions performed by **[If more than one Clearing System insert:** each of the Clearing Systems] **[If one Clearing System insert:** the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global Note ("**NGN**") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("**CGN**") form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* **"Holder"** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal

amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] **Definitions.** In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System **[and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)]** settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes, insert:

[In the case of eligible liabilities insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]

[(1)][(2)] The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of the issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG.

[(2)][(3)] The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.

[In the case of eligible liabilities insert:

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (ii) senior to other senior claims of other creditors of the Issuer holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer.]

[(3)][(4)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[In the case of eligible liabilities insert:

- (5) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.]

[(3)][(6)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(4)][(7)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.
- (2) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are non-preferred debt instruments holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) (**Senior Non-Preferred Notes**).
- (3) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations by statutory provisions.

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG); (ii) subordinated to claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG), and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer.

- (4) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.
- (5) In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

- (6) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (7) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

- (1) *Subordinated obligations.* **[In case if subordinated Notes insert if applicable:** The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.] The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.
- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all other subordinated claims of other creditors of the Issuer arising from Tier 2 instruments; (ii) subordinated to the claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations, arising from all eligible liabilities instruments of the Issuer that satisfy all the requirements set out in Article 72b of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time and from all other liabilities of the Issuer that rank *pari passu* with such instruments of eligible liabilities and from all liabilities for which contractual subordination has been agreed which are not liabilities from own funds instruments pursuant to Article 4 (1) No. 119 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time); and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as additional tier 1 capital or CET1 capital.
- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

- (6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)].]**

§ 3 INTEREST

(1) *Interest Payment Dates.*

- (a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] (exclusive) [and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive)]. Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

- (b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a fixed rate basis (the "**Fixed Interest Term**"):

the **[First Interest Payment Date]** (the "**First Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**")][,][and],

and for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a variable basis (the "**Floating Interest Term**"):

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date]** Interest Payment Date")**[,][and]].]**

[In the case of specified Interest Periods, insert:

the date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[3][6][12]** months after

(i) the **[number of the preceding Interest Payment Date]** Interest Payment Date (the "**[relevant number of the Interest Payment Date]** Interest Payment Date")**[,][and]**

[For each further Interest Payment Date, insert:

[(ii)][(•)] the **[number of the preceding Interest Payment Date]** Interest Payment Date (the "**[relevant number of the Interest Payment Date]** Interest Payment Date")**[,][and]].]**

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is **[number of regular interest payment dates per calendar year].]**

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first long/short coupon, insert:

[each [specified Interest Payment Dates] of each calendar year] [and] [the Maturity Date]]

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first long/short coupon, insert:

the **[first Interest Payment Date]** **[Maturity Date]** **[and thereafter [each][the] [specified Interest Payment Date(s)] of each calendar year].]**

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[3][6][12]** months **[after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date,] after the Interest Commencement Date.]]**

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the **[Notes] [Pfandbriefe].]**

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Constant Maturity Swap ("CMS") floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be **[fixed interest rate]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be:]

[In the case of EURIBOR® insert: the [3][6][12] month EURIBOR® [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "**Initial Reference Rate**") [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] **[In the case of Compounded Daily €STR®, insert:** Compounded Daily €STR®, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR®") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula (the "**Initial Reference Rate**"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-\text{pTBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**;

"d₀" means the number of TARGET Business Days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**;

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]** to (and including) the last TARGET Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**;

"p" means the number of TARGET Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"Observation-Look-Back-Period"

means [five] *[insert other number of days]*¹⁶ TARGET Business Days;

"ni"

for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following TARGET Business Day;

"€STR[®]_{i-pTBD}"

means, in respect of any TARGET Business Day falling in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]**, the €STR[®] reference rate for the TARGET Business Day falling "p" TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day "i";

"Observation Period"

means the period from and including the date falling **[five] [relevant number]** TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling **[five] [relevant number]** TARGET Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling **[five] [relevant number]** TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the **[Notes] [Pfandbriefe]** become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.00005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, insert: Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] **[other time]** (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the **[Calculation Agent] [●]** on the Interest Determination Date pursuant to the following formula (the "Initial Reference Rate"):

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d_c"

means the number of calendar days in the relevant Interest Period;

"Relevant Number"

is *[insert relevant number]*;

"€STR[®] Index_x"

means the €STR[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period;

"€STR[®] Index_y"

means the €STR[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the Interest Payment Dates;

¹⁶ The number of days must at least be two.

"€STR®-Index value" means, in relation to a TARGET Business Day, the value of the TARGET® Index, which is published on the Screen Page by the European Central Bank at [9.00 a.m.] **[other time]** Brussels time.

If the applicable €STR®-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily €STR®.]

less

[In the case of EURIBOR® insert: the [3][6] month EURIBOR® [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] **[other time]** ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "**Deduction Reference Rate**") [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)] **[In the case of Compounded Daily €STR®, insert:** Compounded Daily €STR®, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR®") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] **[other time]** (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] **[•]** on the Interest Determination Date pursuant to the following formula) (the "**Deduction Reference Rate**"):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-\text{pTBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period];;**

"d₀" means the number of TARGET Business Days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period];**

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period]** to (and including) the last TARGET Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period];**

"p" means the number of TARGET Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"Observation-Look-Back-Period" means [five] *[insert other number of days]*¹⁷ TARGET Business Days;

¹⁷ The number of days must at least be two.

"ni" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following TARGET Business Day;

"€STR[®]_{i-pTBD}" means, in respect of any TARGET Business Day falling in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable insert: Observation Period], the €STR[®] reference rate for the TARGET Business Day falling "p" TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day "i";

"Observation Period" means the period from and including the date falling [five] [relevant number] TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five] [relevant number] TARGET Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five] [relevant number] TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.00005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, insert: Compounded Daily €STR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR[®]") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula (the "Deduction Reference Rate"):

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d_c" means the number of calendar days in the relevant Interest Period;

"Relevant Number" is [insert relevant number];

"€STR[®] Index_x" means the €STR[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period;

"€STR[®] Index_y" means the €STR[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the Interest Payment Dates;

"€STR[®]-Index value" means, in relation to a TARGET Business Day, the value of the TARGET[®] Index, which is published on the Screen Page by the European Central Bank at [9.00 a.m.] [other time] Brussels time.

If the applicable €STR[®]-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily €STR[®].]

[In the case of Factor, insert:, the result multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert:, [plus] [minus] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent.

[In the case of CMS floating rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be [fixed interest rate] per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be [initial broken amount] per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be]

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("**CMS**") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "**Initial Reference Rate**") less

the [relevant number of years] year [relevant currency] CMS swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below) (the "**Deduction Reference Rate**")

[In the case of Factor, insert:, the result multiplied by [factor]], [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (as defined below)] all as determined by the Calculation Agent.]

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [number] per cent. *per annum*.]

"Interest Period" means

[In the case of Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

the period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the First Interest Payment Date (the "**First Interest Period**") [For each further Interest Period, insert: [,] [and] from (and including) the [preceding Interest Payment Date] to (but excluding) the [following Interest Payment Date] (the "[number of the relevant Interest Period] Interest Period").]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed- to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

[each][the] period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the [first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively] [Maturity Date].]

"Interest Determination Date" means the [second] [other applicable number of days] [TARGET] [London] [other relevant reference] Business Day prior to the [commencement] [expiry] of the relevant Interest Period.

[In the case of a TARGET Business Day, insert:

"**TARGET Business Day**" means a day on which TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) is operating.]

[In the case of a non-TARGET Business Day, insert:

"**[London] [other relevant location] Business Day**" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [other relevant location].]

"**Screen Page**" means with regard to the Initial Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] and with regard to the Deduction Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

In the case of the Initial Reference Rate:

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears,

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR[®] reference rate, insert:

[if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request the principal [Euro-zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)].

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the Initial Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one [if the reference rate is EURIBOR[®], insert: thousandth of a percentage point, with 0.0005] [if the reference rate is not EURIBOR[®], insert: hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the [Calculation Agent and the Issuer] [Issuer] suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Initial Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Initial Reference Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR[®] reference rate, insert:

€STR[®] shall be the rate which was last published before the [respective] Interest Determination Date on the [other screen page].

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR[®] is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR[®], the [Calculation Agent] [•] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR[®] for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as €STR[®] is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [•], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

In the case that (i) the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] or the administrator of the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]], in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]], by a competent supervisory authority of the Administrator of [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]], a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] has ceased or will cease to provide the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] or for the Issuer or any other public entity, which states that the [[3][6][12] month [EURIBOR[®]]] [€STR[®]] is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] **[other/further responsible organisation(s)]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates];** or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [[3][6][12] month EURIBOR[®]] [€STR[®]] has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate

as successor interest rate, which is comparable to the [[3]][6][12] month EURIBOR® [€STR®] at its discretion and in accordance with market practice (the **"Successor Interest Rate"**) and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [[3]][6][12] month EURIBOR® [€STR®], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]** [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [[3]][6][12] month EURIBOR® [€STR®]. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [[3]][6][12] month EURIBOR® [€STR®] and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates]** for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the [[3]][6][12] month [EURIBOR®]] [€STR®] means [the European Money Markets Institute (EMMI)][**other administrator**] and any successor administrator.]]

In the case of the Deduction Reference Rate:

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears,

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR® reference rate, insert:

[if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request the principal [Euro-zone] [London] **[other relevant location]** office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank market [of the Euro-zone] at approximately [11.00 a.m.] **[other time]** ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)].

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the Deduction Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one [If the reference rate is EURIBOR®, insert: thousandth of a percentage point, with 0.0005] [If the reference rate is not EURIBOR®, insert: hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the [Calculation Agent and the Issuer] [Issuer] suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2] [other screen page].

As used herein, "Reference Banks" means [If no other Reference Banks are specified, insert: those offices of [four] [other number] of banks as specified by the [Calculation Agent, after consultation with the Issuer,] [Issuer] whose [offered rates][interest rates] were used to determine such [quotation][interest rate] when such [quotation][interest rate] last appeared on the Screen Page] [If other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR® reference rate, insert:

€STR® shall be the rate which was last published before the [respective] Interest Determination Date on the [other screen page].

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR® is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR®, the [Calculation Agent] [•] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR® for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as €STR® is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [•], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

In the case that (i) the [[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®] or the administrator of [[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®] has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied,

suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]**, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the **[Notes] [Pfandbriefe]** **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]**, by a competent supervisory authority of the Administrator of **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]** or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]**, a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]** or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]** has ceased or will cease to provide the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]** permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]** or for the Issuer or any other public entity, which states that the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]** is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]** has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] **[other/further responsible organisation(s)]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the **[Notes][Pfandbriefe]** instead of the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]** on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates];** or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]** has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]** at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Date]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]**, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** and apply this Successor Interest Rate to the **[Notes][Pfandbriefe]** on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates] [;or**

(c) to extraordinarily terminate the **[Notes][Pfandbriefe]** in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the **[Notes][Pfandbriefe]** in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]**. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the **[[3][6][12] month EURIBOR®] [€STR®]** and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates]** for the **[Notes][Pfandbriefe]** and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["**Administrator**" of the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [€STR®] means [the European Money Markets Institute (EMMI)][**other administrator**] and any successor administrator.]]

[In the case of CMS Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert:

In the case of the Initial Reference Rate:

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** appears, **[if "Standard Fallback" applies insert:** the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank swapmarket **[in the Euro-Zone]** at approximately [11.00 a.m.] **[other time]** ([Frankfurt am Main] **[other relevant location]** time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates**, the Initial Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** as provided in the preceding paragraph, the Initial Reference Rate for the relevant Interest Period shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the [Calculation Agent and the Issuer] [Issuer] suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank swap market **[in the Euro-Zone]** (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Initial Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Initial Reference Rate shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** or the arithmetic mean of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the **[respective] Determination Date** for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[other screen page]**.

In the case that (i) the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant] Interest Determination Date** on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate or the administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the **[Notes] [Pfandbriefe] [Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:and/or (iii) (1)**

a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has ceased or will cease to provide the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "Successor Interest Rate") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "Successor Interest Rate") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates] [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination

Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

In the case of the Deduction Reference Rate:

If at such time the Screen Page is not available or if no [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate appears, [if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates, the Deduction Reference Rate for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the Deduction Reference Rate for the relevant Interest Period shall be the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the [Calculation Agent and the Issuer] [Issuer] suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swap market [in the Euro-Zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate or the arithmetic mean of the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

As used herein, "Reference Banks" means, those offices of at least [four] [other number] of banks in the swap market as specified by the [Calculation Agent, after consultation with the Issuer.] [Issuer] whose [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates were used to determine such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates when such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate last appeared on the Screen Page.

In the case that (i) the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or the administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent

authority or any other public entity prohibits the use of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has ceased or will cease to provide the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**other responsible organisation**] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the **[Notes]****[Pfandbriefe]** instead of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the **[Notes]****[Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the **[Notes]****[Pfandbriefe]** and apply this Successor Interest Rate to the **[Notes]****[Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]** [,or

(c) to extraordinarily terminate the **[Notes]****[Pfandbriefe]** in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the **[Notes]****[Pfandbriefe]** in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the **[relevant number of years]** year

[relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate means [ICE Benchmark Administration Limited][other administrator] and any successor administrator.]

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than [Minimum Rate of Interest] per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be [Minimum Rate of Interest] per cent. *per annum*.]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than [Maximum Rate of Interest] per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be [Maximum Rate of Interest] per cent. *per annum*.]

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "**Interest Amount**") payable on the [Notes] [Pfandbriefe] in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure [If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] [If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are then listed and to the Holders in accordance with § 11.

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "Day Count Fraction" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "Calculation Period"))]**

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of Fixed-to-Floating Interest Rate [Notes] [Pfandbriefe], insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] ((the "Calculation Period"))]**

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of

the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] extraordinarily, if:
- (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable][;][or][.]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the [[3][6][12] month EURIBOR®] [[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap] [€STR®] no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] in whole, but not in part, within a period of [30][•] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls within a maximum of [30][•] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §11. On the Extraordinary Maturity Date the [Notes][Pfandbriefe] will be redeemed at their principal amount **[in case the calculation is made at the beginning of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).] [in case the calculation is made at the end of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding) (calculated on the basis of the Interest Rate set out in the following sentence). The Interest Rate applicable for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be calculated in accordance with § 3, provided that regarding the [[3][6][12] month EURIBOR®] [[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap] [€STR®] [other reference rate(s)] such [rate] [rates] shall be used, that [has] [have] been published on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] prior to the Extraordinary Maturity Date. [In the case only one of the Reference Interest Rates has been discontinued permanently, the Interest Rate for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be the same Interest Rate as applicable for the Interest Period preceding such Interest Period.]]**
- [(3)] **[In case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval: [The exercise of such termination right is within the sole discretion of the Issuer.] Such termination will only be effective upon prior approval by the competent supervisory authority and/or competent resolution authority or provided there has been no revocation of such approval, in each case, if such prior consent is, pursuant Articles 77, 78(4) or 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time, required by law.]]**

§ 4

PAYMENTS

- (1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.
- (b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert:** or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day then, the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day and the amount payable shall not be adjusted.

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the **[Notes] [Pfandbriefe]** into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the **[Notes] [Pfandbriefe]**) and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the **[Notes] [Pfandbriefe]**) and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[In the case of a specified Maturity Date, insert: [Maturity Date]] [In the case of a Redemption Month insert: the Interest Payment Date falling in [Redemption Month]]** (the "Maturity Date"). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than **[30] [other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption]**.

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority, is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority or the non-revocation of such prior approval, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[In the case of eligible Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than **[30] [other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption]**.

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Notes, due to any change of the relevant regulatory provisions or any change in the application thereof by the relevant competent supervisory authority and/or competent resolution authority, no longer satisfy the requirements for the eligibility for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of regulation (EU) No. 806/2014 (as amended or replaced from time to time). If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority and/or competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) or 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority and/or competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) or 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert:** upon not less than [5][number] Business Days prior notice]. Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert:** which shall be not less than [minimum notice to Holders]] **[If a maximum notice period applies, insert:** nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;] and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[(3)][(4)][(5)] *Early Redemption Amount.*

[If Notes are (only) subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

For purposes of § 9, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)]** of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of eligible Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)]** of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

**§ 6
FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT**

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,][and] [(ii)][(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent [If Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts [insert in case of unsubordinated eligible Notes, Senior Non-Preferred Notes and in case of subordinated Notes: with respect to interest] (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:**

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidarit tszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with   11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

  8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in   801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*B rgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

[  9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in   5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

(a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or

- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

§9 NO EVENTS OF DEFAULT

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

§ 10 FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may **[in the case of eligible Notes, insert:** (with the prior consent of the competent resolution authority which will or can be granted by the competent resolution authority if the requirements set out in Article 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are satisfied)] **[in the case of subordinated Notes, insert:** (with the prior consent of the competent supervisory authority which will or can be granted by the competent supervisory authority if the requirements set out in Article 78 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are satisfied)] at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11 NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] [other country]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] [other applicable newspaper having general circulation] in the German or English language [If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the Bundesanzeiger/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12
**APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE,
PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT**

(1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].

(4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13
LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option V:

TERMS AND CONDITIONS OF FLOATING RATE
RANGE ACCRUAL [NOTES][PFANDBRIEFE]

§ 1

CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe], insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [Notes] [Pfandbriefe] (the "[Notes] [Pfandbriefe]") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in

facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert: Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "Clearing System" means [In the event of more than one Clearing System, insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("CBL")] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "ICSD" and together the "ICSDs")] [,] [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [If more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [If one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global Note ("NGN") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("CGN") form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "Holder" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal

amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] **Definitions.** In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System [and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes, insert:

[In the case of eligible liabilities insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]

[(1)][(2)] The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of the issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG.

[(2)][(3)] The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.

[In the case of eligible liabilities insert:

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (ii) senior to other senior claims of other creditors of the Issuer holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer.]

[(3)][(4)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[In the case of eligible liabilities insert:

- (5) security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.]

[(3)][(6)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(4)][(7)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes insert:

- (1) *Subordinated obligations.* **[In case if subordinated Notes insert if applicable:** The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.] The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.
- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all other subordinated claims of other creditors of the Issuer arising from Tier 2 instruments; (ii) subordinated to the claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations, arising from all eligible liabilities instruments of the Issuer that satisfy all the requirements set out in Article 72b of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time and from all other liabilities of the Issuer that rank *pari passu* with such instruments of eligible liabilities and from all liabilities for which contractual subordination has been agreed which are not liabilities from own funds instruments pursuant to Article 4 (1) No. 119 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time); and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as additional tier 1 capital or CET1 capital.
- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

(6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)].]**

§ 3 INTEREST

(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] (exclusive) [and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive)]. Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

(b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a fixed rate basis (the "**Fixed Interest Term**"):

the **[First Interest Payment Date]** (the "**First Interest Payment Date**") [.] [and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the **[specified Interest Payment Date]** (the "**[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date**") [.] [and],

and for the period, during which the [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on a variable basis (the "**Floating Interest Term**"):

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

the [specified Interest Payment Date] (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date") [,][and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

the [specified Interest Payment Date] (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date") [,][and]].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

the date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months after

(i) the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date") [,] [and]

[For each further Interest Payment Date, insert:

[(ii)][(•)] the [number of the preceding Interest Payment Date] Interest Payment Date (the "[relevant number of the Interest Payment Date] Interest Payment Date") [,][and]].]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is [number of regular interest payment dates per calendar year].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first long/short coupon, insert:

[each [specified Interest Payment Dates] of each calendar year] [and] [the Maturity Date]]

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first long/short coupon, insert:

the [first Interest Payment Date] [Maturity Date] [and thereafter [each][the] [specified Interest Payment Date(s)] of each calendar year].]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months [after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date,] after the Interest Commencement Date.]]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") during the Fixed Interest Term, for each Interest Period (as defined below) falling into the Fixed Interest Term, will be **[fixed interest rate]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination].

The Rate of Interest during the Floating Interest Term, for each Interest Period falling into the Floating Interest Term, will be, except as provided below:]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for [each][the] Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be:]

the percentage determined for the relevant Interest Period in accordance with the following formula:

$$\text{[Range Accrual Interest]} * N / Z$$

[In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (as defined below).]

For the purposes of these Terms and Conditions, the following applies:

"**Interest Trigger Date**" means each Determination Date (as defined below) at which

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

the Reference Rate (as defined below) is

[In the case of an Interest Trigger Rate, insert:

[higher] [lower] than [or equal to] the [relevant] Interest Trigger Rate (as defined below).]

[In the case of an Interest Trigger Range, insert:

within the [relevant] Interest Trigger Range (as defined below).]]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

the Spread between the Initial Reference Rate and the Deduction Reference Rate (each as defined below) is

[In the case of an Interest Trigger Rate, insert:

[higher] [lower] than [or equal to] the [relevant] Interest Trigger Rate (as defined below).]

[In the case of an Interest Trigger Range, insert:

within the [relevant] Interest Trigger Range] (as defined below).]]

"**Determination Date**" means each TARGET-Business Day during an Interest Determination Period.

"**[London] [other relevant location] Business Day**" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [other relevant location].

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [number] per cent. *per annum*.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert: "Spread" means the Initial Reference Rate minus the Deduction Reference Rate.]

"N" means the number of Interest Trigger Dates within the Interest Determination Period.

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"Reference Rate" means]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"Initial Reference Rate" means]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a reference rate other than Constant Maturity Swap ("CMS"), insert:

the [3][6][12] month EURIBOR® [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period (as defined below) which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the relevant Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)], all as determined by the Calculation Agent.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a CMS reference rate, insert:

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the relevant Determination Date.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"Deduction Reference Rate" means

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a reference rate other than Constant Maturity Swap ("CMS"), insert:

the [3][6][12] month EURIBOR® [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period (as defined below) which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the relevant Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)], all as determined by the Calculation Agent.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a CMS reference rate, insert:

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the relevant Determination Date.]

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"Screen Page" means [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"Screen Page" means with regard to the Initial Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] and with regard to the Deduction Reference Rate [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a reference rate other than Constant Maturity Swap ("CMS"), insert:

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Initial Reference Rate:]

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears, [if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request the principal [Euro-Zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)].

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the [Initial] Reference Rate for such Relevant Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one [If the reference rate is EURIBOR®, insert: thousandth of a percentage point, with 0.0005] [If the reference rate is not EURIBOR®, insert: hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the [Calculation Agent and the Issuer] [Issuer] suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the [Initial] Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the [Initial] Reference Rate shall be the [offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rates] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

In the case that (i) the [3][6][12] month EURIBOR® is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [3][6][12] month EURIBOR® or the administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the

competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [3][6][12] month EURIBOR®, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR®, by a competent supervisory authority of the Administrator of [3][6][12] month EURIBOR® or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR®, a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® has ceased or will cease to provide the [3][6][12] month EURIBOR® permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® or for the Issuer or any other public entity, which states that the [3][6][12] month EURIBOR® is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR® has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] **[other/further responsible organisation(s)]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [3][6][12] month EURIBOR® on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [3][6][12] month EURIBOR® has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [3][6][12] month EURIBOR® at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR®, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates] [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [3][6][12] month EURIBOR®. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [3][6][12] month EURIBOR® and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the

Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and on all subsequent Determination Date]** for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the [3][6][12] month EURIBOR® means [the European Money Markets Institute (EMMI)][**other administrator**] and any successor administrator.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Deduction Reference Rate:

If the Screen Page is not available or if no such [quotation][interest rate] appears, **[if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request the principal [Euro-Zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)].**

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the Deduction Reference Rate for such Relevant Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one **[If the reference rate is EURIBOR®, insert: thousandth of a percentage point, with 0.0005] [If the reference rate is not EURIBOR®, insert: hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005]** being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the [Calculation Agent and the Issuer] [Issuer] suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank market [of the Euro-Zone] (or, as the case may be, the [quotation][interest rate] of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the [offered quotations][interest rates] or the arithmetic mean of the offered quotations on the Screen Page, as described above, on the last day preceding Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page].

In the case that (i) the [3][6][12] month EURIBOR® is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [3][6][12] month EURIBOR® or the administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [3][6][12] month EURIBOR®, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR®, by a competent supervisory authority of the Administrator of [3][6][12] month EURIBOR® or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR®, a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® has ceased or will cease to provide the [3][6][12] month EURIBOR® permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [3][6][12] month EURIBOR® or for the Issuer or any other public entity, which states that the [3][6][12] month EURIBOR® is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR® has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] **[other/further responsible organisation(s)]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes] [Pfandbriefe] instead of the [3][6][12] month EURIBOR® on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [3][6][12] month EURIBOR® has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [3][6][12] month EURIBOR® at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes] [Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [3][6][12] month EURIBOR®, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes] [Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes] [Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and all subsequent Determination Dates] ;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § 3a).

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of

the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [3][6][12] month EURIBOR®. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [3][6][12] month EURIBOR® and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert:** and on all subsequent Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["**Administrator**" of the [3][6][12] month EURIBOR® means [the European Money Markets Institute (EMMI)][**other administrator**] and any successor administrator.]

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"**Relevant Period**" means in the event of the [3][6][12] month EURIBOR® the period of [3][6][12] months.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"**Relevant Period**" means (i) for the Initial Reference Rate and in the event of the [3][6][12] month EURIBOR® the period of [3][6][12] months and (ii) for the Deduction Reference Rate and in the event of the [3][6] month EURIBOR® the period of [3][6] months.]

As used herein, "**Reference Banks**" means **[If no other Reference Banks are specified, insert:** those offices of [four] **[other number]** of such banks as specified by the [Calculation Agent, after consultation with the Issuer,] [Issuer] whose [offered rates][interest rates] were used to determine such [quotation][interest rate] when such [quotation][interest rate] last appeared on the Screen Page] **[If other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].]**

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with a CMS reference rate, insert:

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Initial Reference Rate:]

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** appears, **[if "Standard Fallback" applies insert:** the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank swapmarket **[in the Euro-Zone]** at approximately **[11.00 a.m.] [other time]** ([Frankfurt am Main] **[other relevant location]** time) on the Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates**,

the [Initial] Reference Rate for such Relevant Period (as defined below) shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rate, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the [Initial] Reference Rate for the Relevant Period shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rate, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the [Calculation Agent and the Issuer] [Issuer] suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] **[other relevant location]** interbank swap market [in the Euro-Zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the [Initial] Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the [Initial] Reference Rate shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rate or the arithmetic mean of the **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Determination Date on which such **[relevant number of years] Year [relevant currency]** CMS Rates were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] **[other screen page]**.

In the case that (i) the **[relevant number of years] year [relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the **[relevant number of years] year [relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or the administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the **[relevant number of years] year [relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:**and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of **[relevant number of years] year [relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the **[relevant number of years] year [relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate **[relevant number of years] year [relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has ceased or will cease to provide the **[relevant number of years] year [relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the **[relevant**

number of years] year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][**other responsible organisation**] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the **[Notes][Pfandbriefe]** instead of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the **[relevant]** Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Date];** or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Date]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the **[Notes][Pfandbriefe]** and apply this Successor Interest Rate to the **[Notes][Pfandbriefe]** on the **[relevant]** Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates]** [;or

(c) to extraordinarily terminate the **[Notes][Pfandbriefe]** in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the **[Notes][Pfandbriefe]** in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the **[relevant]** Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and on all subsequent Determination Date]** for the **[Notes][Pfandbriefe]** and will apply them to the determination of the **[relevant]** interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry

into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate means [ICE Benchmark Administration Limited][other administrator] and any successor administrator.]

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

In the case of the Deduction Reference Rate:

If at such time the Screen Page is not available or if no **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** appears, **[if "Standard Fallback" applies insert:** the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** to leading banks in the **[London] [other relevant location]** interbank swapmarket **[in the Euro-Zone]** at approximately **[11.00 a.m.] [other time]** (**[Frankfurt am Main] [other relevant location]** time) on the Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates**, the Deduction Reference Rate for such Relevant Period (as defined below) shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, all as determined by the Calculation Agent.

If on any Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** as provided in the preceding paragraph, the Deduction Reference Rate for the Relevant Period shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate**, at which, on the relevant Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the **[Calculation Agent and the Issuer] [Issuer]** suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the **[London] [other relevant location]** interbank swap market **[in the Euro-Zone]** (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent). If the Deduction Reference Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Deduction Reference Rate shall be the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** or the arithmetic mean of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Determination Date on which such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the **[respective]** Determination Date for the respective period on the **[Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page]**.

In the case that (i) the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate** is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the **[relevant]** Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the **[relevant number of years] year**

[relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or the administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has ceased or will cease to provide the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled**

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by [the ICE Benchmark Administration Limited (IBA)][other responsible organisation] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "Successor Interest Rate") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Date];** or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "Successor Interest Rate") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date [and all subsequent Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and all subsequent Determination Dates] [;or**

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the **[relevant] Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Determination Date, insert: and on all subsequent Determination Dates]** for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the **[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS")** swap rate means **[ICE Benchmark Administration Limited][other administrator]** and any successor administrator.]

[In the case of a determination on the basis of a single reference rate, insert:

"Relevant Period" means in the event of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** the period of time of **[relevant number of years].]**

[In the case of a determination on the basis of a spread of reference rates, insert:

"Relevant Period" means (i) for the Initial Reference Rate and in the event of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** the period of time of **[relevant number of years]** and (ii) for the Deduction Reference Rate and in the event of the **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** the period of time of **[relevant number of years].]**

As used herein, **"Reference Banks"** means, those offices of at least **[four] [other number]** of such banks in the swap market as specified by the **[Calculation Agent, after consultation with the Issuer,] [Issuer]** whose **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** were used to determine such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates** when such **[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate** last appeared on the Screen Page.]

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

"**TARGET Business Day**" means a day on which TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) is operating.

[In the case of an Interest Trigger Rate, insert:

"**Interest Trigger Rate**" means the following interest rate[s] **[insert interest trigger rates (for each Interest Determination Period, if relevant)].**

[In the case of an Interest Trigger Range, insert:

"**Interest Trigger Range**" means the following range **[percentage rates limiting the relevant range (for each Interest Determination Period, if relevant)].**

"**Z**" means the number of Determination Days within the Interest Determination Period.

"**Interest Determination Period**" means the period of time from (and including) the first day of the relevant Interest Period until (and including) the fifth TARGET-Business Day (as defined below) prior to the end of the relevant Interest Period.

"**Interest Period**" means

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:

the period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the First Interest Payment Date (the "**First Interest Period**") **[For each further Interest Period, insert: [,] [and] from (and including) the [preceding Interest Payment Date] to (but excluding) the [following Interest Payment Date] (the "[number of the relevant Interest Period] Interest Period").]**

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert:

[each][the] period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the **[first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively] [Maturity Date].]**

[In the case "Adjusted" is applicable, insert: In the case that an Interest Payment Date **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:** during the **[Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]]** will be adjusted in accordance with § 4 (5), the expiry of the relevant preceding Interest Period and the commencement of the following Interest Period will be adjusted respectively.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(3) **[Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.**

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Minimum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[Maximum Rate of Interest]** per cent. *per annum*.]

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, within due time prior to the notification of the Rate of Interest and the Interest Amount pursuant to § 3 [(4)][(5)] below, calculate the amount of interest (the "**Interest Amount**") payable on the [Notes] [Pfandbriefe] in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure **[If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] [If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].**

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are then listed and to the Holders in accordance with § 11.

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "**Day Count Fraction**" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert: any period of time (the "Calculation Period") [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "Calculation Period")]**

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of Actual/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "Calculation Period")]**

the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] without initial Fixed Interest Period(s), insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] (the "Calculation Period")]**

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] extraordinarily, if:
 - (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable][;][or][.]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the **[Reference Interest Rate]** no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] in whole, but not in part, within a period of [30][•] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls within a maximum of [30][•] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §11. On the Extraordinary Maturity Date the [Notes][Pfandbriefe] will be redeemed at their principal amount **[in case the calculation is made at the beginning of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).]** **[in case the calculation is made at the end of the respective Interest Period, insert: together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding) (calculated on the basis of the Interest Rate set out in the following sentence). The Interest Rate applicable for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be calculated in accordance with § 3, provided that regarding the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate]] [relevant number of years] year**

[relevant currency] Constant Maturity Swap][other reference rate(s)] such [rate] [rates] shall be used, that [has] [have] been published on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] prior to the Extraordinary Maturity Date. [In the case only one of the Reference Interest Rates has been discontinued permanently, the Interest Rate for the Interest Period ending on the day prior to the Extraordinary Maturity Date will be the same Interest Rate as applicable for the Interest Period preceding such Interest Period.]]

- [(3)] [In case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval: [The exercise of such termination right is within the sole discretion of the Issuer.] Such termination will only be effective upon prior approval by the competent supervisory authority or provided there has been no revocation of such approval, in each case, if such prior consent is, pursuant Articles 77, 78(4) of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time, required by law.]]

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency [In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].

(3) *United States.* For purposes of [In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and] paragraph (1) of this § 4, "United States" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day then, the Holder

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] the following applies:] shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert: for the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term] the following applies:] shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Day shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s), insert:** during the [Fixed Interest Term] [and the] [Floating Interest Term]] shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) Redemption at Maturity.

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]**

(the "**Maturity Date**"). The Final Redemption Amount in respect of each **[Note]** **[Pfandbrief]** shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than **[30]** **[other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption]**.

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority, is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of **[Notes]** **[Pfandbriefe]** was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the **[Notes]** **[Pfandbriefe]** may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption]**.

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert:

[The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].**

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert: upon not less than [5][number] Business Days prior notice].** Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a Minimum Notice period applies, insert: which shall be not less than [minimum notice to Holders]] [If a Maximum Notice period applies, insert: nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;]** and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[[3]][4]][5] Early Redemption Amount.

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

For purposes of § 9, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)]** of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

§ 6
FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and] [(ii)]** so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] **[In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)]** if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because

of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent **[If Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts [insert in case of subordinated Notes: with respect to interest] (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:**

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as

amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:]

[§ 9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

- (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
- (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
- (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
- (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

§9 NO EVENTS OF DEFAULT

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

§ 10

FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may **[in the case of subordinated Notes, insert: (with the prior consent of the competent supervisory authority which will or can be granted by the competent supervisory authority if the requirements set out in Article 78 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are satisfied)]** at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11 NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] [other country]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] [other applicable newspaper having general circulation] in the German or English language [If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [**relevant stock exchange**] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [**relevant stock exchange**] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][•]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a stock exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12

APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE, PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT

- (1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].
- (4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13

LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option VI:

TERMS AND CONDITIONS OF
INTEREST SWITCH [NOTES][PFANDBRIEFE]

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe], insert:

This [Tranche of] Series [series number] of [Notes] [Pfandbriefe] (the "[Notes] [Pfandbriefe]") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

This [Tranche of] Series of [In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekenpfandbriefe*)] [In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*)] (the "Pfandbriefe") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").]

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The [Notes] [Pfandbriefe] are being issued in bearer form.

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The [Notes] [Pfandbriefe] are represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive [Notes] [Pfandbriefe] and interest coupons will not be issued.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] are initially represented by a temporary global note (the "Temporary Global Note") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for [Notes] [Pfandbriefe] in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "Permanent Global Note") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding [Notes] [Pfandbriefe] through such financial institutions). Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* [In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are initially represented by a Temporary Global Note, insert: Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the [Notes] [Pfandbriefe] have been satisfied. "Clearing System" means [In the event of more than one Clearing System, insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("CBL")] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "ICSD" and together the "ICSDs")] [,] [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [If more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [If one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in new global Note ("NGN") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The [Notes] [Pfandbriefe] are issued in classical global note ("CGN") form and are kept in custody by a common depositary on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of [Notes] [Pfandbriefe].* "Holder" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the [Notes] [Pfandbriefe].

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the [Notes] [Pfandbriefe]) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the [Notes] [Pfandbriefe] represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] Definitions. In these Conditions, "**Business Day**" means **[If the Specified Currency is not Renminbi, insert:** a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is Euro insert:** the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] **[If the Specified Currency is not Euro, insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]]** settle payments.] **[If the Specified Currency is Renminbi, insert:** a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System **[and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)]** settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in **[all relevant financial centres]** are open for business and settlement of Renminbi payments.]

§ 2 STATUS

[In the case of unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes, insert:

[In the case of eligible liabilities insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.]
- [(1)][(2)]** The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of the issue, the Notes are preferred debt instruments (**Senior Preferred Notes**) not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 KWG.
- [(2)][(3)]** The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations under statutory provisions.

[In the case of eligible liabilities insert:

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (ii) senior to other senior claims of other creditors of the Issuer holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) and claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer.]

[(3)][(4)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]

[In the case of eligible liabilities insert:

- (5) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or

agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.]

[(3)][(6)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

[(4)][(7)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, insert:

- (1) The Notes constitute eligible liabilities of the Issuer for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of Regulation (EU) No. 806/2014 (as supplemented or replaced from time to time). In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.
- (2) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer. At the time of issue, the Notes are non-preferred debt instruments holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG) (**Senior Non-Preferred Notes**).
- (3) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations by statutory provisions.

In the event of dissolution or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (in particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all claims of other creditors of the Issuer arising from other senior obligations holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG); (ii) subordinated to claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations not holding the lower ranking position stipulated by law in section 46f subsection 5 in conjunction with subsection 6 of the German Banking Act (KWG), and arising under all liabilities of the Issuer that, pursuant to Article 72a (2) of Regulation (EU) No 575/2013 (as supplemented or replaced from time to time) are excluded from eligible liabilities items; and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as tier 2 capital, additional tier 1 capital or CET1 capital, and to all other subordinated claims of other creditors of the Issuer.

- (4) Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.
- (5) In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes
- (each a "**Resolution Measure**").
- (6) No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
 - (7) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of subordinated Notes insert:

- (1) *Subordinated obligations.* **[In case if subordinated Notes insert if applicable:** The Notes are qualified as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. In case of doubt, these Terms and Conditions are to be interpreted in a way that such purpose is achieved.] The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer, ranking (i) *pari passu* among themselves; and (ii) *pari passu* with all other unsecured subordinated present and future obligations of the Issuer, subject to provisions of law determining the status of the Notes within the subordination differently.
- (2) *Liquidation or Insolvency of the Issuer.* In the event of the liquidation or insolvency of the Issuer, the claims of Holders under the Notes (particular the claims for payment of principal and interest (if any)) shall rank (i) *pari passu* among themselves and with all other subordinated claims of other creditors of the Issuer arising from Tier 2 instruments; (ii) subordinated to the claims of other creditors of the Issuer arising from senior obligations, arising from all eligible liabilities instruments of the Issuer that satisfy all the requirements set out in Article 72b of Regulation EU No. 575/2013 as amended or replaced from time to time and from all other liabilities of the Issuer that rank *pari passu* with such instruments of eligible liabilities and from all liabilities for which contractual subordination has been agreed which are not liabilities from own funds instruments pursuant to Article 4 (1) No. 119 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time); and (iii) senior to claims arising from all capital instruments of the Issuer which qualify as additional tier 1 capital or CET1 capital.
- (3) *No right to set off.* The Holders are not entitled to set off claims arising from the Notes against any of the Issuer's claims.
- (4) *No security.* No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes. Securities or guarantees already provided or agreed or to be provided or agreed in connection with other liabilities of the Issuer shall not be liable for claims under the Notes.
- (5) In accordance with the provisions applicable to the Issuer, the competent authority can

- (a) write down all rights to payments relating to capital, of interest or of other amounts in total or in part
- (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
- (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes

(each a "**Resolution Measure**").

- (6) Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

[In the case of Pfandbriefe, insert:

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and each class of Pfandbriefe ranks at least *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer under **[In the case of mortgage Pfandbriefe, insert: mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehen*)]** **[In the case of public sector Pfandbriefe, insert: public sector Pfandbriefe (*Öffentliche Darlehen*)].]**

§ 3 INTEREST

(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The [Notes] [Pfandbriefe] bear interest on their principal amount from **[Interest Commencement Date]** (inclusive) (the "**Interest Commencement Date**") to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive). Interest on the [Notes] [Pfandbriefe] shall be payable on each Interest Payment Date.

(b) "**Interest Payment Date**" means, subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

for the period of time prior to the Interest Switch Date (as defined below) at which the Issuer exercised its right to switch the interest in accordance with paragraph 3 of this § 3 below,

[In the case of specified Interest Payment Dates without a first short/long coupon, insert:

each **[specified Interest Payment Dates]** of each calendar year] **[und]**

[In the case of specified Interest Payment Dates with a first short/long coupon, insert:

[first Interest Payment Date] and thereafter **[each][the]** **[specified Interest Payment Date(s)]** of each calendar year] **[und]**

for the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer exercised its right to switch the interest in accordance with paragraph 3 of this § 3 below,

[In the case of specified Interest Payment Dates, insert:

each **[specified Interest Payment Dates]** of each calendar year]

[In the case of specified Interest Periods, insert:

each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [3][6][12] months after the preceding Interest Payment Date.]]

[In case the Issuer does not exercise its right of an interest switch, the provisions concerning the Interest Payment Date apply until the Maturity Date.]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is [number of regular interest payment dates per calendar year].]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the [Notes] [Pfandbriefe].]

(2) *Rate of Interest.*

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for each Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be [Rate of Interest] per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period (as defined below) will be [initial broken amount] per Specified Denomination].

"**Interest Period**" means each period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively.

(3) *Interest Switch and Interest Switch Rate of Interest.*

[If one Interest Switch Date, insert:

The Issuer is entitled to switch the interest payable on the [Notes] [Pfandbriefe] with effect to the [Interest Switch Date] (the "**Interest Switch Date**") in accordance with the following provisions:]

[If more than one Interest Switch Date, insert:

The Issuer is entitled to switch the interest payable on the [Notes] [Pfandbriefe] once with effect to one of the Interest Switch Dates (as defined below) in accordance with the following provisions:

"**Interest Switch Date**" means [Interest Switch Date] [For each further Interest Switch Date, insert: [,] [and] [Interest Switch Date]].]

The execution of the right to switch interest will be effected by the Issuer no later than [five] [other applicable number of days] [TARGET] [London] [other relevant reference] Business Days prior to the relevant Interest Switch Date and will be notified to the Holders in accordance with § 11. The execution of an interest switch is irrevocable.

The Interest Switch rate of interest (the "**Interest Switch Rate of Interest**") for each Interest Switch Interest Period (as defined below) will, except as provided below, be:

[In the case of [EURIBOR®] floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

the [3][6][12] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period (as defined below) which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)]

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent.

"Relevant Period" means the relevant Interest Switch Interest Period.]

[In the case of Compounded Daily SONIA® floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily SONIA®, being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA®") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (as defined below)]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SONIA}_{i-\text{pLBD}} \times n_i}{365} \right) - 1 \right] \times \frac{365}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];

"d₀" means the number of London Business Days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant London Business Day in chronological order from, and including, the first London Business Day in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period] to (and including) the last London Business Day in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];

"p" means the number of London Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"Observation-Look-Back-Period"

means [five] [insert other number of days]¹⁸ London Business Days;

¹⁸ The number of days must at least be two.

"n _i "	for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following London Business Day;
"SONIA [®] _{i-pLBD} "	means, in respect of any London Business Day falling in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period] , the SONIA [®] reference rate for the London Business Day falling "p" London Business Days prior to the relevant London Business Day "i";
"Observation Period"	means the period from and including the date falling [five] [relevant number] London Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five] [relevant number] London Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five] [relevant number] London Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards.}]

[In the case of Compounded Daily SONIA[®] Index Determination floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily SONIA[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA[®]") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of **[9.00 a.m.] [other time]** (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert:, [plus] [minus] the Margin (as defined below)]]:

$$\left(\frac{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_y}{\text{SONIA}^{\text{®}} \text{ Compounded Index}_x} - 1 \right) \times \frac{365}{d}$$

"d"	means the number of calendar days in the relevant Interest Period.
"Relevant Number"	is <i>[insert relevant number]</i> .
"SONIA [®] Compounded Index _x "	means the SONIA [®] -Index value for the day falling the Relevant Number of London Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period.
"SONIA [®] Compounded Index _y "	means the SONIA [®] -Index value for the day falling the Relevant Number of London Business Days prior to the Interest Payment Date.
"SONIA [®] -Index value"	means, in relation to a London Business Day, the value of the SONIA [®] Index, which is published on the Screen Page by the Bank of England at [9.00 a.m.] [other time] .

If the applicable SONIA®-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily SONIA®.]

[In the case of Compounded Daily SOFR® floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily SOFR®, being a reference rate equal to the daily US Dollar overnight reference rate ("SOFR®") rate for the relevant U.S. Government Securities Business Day which appears on the Screen Page as of [5.00 p.m.] [other time] (New York time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor] **[In the case of Margin, insert:**, [plus] [minus] the Margin (as defined below)]]:

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{SOFR}^{\text{®}}_{i-\text{pUSBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d" means the number of calendar days in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];**

"d₀" means the number of U.S. Government Securities Business Day (as defined below) in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];**

"i" means a series of whole numbers from one to d₀, each representing the relevant U.S. Government Securities Business Day in chronological order from, and including, the first U.S. Government Securities Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period]** to (and including) the last U.S. Government Securities Business Day in the relevant **[in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];**

"p" means the number of U.S. Government Securities Business Days in the Observation-Look-Back-Period;

"Observation-Look-Back-Period" means [five] [insert other number of days]¹⁹ U.S. Government Securities Business Days;

"n_i" for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following U.S. Government Securities Business Day;

"SOFR®_{i-pUSBD}" means, in respect of any U.S. Government Securities Business Day falling in the relevant **[in case the lag observation method is**

¹⁹ The number of days must at least be two.

applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period], the SOFR[®] reference rate for the U.S. Government Securities Business Day falling "p" U.S. Government Securities Business Days prior to the relevant U.S. Government Securities Business Day "i".

"Observation Period" means the period from and including the date falling [five] [relevant number] U.S. Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five] [relevant number] U.S. Government Securities Business Day prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five] [relevant number] U.S. Government Securities Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.000005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily SOFR[®] Index Determination floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily SOFR[®] - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Sterling Overnight Index Average ("SONIA[®]") rate for the relevant London Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (London time) on the relevant Interest Determination Date and calculated pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] **[In the case of Margin, insert:**, [plus] [minus] the Margin (as defined below)]]:

$$\left(\frac{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{End}}}{\text{SOFR}^{\text{®}} \text{ Index}_{\text{Start}}} - 1 \right) \times \frac{360}{d_o}$$

"d_o" means the actual number of calendar days starting on the day (including) on which SOFR[®] Index_{Start} is determined until the day (excluding) on which SOFR[®] Index_{End} is determined.

"Relevant Number" is [insert relevant number].

"SOFR[®] Index_{Start}" means the SOFR[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of US Government Securities Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period.

"SOFR[®] Index_{End}" means the SOFR[®]-Index value for the day falling the Relevant Number of US Government Securities Business Days prior to the Interest Payment Dates.

"SOFR[®]-Index value" means, in relation to a US Government Securities Business Day, the value of the SOFR[®] Index, which is published on the Screen Page by the Federal Reserve Bank of New York [5.00 p.m.] [other time].

If the applicable SOFR[®]-Index value in relation to a day "Start" or "End" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for

the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily SOFR®.]

[In the case of Compounded Daily €STR® floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily €STR®, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR®") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] [other time] (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] [•] on the Interest Determination Date pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor] **[In the case of Margin, insert:, [plus] [minus] the Margin (as defined below)]]:**

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{€STR}^{\text{®}}_{i-p\text{TBD}} \times n_i}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

"d"	means the number of calendar days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];
"d ₀ "	means the number of TARGET Business Days in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];
"i"	means a series of whole numbers from one to d ₀ , each representing the relevant TARGET Business Day in chronological order from, and including, the first TARGET Business Day in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period] to (and including) the last TARGET Business Day in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period];
"p"	means the number of TARGET Business Days in the Observation-Look-Back-Period;
"Observation-Look-Back-Period"	means [five] [insert other number of days] ²⁰ TARGET Business Days;
"n _i "	for any day "i", means the number of calendar days from and including such day "i" up to but excluding the following TARGET Business Day;
"€STR _{i-pTBD} ®"	means, in respect of any TARGET Business Day falling in the relevant [in case the lag observation method is applicable insert: Interest Period] [in case the shift observation method is applicable: Observation Period] , the €STR® reference rate for the

²⁰ The number of days must at least be two.

TARGET Business Day falling "p" TARGET Business Days prior to the relevant TARGET Business Day "i".

"Observation Period" means the period from and including the date falling [five] **[relevant number]** TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period and ending on, but excluding, the date falling [five] **[relevant number]** TARGET Business Days prior to the Interest Payment Date for such Interest Period (or the date falling [five] **[relevant number]** TARGET Business Days prior to such earlier date, if any, on which the [Notes] [Pfandbriefe] become due and payable).

If necessary, the resulting percentage will be rounded to the fifth decimal place, with 0.00005 being rounded upwards.]

[In the case of Compounded Daily €STR® Index Determination floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

Compounded Daily €STR® - Index Determination, being a reference rate equal to the daily Euro short-term rate ("€STR®") for the relevant TARGET Business Day which appears on the Screen Page as of [9.00 a.m.] **[other time]** (Brussels time) on the relevant Interest Determination Date and calculated by the [Calculation Agent] **[•]** on the Interest Determination Date pursuant to the following formula

[In the case of Factor, insert: multiplied by **[factor]]** **[In the case of Margin, insert: , [plus] [minus]]** the Margin (as defined below)]:

$$\left(\frac{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_y}{\text{€STR}^{\text{®}} \text{ Index}_x} - 1 \right) \times \frac{360}{d_c}$$

"d_c"	means the number of calendar days in the relevant Interest Period;
"Relevant Number"	is <i>[insert relevant number]</i> ;
"€STR® Index_x"	means the €STR®-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the first day of the relevant Interest Period;
"€STR® Index_y"	means the €STR®-Index value for the day falling the Relevant Number of TARGET Business Days prior to the Interest Payment Dates;
"€STR®-Index value"	means, in relation to a TARGET Business Day, the value of the TARGET® Index, which is published on the Screen Page by the European Central Bank at [9.00 a.m.] [other time] Brussels time.

If the applicable €STR®-Index value in relation to a day "x" or "y" does not appear on the Screen Page and is not published by the authorised bodies in any other way, the interest rate for the relevant Interest Period will be calculated in accordance with the definition of the Compounded Daily €STR®.]

[In the case of Constant Maturity Swap floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate expressed as a rate *per annum* (the "[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate") which appears on the Screen Page as of [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date (as defined below)

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]], [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (as defined below)] all as determined by the Calculation Agent.]

"Interest Switch Interest Period" means each period from (and including) the Interest Switch Date at which the Issuer exercised its right to switch the interest payable on the [Notes] [Pfandbriefe] to (but excluding) the following Interest Payment Date and from (and including) each following Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date respectively.

"Interest Determination Date" means the [second] [other applicable number of days] [TARGET] [London] [other relevant reference] Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Switch Interest Period.

[In the case of a TARGET Business Day, insert:

"TARGET Business Day" means a day on which TARGET (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2) is operating.]

[In the case of a non-TARGET Business Day, insert:

"[London] [New York] [other relevant location] Business Day" means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [New York] [other relevant location].

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [number] per cent. *per annum*.]

["Screen Page" means [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [SONIA®] [the website of the Federal Reserve Bank of New York currently at <http://www.newyorkfed.org>, or any successor website of the Federal Reserve Bank of New York] [other screen page].

[In the case of [EURIBOR®] floating rate Interest Switch Interest Periods and in case of Compounded Daily SONIA®, SOFR® or €STR® floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

If the Screen Page is not available or if no such [offered quotation][interest rate] appears or,

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] other than [Notes] [Pfandbriefe] based on the SONIA® reference rate, the SOFR® reference rate or the €STR® reference rate, insert:

[if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request the principal [Euro-zone] [London] [other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [offered quotation][interest rate] (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date [(taking into account any corrections of this interest rate published in a timely manner)].

If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates], the Interest Switch Rate of Interest for such Relevant Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [offered quotations][interest rates] [In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [offered quotations][interest rates] as provided in the preceding paragraph, the [offered rate][interest rate] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [offered rates][interest rates] for deposits in the Specified Currency for the Relevant Period, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the [Calculation Agent and the Issuer] [Issuer] suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank market [of the Euro-zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent) [In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin]. If the Interest Switch Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Interest Switch Rate of Interest shall be the [[offered quotation][interest rate] or the arithmetic mean of the [offered quotations][interest rate] on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [quotations][interest rates] were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest Rate is the one which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] [In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin (though substituting, where a different Margin is to be applied to the Relevant Period from that which applied to the last preceding Relevant Period, the Margin relating to the Relevant Period in place of the Margin relating to that last preceding Relevant Period)].

As used herein, "Reference Banks" means [If no other Reference Banks are specified, insert: those offices of [four] [other number] of such banks as specified by the [Calculation Agent, after consultation with the Issuer,] [Issuer] whose [offered rates][interest rates] were used to determine such quotation when such quotation last appeared on the Screen Page] [If other Reference Banks are specified, insert: [other Reference Banks].]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the SONIA[®] reference rate, insert:

SONIA[®] shall be: (i) the Bank of England's bank rate (the "Bank Rate") prevailing at close of business on the relevant London Business Day; plus (ii) the mean of the spread of SONIA[®] to the Bank Rate over the previous five days on which SONIA[®] has been published, excluding the highest spread (or, if there is more than one highest spread, one only of those highest spreads) and lowest spread (or, if there is more than one lowest spread, one only of those lowest spreads) to the Bank Rate.

Notwithstanding the paragraph above, in the event the Bank of England publishes guidance as to (i) how SONIA[®] is to be determined or (ii) any rate that is to replace SONIA[®], the [Calculation Agent] [●] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine SONIA[®] for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as SONIA[®] is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [●], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

[If the reference rate for the [Notes] [Pfandbriefe] is SOFR[®], insert:

and, (1) unless both a SOFR[®] Index Cessation Event and a SOFR[®] Index Cessation Effective Date have occurred, SOFR[®] in respect of the last U.S. Government Securities Business Day for which SOFR[®] was published on the Screen Page; or (2) if a SOFR[®] Index Cessation Event and SOFR[®] Index Cessation Effective Date have occurred, the rate (inclusive of any spreads or adjustments) that was recommended as the

replacement for the Secured Overnight Financing Rate by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York or a committee officially endorsed or convened by the Federal Reserve Board and/or the Federal Reserve Bank of New York for the purpose of recommending a replacement for the Secured Overnight Financing Rate (which rate may be produced by a Federal Reserve Bank or other designated administrator), provided that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR® Index Cessation Event, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the SOFR® Index Cessation Effective Date will be determined as if (i) references to SOFR® were references to OBFR, (ii) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day, (iii) references to SOFR® Index Cessation Event were references to OBFR Index Cessation Event and (iv) references to SOFR® Index Cessation Effective Date were references to OBFR Index Cessation Effective Date; and provided further that, if no such rate has been recommended within one U.S. Government Securities Business Day of the SOFR® Index Cessation Event and an OBFR Index Cessation Event has occurred, then the rate for each Interest Determination Date occurring on or after the SOFR® Index Cessation Effective Date will be determined as if (x) references to SOFR® were references to FOMC Target Rate, (y) references to U.S. Government Securities Business Day were references to New York Business Day and (z) references to the Screen Page were references to the Federal Reserve's Website.

Where:

"FOMC Target Rate" means, the short-term interest rate target set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website or, if the Federal Open Market Committee does not target a single rate, the mid-point of the short-term interest rate target range set by the Federal Open Market Committee and published on the Federal Reserve's Website (calculated as the arithmetic average of the upper bound of the target range and the lower bound of the target range).

"U.S. Government Securities Business Day" means any day, except for a Saturday, Sunday or a day on which the Securities Industry and Financial Markets Association recommends that the fixed income departments of its members be closed for the entire day for purposes of trading in U.S. government securities.

"OBFR", means, with respect to any Interest Determination Date, the daily Overnight Bank Funding Rate in respect of the New York Business Day immediately preceding such Interest Determination Date as provided by the Federal Reserve Bank of New York, as the administrator of such rate (or a successor administrator) on the New York Fed's Website on or about 5:00 p.m. (New York time) on such Interest Determination Date.

"OBFR Index Cessation Effective Date" means, in respect of a OBFR Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Overnight Bank Funding Rate), ceases to publish the Overnight Bank Funding Rate, or the date as of which the Overnight Bank Funding Rate may no longer be used.

"OBFR Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- (a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the OBFR) announcing that it has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide OBFR; or
- (b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of OBFR) has ceased or will cease to provide OBFR permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to publish or provide OBFR; or
- (c) a public statement by a U.S. regulator or other U.S. official sector entity prohibiting the use of OBFR that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.

"SOFR® Index Cessation Effective Date" means, in respect of a SOFR® Index Cessation Event, the date on which the Federal Reserve Bank of New York (or any successor administrator of the Secured Overnight

Financing Rate), ceases to publish the Secured Overnight Financing Rate, or the date as of which the Secured Overnight Financing Rate may no longer be used.

"SOFR® Index Cessation Event" means the occurrence of one or more of the following events:

- (a) a public statement by the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) announcing that it has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide a Secured Overnight Financing Rate; or
- (b) the publication of information which reasonably confirms that the Federal Reserve Bank of New York (or a successor administrator of the Secured Overnight Financing Rate) has ceased or will cease to provide the Secured Overnight Financing Rate permanently or indefinitely, provided that, at that time, there is no successor administrator that will continue to provide the Secured Overnight Financing Rate; or
- (c) a public statement by a U.S. regulator or U.S. other official sector entity prohibiting the use of the Secured Overnight Financing Rate that applies to, but need not be limited to, all swap transactions, including existing swap transactions.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] based on the €STR® reference rate, insert:

€STR®_i shall be the rate which was last published before the [respective] Interest Determination Date on the [other screen page].

Notwithstanding the paragraph above, in the event the European Central Bank publishes guidance as to (i) how €STR® is to be determined or (ii) any rate that is to replace €STR®, the [Calculation Agent] [●] shall, to the extent that it is reasonably practicable, follow such guidance in order to determine €STR®_i for the purpose of the [Notes] [Pfandbriefe] for so long as €STR®_i is not available or has not been published by the authorised distributors.

In the event that the Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions by the [Calculation Agent] [●], the Rate of Interest shall be (i) that determined as at the last preceding Interest Determination Date or (ii) if there is no such preceding Interest Determination Date, the initial Rate of Interest which would have been applicable to such [Notes] [Pfandbriefe] for the first Interest Period had the [Notes] [Pfandbriefe] been in issue for a period equal in duration to the scheduled first Interest Period but ending on (and excluding) the Interest Commencement Date.]

In the case that (i) the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] or the administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other public entity prohibits the use of the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®], in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®], by a competent supervisory authority of the Administrator of [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®], a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR®]] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] or a court or a similar public entity, which states that the

Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] has ceased or will cease to provide the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] or for the Issuer or any other public entity, which states that the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled (a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] [other/further responsible organisation(s)] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] has been determined or mandatory recommended through a public announcement by [the European Money Market Institute (EMMI)] [or] [other/further responsible organisation(s)] or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "**Successor Interest Rate**") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]; or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] has not been determined or mandatory recommended via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] at its discretion and in accordance with market practice (the "**Successor Interest Rate**") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates], whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®], will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates] [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®]. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [Compounded Daily SONIA®] [SOFR®] [€STR®] and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply Successor Interest Rate or Interest Rate, as the case may be, on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["**Administrator**" of the [[3]][6][12] month [EURIBOR®] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] means [the European Money Markets Institute (EMMI)][other administrator] and any successor administrator.]]

[In the case of CMS floating rate Interest Switch Interest Periods, insert:

If at such time the Screen Page is not available or if no [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate appears, [if "Standard Fallback" applies insert: the Calculation Agent shall request each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swapmarket [in the Euro-Zone] at approximately [11.00 a.m.] [other time] ([Frankfurt am Main] [other relevant location] time) on the Interest Determination Date. If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates, the Interest Switch Rate of Interest for such Relevant Period (as defined below) shall be the arithmetic mean (rounded up or down if necessary to the nearest one thousandth of a percentage point, with 0.0005 being rounded upwards) of such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate [In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates as provided in the preceding paragraph, the Interest Switch Rate of Interest for the Relevant Period shall be the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, or the arithmetic mean (rounded as provided above) of the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate, at which, on the relevant Interest Determination Date, any one or more banks (which bank or banks is or are in the opinion of the [Calculation Agent and the Issuer] [Issuer] suitable for such purpose) inform(s) the Calculation Agent it is or they are quoting to leading banks in the [London] [other relevant location] interbank swap market [in the Euro-Zone] (or, as the case may be, the quotations of such bank or banks to the Calculation Agent) [In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin]. If the Interest Switch Rate of Interest cannot be determined in accordance with the foregoing provisions of this paragraph, the Interest Switch Rate of Interest shall be the [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate or the arithmetic mean of the [[relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates on the Screen Page, as described above, on the last day preceding the Interest Determination Date on which such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates were offered]

[if "last published" applies insert: the Reference Interest rate is the interest rate p.a. is used which was published before the [respective] Determination Date for the respective period on the [Reuters screen page [EURIBOR01] [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page]

[In the case of Factor, insert: multiplied by [factor]] [In the case of Margin, insert: [plus] [minus] the Margin].

"**Relevant Period**" means the relevant Interest Switch Interest Period.

As used herein, "**Reference Banks**" means, those offices of at least [four] [other number] of such banks in the swap market as specified by the [Calculation Agent, after consultation with the Issuer,] [Issuer] whose [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates were used to determine such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rates when such [relevant number of years] Year [relevant currency] CMS Rate last appeared on the Screen Page.]

In the case that (i) the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is discontinued permanently and not only temporarily and, therefore, an interest rate p.a. on the [relevant] Interest Determination Date on the relevant Screen Page does not appear at all or not for the

relevant period and/or that (ii) an approval, a registration, recognition, adoption, a resolution regarding the equivalency, a permission or an admission to a public register in relation to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not or will not be granted or has not or will not be made or has been or will be declined, denied, suspended or withdrawn by the competent authority or any other competent public entity or any other competent public entity or the competent authority or any other public entity prohibits the use of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, in each case with the consequence that the use of the relevant Reference Interest Rate is prohibited by current or future laws or regulations to the Issuer and/or the Calculation Agent or any other person in connection with the performance of its respective obligations under the [Notes] [Pfandbriefe] **[Insert in the case of Pre-Cessation Trigger [Notes] [Pfandbriefe]:** and/or (iii) (1) a public statement or publication of information is made by or on behalf of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, by a competent supervisory authority of the Administrator of **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer, an insolvency official with jurisdiction over the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate a resolution authority with jurisdiction over the administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or a court or a similar public entity, which states that the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has ceased or will cease to provide the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate permanently or indefinitely and/or (2) a public statement or publication of information is made by the competent supervisory authority of the Administrator of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate or for the Issuer or any other public entity, which states that the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate is no longer, or as of a specified future date may no longer be, representative], the Issuer is entitled

(a) if a successor interest rate or substitute interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has been determined through a public announcement by **[other responsible organisation]** or a successor organisation thereto, to determine such interest rate as successor interest rate (the "Successor Interest Rate") and apply it to the [Notes][Pfandbriefe] instead of the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates];** or

(b) if a successor interest rate or a substitute interest rate for the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate has not been determined via such announcement, to determine an interest rate as successor interest rate, which is comparable to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate at its discretion and in accordance with market practice (the "Successor Interest Rate") and use this successor interest rate for the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]**, whereas the Issuer, in the case it determines, that there is an appropriate suitable interest rate, which is generally accepted in the financial sector as successor interest rate to the **[relevant number of years]** year **[relevant currency]** Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate, will determine such interest rate as the Successor Interest Rate for the [Notes][Pfandbriefe] and apply this Successor Interest Rate to the [Notes][Pfandbriefe] on the [relevant] Interest Determination Date **[in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and all subsequent Interest Determination Dates]** [;or

(c) to extraordinarily terminate the [Notes][Pfandbriefe] in accordance with § 3a].

In the event of a determination of a successor interest rate by the Issuer in accordance with the preceding paragraphs (a) or (b), the Issuer shall be entitled to determine at its discretion the appropriate method for the periodical determination of the amount of the Successor Interest Rate and, if necessary, make adjustments to the terms of these Terms and Conditions with respect to the calculation of the successor interest rate and the interest of the [Notes][Pfandbriefe] in general (including an adjustment of the interest periods, the calculation

of the interest and the time of the determination of the interest rate), whereby solely such adjustments may be made that do not result in a deterioration of the economic position of the Holders compared to the provisions in place before the replacement of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate. The application of an adjustment factor/adjustment amount to the Successor Interest Rate by the Issuer to compensate economic differences between the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate and the Successor Interest Rate with regard to the determination method for the Reference Interest Rate, the risk component, the maturity structure and other relevant economic variables does not constitute a deterioration of the economic position of the Holders. Taking into account the paragraph above relating to the determination of the Successor Interest Rate by the Issuer, the Calculation Agent will apply the Successor Interest Rate on the [relevant] Interest Determination Date [in case of Notes or Pfandbriefe with more than one Interest Determination Date, insert: and on all subsequent Interest Determination Dates] for the [Notes][Pfandbriefe] and will apply them to the determination of the [relevant] interest rate.

The determination of a successor interest rate and any adjustments to the Terms and Conditions pursuant to the preceding paragraphs as well as the respective date of their entry into force are announced by the Issuer in accordance with § 11.

["Administrator" of the [relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap ("CMS") swap rate means [ICE Benchmark Administration Limited][other administrator] and any successor administrator.]

[In the case of the Interbank market in the Euro-Zone, insert: "Euro-Zone" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert: In the case that an Interest Payment Date will be adjusted in accordance with § 4 (5), the expiry of the relevant preceding [Interest Period] [Interest Switch Interest Period] and the commencement of the following [Interest Period] [Interest Switch Interest Period] will be adjusted respectively.]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies, insert:

(4) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Interest Switch Rate of Interest in respect of any Interest Switch Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than [Minimum Rate of Interest] per cent. *per annum*, the Interest Switch Rate of Interest for such Interest Switch Interest Period shall be [Minimum Rate of Interest] per cent. *per annum*.]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Interest Switch Rate of Interest in respect of any Interest Switch Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than [Maximum Rate of Interest] per cent. *per annum*, the Interest Switch Rate of Interest for such Interest Switch Interest Period shall be [Maximum Rate of Interest] per cent. *per annum*.]

[(4)][(5)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Interest Switch Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "Interest Amount") payable on the [Notes] [Pfandbriefe] in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Switch Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Interest Switch Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure [If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] [If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].]

[(5)][(6)] *Notification of Interest Switch Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Interest Switch Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Amount for each Interest Switch Interest Period, each Interest Switch Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Switch Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the [Notes] [Pfandbriefe] are then listed and to the Holders in accordance with § 11.

[(6)][(7)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(7)][(8)] *Accrual of Interest.* The [Notes] [Pfandbriefe] shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the [Notes] [Pfandbriefe] when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] beyond the due date until actual redemption of the [Notes] [Pfandbriefe]. The applicable Interest Switch Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(8)][(9)] *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).]

[(9)][(10)] *Day Count Fraction.* "Day Count Fraction" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[If applicable for the whole term, insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert: any period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date (the "Calculation Period")]** **[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert: any period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest (the "Calculation Period")]**,

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

"**Determination Period**" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of Actual/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[If applicable for the whole term, insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert: any period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date (the "Calculation Period")]** **[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert: any period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest (the "Calculation Period")]**,

the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any [Note] [Pfandbrief] for **[If applicable for the whole term, insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert: any period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date (the "Calculation Period")]** **[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert: any period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest (the "Calculation Period")]**,

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

[§ 3a

EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER

- (1) The Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] extraordinarily, if:
 - (a) [it realises in good faith, that the fulfillment of its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] or the arrangements made to secure its obligations under the [Notes][Pfandbriefe] on the basis of compliance with current or future laws, rules, regulations, judgements, orders or instructions of a governmental, administrative, legislative or judicial authority or agency or its interpretation has been or becomes wholly or partially unlawful, or otherwise impracticable][;][or][.]
 - (b) [after the permanent discontinuation of the [[3][6][12] month [EURIBOR®] [offered quotation][interest rate]] [[relevant number of years] year [relevant currency] Constant Maturity Swap] [SONIA®] [SOFR®] [€STR®] no suitable Successor Interest Rate pursuant to § 3 can be determined or such determination should not be possible for any reason [or would require a significant additional effort for the Issuer or the Calculation Agent].]
- (2) In such case, the Issuer has the right to terminate the [Notes][Pfandbriefe] in whole, but not in part, within a period of [30][•] Business Days following the occurrence of the event giving rise to the right of termination. The notice of termination must specify an extraordinary maturity date (an **Extraordinary Maturity Date**) that falls within a maximum of [30][•] Business Days following the date on which the notice of termination is given. Such extraordinary termination is irrevocable and must be communicated in accordance with §11. On the Extraordinary Maturity Date the [Notes][Pfandbriefe] will be redeemed at their principal amount together with interest accrued until the Extraordinary Maturity Date (excluding).

[(3)] **[In case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to a prior approval: [The exercise of such termination right is within the sole discretion of the Issuer.] Such termination will only be effective upon prior approval by the competent supervisory authority and/or competent resolution authority or provided there has been no revocation of such approval, in each case, if such prior consent is, pursuant Articles 77, 78(4) or 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time, required by law.]]**

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the [Notes] [Pfandbriefe] at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on [Notes] [Pfandbriefe] represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].**

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D [Notes] [Pfandbriefe], insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, "**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any [Note] [Pfandbrief] is not a Payment Business Day then,

[In the case of Following Business Day Convention, insert:

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

for the period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date,]
[and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

for the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest,]

the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day.]

[In the case of Modified Following Business Day Convention, insert:

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

for the period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date]
[and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

for the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest.]

the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Payment Business Date shall be the immediately preceding Business Day.]

[In the case "Unadjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

during the period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date] [and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

during the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest]

shall be adjusted as described above, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.]

[In the case "Adjusted" is applicable, insert:

If the payment of any amount

[If applicable for the period of time prior to an Interest Switch, insert:

during the period of time until the Issuer decides to switch the interest on a an Interest Switch Date] [and]

[If applicable for the period of time after an Interest Switch, insert:

during the period of time after the Interest Switch Date at which the Issuer decided to switch the interest]

shall be adjusted as described above, the relevant amount payable and the relevant Interest Payment Date shall be adjusted respectively.]

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any delay.

For these purposes, "**Payment Business Day**" means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];

[In the case of [unsubordinated Notes] [subordinated Notes] [Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation], insert: the Early Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

[If redeemable at the option of the Issuer for reasons other than Taxation or regulatory reasons, insert: the Call Redemption Amount of the [Notes] [Pfandbriefe];]

and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the [Notes] [Pfandbriefe].

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) *Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi.* Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with §11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in [relevant financial centre(s)].

"Rate Determination Date" means the day which is [five] [number] Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) *Redemption at Maturity.*

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the [Notes] [Pfandbriefe] shall be redeemed at their Final Redemption Amount on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]]**

(the **"Maturity Date"**). The Final Redemption Amount in respect of each [Note] [Pfandbrief] shall be its Specified Denomination.

[In the case of subordinated Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than **[30] [other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].**

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Issuer, due to any change of the relevant regulatory and accounting provisions or any change in the application thereof by the relevant competent authority, is no longer entitled to treat the Notes as Tier 2 Capital within the meaning of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time. If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[In the case of eligible Notes and if Early Redemption due to the occurrence of a Regulatory Event is applicable, insert:

(2) *Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event.*

If a Regulatory Event (as defined below) occurred, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than [30] **[other number]** Business Days prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must mention the occurrence of a Regulatory Event as reason for the termination.

"Regulatory Event" means that the Notes, due to any change of the relevant regulatory provisions or any change in the application thereof by the relevant competent supervisory authority and/or competent resolution authority, no longer satisfy the requirements for the eligibility for the purposes of the minimum requirement for own funds and eligible liabilities within the meaning of regulation (EU) No. 806/2014 (as amended or replaced from time to time). If such change was foreseeable as of the issue date of the Notes, such change shall not constitute a Regulatory Event.

The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer. The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of [Notes] [Pfandbriefe] was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the [Notes] [Pfandbriefe] may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert:

[The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority and/or competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) or 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]]

[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer, insert:

[(2)][(3)][(4)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b), redeem all or some of the [Notes] [Pfandbriefe] on the Call Redemption Date[s] at the Call Redemption Amount(s) set forth below **[If accrued interest shall be paid separately, insert: together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date].**

[In the case of Notes with regard to which the termination is or may be subject to an approval requirement, insert: [The exercise of such call option lies within the sole discretion of the Issuer.] The valid exercise of such call option is subject to the prior consent of the competent supervisory authority and/or competent resolution authority or the non-revocation of such prior approval, in each case, if such consent is required pursuant to Articles 77, 78(4) or 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 as amended or replaced from time to time.]

[If minimum redemption amount or higher redemption amount applies, insert: Any such redemption must be per Specified Denomination in the amount of [at least [minimum redemption amount]] [higher redemption amount].]

Call Redemption Date(s)

Call Redemption Amount(s)

[Call Redemption Date(s)]

[Call Redemption Amount(s)]

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the [Notes] [Pfandbriefe] in accordance with § 11 **[If a termination notice applies, insert: upon not less than [5][number] Business Days prior notice].** Such notice shall specify:

(i) the Series of [Notes] [Pfandbriefe] subject to redemption;

(ii) whether such Series is to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the [Notes] [Pfandbriefe] which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, **[If a minimum notice period applies, insert: which shall be not less than [minimum notice to Holders]] [If a maximum notice period applies, insert: nor more than [maximum notice to Holders]] [days][Business Days] after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders;]** and

(iv) the Call Redemption Amount at which such [Notes] [Pfandbriefe] are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of [Notes] [Pfandbriefe], [Notes] [Pfandbriefe] to be redeemed shall be selected in accordance with the rules of the relevant Clearing System (in the event of Euroclear and CBL to be reflected in their records as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at their discretion).]

[[3]][4]][5] Early Redemption Amount.

[If Notes are (only) subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

For purposes of § 9 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of subordinated Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)]** of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of eligible Notes, insert:

For purposes of paragraph (2) **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: and of paragraph (3)]** of this § 5, the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

[In the case of Pfandbriefe which are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

For purposes of paragraph (2) of this § 5, the Early Redemption Amount of a Pfandbrief shall be its Final Redemption Amount.]]

§ 6
FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT

(1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agent]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or

additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange, insert: [,] [and]** (ii) so long as the [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the **[name of stock exchange]**, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in **[location of stock exchange]** and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] **[In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)]** if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and **[(ii)][(iii)][(iv)]** a Calculation Agent **[If Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location, insert: with a specified office located in [required location]]**. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If [Notes] [Pfandbriefe] are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts [insert in case of unsubordinated eligible Notes, Senior Non-Preferred Notes and in case of subordinated Notes: with respect to interest] (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:**

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

- (e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or
- (f) if with respect to the [Notes] [Pfandbriefe], such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or
- (g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any [Notes][Pfandbriefe], imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the [Notes] [Pfandbriefe].

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

[§ 9 ACCELERATION

- (1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:
- (a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or
 - (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
 - (c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or
 - (d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or
 - (e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or
 - (f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

- (2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [11][12] paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in case of Pfandbriefe, unsubordinated Notes which are eligible for MREL, of unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes, in case of subordinated Notes and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

§9
NO EVENTS OF DEFAULT

The Holders have no right to terminate the [Pfandbriefe][Notes].]

§ 10
FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further [Notes] [Pfandbriefe] having the same terms and conditions as the [Notes] [Pfandbriefe] in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the [Notes] [Pfandbriefe].

(2) *Purchases.* The Issuer may **[in the case of eligible Notes, insert: (with the prior consent of the competent resolution authority which will or can be granted by the competent resolution authority if the requirements set out in Article 78a of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are satisfied)] [in the case of subordinated Notes, insert: (with the prior consent of the competent supervisory authority which will or can be granted by the competent supervisory authority if the requirements set out in Article 78 of Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time) are satisfied)]** at any time purchase [Notes] [Pfandbriefe] in the open market or otherwise and at any price. [Notes] [Pfandbriefe] purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such [Notes] [Pfandbriefe] must be made available to all Holders of such [Notes] [Pfandbriefe] alike.

(3) *Cancellation.* All [Notes] [Pfandbriefe] redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11
NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] **[other country]**. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] **[other applicable newspaper having general circulation]** in the German or English language **[If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]].** Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] **[[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]].** Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the [Notes] [Pfandbriefe] to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any [Notes] [Pfandbriefe] are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest and/or the Interest Switch Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which [Notes] [Pfandbriefe] are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the [[seventh][●]] day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12

**APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE,
PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT**

- (1) *Applicable Law.* The [Notes] [Pfandbriefe], as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the [Notes] [Pfandbriefe]. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed [Notes] [Pfandbriefe].
- (4) *Enforcement.* Any Holder of [Notes] [Pfandbriefe] may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such [Notes] [Pfandbriefe] on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of [Notes] [Pfandbriefe] (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of [Notes] [Pfandbriefe] credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the [Note] [Pfandbrief] in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depositary of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the [Notes] [Pfandbriefe]. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the [Notes] [Pfandbriefe] also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13
LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

Option VII:

TERMS AND CONDITIONS OF
INFLATION LINKED NOTES

§ 1
CURRENCY, DENOMINATION, FORM,
CERTAIN DEFINITIONS

(1) *Currency, Denomination.* This [Tranche of] Series [series number] of Notes (the "Notes") of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (the "Issuer") is being issued in [specified currency] (the "Specified Currency") in the aggregate principal amount of [aggregate principal amount] (in words: [aggregate principal amount in words]) in a denomination of [Specified Denomination] (the "Specified Denomination") on [Issue Date] (the "Issue Date").

[In case the Tranche to become part of an existing Series, insert: This Tranche [number of tranche] shall be consolidated and form a single Series [number of series] with the Series [number of series], ISIN [●] / WKN [●], Tranche 1 issued on [Issue Date of Tranche 1] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 2] of this Series] [and Tranche [number of tranche] issued on [Issue Date of Tranche 3] of this Series]. The aggregate principal amount of Series [number of series] is [aggregate principal amount of the consolidated Series [number of series]].]

(2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form.

[In the case of Notes which are exclusively represented by a Permanent Global Note (TEFRA C), insert:

(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Permanent Global Note shall be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.]

[In the case of Notes which are initially represented by a Temporary Global Note (TEFRA D), insert:

(3) *Temporary Global Note – Exchange*

(a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the "**Temporary Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in Specified Denominations represented by a permanent global note (the "**Permanent Global Note**") without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually or in facsimile by two authorised signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date which shall not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States (as defined in § 4 (3)).]

(4) *Clearing System.* [In the case of Notes which are initially represented by a Temporary Global Note, insert: Each Temporary Global Note (if it will not be exchanged) and/or] Permanent Global Note will be kept in custody by or on behalf of a Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. "**Clearing System**" means [In the event of more than one Clearing System, insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG,

Frankfurt am Main ("CBF")) [,] [and] [Clearstream Banking, S.A. ("CBL")] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV ("Euroclear")] [,] [and] [(CBL and Euroclear each an "ICSD" and together the "ICSDs")] [,] [and] [other Clearing System] or any successor in respect of the functions performed by [If more than one Clearing System insert: each of the Clearing Systems] [If one Clearing System insert: the Clearing System].

[In the case of Notes kept in custody on behalf of the ICSDs, insert:

[In the case the Global Note is a NGN, insert:

The Notes are issued in new global Note ("NGN") form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN, insert:

The Notes are issued in classical global note ("CGN") form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

(5) *Holder of Notes.* "**Holder**" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.

[In the case the Global Note is an NGN, insert:

(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of the Notes represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of the Notes represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the nominal amount of the Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note the Issuer shall procure that details of such redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be entered pro rata in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

[In the case the Temporary Global Note is an NGN, insert: On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered pro rata in the records of the ICSDs.]]

[(6)][(7)] *Definitions.* In these Conditions,

"**Extraordinary Event**" means an Index Adjustment Event.

"**Euro-Zone**" means the region comprised of those member states of the European Union that have adopted, or will have adopted from time to time, the single currency introduced at the start of the third stage of the European economic and monetary union, and as defined in Article 2 of Council Regulation (EC) No. 974/98 of 3 May 1998 on the introduction of the euro.

"**Business Day**" means [If the Specified Currency is not Renminbi, insert: a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) [if the Specified Currency is Euro insert: the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] [If the Specified Currency is not Euro, insert: commercial banks and foreign exchange markets in [all relevant financial centres]] settle payments.] [If the Specified Currency is Renminbi, insert: a day (other than a Saturday or Sunday) on which the Clearing System

[and the Trans-European automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET)] settle[s] payments as well as a day on which commercial banks and foreign exchange markets in [all relevant financial centres] are open for business and settlement of Renminbi payments.]

"**Index**" means the EUROSTAT Eurozone HICP (excluding Tobacco) Unrevised Series NSA Index which mirrors the weighted average of the harmonized indices of consumer prices in the Euro-Zone (the "**HICP**"), excluding tobacco (non revised series) published by the Index Sponsor on Bloomberg under "CPTFEMU". The composition and calculation of the Index by the Index Sponsor might change to reflect the addition of any new member states of the European Union to the Euro-Zone without any effect to the references to the Index in these Terms and Conditions. More detailed information on the Index (including the historical Index values) are available on the following website: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> and on Bloomberg page: CPTFEMU Index <GO>.

"**Index Adjustment Event**" means an Index Modification, Index Cancellation or Index Disruption, all as defined in § 5a (2) below.

"**Index**_{Index Valuation Date 1}" indicates the [linearly interpolated] level of the Index (as defined below) as observed on the Index Valuation Date 1;

"**Index**_{Index Valuation Date 2}" indicates the [linearly interpolated] level of the Index as observed on the Index Valuation Date 2;

[For each further Index_{Index Valuation Date}, insert: "**Index**_{Index Valuation Date [number]}" indicates the [linearly interpolated] level of the Index as observed on the Index Valuation Date [number].]

"**Index Valuation Date 1**" means the date on which the official [linearly interpolated] level of the Index will be published for [month/year].

"**Index Valuation Date 2**" means the date on which the official [linearly interpolated] level of the Index will be published for [month/year].

[For each further Index Valuation Date, insert: "**Index Valuation Date [number]**" means the date on which the official [linearly interpolated] level of the Index will be published for [month/year].]

"**Index Valuation Date**" means Index Valuation Date 1 [For each further Index Valuation Date, insert: [,] [and] Index Valuation Date [number]] as the case may be.

"**Index Sponsor**" means the Statistical Office of the European Community (EUROSTAT) which is the entity that is responsible for setting and reviewing the rules and procedures and the methods of calculation and adjustments, if any, related to the Index and announces (directly or through an agent) the [linearly interpolated] level of the Index; where reference to the Index Sponsor shall include a reference to the "**Successor Index Sponsor**" defined in § 5a (1) below.

[In the case of linear interpolation of the level of the Index, insert: "**linearly interpolated level of the Index**" means

$$\text{Index } i = \text{Index}_{M-3} + \frac{d_i^M - 1}{D^M} (\text{Index}_{M-2} - \text{Index}_{M-3})$$

The terms used in the formula shall have the following meaning:

"**Index i**" means the level of the Index observed on Day i.

"**Day i**" means [relevant date].

"**IndexM-3**" means the observed level of the Index for the third month prior to the month in which the relevant Day i falls.

"**IndexM-2**" means the observed level of the Index for the second month prior to the month in which the relevant Day i falls.

$d_t^{M_i}$ means the actual number of days expired until the relevant Day i of the month in which the relevant Day i falls, beginning with the first day of the relevant month until the relevant Day i (in each case including).

"D^M" means the actual number of days of the month in which the relevant Day i falls.]

§ 2 STATUS

- (1) The Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer.
- (2) The Notes rank *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated present and future obligations of the Issuer unless any other ranking position is attributed to such other obligations take priority under statutory provisions.
- [(3)] Any set off with or against claims arising under the Notes is excluded.]
- [(3)][(4)] In accordance with the resolution provisions applicable to the Issuer, the competent authority can
 - (a) write down all rights to payments relating to capital[, of interest] or of other amounts in total or in part
 - (b) convert these claims into shares or other instruments of CET1 capital (i) of the Issuer, (ii) of an affiliate or (iii) into a bridge institution (and issue or transfer these instruments to the noteholders), and/or
 - (c) apply other resolution measures, including (without limitation) (i) a transfer of the obligation resulting from the Notes to another legal entity (ii) an amendment of the Terms & Conditions of the Notes or (iii) the cancellation of the Notes(each a "Resolution Measure").
- [(4)][(5)] Resolution Measures are binding for the creditors of the Notes. There are no further claims or rights against the Issuer in connection with a Resolution Measure. In particular the application of a Resolution Measure does not constitute a right to termination.]

§ 3 INTEREST

- (1) *Interest Payment Dates and Interest Periods.*

The Notes will bear interest on their principal amount from [Interest Commencement Date] (the "Interest Commencement Date") to the Maturity Date (as defined below) for [each][the] Interest Period (as defined below). Interest on the Notes shall be payable on [each][the] Interest Payment Date (as defined below).

- (a) "Interest Payment Date" means subject to adjustment in accordance with § 4 (5),

[In the case of more than one Interest Periods, insert:

with respect to the First Interest Period [first Interest Payment Date] (the "first Interest Payment Date") [For each further Interest Payment Date, insert: .,][and] with respect to the [number of the relevant Interest Period] Interest Period the [Interest Payment Date] (the "[number of the relevant Interest Payment Date] Interest Payment Date").]

[In the case of one Interest Period, insert:

with respect to the Interest Period the Maturity Date.]

(b) "Interest Period" means,

[In the case of more than one Interest Periods, insert:

the time period from (and including) the Interest Commencement Date until (but excluding) the First Interest Payment Date (the "**first Interest Period**") **[For each further Interest Period, insert:** and thereafter the time period from (and including) the **[number of the preceding Interest Payment Date]** Interest Payment Date until (but excluding) the **[number of the following Interest Payment Date]** Interest Payment Date (the "**[number of the relevant Interest Period]** Interest Period").]

[In the case of one Interest Period, insert:

the time period from (and including) the Interest Commencement Date until (but excluding) the Maturity Date.]

[If Actual/Actual (ICMA), insert: The number of interest determination dates per calendar year (each an "ICMA Determination Date") is **[number of regular interest payment dates per calendar year]**.]

[In the case of payment of accrued interest, insert:

Accrued interest will be calculated in accordance with the relevant Day Count Fraction (as defined below).]

[In the case that no payment of accrued interest occurs, insert:

There will be no payment of accrued interest as accrued interest will be reflected in the on-going trading price of the Notes.]

(2) *Rate of Interest.*

[In the case of Notes with initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for the First Interest Period **[In the case of further fixed Interest Periods, insert:.,] [and] the [number of the relevant Interest Period]** Interest Period] (the "**Fixed Interest Term**") will be **[Rate of Interest]** per cent. *per annum*

[In the case of a first short/long coupon, insert:, whereas the interest amount for the First Interest Period will be **[initial broken amount]** per Specified Denomination] and

for **[If one succeeding Inflation linked Interest Period, insert: the] [If several succeeding Inflation linked Interest Periods, insert: all]** succeeding Interest Periods (the "**Inflation linked Interest Term**") the Rate of Interest will, except as provided below, be calculated in accordance with the following provisions:]

[In the case of Notes without initial Fixed Interest Period(s), insert:

The rate of interest (the "**Rate of Interest**") for **[each][the]** Interest Period will, except as provided below, be calculated in accordance with the following provisions:]

[(a)] For the **[first][number of the relevant Interest Period]** Interest Period, the Rate of Interest will be the percentage *per annum* determined on the basis of the following formula:

$$\text{Index}_{\text{Index Valuation Date 2}} / \text{Index}_{\text{Index Valuation Date 1}} - 1 [* [\text{Factor}]]^{21} [[+] [-] \text{Margin}]^{22}$$

²¹ In the case of a Factor, insert relevant multiplication rate.

²² To be inserted in the case of a Margin.

[For each further Inflation linked Interest Period, insert: [(b)][(•)] For the [number of the relevant Interest Period] Interest Period, the Rate of Interest will be the percentage *per annum* determined on the basis of the following formula:

$$\text{Index}_{\text{Index Valuation Date [number]}} / \text{Index}_{\text{Index Valuation Date [number]}} - 1 [* [\text{Factor}]^{21} [[+] [-] \text{Margin}]^{22}]$$

[In the case of Margin, insert: "Margin" means [Number] per cent. *per annum*.]

(3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.

[If a Minimum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than [Minimum Rate of Interest] per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be [Minimum Rate of Interest] per cent. *per annum*.]

[If a Maximum Rate of Interest applies, insert:

If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than [Maximum Rate of Interest] per cent. *per annum*, the Rate of Interest for such Interest Period shall be [Maximum Rate of Interest] per cent. *per annum*.]

[(3)][(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each date at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the "Interest Amount") payable on the Notes in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by applying the Rate of Interest and the Day Count Fraction (as defined below) to each Specified Denomination and rounding the resulting figure [If the Specified Currency is Euro, insert: to the nearest Euro 0.01, Euro 0.005 being rounded upwards] [If the Specified Currency is not Euro, insert: to the nearest minimum unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].

[(4)][(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and to the Holders in accordance with § 11 and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange, promptly after their determination. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the Notes are then listed and to the Holders in accordance with § 11.

[(5)][(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent, the Paying Agent(s) and the Holders.

[(6)][(7)] *Accrual of Interest.* The Notes shall cease to bear interest from their due date for redemption. If the Issuer shall fail to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes beyond the due date until actual redemption of the Notes. The applicable Rate of Interest will be determined in accordance with this § 3. This does not affect any additional rights that might be available to the Holders.

[(7)][(8)] *Day Count Fraction.* "Day Count Fraction" means,

[In the case of Actual/Actual (ICMA), insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for [In the case of Notes without initial Fixed Interest Period(s), insert: any period of time (the "Calculation Period")] [In the case of Notes with initial Fixed Interest Period(s), insert: the [Fixed Interest Term] [and] [Inflation linked Interest Term] (the "Calculation Period")]

- (i) if the Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from, and including, the first day of such period, but excluding, the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3(1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of:
 - (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3(1)) that would occur in one calendar year; and
 - (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of ICMA Determination Dates (as specified in § 3(1)) that would occur in one calendar year.

"Determination Period" means the period from (and including) an Interest Payment Date or, if none, the Interest Commencement Date to, but excluding, the next or first Interest Payment Date.]

[In the case of 30/360, insert:

in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for **[In the case of Notes without initial Fixed Interest Period(s), insert: any period of time (the "Calculation Period")]** **[In the case of Notes with initial Fixed Interest Period(s), insert: the [Fixed Interest Term] [and] [Inflation linked Interest Term] (the "Calculation Period")]**

the number of days in the period from and including the most recent Interest Payment Date (or, if none, the Interest Commencement Date) to but excluding the relevant payment date divided by 360, whereas the number of days to be calculated on the basis of a year of 360 days with 12 30-day months (unless (A) the last day of the Calculation Period is the 31st day of a month but the first day of the Calculation Period is a day other than the 30th or 31st day of a month, in which case the month that includes that last day shall not be considered to be shortened to a 30-day month, or (B) the last day of the Calculation Period is the last day of the month of February in which case the month of February shall not be considered to be lengthened to a 30-day month).]

§ 4 PAYMENTS

(1) (a) *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of Notes shall be made, subject to paragraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System upon presentation and (except in the case of partial payment) surrender of the Global Note representing the Notes at the time of payment at the specified office of the Fiscal Agent outside the United States.

(b) *Payment of Interest.* Payment of interest on Notes shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note, insert: Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to paragraph (2), to the Clearing System or to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in the freely negotiable and convertible currency which on the respective due date is the currency of the country of the Specified Currency **[In the case of a denomination in Renminbi, insert: or in USD Equivalent (as defined in § 4 (8) below) as required by the Terms and Conditions].**

(3) *United States.* For purposes of **[In the case of TEFRA D Notes, insert: § 1 (3) and]** paragraph (1) of this § 4, **"United States"** means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

(4) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(5) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Business Day then, the Holder shall not be entitled to payment until the next day which is a Payment Business Day. In the case of such adjustment of the Payment Business Day, the relevant amount payable shall not be adjusted respectively.

The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, **"Payment Business Day"** means a Business Day.

(6) *References to Principal and Interest.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes; **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: the Early Redemption Amount of the Notes;]** and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]**

(7) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the Amtsgericht in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

[In case of a denomination in Renminbi, insert: (8) Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi. Notwithstanding the foregoing, if by reason of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity, the Issuer is not able to satisfy payments of principal or interest in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] when due in Renminbi in Hong Kong, the Issuer may settle any such payment in USD on the respective due date at the USD Equivalent of any such Renminbi amount. Upon the determination that a condition of Inconvertibility, Non-transferability or Illiquidity prevails, the Issuer shall by no later than 10:00 am (Hong Kong time) two Business Days prior to the Rate Determination Date notify the Principal Paying Agent, the Calculation Agent and the Clearing System. The Issuer shall, in addition, give notice of the determination to the Holders in accordance with § 11 as soon as reasonably practicable. The receipt of such notice is not a requirement for payments in USD.

For the purposes of these Terms and Conditions, the following terms shall have the following meanings:

"Rate Determination Business Day" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for general business (including dealings in foreign exchange) in **[relevant financial centre(s)]**.

"Rate Determination Date" means the day which is **[five] [number]** Rate Determination Business Days before the due date for payment of the relevant amount under these Terms and Conditions.

"Governmental Authority" means any de facto or de jure government (or any agency or instrumentality thereof), court, tribunal, administrative or other governmental authority or any other (private or public) entity (including the central bank) charged with the regulation of the financial markets of Hong Kong.

"Hong Kong" means the Hong Kong Special Administrative Region of the PRC.

"Illiquidity" means the general Renminbi exchange market in Hong Kong becomes illiquid as a result of which the Issuer cannot obtain sufficient Renminbi in order to satisfy its obligation to pay interest or principal (in whole or in part) in respect

of the [Notes] [Pfandbriefe] as determined by the Issuer in good faith and in a commercially reasonable manner following consultation with two Renminbi Dealers.

"Inconvertibility" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to convert any amount due in respect of the [Notes] [Pfandbriefe] into Renminbi in the general Renminbi exchange market in Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"Non-transferability" means the occurrence of any event that makes it impossible for the Issuer to transfer Renminbi between accounts inside Hong Kong or from an account inside Hong Kong to an account outside Hong Kong and outside the PRC or from an account outside Hong Kong and outside the PRC to an account inside Hong Kong, other than where such impossibility is due solely to the failure of the Issuer to comply with any law, rule or regulation enacted by any Governmental Authority (unless such law, rule or regulation is enacted after the issue date of the [Notes] [Pfandbriefe] and it is impossible for the Issuer, due to an event beyond its control, to comply with such law, rule or regulation).

"PRC" means the People's Republic of China, whereas for the purposes of these Terms and Conditions, the term PRC shall exclude Hong Kong, the Special Administrative Region of Macao of the People's Republic of China and Taiwan.

"Renminbi Dealer" means an independent foreign exchange dealer of international repute active in the Renminbi exchange market in Hong Kong.

"Spot Rate" means, in respect of a Rate Determination Date, the spot CNY/USD exchange rate for the purchase of USD with Renminbi in the over-the-counter Renminbi exchange market in Hong Kong for settlement in two business days, as determined by the Calculation Agent at or around 11.00 a.m. (Hong Kong time) on such date (i) on a deliverable basis by reference to Reuters Screen Page CNHFIX01, or (ii) if no such rate is available, as the most recently available CNY/USD official fixing rate for settlement in two business days reported by the State Administration of Foreign Exchange of the PRC, which is reported on the Reuters Screen Page CNY=SAEC. Reference to a page on the Reuters Screen means the display page so designated on the Reuters Monitor Money Rate Service (or any successor service) or such other page as may replace that page for the purpose of displaying a comparable currency exchange rate.

If neither of the rates mentioned under (i) to (iii) above is available, the Issuer shall determine the Spot Rate in its equitable discretion and in a commercial reasonable manner having taken into account relevant market practice.

"USD" means the official currency of the United States.

"USD Equivalent" of a Renminbi amount means the relevant Renminbi amount converted into USD using the Spot Rate for the relevant Rate Determination Date.

All notifications, opinions, determinations, certificates, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 4(8) by the Calculation Agent or the Issuer, will (in the absence of wilful default, bad faith or manifest error) be binding on the Issuer and all Holders.]

§ 5 REDEMPTION

(1) Redemption at Maturity.

Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on

[In the case of a specified Maturity Date, insert:

[Maturity Date]]

[In the case of a Redemption Month insert:

the Interest Payment Date falling in **[Redemption Month]]**

(the **"Maturity Date"**). The **"Final Redemption Amount"** in respect of each Note shall be

[If redemption of the Notes at their Specified Denomination, insert:

its Specified Denomination.]

[If redemption of the Notes at an amount other than Specified Denomination, insert:

an amount in the Specified Currency determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

$$\text{Max} \left[N ; N + \left\{ N * \left[\left(\text{Index}_{\text{Index Valuation Date [number]}} - \text{Index}_{\text{Index Valuation Date 1}} \right) / \text{Index}_{\text{Index Valuation Date 1}} \right] \right\} \right]$$

whereas,

"N" means the Specified Denomination.]

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

(2) *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of this Series of Notes was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1)), the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 11, to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below) **[If accrued interest shall be paid separately, insert:** together with interest, if any, accrued to the date fixed for redemption].

Any such notice shall be given in accordance with § 11. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.]

[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption Amount.*

For purposes of paragraph (2) of this § 5 the Early Redemption Amount of a Note shall be its Specified Denomination.]

[In the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

[(2)][(3)] *Early Redemption Amount*

For the purposes of § 9 the Early Redemption Amount shall be its Specified Denomination.]

§ 5a

**(SUCCESSOR INDEX; CALCULATION AGENT ADJUSTMENT;
CORRECTION OF THE INDEX; EXTRAORDINARY EVENTS)**

- (1) *Successor Index.* If the Index is not calculated and announced by the Index Sponsor but is calculated and announced by a successor to the Index Sponsor (the "**Successor Index Sponsor**") acceptable to the Calculation Agent or replaced by a successor index using, in the determination of the Calculation Agent, the same or a substantially similar formula for, and method of, calculation as used in the calculation, of the Index (the "**Successor Index**"), then such index shall be deemed to be the Index so calculated and announced by the Successor Index Sponsor or that Successor Index, as the case may be.
- (2) *Calculation Agent Adjustment.* If, in the determination of the Calculation Agent on or before any Index Valuation Date the Index Sponsor (or, if applicable, Successor Index Sponsor) makes a material change in the formula for, or

the method of calculating, the Index or in any other way materially modifies the Index (other than a modification in connection with additions to the Euro-Zone and other routine events) (an "**Index Modification**"); or permanently cancels the Index and no Successor Index exists (an "**Index Cancellation**") or on any Index Valuation Date the Index Sponsor fails to calculate and publish the [linearly interpolated] level of the Index (an "**Index Disruption**"), then the Calculation Agent shall calculate the Rate of Interest using, in lieu of a published level for such Index, such other method of determining the level of inflation in the Euro-Zone as the Calculation Agent may select in its own discretion. The Calculation Agent shall notify the Fiscal Agent and the Holders thereof in accordance with § 11.

- (3) *Correction of the Index.* In the event that the level published by the Index Sponsor and which is utilised for any calculation or determination made in relation to the Notes is subsequently corrected and the correction is published by the Index Sponsor before the Maturity Date, the Calculation Agent will determine the amount that is payable or deliverable as a result of that correction, and, to the extent necessary, will adjust the amount for such correction and will notify the Holders accordingly pursuant to § 11.
- (4) *Extraordinary Event.* In the event of an Extraordinary Event the Calculation Agent shall make such adjustments to the redemption, settlement, payment or any other terms of the Notes as the Calculation Agent determines appropriate to account for the economic effect on the Notes of such Extraordinary Event upon the Calculation Agent having given not less than 5 days' notice to the Holders in accordance with § 11; and not less than 7 days before the giving of such notice, notice to the Fiscal Agent (unless the Fiscal Agents acts as Calculation Agent).

§ 6
FISCAL AGENT, PAYING AGENT[S]
AND CALCULATION AGENT

- (1) *Appointment; Specified Offices.* The initial Fiscal Agent, Paying Agent[s] and the Calculation Agent and their respective initial specified offices are:

Fiscal Agent:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

Paying Agent[s]:

Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

[Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zurich]

[Landesbank
Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
D-60311 Frankfurt am Main]

[other Paying Agents and specified offices]

Calculation Agent:

[Citibank Europe plc
Agency and Trust
1 North Wall Quay

Dublin 1
Ireland]

[other Calculation Agents]

The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent reserve the right at any time to change their respective specified offices to some other specified office in the same city or to a specified office in a member state of the European Economic Area ("EEA").

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent or any Paying Agent or the Calculation Agent and to appoint another Fiscal Agent or additional or other Paying Agents or another Calculation Agent. The Issuer shall at all times maintain (i) a Fiscal Agent **[In the case of Notes listed on a stock exchange, insert: [,] [and] (ii) so long as the Notes are listed on the [name of stock exchange], a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in [location of stock exchange] and/or in such other place as may be required by the rules of such stock exchange] [In the case of payments in U.S. dollars, insert: [,] [and] [(ii)][(iii)] if payments at or through the offices of all Paying Agents outside the United States (as defined in § 4 (3) hereof) become illegal or are effectively precluded because of the imposition of exchange controls or similar restrictions on the full payment or receipt of such amounts in United States dollars, a Paying Agent with a specified office in New York City] and [(ii)][(iii)][(iv)] a Calculation Agent [If Calculation Agent is required to maintain a specified office in a required location, insert: with a specified office located in [required location]].** Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof shall have been given by the Issuer to the Holders in accordance with § 11.

(3) *Agents of the Issuer.* The Fiscal Agent, the Paying Agent[s] and the Calculation Agent act solely as agents of the Issuer and do not have any obligations towards or relationship of agency or trust to any Holder.

§ 7 TAXATION

All amounts payable in respect of the Notes shall be made at source without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or the United States of America or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law or pursuant to any agreement between the Issuer and/or the Paying Agent or a country and the United States of America or any authority thereof **[If Notes are subject to Early Redemption for Reasons of Taxation, insert: In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the "Additional Amounts") as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties:**

(a) which German *Kapitalertragsteuer* (including, *Abgeltungsteuer*), as well as including church tax (if any) and the German Solidarity Surcharge (*Solidaritätszuschlag*) to be deducted or withheld pursuant to German Income Tax Law, even if the deduction or withholding has to be made by the Issuer or its representative, or any other tax which may substitute the afore-mentioned taxes, as the case may be; or

(b) which are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or

(c) which (x) are payable pursuant to, or as a consequence of (i) an international agreement, to which the Federal Republic of Germany is a party, or (ii) a directive or regulation passed pursuant to, or in the consequence of, such Agreement, or

(y) are payable on a payment to an individual and which are required to be levied pursuant to European Council Directive 2003/48/EC or any other directive (the "**Directive**") implementing the conclusions of the ECOFIN Council

meeting of 26-27 November 2000 on the taxation of savings income or any law implementing or complying with, or introduced in order to conform to, such Directive, or

(d) which are payable by reason of a change of law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 11, whichever occurs later, or

(e) which are deducted or withheld by a Paying Agent if another Paying Agent would have been able to make the relevant payment without such deduction or withholding; or

(f) if with respect to the Notes, such taxes or duties are levied other than by deduction or withholding of principal and/or interest; or

(g) with respect to any payment made by the Issuer, the Paying Agent(s) or any person other in respect of any Notes, imposed pursuant to (a) Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended ("**Code**") or any current or future regulations or official interpretations thereof, (b) any intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction entered into in connection with (a) above, (c) any law, regulation or other official written guidance enacted in any other jurisdiction, or relating to an intergovernmental agreement between the United States and any other jurisdiction, which (in either case) facilitates the implementation of (a) or (b) above or (d) any agreement pursuant to Section 1471(b)(1) of the Code.]

§ 8 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to five years for the Notes.

[Only in the case of Notes with an extraordinary termination right of Holders, insert:

[§ 9 ACCELERATION

(1) *Events of Default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 5), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that:

(a) the Issuer fails to pay principal or interest within 30 days from the relevant due date, or

(b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or

(c) the Issuer announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments, or

(d) a court opens insolvency proceedings against the Issuer or the Issuer or a supervisory or other authority which has jurisdiction over the Issuer institutes or applies for such proceedings or the Issuer offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or

(e) the Issuer is dissolved or liquidated, unless such dissolution or liquidation is made in connection with a merger, consolidation or other combination with any other entity, provided that such other entity assumes all obligations of the Issuer arising under the Notes; or

(f) the Issuer ceases or threatens to cease to carry on its business.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due in accordance with subparagraph (1), shall be made in text form in the German or English language to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § 13 paragraph (4)) or in other appropriate manner.]]

[Insert in case of unsubordinated Notes which are eligible for MREL and in case the extraordinary termination right of Holders is excluded by provision of law:

§9 NO EVENTS OF DEFAULT

The Holders have no right to terminate the Notes.]

§ 10 FURTHER ISSUES, PURCHASES AND CANCELLATION

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single Series with the Notes.

(2) *Purchases.* The Issuer may (subject to restrictions by applicable laws and regulations) at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, tenders for such Notes must be made available to all Holders of such Notes alike.

(3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 11 NOTICES

(1) *Publication.*

[If notices may be given by means of the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, insert:

All notices concerning the Notes shall be published [in the *Bundesanzeiger*] [and] [to the extent legally required] [in a leading daily newspaper having general circulation in [Germany] [Luxembourg] [London] [France] [Switzerland] [other country]. [These newspapers are expected to be the] [*Börsen-Zeitung*] [*Luxemburger Wort*] [*Tageblatt*] [*Financial Times*] [*La Tribune*] [*Neue Zürcher Zeitung*] [*Le Temps*] [other applicable newspaper having general circulation] in the German or English language [If the [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given additionally by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert: [and will be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the date of such publication (or, if published more than once, on the date of the first such publication).]

[If [Notes][Pfandbriefe] are listed on a Stock Exchange and notices may be given exclusively by means of electronic publication on the website of the relevant stock exchange(s), insert:

All notices concerning the Notes will be made by means of electronic publication on the internet website of the [Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu] [and the] [[relevant stock exchange] under [website of the stock exchange]]. Any notice so given will be deemed to have been validly given on the day of such publication (or, if published more than once, on the first day of such publication).]

(2) *Notification to Clearing System.*

[In the case of Notes which are unlisted, insert:

As far as the publication set forth in subparagraph (1) is not solely made by means of a publication in the Bundesanzeiger and/or a leading newspaper, the Issuer shall deliver all notices concerning the Notes to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the **[[seventh][●]]** day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of Notes which are listed on the Luxembourg Stock Exchange, insert:

So long as any Notes are listed on the Luxembourg Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest or if the Rules of the Luxembourg Stock Exchange so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the **[[seventh][●]]** day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[In the case of Notes which are listed on a Stock Exchange other than the Luxembourg Stock Exchange, insert:

The Issuer may, in lieu of publication set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that the rules of the stock exchange on which Notes are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the **[[seventh][●]]** day after the day on which said notice was given to the Clearing System.]

§ 12

**APPLICABLE LAW, PLACE OF PERFORMANCE,
PLACE OF JURISDICTION AND ENFORCEMENT**

- (1) *Applicable Law.* The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.
- (2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings ("**Proceedings**") arising out of or in connection with the Notes. The German courts shall have exclusive jurisdiction over lost or destroyed Notes.
- (4) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, in his own name enforce his rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) or (ii) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Notes. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice of the foregoing, protect and enforce his rights under the Notes also in any other way which is permitted in the country in which the proceedings are initiated.

§ 13
LANGUAGE

These Terms and Conditions are written in the German language. An English language translation shall be provided. The German text shall be prevailing and binding. The English language translation is provided for convenience only.

IV. Form of Final Terms applicable to Notes and to the Pfandbriefe

PROHIBITION OF SALES TO EEA RETAIL INVESTORS – The [Notes][Pfandbriefe] are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the European Economic Area ("EEA"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**"); or (ii) a customer within the meaning of Directive 2016/97/EU, where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II. Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 (as amended, the "**PRIIPs Regulation**") for offering or selling the [Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to retail investors in the EEA has been prepared and therefore offering or selling the [Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to any retail investor in the EEA may be unlawful under the PRIIPs Regulation.

VERTRIEBSVERBOT AN PRIVATINVESTOREN IM EWR – Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind nicht dazu bestimmt, dass sie Privatinvestoren im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") angeboten, verkauft oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden und die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sollen dementsprechend Privatinvestoren im EWR nicht angeboten, verkauft oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden. Ein Privatinvestor im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen ist: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 von Richtlinie 2014/65/EU (in ihrer jeweils ergänzten Fassung, "**MiFID II**"); oder (ii) ein Kunde im Sinne von Richtlinie 2016/97/EU, der nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 MiFID II einzustufen ist. Folglich wurde kein Informationsdokument, wie nach Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in ihrer jeweils ergänzten Fassung, die "**PRIIPs Verordnung**") für Angebote, Vertrieb und die sonstige Zurverfügungstellung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Privatinvestoren im EWR erforderlich, erstellt und dementsprechend könnte das Angebot, der Vertrieb oder die sonstige Zurverfügungstellung von [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Privatinvestoren im EWR nach der PRIIPs-Verordnung unzulässig sein.

PROHIBITION OF SALES TO UK RETAIL INVESTORS – The [Notes][Pfandbriefe] are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("**UK**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of UK domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**"); (ii) a customer within the meaning of the provisions of the FSMA and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of UK domestic law by virtue of the EUWA; or (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation 2017/1129 as it forms part of English law by virtue of the EUWA ("**UK Prospectus Regulation**"). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the [Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the [Notes][Pfandbriefe] or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

VERTRIEBSVERBOT AN PRIVATINVESTOREN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH – Die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sind nicht dazu bestimmt, dass sie Privatinvestoren im Vereinigten Königreich ("**UK**") angeboten, verkauft oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden und die [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] sollen dementsprechend Privatinvestoren im UK nicht angeboten, verkauft oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt werden. Ein Privatinvestor im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen ist: (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 von Verordnung (EU) Nr. 2017/565, die aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist; (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des FSMA und im Sinne der Regeln und Regularien, die nach dem FSMA zur Umsetzung von Richtlinie 2016/97/EU erlassen worden sind, der nicht als professioneller Anleger wie in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 von Verordnung (EU) Nr. 600/2014, die aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist, einzustufen ist; oder (iii) ein Anleger, der nicht als qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, die aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**UK Prospektverordnung**") einzustufen ist. Folglich wurde kein Informationsdokument, wie nach Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, die aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "**UK PRIIPs Verordnung**") für Angebote, Vertrieb und die sonstige Zurverfügungstellung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Privatinvestoren im UK erforderlich, erstellt und dementsprechend könnte das Angebot, der Vertrieb oder die sonstige Zurverfügungstellung der [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] an Privatinvestoren im UK nach der UK PRIIPs Verordnung unzulässig sein.

[[Amounts payable under the [Notes][Pfandbriefe] may be calculated by reference to [EURIBOR[®], which is currently provided by European Money Markets Institute (EMMI)][SONIA[®], which is currently provided by the Bank of England][SOFR[®], which is currently provided by the Federal Reserve Bank of New York][€STR[®], which is currently provided by the European Central Bank (ECB)][●]. As at the date of these Final Terms, [EMMI][ECB][●] does [not] appear on the register of administrators and benchmarks established and maintained by the European Securities and Markets Authority ("ESMA") pursuant to article 36 of the Benchmark Regulation (Regulation (EU) 2016/1011) (the "**Benchmark Regulation**").][●]]

[[Die unter den [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] zahlbaren Beträge können unter Bezugnahme auf den [EURIBOR[®], der derzeit vom European Money Markets Institute (EMMI) zur Verfügung gestellt wird][SONIA[®], der derzeit von der Bank of England zur Verfügung gestellt wird][SOFR[®], der derzeit von der Federal Reserve Bank of New York zur Verfügung gestellt wird][€STR[®], der derzeit von der Europäischen Zentralbank (EZB)][●], berechnet werden. Zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen erscheint [EMMI][EZB][●] [nicht] im Verzeichnis der Administratoren und Benchmarks, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die "**Benchmark-Verordnung**") eingerichtet und verwaltet wird.][●]]

Final Terms
Endgültige Bedingungen

[Date]
[Datum]

[Title of relevant Tranche of [Notes][Pfandbriefe], including the series and tranche number]
issued pursuant to the
[Bezeichnung der betreffenden Tranche der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], einschließlich der Serien-
und Tranchennummer]
begeben aufgrund des

EUR 35,000,000,000
Debt Issuance Programme

of
der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Dated 27 April 2021
Datiert 27. April 2021

Issue Price: [] per cent.¹
Ausgabepreis: []%¹

Issue Date: []
Valutierungstag: []

Trade Date: []
Handelstag: []

[Net proceeds: []]
Nettoerlös: []

These Final Terms dated [] (the "**Final Terms**") have been prepared for the purpose of Article 8 (4) of Regulation (EU) 2017/1129. Full information on the Issuer and the offer of the [Notes][Pfandbriefe] is only available on the basis of the combination of the Final Terms when read together with the prospectus dated 27 April 2021, including any supplements thereto (the "**Prospectus**"). The Prospectus [and the supplement dated [insert date] [], [and] the supplement dated [insert date] []]² [has] [have] been published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and on the website of the Issuer (<https://www.helaba.com/int/programmes>). In case of an issue of [Notes][Pfandbriefe] which are (i) listed on the regulated market of a stock exchange; and/or (ii) publicly offered, the Final Terms relating to such [Notes][Pfandbriefe] will be published [on the website of the [Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu)] [Frankfurt Stock Exchange (www.boerse-frankfurt.de)] [] [and] [on the website of the Issuer (<https://www.helaba.com/int/programmes>)]. [A summary of the individual issue of the [Notes][Pfandbriefe] is annexed to these Final Terms.]³

*Diese Endgültigen Bedingungen vom [] (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen im*

¹ To be completed for all Notes/Pfandbriefe.
Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen/Pfandbriefe.

² To be inserted if relevant.
Auszufüllen soweit relevant.

³ Required only in case a summary is prepared on a voluntary basis.
Nur falls eine Zusammenfassung auf freiwilliger Basis erstellt wird.

Zusammenlesen mit dem Prospekt vom 27. April 2021 und etwaiger Nachträge dazu (der "**Prospekt**") erhältlich. Der Prospekt [und der Nachtrag vom **[Datum einfügen]** [I.] [und] der Nachtrag vom **[Datum einfügen]** []]² wurde[n] auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Website der Emittentin (<https://www.helaba.com/int/programmes>) veröffentlicht. Soweit [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] (i) an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen; und/oder (ii) öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen bezüglich dieser [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [auf der Website der [Luxemburger Börse (www.bourse.lu)] [Frankfurter Börse (www.boerse-frankfurt.de)] []] [und] [auf der Website der Emittentin (<https://www.helaba.com/int/programmes>)] veröffentlicht. [Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]³

[Terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions, as set out in the [Prospectus] [Prospectus dated 27 April 2020 as Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII]] (the "**Terms and Conditions**"). All references in these Final Terms to numbered sections are to sections of the Terms and Conditions.]

[Begriffe, die in den im [Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen] [Prospekt vom 27. April 2020 als Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII]] (die "**Emissionsbedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.]

The Terms and Conditions shall be completed and specified by the information contained in Part I of these Final Terms.

[In case of Typ A insert: The completed and specified provisions of the relevant Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] of the Terms and Conditions] [In case of Typ B insert: The relevant Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] of the Terms and Conditions, completed and specified by, and to be read together with, Part I of these Final Terms] represent the conditions applicable to the relevant Series of [Notes] [Pfandbriefe] (the "**Conditions**"). If and to the extent the Terms and Conditions deviate from the Conditions, the Conditions shall prevail. If and to the extent the Conditions deviate from other terms contained in this document, the Conditions shall prevail.

Die Emissionsbedingungen werden durch die Angaben in Teil I dieser Endgültigen Bedingungen vervollständigt und spezifiziert. [Im Fall von Typ A einfügen: Die vervollständigten und spezifizierten Bestimmungen der jeweiligen Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] der Emissionsbedingungen] [Im Fall von Typ B einfügen: Die Option [I] [II] [III] [IV] [V] [VI] [VII] der Emissionsbedingungen, vervollständigt und spezifiziert durch und in Verbindung mit Teil I dieser Endgültigen Bedingungen] stellen für die betreffende Serie von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] die Bedingungen der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] dar (die "**Bedingungen**"). Sofern und soweit die Emissionsbedingungen von den Bedingungen abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Bedingungen maßgeblich.

PART I. TEIL I.

Conditions that complete and specify the Terms and Conditions.

Bedingungen, die die Emissionsbedingungen komplettieren bzw. spezifizieren.

[In the case the options applicable to the relevant [Notes] [Pfandbriefe] are to be determined by replicating the relevant provisions set forth in the Prospectus as Option I to Option VII including certain further options contained therein, respectively, and completing the relevant placeholders ("Type A" Final Terms), the following paragraphs shall be applicable

[In the case of Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset] replicate the relevant provisions of Option I including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option II including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option III including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] (CMS Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe] or other Reference Rates Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe]) replicate the relevant provisions of Option IV including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option V including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe] replicate the relevant provisions of Option VI including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]

[In the case of Inflation Linked Notes replicate the relevant provisions of Option VII including relevant further options contained therein, and complete relevant placeholders]]

[Falls die für die betreffenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als Option I bis Option VII aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden ("Typ A" Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

[Im Fall von Festverzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset], die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Variabel Verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Variabel Verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne (CMS-Zinsspanne oder andere Referenzzinsspanne) die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] die betreffenden Angaben der Option V (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit wechselbarer Verzinsung die betreffenden Angaben der Option VI (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Option VII (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[In the case the options applicable to the relevant [Notes] [Pfandbriefe] are to be determined by referring to the relevant provisions set forth in the Prospectus as Option I to Option VII including certain further options contained therein, respectively ("Type B" Final Terms), the following paragraphs shall be applicable.

This PART I. of the Final Terms is to be read in conjunction with the set of Terms and Conditions that apply to [Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset]] [Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]] [Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe]] [Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] (CMS Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe] or other Reference Rates Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe])] [Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe]] [Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe]] [Inflation Linked Notes] set forth in the [Prospectus] [Prospectus dated 27 April 2020] as [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] [Option VI] [Option VII]. Capitalised terms shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

All references in this Part I. of the Final Terms to numbered paragraphs and subparagraphs are to paragraphs and subparagraphs of the Terms and Conditions.

The placeholders in the provisions of the Terms and Conditions which are applicable to the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the placeholder of such provisions. All provisions in the Terms and Conditions which are not selected and not completed by the information contained in the Final Terms shall be deemed to be deleted from the terms and conditions applicable to the [Notes] [Pfandbriefe].

The German language version of the Terms and Conditions is legally binding. A non-binding English language translation thereof is provided for convenience only.

[Falls die für die betreffenden [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als Option I bis Option VII aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden ("Typ B" Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf [Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset]] [Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne (CMS-Zinsspanne oder andere Referenzzinsspanne)] [Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]] [[Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit wechselbarer Verzinsung] [Inflationsgebundene Schuldverschreibungen] Anwendung findet, zu lesen, der als [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] [Option V] [Option VI] [Option VII] im [Prospekt] [Prospekt vom 27. April 2020] enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem TEIL I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Die Platzhalter in den auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Optionen der Emissionsbedingungen, die nicht durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgewählt und ausgefüllt wurden, gelten als in den auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbaren Bedingungen gestrichen.

Die deutschsprachige Version der Emissionsbedingungen ist rechtlich bindend. [Die zur Verfügung gestellte Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

§ 1 CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS **§ 1 WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN**

§ 1 (1) Currency, Denomination

§ 1 (1) Währung, Stückelung

Series number: [•]
Serien-Nummer: [•]

Tranche No.: [•]
Tranchen-Nr.: [•]

Specified Currency: [•]
Festgelegte Währung: [•]

Aggregate Principal Amount: [•]
Gesamtnennbetrag: [•]

Issue Date:	[•]
Valutierungstag:	[•]
Specified Denomination(s):	[•]
Festgelegte Stückelung/Stückelungen:	[•]
Tranche to become part of an existing Series:	[Yes] [No]
Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie:	[Ja] [Nein]
[Aggregate Principal Amount of Series:	[•]
Gesamtnennbetrag der Serie:	[•]
Tranche No.:	[•] ⁴
Tranchen-Nr.:	[•] ⁴

☐ Bearer Notes
Inhaberschuldverschreibungen

☐ Bearer Pfandbriefe
Inhaberpfandbriefe

☐ Mortgage Pfandbriefe
Hypothekenpfandbriefe

☐ Public Sector Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe

§ 1 (3) [Permanent Global Note] [Temporary Global Note – Exchange]
§ 1 (3) [Dauerglobalurkunde] [Vorläufige Globalurkunde – Austausch]

☐ Permanent Global Note (TEFRA C)
Dauerglobalurkunde (TEFRA C)

☐ Temporary Global Note – Exchange (TEFRA D)
Vorläufige Globalurkunde – Austausch (TEFRA D)

§ 1 (4) Clearing System
§ 1 (4) Clearing System

☐ Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

☐ Euroclear Bank SA/NV
Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brussels

☐ Clearstream Banking, S.A.
Luxembourg
42 Avenue JF Kennedy
L-1855 Luxembourg

☐ Other: [Insert name and address of relevant Clearing System]
Sonstige:

⁴ Use only if this issue is an increase of an existing issue. Insert relevant Tranche No. together with relevant issue date of the already issued Tranches of the series.
Nur verwenden, falls es sich bei der aktuellen Emission um die Aufstockung einer Emission handelt. Maßgebliche Tranchen-Nr. zusammen mit dazugehörigem Valutierungstag der bereits emittierten Tranchen der Serie einfügen.

[Name und Adresse des jeweiligen Clearing Systems einfügen]

- ☐ New Global Note
New Global Note
- ☐ Classical Global Note
Classical Global Note

§ 1 [(6)] [(7)] Definitions
§ 1 [(6)] [(7)] Definitionen

Relevant Financial Centres: [•]
Relevante Finanzzentren: [•]

[The following definitions apply to Inflation Linked Notes (Option VII) only:
Die folgenden Definitionen finden ausschließlich auf inflationsgebundene Schuldverschreibungen (Option VII)
Anwendung:

Index Valuation Date 1: [•]
Index-Bewertungstag 1: [•]

Index Valuation Date 2: [•]
Index-Bewertungstag 2: [•]

Index Valuation Date [•]⁵: [•]
Index-Bewertungstag [•]⁵: [•]

Linear interpolation of the level of the Index [Yes] [No]
Lineare Interpolation des Level des Index [Ja] [Nein]

Day i [•]
Tag i [•]

§ 2 STATUS
§ 2 STATUS

- ☐ Unsubordinated Notes which are not Senior Non-Preferred Notes
Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, bei denen es sich nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt

☐ MREL Eligibility [Yes][No]
Berücksichtigungsfähigkeit für MREL [Ja][Nein]

☐ § 2 [(3)][(4)] Exclusion of set-off [Yes][No]
§ 2 [(3)][(4)] Aufrechnungsausschluss [Ja][Nein]

- ☐ Unsubordinated Notes which are Senior Non-Preferred Notes
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen handelt

- ☐ Subordinated Notes⁶

⁵ Repeat item as often as required.
Dieser Punkt ist so oft zu wiederholen wie notwendig.

⁶ Zero Coupon Notes and Inflation Linked Notes may not be issued as subordinated Notes.
Nullkupon Schuldverschreibungen und Inflationsgebundene Schuldverschreibungen können nicht als nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden.

Nachrangige Schuldverschreibungen⁶

- ☐ Notes are qualified as Tier 2 Capital
Schuldverschreibungen sind Instrumente des
Ergänzungskapitals

§ 3 INTEREST § 3 ZINSEN

- ☐ **OPTION I: Fixed Rate [Notes] [Pfandbriefe] [with a Coupon Reset]**
OPTION I: Festverzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [mit Kupon-Reset]

§ 3 (1) Rate of Interest and Interest Payment Dates § 3 (1) Zinssatz und Zinszahlungstage

Step-up or Step-down [Notes] [Pfandbriefe]:
Stufenzins [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

[Interest Payment Dates: [•]
Zinszahlungstage: [•]

Relating Interest Rate: [•]⁷
Dazugehörige Zinssätze: [•]]⁷

[Interest Commencement Date:
Verzinsungsbeginn:

[•]
[•]]

[Rate of Interest:

Zinssatz:

[] per cent. per annum [payable [annually] [semi-
annually] [quarterly] [monthly] (in arrears)]⁸
[]% per annum [zahlbar [jährlich] [halbjährlich]
[vierteljährlich] [monatlich] (nachträglich)]⁸

Notes with a Coupon Reset:
Schuldverschreibungen mit einem Kupon Reset:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

[Interest Commencement Date:
Verzinsungsbeginn:

[•]
[•]

Rate of Interest for the term from the Interest
Commencement Date (including) until the Coupon Reset
Date (excluding):

Zinssatz für den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn
(einschließlich) bis zum Kupon-Reset Tag (ausschließlich):

[] per cent. per annum (and consists of
[number]% per annum plus an issue spread of
[number]% per annum) [payable [annually] [semi-
annually] [quarterly] [monthly] (in arrears)]
[]% per annum (und setzt sich zusammen aus
[Zahl]% und einem Emissionsspread in Höhe von
[Zahl]%) [zahlbar [jährlich] [halbjährlich]
[vierteljährlich] [monatlich] (nachträglich)]

Coupon Reset Date:
Kupon-Reset Tag:

[•] [Call Redemption Date]
[•] [Wahl-Rückzahlungstag Call]

Reference Interest Rate:
Referenzzinssatz:

Number of years:
Anzahl von Jahren:

[specify for each CMS rate]
[für jeden CMS Satz angeben]

Currency:
Währung:

[•]
[•]

⁷ Only applicable for Step-up or Step-down Notes/Pfandbriefe.
Ausschließlich in Bezug auf Stufenzinsschuldverschreibungen/-pfandbriefen anwendbar.

⁸ Only applicable if Notes/Pfandbriefe are not Step-up or Step-down Notes/Pfandbriefe or Notes with a Coupon Reset.
Ausschließlich in Bezug auf Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar, die keine Stufenzinsschuldverschreibungen/-Pfandbriefe oder
Schuldverschreibungen mit Kupon-Reset sind.

Screen page:	[Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page]
Bildschirmseite:	[Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]
Relevant local time for the determination of the CMS Swap Rate Maßgebliche Ortszeit für die Feststellung des CMS Satzes	[11.00 a.m.] [other time] [Frankfurt am Main] [other relevant location] [11.00 Uhr] [andere Zeit] [Frankfurt am Main] [zutreffender anderer Ort]
Interbank swapmarket Interbanken-Swapmarkt	[Euro-Zone] [London] [other relevant location] [Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]
Relevant number of Reference Banks: Maßgebliche Anzahl von Referenzbanken:	[four] [•] [vier] [•]
Specification by: Benennung durch:	[Calculation Agent after consultation with the Issuer] [Issuer] [Berechnungsstelle nach Konsultation mit der Emittentin] [Emittentin]
Interest Determination Date Zinsfestlegungstag	[•] [•]
Standard Fallback: Standard Fallback:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Suitability of rates according to: Eignung der Sätze laut:	[Calculation Agent and Issuer] [Issuer] [Berechnungsstelle und Emittentin] [Emittentin]
Last published: Zuletzt veröffentlicht:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]]
Pre-Cessation Trigger: Pre-Cessation Trigger:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Administrator: Administrator:	[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere Stelle]
Responsible organisation Verantwortliche Stelle	[ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere Stelle]
Interest Payment Date(s): Zinszahlungstag(e):	[•] [•]
First Interest Payment Date Erster Zinszahlungstag	[•] [•]
Initial Broken Amount (per Specified Denomination) Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)	[•] [•]

Final Broken Amount (per Specified Denomination) <i>Abschließender Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)</i>	[•] [•]
Accrued interest will be paid separately <i>Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt</i>	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Determination Date(s) ⁹ <i>Feststellungstermin(e)⁹</i>	[•] [in each year] [•] [in jedem Jahr]

§ 3 (4) Day Count Fraction
§ 3 (4) Zinstagequotient

- ☐ Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)
- ☐ 30/360
30/360
- ☐ Actual/365
Actual/365]

☐ **OPTION II: Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]**
OPTION II: Variabel Verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[§ 3 (1) Interest Payment Dates
§ 3 (1) Zinszahlungstage

Fixed to Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]: <i>Fest- bis variabel verzinsliche</i> <i>[Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]:</i>	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
---	---------------------------

Interest Commencement Date <i>Verzinsungsbeginn</i>	[•] [•]
--	------------

[Fixed Interest Term: <i>Festzinssatz-Zeitraum:</i>	[From the Interest Commencement Date (inclusive) until [Number] ¹⁰ Interest Payment Date (exclusive)] <i>[Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum</i> <i>[Zahl]¹⁰ Zinszahlungstag (ausschließlich)]]</i>
--	--

[Floating Interest Term: <i>Variabler Zinszeitraum:</i>	[From the [Number] Interest Payment Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)] <i>[Vom [Zahl] Zinszahlungstag (einschließlich) bis</i> <i>zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]]</i>
--	---

[Specified Interest Payment Dates: <i>Festgelegte Zinszahlungstage:</i>	[For the Fixed Interest Term [•] For the Floating Interest Term [•]] <i>[Für den Festzinssatz-Zeitraum [•] Für den Variablen Zinszeitraum [•]]]</i>
--	---

[Specified Interest Period(s): <i>Festgelegte Zinsperiode(n):</i>	[3] [6] [12] months [3] [6] [12] Monate]
--	---

⁹ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).

Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen ist. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

¹⁰ In case of subordinated Notes where the switch from the Fixed Interest Term to the Floating Rate Interest Term shall be made for regulatory reasons insert the Interest Payment Date one year prior to the Maturity Date.

Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen die Umstellung vom Festzins-Zeitraum auf den Variablen Zinszeitraum regulatorisch veranlasst sein soll ist der Zinszahlungstag, der ein Jahr vor dem Fälligkeitstag liegt, einzusetzen.

[Initial Broken Amount (per Specified Denomination)
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)

[•]
[•]

[Determination Date(s)]¹¹
Feststellungstermin(e)¹¹

[•] [in each year]¹² [•] [in jedem Jahr]¹²

Accrued interest will be paid separately
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest § 3 (2) Zinssatz

Rate of Interest for the Fixed Interest Term:
Zinssatz für den Festzinssatz-Zeitraum:

[•]¹³
[•]¹³

☐ Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)^{®14} Rate] [Compounded Daily SONIA^{®14} [Compounded Daily SONIA^{®14} – Index Determination] [Compounded Daily SOFR^{®14} [Compounded Daily SOFR^{®14} - Index Determination] [Compounded Daily €STR^{®14} [Compounded Daily €STR[®] - Index Determination¹⁴]] [Referenzzinssatz] [kein Referenzzinssatz]
Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von der [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)^{®14} [Compounded Daily SONIA^{®14} [Compounded Daily SONIA^{®14} – Index Feststellung] [Compounded Daily SOFR^{®14} [Compounded Daily SOFR^{®14} - Index Feststellung] [Compounded Daily €STR^{®14} [Compounded Daily €STR[®] - Index Feststellung¹⁴] abhängt

☐ Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]
Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]

Initial Rate of Interest:
Ausgangszinssatz:

[•]¹⁵
[•]¹⁵

☐ EURIBOR[®] (time/Brussels time/TARGET Business Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or interest rate/ specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account)
EURIBOR[®] (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)

[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[Reuters screen page EURIBOR01] [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite EURIBOR01] [andere

¹¹ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Notes/Pfandbriefe.

Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar.

¹² Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).

Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

¹³ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Notes/Pfandbriefe.

Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar.

¹⁴ [EURIBOR[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] is a registered trademark of the [Bank of England] [•].

[EURIBOR[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] ist eine eingetragene Marke der [Bank of England] [•].

¹⁵ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Notes/Pfandbriefe.

Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variable verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar.

Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

- ☐ Compounded Daily SONIA®
Compounded Daily SONIA®

Calculation at:
Berechnung um:

[9.00 a.m. (London time)] [•]
[9 Uhr (Londoner Zeit)] [•]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent] [•]
[Berechnungsstelle] [•]

Calculation method:
Berechnungsmethode:

[lag][shift]
[lag][shift]

Observation-Look-Back-Period:
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum:

[five] [number of London Business Days]¹⁶
[fünf] [Anzahl der Londoner Geschäftstage]¹⁶

Number of London Business Days for Observation Period:
Anzahl der Londoner Geschäftstage für den Beobachtungszeitraum:

[five][•]
[fünf][•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[SONIA®] [other screen page]
[SONIA®] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

- ☐ Compounded Daily SONIA® - Index Determination
Compounded Daily SONIA® - Index Feststellung

Relevant time:
Relevante Uhrzeit:

[9.00 a.m.] [•]
[9.00 Uhr] [•]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent][•]
[Berechnungsstelle][•]

Number of calendar days "d":
Anzahl der Kalendertage "d":

[•]
[•]

Relevant Number of London Business Days:
Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage:

[•]
[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[SONIA®] [other screen page]
[SONIA®] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

- ☐ Compounded Daily SOFR®
Compounded Daily SOFR®

Calculation at:
Berechnung um:

[5.00 p.m. (New York time)] [•]
[17 Uhr (New Yorker Zeit)] [•]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent] [•]
[Berechnungsstelle] [•]

¹⁶ At least two London Business Days.
Mindestens zwei Londoner Geschäftstage.

Calculation method:
Berechnungsmethode:

[lag][shift]
[lag][shift]

Observation-Look-Back-Period:

[five] [number of U.S. Government Securities Business Days]¹⁷

Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum:

[fünf] [Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage]¹⁷

Number of U.S. Government Securities Business Days for Observation Period:
Anzahl der U.S. Staatsanleihen Geschäftstage für den Beobachtungszeitraum:

[five][•]
[fünf][•]

Screen page:

[Website of the Federal Reserve Bank of New York] or successor website of the Federal Reserve Bank of New York] [other screen page]

Bildschirmseite:

[Website der Federal Reserve Bank of New York, oder Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of New York] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

☐ Compounded Daily SOFR® - Index Determination
Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung

Relevant time:
Relevante Uhrzeit:

[5.00 p.m.] [•]
[17.00 Uhr] [•]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent][•]
[Berechnungsstelle][•]

Number of calendar days "d_o":
Anzahl der Kalendertage "d_o":

[•]
[•]

Relevant Number of U.S. Government Securities Business Days:
Relevante Anzahl der U.S. Staatsanleihen Geschäftstage:

[•]
[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[Website of the Federal Reserve Bank of New York] or successor website of the Federal Reserve Bank of New York] [other screen page]

[Website der Federal Reserve Bank of New York, oder Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of New York] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

☐ Compounded Daily €STR®
Compounded Daily €STR®

Calculation at:
Berechnung um:

[9.00 a.m. (Brussels time)] [•]
[9 Uhr (Brüsseler Zeit)] [•]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent] [•]
[Berechnungsstelle] [•]

Calculation method:

[lag][shift]

¹⁷ At least two U.S. Government Securities Business Days.
Mindestens zwei US Staatsanleihen Geschäftstage.

Berechnungsmethode: [lag][shift]

Observation-Look-Back-Period: [five] [number of TARGET Business Days]¹⁸
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum: [fünf] [Anzahl der TARGET Geschäftstage]¹⁸

Number of TARGET Business Days for Observation [five][•]
Period: [fünf][•]
Anzahl der TARGET Geschäftstage für den
Beobachtungszeitraum:

Screen page: [•]
Bildschirmseite: [•]

[Factor: [•]
Faktor: [•]]

☐ Compounded Daily €STR® - Index Determination
Compounded Daily €STR® - Index Feststellung

Relevant time: [9.00 a.m.] [•]
Relevante Uhrzeit: [9.00 Uhr] [•]

Calculation by: [Calculation Agent][•]
Berechnung durch: [Berechnungsstelle][•]

Number of calendar days "d_c": [•]
Anzahl der Kalendertage "d_c": [•]

Relevant Number of TARGET Business Days: [•]
Relevante Anzahl der TARGET Geschäftstage: [•]

Screen page: [•]
Bildschirmseite: [•]]

☐ Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to a
Constant Maturity Swap Rate: [•]
Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe],
bei denen die Verzinsung von einem Constant Maturity
Swapsatz abhängig ist: [•]

☐ Reverse Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe]
Reverse Floating [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe]

Initial Rate of Interest: [•]¹⁹
Ausgangszinssatz: [•]¹⁹

[Number of years: [•]
Anzahl von Jahren: [•]

Currency: [•]
Währung: [•]

Screen page: [Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]]
Bildschirmseite: [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1]
[ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]

¹⁸ At least two TARGET Business Days.
Mindestens zwei TARGET Geschäftstage.

¹⁹ In the case of the possibility of a negative interest rate a Minimum Interest Amount of zero may be inserted.
Bei einem möglichen negativen Zinssatz ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

Interbank swapmarket
Interbanken-Swapmarkt

[Factor:
Faktor:

[Euro-Zone] [London] [other relevant location]
[Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]

[•]
[•]]

Interpolation
Interpolation

[Yes] [No] [[•] month [EURIBOR®] offered quotation and [•] month [EURIBOR®] offered quotation)
[Ja] [Nein] [[•]-Monats-[EURIBOR®-] Angebotssatz und [•]-Monats-[EURIBOR®-] Angebotssatz)

Margin
Marge

[•] per cent. per annum
[•] % *per annum*

- ☐ plus
plus
- ☐ minus
minus

Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

- ☐ [second] [other number of days] [TARGET] [London] [•]
[Other (specify)] Business Day prior to [commencement of each Interest Period] [end of each Interest Period]
[zweiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET] [London] [Sonstige (angeben)] Geschäftstag vor [Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [Ende der jeweiligen Zinsperiode] [•]
- ☐ Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)):
(specify) *Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben):* [•]

Specification by:

Benennung durch:

[Calculation Agent after consultation with the Issuer]
[Issuer]
[Berechnungsstelle nach Konsultation mit der Emittentin] [Emittentin]

[Standard Fallback:
Standard Fallback:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Suitability of rates according to:

[Calculation Agent and Issuer] [Issuer]

Eignung der Sätze laut:

[Berechnungsstelle und Emittentin] [Emittentin]

Last published:
Zuletzt veröffentlicht:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]]

Pre-Cessation Trigger:
Pre-Cessation Trigger:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Administrator of the [[3][6][12]months-
Euribor®][SONIA®][SOFR®][€STR®][Constant Maturity Swap
Rate]:
Administrator des [[3][6][12]Monats-
Euribor®][SONIA®][SOFR®][€STR®][Constant Maturity
Swapsatz]:

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other]
*[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere
Stelle]*

Responsible organisation

Verantwortliche Stelle

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other]
[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere Stelle]

§ 3 (3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest
§ 3 (3) [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz]

- ☐ Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
- ☐ Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

[[•]] per cent. per annum]
[[•]] % per annum]

[[•]] per cent. per annum]
[[•]] % per annum]]

§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction
§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient

- ☐ Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

- ☐ 30/360
30/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

- ☐ Actual/360
Actual/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

- ☐ **OPTION III: Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe]**
OPTION III: Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

§ 3(2) Accrual of Interest
§ 3(2) Auflaufende Zinsen

Amortisation Yield:
Emissionsrendite:

[•] per cent. per annum
[•] % per annum]

- ☐ **OPTION IV: Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] (CMS Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe] or other Reference Rates Spread-linked [Notes] [Pfandbriefe])**
OPTION IV: Variabel Verzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne (CMS-Zinsspanne oder andere Referenzzinssatzspanne)

§ 3(1) Interest Payment Dates
§ 3(1) Zinszahlungstage

Fixed to Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe]:
Fest- bis variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen]
[Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

[First Interest Payment Date:
Erster Zinszahlungstag:

[•]
[•]

[Fixed Interest Term: <i>Festzinssatz-Zeitraum:</i>	[From the Interest Commencement Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)] <i>[Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]</i>
[Floating Interest Term: <i>Variabler Zinszeitraum:</i>	[From the [Number] Interest Payment Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive)] <i>[Vom [Zahl] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]</i>
Specified Interest Payment Dates: <i>Festgelegte Zinszahlungstage:</i>	[•] [•]
Specified Interest Period(s): <i>Festgelegte Zinsperiode(n):</i>	[[3] [6] [12] months][Not applicable] [[3] [6] [12] Monate][Nicht anwendbar]
[Initial Broken Amount (per Specified Denomination) <i>Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)</i>	[•] [•]
[Determination Date(s)] ²⁰ <i>Feststellungstermin(e)</i> ²⁰	[•] [in each year] ²¹ [•] [in jedem Jahr] ²¹
Accrued interest will be paid separately <i>Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt</i>	[Yes] [No] [Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest § 3 (2) Zinssatz

Rate of Interest for the Fixed Interest Term: <i>Zinssatz für den Festzinssatz-Zeitraum:</i>	[•] ²² [•] ²²
☐ Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) ²³] [Compounded Daily €STR ²⁰] [Compounded Daily €STR ²⁰ - Index Feststellung ²⁰] <i>Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne, bei denen die Verzinsung von der [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)²³] [Compounded Daily €STR²⁰] [Compounded Daily €STR²⁰ - Index Feststellung²⁰] abhängt</i>	[•] [•]
☐ EURIBOR [®] (time/Brussels time/TARGET Business Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or interest rate/ specify, if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account) <i>EURIBOR[®] (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/ Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah</i>	[•] [specify for each EURIBOR rate] [•] [für jeden EURIBOR Satz angeben]

²⁰ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Spread Notes/Pfandbriefe.
Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe abhängig von einer Zinsspanne anwendbar.

²¹ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).
Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

²² Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Spread Notes/Pfandbriefe.
Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe abhängig von einer Zinsspanne anwendbar.

²³ [EURIBOR[®]] [€STR[®]] is a registered trademark of the [•].
[EURIBOR[®]] [€STR[®]] ist eine eingetragene Marke der [•].

veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)

Screen page:
Bildschirmseite:

[Reuters screen page EURIBOR01] [other screen page]
[Reuters Bildschirmseite EURIBOR01] [andere Bildschirmseite]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

☐ Compounded Daily €STR®
Compounded Daily €STR®

Calculation at:
Berechnung um:

[9.00 a.m. (Brussels time)] [•]
[9 Uhr (Brüsseler Zeit)] [•]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent] [•]
[Berechnungsstelle] [•]

Calculation method:
Berechnungsmethode:

[lag][shift]
[lag][shift]

Observation-Look-Back-Period:
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum:

[five] [number of TARGET Business Days]²⁴
[fünf] [Anzahl der TARGET Geschäftstage]²⁴

Number of TARGET Business Days for Observation Period:
Anzahl der TARGET Geschäftstage für den Beobachtungszeitraum:

[•]
[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[•]
[•]

[Factor:
Faktor:

[•]
[•]]

☐ Compounded Daily €STR® - Index Determination
Compounded Daily €STR® - Index Feststellung

Relevant time:
Relevante Uhrzeit:

[9.00 a.m.] [•]
[9.00 Uhr] [•]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent][•]
[Berechnungsstelle][•]

Number of calendar days "d_c":
Anzahl der Kalendertage "d_c":

[•]
[•]

Relevant Number of TARGET Business Days:
Relevante Anzahl der TARGET Geschäftstage:

[•]
[•]

Screen page:
Bildschirmseite:

[•]
[•]]

- ☐ Floating Rate Spread [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to a Constant Maturity Swap Rate:
Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] abhängig von einer Zinsspanne, bei denen die Verzinsung von [•]

²⁴ At least two TARGET Business Days.
Mindestens zwei TARGET Geschäftstage.

einem Constant Maturity Swapsatz abhängig ist: [Number of years: Anzahl von Jahren: Currency: Währung: Screen page: Bildschirmseite: Interbank swapmarket Interbanken-Swapmarkt [Factor: Faktor: Margin Marge ☐ plus plus ☐ minus minus Interest Determination Date Zinsfestlegungstag ☐ [second] [other number of days] [TARGET] [London] [•] [Other (specify)] Business Day prior to [commencement of each Interest Period] [end of each Interest Period] [zweiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET] [London] [•] [Sonstige (angeben)] Geschäftstag vor [Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [Ende der jeweiligen Zinsperiode] Interbank swapmarket Interbanken-Swapmarkt ☐ Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)): [•] (specify) Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben): [•] Specification by: Benennung durch: [Standard Fallback: Standard Fallback:	[•] [specify for each CMS rate] [für jeden CMS Satz angeben] [•] [•] Initial Reference Rate: [Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] Deduction Reference Rate: [Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] Ausgangsreferenzsatz: [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] Abzugsreferenzsatz: [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite] [Euro-Zone] [London] [other relevant location] [Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort] [•] [•]]] [•] per cent. per annum [•] % per annum [Euro-Zone] [London] [other relevant location] [Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort] [•] [•]]] [Calculation Agent after consultation with the Issuer] [Issuer] [Berechnungsstelle nach Konsultation mit der Emittentin] [Emittentin] [Yes] [No] [Ja] [Nein]
--	--

Suitability of rates according to: <i>Eignung der Sätze laut:</i>	[Calculation Agent and Issuer] [Issuer] [Berechnungsstelle und Emittentin] [Emittentin]
Last published: Zuletzt veröffentlicht:	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Pre-Cessation Trigger: <i>Pre-Cessation Trigger:</i>	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Administrator of the ☐ [3] [6] [12] months-Euribor® ☐ [€STR®] ☐ Constant Maturity Swap Rate]: <i>Administrator des ☐ [3] [6] [12] Monats-Euribor® ☐ [€STR®] ☐ Constant Maturity Swapsatz]:</i>	[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other] [European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere Stelle]
Responsible organisation <i>Verantwortliche Stelle</i>	[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other] [European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere Stelle]
§ 3 (3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest § 3 (3) [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz]	
☐ Minimum Rate of Interest <i>Mindestzinssatz</i>	☐ [•] per cent. per annum] ☐ [•] % per annum]
☐ Maximum Rate of Interest <i>Höchstzinssatz</i>	☐ [•] per cent. per annum] ☐ [•] % per annum]
§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction § 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient	
☐ Actual/Actual (ICMA) <i>Actual/Actual (ICMA)</i>	[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify] [Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]
☐ 30/360 <i>30/360</i>	[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify] [Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]]
☐ OPTION V: Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] OPTION V: Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]	
[§ 3 (1) Interest Payment Dates § 3 (1) Zinszahlungstage	
Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] with initial Fixed Interest Period(s): <i>Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit vorgeschalteter Festzinsperiode(n):</i>	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
Interest Commencement Date: <i>Verzinsungsbeginn:</i>	[•] [•]

[Specified Interest Payment Dates:
Festgelegte Zinszahlungstage:

[•]
[•]]

[Specified Interest Period(s):
Festgelegte Zinsperiode(n):

[3] [6] [12] months
[3] [6] [12] Monate]

[Determination Date(s)]²⁵
*Feststellungstermin(e)*²⁵

[•] [in each year]²⁶
[•] [in jedem Jahr]]²⁶

Accrued interest will be paid separately
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest § 3 (2) Zinssatz

[Fixed Interest Term:

[From the Interest Commencement Date (inclusive)
until **[Number]** Interest Payment Date (exclusive)]
[Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum
[Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]

Festzinssatz-Zeitraum:

Rate of Interest for the Fixed Interest Term:
Zinssatz für den Festzinssatz-Zeitraum:

[•]²⁷
[•]]²⁷

[Initial Broken Amount (per Specified Denomination)
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)

[•]
[•]]

Range Accrual Interest Rate:
Range Accrual Zinssatz:

[•]
[•]]

Interest Trigger Date:
Ereignistag:

[higher] [or equal]
[größer] [oder gleich]

[lower] [or equal]
[kleiner] [oder gleich]

Reference Rate:
Referenzzinssatz:

- ☐ Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)²⁸
Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von der [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)²⁸] abhängt

²⁵ Applicable only with regard to Range Accrual Notes/Pfandbriefe with initial Fixed Interest Period(s).
Ausschließlich in Bezug auf Range Accrual Schuldverschreibungen/Pfandbriefe mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) anwendbar.

²⁶ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).
Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

²⁷ Applicable only with regard to Range Accrual Notes/Pfandbriefe with initial Fixed Interest Period(s).
Ausschließlich in Bezug auf Range Accrual Schuldverschreibungen/Pfandbriefen mit vorgeschaltete(r)(n) Festzinsperiode(n) anwendbar.

²⁸ EURIBOR[®] is a registered trademark of the [•].
EURIBOR[®] ist eine eingetragene Marke der [•].

☐ EURIBOR® (time/Brussels time/TARGET Business Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or interest rate/ specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account) EURIBOR® (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/ Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)	[•] [if applicable, specify for each EURIBOR rate] [•] [ggfs, für jeden EURIBOR Satz angeben]
Screen page: Bildschirmseite:	[Reuters screen page [EURIBOR01] [other screen page] [Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01] [andere Bildschirmseite]
☐ Range Accrual [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to a Constant Maturity Swap Rate: Range Accrual [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von einem Constant Maturity Swapsatz abhängig ist:	[•] [if applicable, specify for each CMS rate] [•] [ggfs, für jeden CMS Satz angeben]
[Number of years: Anzahl von Jahren:	[•] [if applicable, specify for each CMS rate] [•] [ggfs, für jeden CMS Satz angeben]
Currency: Währung:	[•] [•]
Screen page: Bildschirmseite:	[Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]
Interbank swapmarket Interbanken-Swapmarkt	[Euro-Zone] [London] [other relevant location] [Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]]
Margin Marge ☐ plus plus ☐ minus minus	[•] per cent. per annum [•] % per annum
[Interest Trigger Rate Vergleichszinssatz	[•] [•]]
[Interest Trigger Range Vergleichszins-Bandbreite	[percentage rates limiting the relevant range (for each Interest Determination Period, if relevant)] [Prozentsätze, die die maßgebliche Bandbreite eingrenzen (ggfs. für die jeweilige Zinsfeststellungsperiode)]]
Interest Determination Date Zinsfestlegungstag	
☐ [second] [other number of days] [TARGET] [London] [Other (specify)] Business Day prior to [commencement of each Interest Period] [end of each Interest Period] [zweiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET] [London] [Sonstige (angeben)] Geschäftstag vor [Beginn der	[•] [•]

jeweiligen Zinsperiode] [Ende der jeweiligen Zinsperiode]

[Relevant Period:

Maßgeblicher Zeitraum:

[•]

[•]]

- ☐ Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)):
(specify) Referenzbanken (sofern abweichend von § 3
Absatz 2) (angeben):

[•]

[•]

Specification by:

[Calculation Agent after consultation with the Issuer]
[Issuer]

Benennung durch:

[Berechnungsstelle nach Konsultation mit der
Emittentin] [Emittentin]

Standard Fallback:

Standard Fallback:

[Yes] [No]

[Ja] [Nein]

Suitability of rates according to:

Eignung der Sätze laut:

[Calculation Agent and Issuer] [Issuer]

[Berechnungsstelle und Emittentin] [Emittentin]

Last published:

Zuletzt veröffentlicht:

[Yes] [No]

[Ja] [Nein]

Pre-Cessation Trigger:

Pre-Cessation Trigger:

[Yes] [No]

[Ja] [Nein]

Administrator of the [[3]][6]][12]months-
Euribor®][€STR®][Constant Maturity Swap Rate]:
Administrator des [[3]][6]][12]Monats-
Euribor®][€STR®][Constant Maturity Swapsatz]:

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other]

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere
Stelle]

Responsible organisation

Verantwortliche Stelle

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other]

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE
Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere
Stelle]

§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction

§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient

- ☐ Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz

[[•]] per cent. per annum]

[[•]] % per annum]

- ☐ Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

[[•]] per cent. per annum]

[[•]] % per annum]

§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction

§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient

- ☐ Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)

[in case the Day Count Fraction is only
applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für
bestimmte Zinsperioden Anwendung findet,
angeben]

- ☐ 30/360
30/360

[in case the Day Count Fraction is only
applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für
bestimmte Zinsperioden Anwendung findet,

angeben]]

☐ Actual/360

Actual/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]]

[Determination Date(s)]²⁹
Feststellungstermin(e)²⁹

[•] [in each year]³⁰
[•] [in jedem Jahr]]³⁰

☐ **OPTION VI: Interest Switch [Notes] [Pfandbriefe]**
OPTION VI: [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] mit Zinswechsel

§ 3 (1) Interest Payment Dates
§ 3 (1) Zinszahlungstage

Interest Commencement Date:
Verzinsungsbeginn:

[•]
[•]

[Specified Interest Payment Dates:
Festgelegte Zinszahlungstage:

[Prior to the Interest Switch Date [•]
After the Interest Switch Date [•]]
[Vor dem Zinswechseltermin [•]
Nach dem Zinswechseltermin [•]]]

[Specified Interest Period(s):
Festgelegte Zinsperiode(n):

[3] [6] [12] months
[3] [6] [12]]

[Initial Broken Amount (per Specified Denomination)
Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)

[•]
[•]]

[Determination Date(s)]³¹
Feststellungstermin(e)³¹

[•] [in each year]
[•] [in jedem Jahr]]

Accrued interest will be paid separately
Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest
§ 3 (2) Zinssatz

Rate of Interest:
Zinssatz:

[•]
[•]

[Standard Fallback:
Standard Fallback:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Suitability of rates according to:
Eignung der Sätze laut:

[Calculation Agent and Issuer] [Issuer]
[Berechnungsstelle und Emittentin] [Emittentin]

Last published:
Zuletzt veröffentlicht:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]]

²⁹ Notes/Pfandbriefe with initial Fixed Interest Period(s) and/or step-up/step-down interest.
Ausschließlich in Bezug auf Range Accrual Schuldverschreibungen/Pfandbriefe mit vorgeschalteter Festzinsperiode(n) und/oder gestufter Verzinsung anwendbar.

³⁰ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).
Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

³¹ Applicable only with regard to Fixed to Floating Rate Notes/Pfandbriefe.
Ausschließlich in Bezug auf Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar.

§ 3 (3) Interest Switch and Interest Switch Rate of Interest
§ 3 (3) Zinswechsel und Zinswechsel-Zinssatz

Interest Switch Date(s):
 Zinswechseltermin(e):

[•]
 [•]

Date for execution of the right to switch interest:

[five] [other applicable number of days]
 [TARGET] [London] [other relevant reference]
 Business Days

Tag der Ausübung des Rechts zum Zinswechsels:

[fünf] [zutreffende andere Zahl von Tagen]
 [TARGET-] [Londoner] [zutreffende andere
 Bezugnahmen] Geschäftstage

Interest Switch Rate of Interest:
 Zinswechsel-Zinssatz:

[•]
 [•]

- ☐ Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to the [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)³²] [Compounded Daily SONIA³²] [Compounded Daily SONIA³² – Index Determination] [Compounded Daily SOFR³²] [Compounded Daily SOFR³² – Index Determination] [Compounded Daily €STR³²] [Compounded Daily €STR³² – Index Determination]³² Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von der [Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR)³²] [Compounded Daily SONIA³²] [Compounded Daily SONIA³² – Index Determination] [Compounded Daily SOFR³²] [Compounded Daily SOFR³² – Index Determination] [Compounded Daily €STR³²] [Compounded Daily €STR³² – Index Feststellung³²] abhängt

- ☐ EURIBOR[®] (time/Brussels time/TARGET Business Day/Interbank market in the Euro-zone/ offered quotation or interest rate/ specify if any corrections of this interest rate published in a timely manner are taken into account) EURIBOR[®] (Uhrzeit/Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone/ Angebotssatz oder Zinssatz/ angeben, ob zeitnah veröffentlichte Korrekturen des Zinssatzes berücksichtigt werden)

Screen page:

[Reuters screen page [EURIBOR01]] [other screen page]

Bildschirmseite:

[Reuters Bildschirmseite [EURIBOR01]] [andere Bildschirmseite]

- ☐ Compounded Daily SONIA[®]
 Compounded Daily SONIA[®]

Calculation at:
 Berechnung um:

[9.00 a.m. (London time)] [•]
 [9 Uhr (Londoner Zeit)] [•]

³² [EURIBOR[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] is a registered trademark of the [Bank of England] [•].
 [EURIBOR[®]] [SONIA[®]] [SOFR[®]] [€STR[®]] ist eine eingetragene Marke der [Bank of England] [•].

Calculation by: [Calculation Agent] [•]
Berechnung durch: [Berechnungsstelle] [•]

Calculation method: [lag] [shift]
Berechnungsmethode: [lag] [shift]

Observation-Look-Back-Period: [five] [number of London Business Days]³³
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum: [fünf] [Anzahl der Londoner Geschäftstage]³³

Number of London Business Days for Observation [five][•]
 Period: [fünf][•]
Anzahl der Londoner Geschäftstage für den Beobachtungszeitraum:

Screen page: [SONIA®] [other screen page]
Bildschirmseite: [SONIA®] [andere Bildschirmseite]

☐ Compounded Daily SONIA® - Index Determination
Compounded Daily SONIA® - Index Feststellung

Relevant time: [9.00 a.m.] [•]
Relevante Uhrzeit: [9.00 Uhr] [•]

Calculation by: [Calculation Agent][•]
Berechnung durch: [Berechnungsstelle][•]

Number of calendar days "d": [•]
Anzahl der Kalendertage "d": [•]

Relevant Number of London Business Days: [•]
Relevante Anzahl der Londoner Geschäftstage: [•]

Screen page: [SONIA®] [other screen page]
Bildschirmseite: [SONIA®] [andere Bildschirmseite]

☐ Compounded Daily SOFR®
Compounded Daily SOFR®

Calculation at: [5.00 p.m. (New York time)] [•]
Berechnung um: [17 Uhr (New Yorker Zeit)] [•]

Calculation by: [Calculation Agent] [•]
Berechnung durch: [Berechnungsstelle] [•]

Calculation method: [lag] [shift]
Berechnungsmethode: [lag] [shift]

Observation-Look-Back-Period: [five] [number of U.S. Government Securities Business Days]³⁴
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum: [fünf] [Anzahl der US Staatsanleihen Geschäftstage]³⁴

Number of U.S. Government Securities Business Days for Observation Period: [five][•]
Anzahl der U.S. Staatsanleihen Geschäftstage für den Beobachtungszeitraum: [fünf][•]

³³ At least two London Business Days.
 Mindestens zwei Londoner Geschäftstage.

³⁴ At least two U.S. Government Securities Business Days.
 Mindestens zwei US Staatsanleihen Geschäftstage.

Screen page:

[Website of the Federal Reserve Bank of New York]
or successor website of the Federal Reserve Bank
of New York] [other screen page]

Bildschirmseite:

*[Website der Federal Reserve Bank of New York,
oder Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of
New York] [andere Bildschirmseite]*

☐ Compounded Daily SOFR® - Index Determination
Compounded Daily SOFR® - Index Feststellung

Relevant time:
Relevante Uhrzeit:

[5.00 p.m.] [●]
[17.00 Uhr] [●]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent] [●]
[Berechnungsstelle] [●]

Number of calendar days "d_o":
Anzahl der Kalendertage "d_o":

[●]
[●]

Relevant Number of U.S. Government Securities Business Days:
*Relevante Anzahl der U.S. Staatsanleihen
Geschäftstage:*

[●]
[●]

Screen page:
Bildschirmseite:

[Website of the Federal Reserve Bank of New York
or successor website of the Federal Reserve Bank
of New York] [other screen page]
*[Website der Federal Reserve Bank of New York
oder Nachfolgewebsite der Federal Reserve Bank of
New York] [andere Bildschirmseite]*

☐ Compounded Daily €STR®
Compounded Daily €STR®

Calculation at:
Berechnung um:

[9.00 a.m. (Brussels time)] [●]
[9 Uhr (Brüsseler Zeit)] [●]

Calculation by:
Berechnung durch:

[Calculation Agent] [●]
[Berechnungsstelle] [●]

Calculation method:
Berechnungsmethode:

[lag] [shift]
[lag] [shift]

Observation-Look-Back-Period:
Beobachtungs-Look-Back-Zeitraum:

[five] [number of TARGET Business Days]³⁵
[fünf] [Anzahl der TARGET Geschäftstage]³⁵

Number of TARGET Business Days for the Observation Period:
*Anzahl der TARGET Geschäftstage für den
Beobachtungszeitraum:*

[five] [●]
[fünf] [●]

Screen page:
Bildschirmseite:

[●]
[●]

☐ Compounded Daily €STR® - Index Determination
Compounded Daily €STR® - Index Feststellung

Relevant time:

[9.00 a.m.] [●]

³⁵ At least two TARGET Business Days.
Mindestens zwei TARGET Geschäftstage.

Relevante Uhrzeit:	[9.00 Uhr] [•]
Calculation by: Berechnung durch:	[Calculation Agent][•] [Berechnungsstelle][•]
Number of calendar days "dc": Anzahl der Kalendertage "dc":	[•] [•]
Relevant Number of TARGET Business Days: Relevante Anzahl der TARGET Geschäftstage:	[•] [•]
Screen page: Bildschirmseite:	[•] [•]
☐ Floating Rate [Notes] [Pfandbriefe] where interest is linked to a Constant Maturity Swap Rate: Variabel verzinsliche [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], bei denen die Verzinsung von einem Constant Maturity Swapsatz abhängig ist:	[•] [•]
[Number of years: Anzahl von Jahren:	[•] [•]
Currency: Währung:	[•] [•]
Screen page: Bildschirmseite:	[Reuters screen page [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [other screen page] [Reuters Bildschirmseite [ICESWAP1] [ICESWAP2]] [andere Bildschirmseite]
Interbank swapmarket Interbanken-Swapmarkt	[Euro-Zone] [London] [other relevant location] [Euro-Zone] [London] [zutreffender anderer Ort]
[Additional provisions: Weitere Bestimmungen:	[•] [•]
[Factor: Faktor:	[•] [•]
Margin Marge	[•] per cent. per annum [•] % per annum
☐ plus plus	
☐ minus minus	

Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

- ☐ [second] [other number of days] [TARGET] [•]
[London] [Other (specify)] Business Day prior to
[commencement of each Interest Period]
[zweiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET] [•]
[London] [Sonstige (angeben)] Geschäftstag vor
[Beginn der jeweiligen Zinsperiode]

- ☐ Reference Banks (if other than as specified in § 3(2)): (specify) *Referenzbanken* (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben): **[•]**

Specification by:
Benennung durch:

[Calculation Agent and Issuer] [Issuer]
[Berechnungsstelle nach Konsultation mit der Emittentin] [Emittentin]

Pre-Cessation Trigger:
Pre-Cessation Trigger:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Administrator of the **[[3][6][12]months-**
Euribor[®]**][SONIA[®]][SOFR[®]][€STR[®]][Constant Maturity Swap]:**
Administrator des **[[3][6][12]Monats-**
Euribor[®]**][SONIA[®]][SOFR[®]][€STR[®]][Constant Maturity Swapsatz]:**

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other]
[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere Stelle]

Responsible organisation

[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Other]
[European Money Market Institute (EMMI)] [ICE Benchmark Administration Limited (IBA)] [Andere Stelle]

Verantwortliche Stelle

§ 3 (4) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest
§ 3 (4) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz

- ☐ Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

- ☐ Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz

[[•] per cent. per annum]
[[•] % per annum]

§ 3 [(9)] [(10)] [(11)] Day Count Fraction
§ 3 [(9)] [(10)] [(11)] Zinstagequotient

- ☐ Actual/Actual (ICMA)
Actual/Actual (ICMA)

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

- ☐ 30/360
30/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

- ☐ Actual/360
Actual/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

- ☐ **OPTION VII: Interest Inflation Linked Notes**
OPTION VII: In Bezug auf die Verzinsung Inflationsgebundene Schuldverschreibungen

§ 3 (1) Interest Payment Dates and Interest Periods
§ 3 (1) Zinszahlungstage und Zinsperioden

Interest Commencement Date:

[•]

Verzinsungsbeginn:	[•]
Interest Payment Date: Zinszahlungstag:	[•] [•]
Interest Periods: Zinsperioden:	[•] [•]
[Determination Date(s)] ³⁶ Feststellungstermin(e) ³⁶	[•] [in each year] ³⁷ [•] [in jedem Jahr]] ³⁷
Accrued interest will be paid separately Stückzinsen (aufgelaufene Zinsen) werden gezahlt	[Yes] [No] [Ja] [Nein]

§ 3 (2) Rate of Interest
§ 3 (2) Zinssatz

[Fixed Interest Periods: Festverzinsliche Zinsperioden:	[From the Interest Commencement Date (inclusive) until [Number] Interest Payment Date (exclusive) [Vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Zahl] Zinszahlungstag (ausschließlich)]
Rate of Interest for the Fixed Interest Periods: Zinssatz für die festverzinslichen Zinsperioden:	[•] [•]]
[Initial Broken Amount (per Specified Denomination) Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (pro festgelegte Stückelung)	[•] [•]]
[Factor: Faktor:	[•] [•]]
[Margin: Marge:	[•] per cent. per annum [•] % per annum
☐ plus plus	
☐ minus Minus]]	

§ 3 (3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest
§ 3 (3) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz

☐ Minimum Rate of Interest Mindestzinssatz	[[•] per cent. per annum] [[•] % per annum]
☐ Maximum Rate of Interest Höchstzinssatz	[[•] per cent. per annum] [[•] % per annum]

§ 3 [(7)] [(8)] Day Count Fraction
§ 3 [(7)] [(8)] Zinstagequotient

☐ Actual/Actual (ICMA)	[in case the Day Count Fraction is only
---	--

³⁶ Applicable only with regard to Fixed to interest Inflation Linked Notes.

Ausschließlich in Bezug auf Fest- bis verzinste Inflationsgebundene Schuldverschreibungen anwendbar.

³⁷ Insert number of regular interest dates ignoring issue date in the case of a long or short first coupon. N.B. Only relevant where Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).

Einzusetzen ist die Anzahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten Kupons der Tag der Begebung nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: Nur einschlägig im Falle des Zinstagequotienten Actual/Actual (ICMA).

Actual/Actual (ICMA)

applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]

☐ 30/360

[in case the Day Count Fraction is only applicable for certain Interest Periods, specify]
[Falls der Zinstagequotient ausschließlich für bestimmte Zinsperioden Anwendung findet, angeben]]

30/360

[§ 3a EXTRAORDINARY TERMINATION BY THE ISSUER AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

Termination Right of the Issuer applicable
Kündigungsrecht der Emittentin anwendbar

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

Reason for Termination Right of the Issuer

[Fulfilment of obligations unlawful] [Determination of Successor Interest Rate not possible] [or only with significant additional effort for Issuer or Calculation Agent]

Grund für das Kündigungsrecht der Emittentin

[Erfüllung der Pflichten gesetzeswidrig] [Feststellung des Nachfolgezinssatzes nicht möglich] [oder nur mit erheblichem Aufwand der Emittentin oder der Berechnungsstelle möglich]

Termination Period
Kündigungsfrist

[30] [•] Business Days
[30] [•] Geschäftstage

Extraordinary Maturity Date
Außerordentlicher Fälligkeitstag

[30] [•] Business Days following termination notice
[30] [•] Geschäftstag nach Kündigungserklärung

Redemption including accrued interest
Rückzahlung inklusiver aufgelaufener Zinsen

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

☐ Calculation made at the beginning of the Interest Period
Berechnung am Anfang der Zinsperiode

☐ Calculation made at the end of the Interest Period
Berechnung am Ende der Zinsperiode

[Reference Rate] [other reference rates] [Screen Page]
[Referenzzinssatz] [andere Referenzzinssätze]
[Bildschirmseite]

Requirement of approval of the respective competent authority

[Yes, requirement of prior approval] [Yes, requirement of non-revocation of prior approval] [and exercise of termination is within the sole discretion of the Issuer] [No]

Zustimmungserfordernis der jeweils zuständigen Behörde

[Ja, vorherige Zustimmung erforderlich] [Ja, Nichtvorliegen des Widerrufs der vorherigen Zustimmung erforderlich] [und die Kündigung liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin] [Nein]

[§ 4 PAYMENTS § 4 ZAHLUNGEN

§ 4 (5) Payment Business Day
§ 4 (5) Zahltag

- | | |
|---|--|
| ☐ Modified Following Business Day Convention ³⁸
<i>Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention³⁸</i> | [specify if applicable with regard to different Interest Periods]
[Angaben, falls in Bezug auf unterschiedliche Zinsperioden anwendbar] |
| ☐ Following Business Day Convention
<i>Folgender Geschäftstag-Konvention</i> | [specify if applicable with regard to different Interest Periods]
[Angaben, falls in Bezug auf unterschiedliche Zinsperioden anwendbar] |
| ☐ Adjusted ³⁹
<i>Angepasst³⁹</i> | [specify if applicable with regard to different Interest Periods]
[Angaben, falls in Bezug auf unterschiedliche Zinsperioden anwendbar] |
| ☐ Unadjusted
<i>Nicht angepasst</i> | [specify if applicable with regard to different Interest Periods]
[Angaben, falls in Bezug auf unterschiedliche Zinsperioden anwendbar] |

§ 4 (8) Payments on [Notes] [Pfandbriefe] denominated in Renminbi
§ 4 (8) Zahlungen auf [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe], deren festgelegte Währung Renminbi ist

Rate Determination Business Day
Kurs-Feststellungs-Geschäftstag

[Specify relevant financial centre]
[Maßgebliches Finanzzentrum angeben]

Rate Determination Date
Kurs-Feststellungstag

[[five]][other]]
[[fünf][andere]]]

§ 5 REDEMPTION § 5 RÜCKZAHLUNG

§ 5 (1) Redemption at Maturity
§ 5 (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit

Maturity Date:
Fälligkeitstag:

[•]
[•]

Redemption Month:
Rückzahlungsmonat:

[•] [Not applicable]
[•] [Nicht anwendbar]

☐ **OPTION III: Zero Coupon [Notes] [Pfandbriefe]**
OPTION III: Nullkupon [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

[Final Redemption Amount per [Note] [Pfandbrief]⁴⁰:
Rückzahlungsbetrag pro [Schuldverschreibung] [Pfandbrief]⁴⁰:

[insert amount]
[Betrag einfügen]]

³⁸ Not applicable with regard to Zero Coupon Notes, Spread linked Notes and Inflation linked Notes.
Nicht anwendbar in Bezug auf Nullkupon-Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Zinsspanne und inflationsgebundene Schuldverschreibungen

³⁹ Not applicable with regard to Zero Coupon Notes, Spread linked Notes and Inflation linked Notes.
Nicht anwendbar in Bezug auf Nullkupon-Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Zinsspanne und inflationsgebundene Schuldverschreibungen

⁴⁰ Applicable with regard to Zero Coupon Notes/Pfandbriefe only. The Final Redemption Amount may not be less than the Specified Denomination of the Notes/Pfandbriefe.
Ausschließlich anwendbar bei Nullkupon Schuldverschreibungen/Pfandbriefe. Der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung/Pfandbrief darf nicht weniger als ihre festgelegte Stückelung sein.

□ **OPTION VII: Redemption Inflation Linked Notes**

OPTION VII: In Bezug auf die Rückzahlung Inflationsgebundene Schuldverschreibungen

[Final Redemption Amount per Note ⁴¹ : <i>Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung⁴¹:</i>	[insert formula] [Specified Denomination] [Formel einfügen]] [Festgelegte Stückelung]]
[§ 5 (2) Early Redemption due to occurrence of a Regulatory Event⁴² § 5 (2) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses⁴²	[Yes/No] [Ja/Nein]]
[Maximum Notice to Holders <i>Höchstkündigungsfrist</i>	[•] [•]]
[§ 5 [(2)] [(3)] Early Redemption for Reasons of Taxation § 5 [(2)] [(3)] Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen	[Yes] [No] [Ja] [Nein]]
Requirement of approval of the relevant competent authority <i>Zustimmungserfordernis der jeweils zuständigen Behörde</i>	[Yes, requirement of prior approval] [Yes, requirement of non-revocation of prior approval] [and exercise of termination is within the sole discretion of the Issuer] [No] <i>[Ja, vorherige Zustimmung erforderlich] [Ja, Nichtvorliegen des Widerrufs der vorherigen Zustimmung erforderlich] [und die Kündigung liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin] [Nein]</i>
[§ 5 [(2)] [(3)] [(4)] Early Redemption at the Option of the Issuer⁴³ § 5 [(2)] [(3)] [(4)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin⁴³	[Yes/No] [Ja/Nein]
Requirement of approval of the relevant competent authority <i>Zustimmungserfordernis der jeweils zuständigen Behörde</i>	[Yes, requirement of prior approval] [Yes, requirement of non-revocation of prior approval] [and exercise of termination is within the sole discretion of the Issuer] [No] <i>[Ja, vorherige Zustimmung erforderlich] [Ja, Nichtvorliegen des Widerrufs der vorherigen Zustimmung erforderlich] [und die Kündigung liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin] [Nein]</i>
Minimum Redemption Amount <i>Mindestrückzahlungsbetrag</i>	[•] [•]]
Higher Redemption Amount <i>Erhöhter Rückzahlungsbetrag</i>	[•] [•]]
Call Redemption Date(s) <i>Wahlrückzahlungstag(e) (Call)</i>	[•] ⁴⁴ [•] ⁴⁴

⁴¹ Applicable with regard to Inflation Linked Notes only. The Final Redemption Amount may not be less than the Specified Denomination of the Notes. *Ausschließlich anwendbar bei Inflationsgebundenen Schuldverschreibungen. Der Rückzahlungsbetrag pro Schuldverschreibung darf nicht weniger als ihre festgelegte Stückelung sein.*

⁴² Applicable with regard to eligible Notes and subordinated Notes only. *Ausschließlich anwendbar bei berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und bei nachrangigen Schuldverschreibungen.*

⁴³ Not applicable with regard to Inflation Linked Notes. *Nicht anwendbar für Inflationsgebundene Schuldverschreibungen.*

⁴⁴ In case of subordinated Notes with a Fixed-to-Floating Interest Rate, consider including the any day in the period from the last Interest Payment Date prior to the switch to the Floating Interest Rate up to the date of the switch to the Floating Interest Rate as the relevant Call Redemption Dates. *Bei nachrangigen Schuldverschreibungen mit Fest-zu-Variablem Zinssatz, ggf. jeden Tag im Zeitraum vom letzten Zinszahlungstag vor dem Wechsel zum Variablen Zinssatz bis zum Wechsel zum Variablen Zinssatz als mögliche Wahlrückzahlungstage einfügen.*

Call Redemption Amount(s) <i>Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)</i>	[•] [•]
Minimum Notice to Holders <i>Mindestkündigungsfrist</i>	[•] [days][Business Days] [•] [Tage][Geschäftstage]
Maximum Notice to Holders <i>Höchstkündigungsfrist</i>	[•][days][Business Days] [•] [Tage][Geschäftstage]
[§ 5 [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] Early Redemption at the Option of a Holder⁴⁵	[Yes] [No]
§ 5 [(2)] [(3)] [(4)] [(5)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers⁴⁵	[Ja] [Nein]
Minimum Redemption Amount <i>Mindestrückzahlungsbetrag</i>	[•] [•]
Higher Redemption Amount <i>Erhöhter Rückzahlungsbetrag</i>	[•] [•]
Put Redemption Date(s) <i>Wahlrückzahlungstag(e) (Put)</i>	[•] [•]
Put Redemption Amount(s) <i>Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)</i>	[•] [•]
Minimum Notice to Issuer <i>Mindestkündigungsfrist</i>	[•] [•]
Maximum Notice to Issuer <i>Höchstkündigungsfrist</i>	[•] [•]
[§ 5 [(3)] [(4)] [(5)] [(6)] Early Redemption Amount⁴⁶	
§ 5 [(3)] [(4)] [(5)] [(6)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag⁴⁶	
Reference Price <i>Referenzpreis</i>	[•] [•]

**§ 6 FISCAL AGENT [,] [AND] PAYING AGENTS [AND CALCULATION AGENT]
§ 6 EMISSIONSSTELLE [,] [UND] ZAHLSTELLEN [UND BERECHNUNGSSTELLE]**

Calculation Agent/specified office ⁴⁷ <i>Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle⁴⁷</i>	[•] [•]
Required location of Calculation Agent (specify): <i>Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben):</i>	[•] [•]
☐ Paying Agents <i>Zahlstellen</i>	[•] [•]
☐ Additional Paying Agent(s)/specified office(s) <i>Zusätzliche Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)</i>	[•] [•]

⁴⁵ Not applicable with regard to Pfandbriefe, Zero Coupon Notes, Floating Rate Spread Notes, Range Accrual Notes, Interest Switch Notes and Inflation Linked Notes.
Nicht anwendbar in Bezug auf Pfandbriefe, Nullkupon-Schuldverschreibungen, Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen abhängig von einer Zinsspanne, Range Accrual Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit wechselbarer Verzinsung und Inflationsgebundene Schuldverschreibungen.

⁴⁶ Applicable with regard to Zero Coupon Notes/Pfandbriefe only.
Ausschließlich anwendbar bei Nullkupon Schuldverschreibungen/Pfandbriefe.

⁴⁷ Not to be completed if the Fiscal Agent is to be appointed as Calculation Agent.
Nicht Auszufüllen, falls Emissionsstelle als Berechnungsstelle bestellt werden soll.

§ 9 ACCELERATION
§ 9 KÜNDIGUNG

Acceleration pursuant to § 9 applicable:
Kündigung gem. § 9 anwendbar:

[Yes] [No]
[Ja] [Nein]

§ 11 NOTICES
§ 11 MITTEILUNGEN

Place and medium of publication
Ort und Medium der Bekanntmachung

- ☐ Publication in the Bundesanzeiger or a leading newspaper
Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder einer führenden Tageszeitung
- ☐ Luxembourg (Luxemburger Wort)
Luxemburg (Luxemburger Wort)
- ☐ Luxembourg (Tageblatt)
Luxemburg (Tageblatt)
- ☐ Germany (Börsen-Zeitung)
Deutschland (Börsen-Zeitung)
- ☐ Germany (Bundesanzeiger)
Deutschland (Bundesanzeiger)
- ☐ London (Financial Times)
London (Financial Times)
- ☐ France (La Tribune)
Frankreich (La Tribune)
- ☐ Switzerland (Neue Zürcher Zeitung und Le Temps)
Schweiz (Neue Zürcher Zeitung and Le Temps)
- ☐ Internetadresse
Internet address [•]
 [•]
- ☐ Other (specify)
Sonstige (angeben) [•]
 [•]
- ☐ [Notes] [Pfandbriefe] listed on a stock exchange
Börsennotierung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] [Luxembourg Stock Exchange][Other stock exchange]
[Luxemburger Börse][Andere Börse]
- Number of days relevant for receipt by Holders
Relevante Anzahl von Tagen für Zugang bei Gläubigern [seven][•]
 [sieben][•]
- ☐ [Notes] [Pfandbriefe] not listed on a stock exchange
Keine Börsennotierung der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]
- Number of days relevant for receipt by Holders
Relevante Anzahl von Tagen für Zugang bei Gläubigern [seven][•]
 [sieben][•]

PART II.
TEIL II.

Other conditions which shall not be inserted in the Terms and Conditions and which apply to all [Notes] [Pfandbriefe].
Sonstige Bedingungen, die nicht in den Emissionsbedingungen einzusetzen sind und die für alle [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] gelten.

Material Information
Wesentliche Informationen

Material Interest of natural and legal persons involved in the issue/offer

[The Issuer has a material interest in the issue of the Notes since the Notes are intended to qualify as Tier 2 Capital of the Issuer.]

[The Issuer and enterprises affiliated or associated with it are entitled to purchase or sell [Notes] [Pfandbriefe] [to the extent legally permitted] for its own account or for the account of third parties and to issue further [Notes] [Pfandbriefe]. In addition, the Issuer and enterprises affiliated or associated with it may, on a daily basis, act on the national and international finance and capital markets.]

[In connection with the offer and the issuance of the [Notes] [Pfandbriefe], the Issuer and enterprises affiliated or associated with it are in principle authorized to conclude transactions based on the reference rate or derivatives based on the reference rate for hedging purposes, or become active as a market maker.

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it are moreover also authorized [to the extent legally permitted] to buy and to sell the [Notes] [Pfandbriefe] for their own account or for the account of third parties and to issue additional [Notes] [Pfandbriefe]. The Issuer and enterprises affiliated or associated with it may in addition act every day on the national and international money and capital markets. They may conclude transactions, also based on the reference rate, for their own account or for the account of third parties and, in respect of these transactions, they may act in the same way as if the [Notes] [Pfandbriefe] had not been issued. Moreover, the Issuer and enterprises affiliated or associated with it may issue further derivative security instruments based on the reference rate.

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it may also perform other functions with regard to the [Notes] [Pfandbriefe], e.g. as Calculation Agent or Paying Agent. Due to the performance of these functions, the Issuer may be in the position [to make decisions with regard to the determination of a reference rate] [to make amendments to the Terms and Conditions of the [Notes] [Pfandbriefe] or to determine the price or amount of the reference rate].

The Issuer and enterprises affiliated or associated with it

may receive non-public information on the reference rate, which they are not obliged to disclose to the holders of the [Notes] [Pfandbriefe]. Moreover, the Issuer or enterprises affiliated or associated with it may publish [investment recommendation or similar] research concerning the reference rate.]

[Any such action, activities or information received may give rise to conflicts of interest. The Issuer has made arrangements for taking appropriate steps in order to identify conflicts of interest arising in connection with its day-to-day business activities between it (including its employees and the employees of the enterprises affiliated or associated with it) and its customers, or among its customers, and to avoid any adverse effect on customer interests. Despite these arrangements, it cannot be ruled out that any such steps or activities and any conflicts of interest arising in this connection have an adverse influence on the market price, the liquidity or the value of the [Notes] [Pfandbriefe].]

[specify further, or insert other information, if any]

Wesentliche Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission der Schuldverschreibungen, da beabsichtigt ist, dass die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen.]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind[, soweit rechtlich zulässig,] berechtigt, [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden.]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf den Referenzwert oder hierauf bezogene Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.]

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind[, soweit rechtlich zulässig,] zudem berechtigt, die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf den Referenzwert abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug

auf den Referenzwert begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] auch andere Funktionen ausüben, z.B. als Berechnungsstelle oder Zahlstelle. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Anpassungen eines Referenzwertes zu treffen] [Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert des Referenzwertes zu bestimmen].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über den Referenzwert erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen [Anlageempfehlungen oder ähnliche] Untersuchungen zum Referenzwert veröffentlichen.]

[Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nachteilig beeinflusst wird.]

[weitere oder andere Einzelheiten einfügen, sofern vorhanden]

[Use of Proceeds

[•] [An amount equivalent to the net proceeds of the [Notes] [Pfandbriefe] will be allocated to an Eligible Green Loan Portfolio (the "**Green Loan Portfolio**") and will be used to finance or refinance, in whole or in part, Eligible Green Loans originated by the Issuer, in accordance with the Green Bond Framework (version dated [•]) (the "**Green Bond Framework**"). "**Eligible Green Loans**" are (new and/or existing) loans to (re-)finance eligible green projects.

Eligible green projects mean loans in projects related to renewable energy projects according to the eligibility criteria set out in the Green Bond Framework. Helaba has established a dedicated "**Green Bond Committee**" to manage or monitor the process for project evaluation and selection as defined by the Green Bond Framework. The Green Bond Framework is available on the Issuer's website. Helaba has appointed ISS-ESG to provide a second party opinion for the Green Bond Framework. The second party opinion is available on the Issuer's website. ISS-ESG (or any successor entity appointed by

the Issuer) will issue a report verifying the compliance of all issued green bonds with the eligibility criteria [on an annual basis]. Helaba will publish on an annual basis relevant information and documents regarding its Green Bond activities including the (i) allocation reporting containing details of its outstanding Green Bonds and Eligible Green Loans in addition to (ii) an impact report demonstrating the environmental benefits associated with Eligible Green Loans. For the avoidance of doubt, neither the Green Bond Framework nor the second party opinion nor any other document or report are, nor shall either of them be deemed to be, incorporated in, and/or form part of the Prospectus.]

[In the event that the Issuer is unable to use the proceeds of the issue in whole or in part as originally intended, the net proceeds of the issue will be used to finance the development of the Group's business. To this extent, the Issuer is free to use the proceeds from the issue of Notes at its discretion.]

Verwendung der Emissionserlöse

[•] [Ein Betrag, der dem Nettoerlös der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] entspricht, wird einem geeigneten grünen Darlehensportfolio (das "**Green Loan Portfolio**") zugewiesen und zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung von berücksichtigungsfähigen grünen Darlehen verwendet, die von der Emittentin in Übereinstimmung mit dem Rahmenwerk für grüne Anleihen (Version vom [•]) (das "**Green Bond Framework**") ausgegeben wurden. "**Berücksichtigungsfähige grüne Darlehen**" sind (neue und/oder bestehende) Darlehen zur (Re-)Finanzierung von berücksichtigungsfähigen grünen Projekten. Berücksichtigungsfähige grüne Projekte sind Darlehen in Projekte im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien in Übereinstimmung mit den im Green Bond Framework festgelegten Auswahlkriterien. Die Helaba hat ein spezielles Green Bond Committee eingerichtet, das den Prozess der Projektbewertung und -auswahl gemäß den Vorgaben des Green Bond Frameworks steuert und überwacht. Das Green Bond Framework ist auf der Website der Emittentin verfügbar. Die Helaba hat ISS-ESG beauftragt, ein Zweitgutachten für das Green Bond Framework zu erstellen. Das Zweitgutachten ist auf der Website der Emittentin verfügbar. ISS-ESG (oder eine von der Emittentin beauftragte Nachfolgeeinrichtung) wird [jährlich] einen Bericht erstellen, der die Übereinstimmung aller emittierten grünen Anleihen mit den Auswahlkriterien überprüft. Die Helaba wird jährlich relevante Informationen und Dokumente zu ihren Aktivitäten im Bereich der grünen Anleihen veröffentlichen, einschließlich (i) eines Allokationsberichts, der Details zu ihren ausstehenden grünen Anleihen und berücksichtigungsfähigen grünen Darlehen enthält, sowie (ii) eines Wirkungsberichts, der die mit berücksichtigungsfähigen grünen Darlehen verbundenen Umweltvorteile aufzeigt. Zur Klarstellung: Weder das Green Bond Framework noch das Zweitgutachten oder ein anderes diesbezügliches Dokument bzw. ein anderer diesbezüglicher Bericht sind

Bestandteil des Prospekts und gelten auch nicht als Bestandteile desselben.]

[Sollte es der Emittentin nicht möglich sein die Emissionserlöse vollständig oder teilweise wie ursprünglich beabsichtigt zu verwenden, wird der Nettoemissionserlös zur Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns verwendet. Die Emittentin ist insoweit in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.]

**[ECB Eligibility:
EZB Fähigkeit:**

[Yes
/Ja

Intended to be held in a manner which would allow ECB eligibility:

Verwahrung in einer Weise, die EZB-Fähigkeit bewirkt:

Yes. Note the designation "yes" simply means that the [Notes] [Pfandbriefe] are intended upon issue to be deposited with one of the international central securities depositories (ICSDs) as common safekeeper and does not necessarily mean that the [Notes] [Pfandbriefe] will be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra-day credit operations by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life. Such recognition will depend upon the ECB being satisfied that Eurosystem eligibility criteria have been met.]⁴⁸

Ja. Im Fall der Kennzeichnung mit "ja" ist damit beabsichtigt, die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zum Zeitpunkt ihrer Emission bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle einzureichen. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untertägigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, dass die EZB davon überzeugt ist, dass die Kriterien der Eignung für das Eurosystem erfüllt sind.]⁴⁸

Intended to be held in a manner which would allow ECB eligibility:

Note that if this item is applicable it simply means that the Classical Global Note is intended to be deposited directly with Clearstream Banking AG, Frankfurt which does not necessarily mean that the [Notes] [Pfandbriefe] will be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra-day credit operations by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life. Such recognition will depend upon satisfaction of the Eurosystem eligibility criteria (ECB eligibility).]⁴⁹

Verwahrung in einer Weise, die EZB-Fähigkeit bewirkt:

Im Fall der Anwendbarkeit dieses Punktes ist damit beabsichtigt, die Classical Global Note direkt bei

[Yes
/Ja

⁴⁸ Include this text if the Notes/Pfandbriefe are intended to be held in a manner which would allow ECB eligibility and if Notes/Pfandbriefe are issued in NGN format.

Dieser Text ist einzufügen, falls die Schuldverschreibungen/Pfandbriefe in einer Weise, die EZB-Fähigkeit bewirkt, verwahrt werden sollen und wenn die Schuldverschreibungen/Pfandbriefe in NGN Format emittiert werden.

⁴⁹ Include this text if ECB eligibility is intended and the Notes/Pfandbriefe are issued in CGN form.

Dieser Text ist einzufügen, falls EZB-Fähigkeit vorgesehen ist und die Schuldverschreibungen/Pfandbriefe in CGN Form emittiert werden.

[No
[Nein

Clearstream Banking AG, Frankfurt einzuliefern. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untätigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der Kriterien der Eignung des Eurosystems ab (EZB-Fähigkeit).]⁴⁹

No. Whilst the designation is specified as "no" at the date of these Final Terms, should the Eurosystem eligibility criteria be amended in the future such that the [Notes] [Pfandbriefe] are capable of meeting them the [Notes] [Pfandbriefe] may then be deposited with one of the international central securities depositaries (ICSDs) as common safekeeper. Note that this does not necessarily mean that the [Notes] [Pfandbriefe] will then be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra day credit operations by the Eurosystem at any time during their life. Such recognition will depend upon the ECB being satisfied that Eurosystem eligibility criteria have been met.]]⁵⁰

Nein. Im Fall der Kennzeichnung mit "nein" zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen, können die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu einem späteren Zeitpunkt bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle eingereicht werden, wenn die Kriterien der Eignung für das Eurosystem zukünftig dergestalt geändert werden, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] diese Kriterien erfüllen können. Dies bedeutet nicht notwendigerweise, dass die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untätigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, dass die EZB davon überzeugt ist, dass die Kriterien der Eignung für das Eurosystem erfüllt sind.]]⁵⁰

Securities Identification Numbers Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code:
Common Code:

[•]
[•]

ISIN Code:
ISIN Code:

[•]
[•]

German Securities Code:
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN):

[•]
[•]

[Any other securities number:
Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer:

[•]
[•]

⁵⁰ Include this text if ECB eligibility is not intended and the Notes/Pfandbriefe are issued in NGN format.
Dieser Text ist einzufügen, falls EZB-Fähigkeit nicht vorgesehen ist und die Schuldverschreibungen/Pfandbriefe im NGN Format emittiert werden.

**[Yield⁵¹
Rendite⁵¹**

Yield on issue price:
Emissionsrendite:

**[•]
[•]]**

**[Information on historic reference rates /values and further performance as well as volatility⁵²
Informationen zu historischen Referenzsätzen / Werten und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität⁵²**

Details of historic **[relevant Inflation Index]** can be obtained from **[insert relevant source]**.
*Einzelheiten der Entwicklung des **[maßgeblichen Inflationsindex einfügen]** in der Vergangenheit können abgerufen werden unter **[maßgebliche Informationsquelle einfügen]**.*

[The Issuer [does] [does not] intend to provide any post- [[•] issuance information, except if required by any applicable laws and regulations.]

[Die Emittentin [beabsichtigt] [beabsichtigt nicht], nach [•]] erfolgter Emission Informationen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist nach den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften erforderlich.]]

**Method of Distribution
Vertriebsmethode**

- ☐ Non-Syndicated
Nicht syndiziert
- ☐ Syndicated
Syndiziert

**Management Details
Einzelheiten bezüglich der Dealer**

Dealer/Management Group:
Dealer/Bankenkonsortium:

**[insert name]
[Name einfügen]**

**Commissions
Provisionen**

**[Management/Underwriting Commission⁵³:
Management- und Übernahme provision⁵³:**

**[Not applicable] [specify details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]**

**[Selling Concession⁵⁴:
Verkaufsprovision⁵⁴:**

**[Not applicable] [specify details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]**

**Listing Commission:
Börsenzulassungsprovision:**

**[Not applicable] [specify details]
[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]**

⁵¹ Only applicable for Fixed Rate Notes/Pfandbriefe. The calculation of yield is carried out on the basis of the Issue Price.
Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen/Pfandbriefe anwendbar. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Ausgabepreises.

⁵² Only applicable for Notes/Pfandbriefe of Option VII.
Nur bei Schuldverschreibungen/Pfandbriefe der Option VII anwendbar.

⁵³ There is no requirement to set out information on Management/Underwriting Commission and Selling Concession in case the Notes/Pfandbriefe.
Es gibt keine Verpflichtung, Informationen hinsichtlich einer Management- und Übernahme provision und einer Verkaufsprovision anzugeben.

⁵⁴ There is no requirement to set out information on Management/Underwriting Commission and Selling Concession.
Es gibt keine Verpflichtung, Informationen hinsichtlich einer Management- und Übernahme provision und einer Verkaufsprovision anzugeben.

Estimate of the total expenses related to admission to trading: <i>Angabe der geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:</i>	[Not applicable] [specify details] [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]]
---	--

Stabilising Manager: <i>Kursstabilisierender Manager:</i>	[Not applicable] [insert details] [Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]
--	--

Admission to trading Zulassung zum Handel	[Yes] [No] [Ja] [Nein]
--	---

- ☐ Luxembourg Stock Exchange
Luxemburger Börse
 - ☐ Regulated Market
Regulierter Markt
 - ☐ Professional segment of the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange
Professionelles Segment des Regulierten Marktes der Luxemburger Wertpapierbörse
 - ☐ EuroMTF
EuroMTF
 - ☐ Green Bond segment of the Luxembourg Stock Exchange
Green Bond-Segment der Luxemburger Wertpapierbörse
- ☐ Frankfurt Stock Exchange
Frankfurter Wertpapierbörse
 - ☐ Regulated Market
Regulierter Markt
 - ☐ Other Market Segment
anderes Marktsegment
- ☐ Other:
Sonstige:

[•]
[•]

[•]
[•]

Third Party Information
Information Dritter

Where information has been sourced from a third party the Issuer confirms that any such information has been accurately reproduced and as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information available to it from such third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading. The Issuer has not independently verified any such information and accepts no responsibility for the accuracy thereof.	[Not applicable] [specify details and source of information]
---	--

<i>Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin</i>	<i>[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen und Quelle angeben]</i>
---	---

hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

☐ Rating⁵⁵
Rating⁵⁵

[specify details]
[Einzelheiten einfügen]

[Specify whether the relevant rating agency is established in the European Community and is registered or has applied for registration pursuant to Regulation (EC) No 1060/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on credit rating agencies, amended by Regulation (EU) No 513/2011 of the European Parliament and of the Council of 11 March 2011 and by Regulation (EU) 462/2013 of the European Parliament and of the Council of 21 May 2013, (the "CRA Regulation").]

[Einzelheiten einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 und durch Verordnung (EU) Nr. 462/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013, (die "Ratingagentur-Verordnung") registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.]

[The European Securities and Markets Authority ("ESMA") publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.]

[Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") veröffentlicht auf ihrer Webseite (www.esma.europa.eu) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.]]

Signed on behalf of the Issuer

By: _____
Duly authorised

⁵⁵ Insert relevant rating with regard to the rating of individual Notes/Pfandbriefe, if any.
Maßgebliches Rating hinsichtlich der Schuldverschreibungen/Pfandbriefe, soweit vorhanden, einfügen.

V. Information relating to Pfandbriefe

The following is a description condensed to some of the more fundamental principles governing the law regarding Pfandbriefe and Pfandbrief Banks in summary form and without addressing all the laws' complexities and details. Accordingly, it is qualified in its entirety by reference to the applicable laws.

Introduction

The Pfandbrief operations of Helaba are based on the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) in its most recent version (the "**Pfandbrief Act**"). The following information is, unless stated otherwise, based on the Pfandbrief Act as in force as of the date of this Prospectus. The section "**Rules applicable to all types of Pfandbriefe**" already takes into account minor amendments in relation to the present value excess cover (*barwertige sichernde Überdeckung*) which are currently expected to enter into force on 1 July 2021.

The Pfandbrief Act abolished the concept of specialist Pfandbrief institutions previously prevailing in respect of the existing mortgage banks and ship mortgage banks. It established a new and uniform regulatory regime for all German credit institutions with respect to the issuance of Pfandbriefe. Since 19 July 2005, all German credit institutions are permitted, subject to authorisation and further requirements of the Pfandbrief Act, to engage in the Pfandbrief business and to issue Mortgage Pfandbriefe, Public Pfandbriefe as well as Ship Pfandbriefe and, since March 2009, also Aircraft Pfandbriefe, and from 19 July 2005 onwards, existing mortgage banks and ship mortgage banks are authorised to engage in most other types of banking transactions, eliminating the limitations in respect of the scope of their permitted business which existed in the past. The Pfandbrief Act thus creates a level playing field for all German credit institutions including the Landesbanken, operating as universal banks and engaged in the issuance of Pfandbriefe.

German credit institutions wishing to take up the Pfandbrief business must obtain a special authorisation under the KWG from the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht* – "**BaFin**") and, for that purpose, must meet some additional requirements as specified in the Pfandbrief Act.

For the purpose of this summary, banks authorised to issue Pfandbriefe will generally be referred to as "**Pfandbrief Banks**" which is the term applied by the Pfandbrief Act.

Rules applicable to all types of Pfandbriefe

Pfandbriefe are standardised debt instruments issued by a Pfandbrief Bank. The quality and standards of Pfandbriefe are strictly governed by provisions of the Pfandbrief Act and subject to the supervision of the BaFin. Pfandbriefe generally are medium- to long-term bonds, typically with an original maturity of two to ten years, which are secured or "covered" at all times by a pool of specified qualifying assets (*Deckung*), as described below. Pfandbriefe are recourse obligations of the issuing bank, and no separate vehicle is created for their issuance generally or for the issuance of any specific series of Pfandbriefe. Traditionally, Pfandbriefe have borne interest at a fixed rate, but Pfandbrief Banks are also issuing zero-coupon and floating rate Pfandbriefe, in some cases with additional features such as step-up coupons, caps or floors. Most issues of Pfandbriefe are denominated in Euro. A Pfandbrief Bank may, however, also issue Pfandbriefe in other currencies, subject to certain limitations. Pfandbriefe may not be redeemed at the option of the Holders prior to maturity.

Pfandbriefe may either be Mortgage Pfandbriefe, Public Pfandbriefe, Ship Pfandbriefe or Aircraft Pfandbriefe. The outstanding Pfandbriefe of any one of these types must be covered by a separate pool of specified qualifying assets: a pool for Mortgage Pfandbriefe only, a pool for Public Pfandbriefe only, a pool for Ship Pfandbriefe only, and a pool for Aircraft Pfandbriefe only (each a "**Cover Pool**"). An independent trustee (*Treuhänder*) appointed by the BaFin has wide responsibilities in monitoring compliance by the Pfandbrief Bank with the provisions of the Pfandbrief Act. In particular, the trustee monitors the sufficiency of the cover assets recorded in a register listing the assets provided as cover from time to time in respect of the Pfandbriefe of any given type; such register is maintained by the Pfandbrief Bank.

The aggregate principal amount of assets in each Cover Pool must at all times at least be equal to the aggregate principal amount of the outstanding Pfandbriefe covered by such Cover Pool. Moreover, the aggregate interest yield on any such Pool must at all times be at least equal to the aggregate interest payable on all Pfandbriefe covered by such Cover Pool. In addition, the coverage of all outstanding Pfandbriefe with respect to principal and interest must also at all times be ensured on the basis of the present value (*Barwert*). Finally, the present value of the assets contained in the Cover Pool

must exceed the total amount of liabilities from the corresponding Pfandbriefe and derivatives by at least 2 per cent (*barwertige sichernde Überdeckung*).

Such 2 per cent present value excess cover (*barwertige sichernde Überdeckung*) must consist of highly liquid assets. Qualifying assets for the present value excess cover (*barwertige sichernde Überdeckung*) are (i) debt securities of the Federal Republic of Germany, a special fund of the Federal Republic of Germany, a German state, the European Communities, the member states of the European Union, the states comprising the European Economic Area, the European Investment Bank, the International Bank for Reconstruction and Development (IBRD), the Council of Europe Development Bank, or the European Bank for Reconstruction and Development, as well as under certain circumstances debt securities of Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States of America, Canada or Japan, if such countries have been allocated a risk weight equal to a rating of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in Regulation (EU) No. 575/2013 (as amended or replaced from time to time), (the "**CRR**"); (ii) debt securities guaranteed by any of the foregoing entities; and (iii) credit balances maintained with the ECB or the central banks of the member states of the European Union or (if certain requirements are fulfilled) another contracting member state of the European Economic Area ("**EEA**") or (iv) credit balances maintained with appropriate credit institutions which have their corporate seat in a country listed under (i) above, whereby – if such country is not a member state of the European Union or another contracting state of the EEA – the equivalence of the supervisory framework within the meaning of Article 107 (4) CRR has been determined by the European Commission, and if such credit institutions have been allocated a risk weight equal to a rating of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in the CRR.

It is currently expected that, with effect from July 2022, the Pfandbrief Act will provide for par value overcollateralization of 2 per cent (*nennwertige sichernde Überdeckung*) for Mortgage Pfandbriefe and Public Sector Pfandbriefe, in addition to certain other adjustments with respect to the amended CRR, so that Mortgage Pfandbriefe and Public Sector Pfandbriefe will meet the new requirements for "European covered bonds (premium)".

The Pfandbrief Bank must record in the register of cover assets for any Cover Pool of a given Pfandbrief type each asset and the liabilities arising from derivatives. Derivatives may be entered in such register only with the consent of the trustee and the counterparty.

The Pfandbrief Bank must have an appropriate risk management system meeting the requirements specified in detail in the Pfandbrief Act and must comply with comprehensive disclosure requirements on a quarterly and annual basis set out in detail in the Pfandbrief Act.

Cover Pool for Mortgage Pfandbriefe

The principal assets qualifying for the Cover Pool for Mortgage Pfandbriefe are loans secured by mortgages which may serve as cover up to the initial 60 per cent of the value of the property, as assessed by experts of the Pfandbrief Bank not taking part in the credit decision in accordance with comprehensive evaluation rules designed to arrive at the fair market value of the property. Moreover, the mortgaged property must be adequately insured against relevant risks.

The underlying property must be situated in a state of the European Economic Area, Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States of America, Canada, Japan, Australia, New Zealand or Singapore. Furthermore, the registered cover pool assets include all claims of the Pfandbrief Bank directed to the economic substance of the property.

Other assets qualifying for inclusion in the cover pool for Mortgage Pfandbriefe include, among others:

(i) equalisation claims converted into bonds, (ii) subject to certain qualifications, those assets which may also be included in the 2 per cent present value excess cover described above, up to a total sum of 10 per cent of the aggregate principal amount of outstanding Mortgage Pfandbriefe; (iii) the assets which may also be included in the Cover Pool for Public Pfandbriefe referred to below, up to a total of 20 per cent of the aggregate principal amount of outstanding Mortgage Pfandbriefe, whereby the assets pursuant to (ii) above will be deducted and (iv) claims arising under interest rate and currency swaps as well as under other qualifying derivatives contracted under standardised master agreements with certain qualifying counterparties, provided that it is assured that the claims arising under such derivatives will not be prejudiced in the event of the insolvency of the Pfandbrief Bank or any other Cover Pool maintained by it. The amount of

the claims of the Pfandbrief Bank arising under derivatives which are included in the Cover Pool measured against the total amount of all assets forming part of the Cover Pool as well as the amount of the liabilities of the Pfandbrief Bank arising from such derivatives measured against the aggregate principal amount of the outstanding Mortgage Pfandbriefe plus the liabilities arising from derivatives may in either case not exceed 12 per cent, calculated in each case on the basis of the net present values. For a full list of eligible claims and further detailed requirements, reference is made to sections 12 through 19 of the Pfandbrief Act.

Cover Pool for Public Sector Pfandbriefe

The Cover Pool for Public Sector Pfandbriefe may comprise payment claims under loans, bonds or similar transactions of a wide spectrum of states and other public instrumentalities, including, but not limited to: (i) German public-sector authorities for which a maintenance obligation (*Anstaltslast*) or a guarantee obligation (*Gewährträgerhaftung*) or another state refinancing guarantee applies or which are legally entitled to raise fees, rates and other levies, (ii) the EU/EEA countries as well as their central banks, (iii) regional governments and local authorities of the afore-mentioned states, (iv) Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States, Canada and Japan and their central banks provided they have been assigned a risk weight equal a credit quality of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in the CRR, (v) regional governments and local authorities of the afore-mentioned states that have been equated with the relevant central government or have been assigned a risk weight equal a credit quality of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in the CRR, (vi) the European Central Bank, multilateral development banks and international organisations (as defined in the CRR) as well as the European Stability Mechanism, (vii) public sector entities that are located within the EU/EEA, (viii) public sector entities within the meaning of the CRR (i.e., non-commercial administrative bodies responsible to central governments, regional governments or local authorities, or authorities that exercise the same responsibilities as regional governments and local authorities, or non-commercial undertakings owned or set up and sponsored by central governments, regional governments or local authorities that have explicit guarantee arrangements, including self administered bodies governed by law that are under public supervision) that are located within in Switzerland, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, the United States, Canada or Japan *provided that*, they have been assigned to credit quality of level 1 obtained by an international rating agency and as set out in the CRR. However, public sector entities are only eligible to the extent the relevant claim is owed by them but not as guarantors of claims. For a full list of eligible claims and further detailed requirements, reference is made to section 20 of the Pfandbrief Act.

The Cover Pool may furthermore include the following assets: (i) equalisation claims converted into bonds; (ii) credit balances maintained with the European Central Bank, a central bank of any EU member state or a suitable credit institution, which have, in accordance with Article 119 par. 1 of the CRR, been assigned a risk weighting equivalent to credit quality of level 1 according to Table 3 of Article 120 par. 1 of the CRR, a risk weighting equivalent to credit quality of level 2 according to Table 3 of Article 120 par. 1 of the CRR in connection with a corresponding general regulation of the BaFin issued on December 22, 2014 or a risk weighting equivalent to credit quality of level 1 according to Table 5 of Article 121 par. 1 of the CRR, up to a total sum of the aggregate principal amount of outstanding Public Sector Pfandbriefe; and (iii) claims arising under derivatives as mentioned above, subject to the conditions and restrictions described in such paragraph. The limitations which apply to Mortgage Pfandbriefe apply here as well.

Cover Assets in the United Kingdom

Cover assets registered until the withdrawal of the United Kingdom in accordance with the above mentioned provisions of the Pfandbrief Act which are secured by properties or rights equivalent to real property located in the United Kingdom or levelled against the United Kingdom or its public authorities (if permissible) or guaranteed by such public authorities, remain eligible as cover. For demand deposits and financial claims with a daily maturity, this applies up to one month after the day on which the Pfandbriefbank was able to dispose of the aforementioned assets for the first time. In addition, such assets included in cover until the withdrawal may not be applied against the above-mentioned limit of 10 per cent for cover assets for which the preferential right of the Pfandbrief creditors is not ensured.

Status and protection of the Pfandbrief Holders

The Holders of outstanding Pfandbriefe rank *pari passu* among themselves, and have preferential claims with respect to the assets registered in the relevant cover register subject to national law other than German law which does not

recognize such preferential claims. With respect to other assets of a Pfandbrief Bank, holders of Pfandbriefe rank *pari passu* with unsecured creditors of the Pfandbrief Bank.

Insolvency proceedings and measures under German Recovery and Resolution Act (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*, SAG)

In the event of the institution of insolvency proceedings over the assets of the Pfandbrief Bank, any Cover Pool maintained by it would not be part of the insolvency estate, and, therefore, such insolvency would not automatically result in an insolvency of any Cover Pool. Only if at the same time or thereafter the relevant Cover Pool were to become insolvent, separate insolvency proceedings would be initiated over the assets of such Cover Pool by the BaFin. In any case, Holders of Pfandbriefe would have the first claim on the respective Cover Pool subject to national law other than German law which does not recognise such preferential claims. Their preferential right would also extend to interest on the Pfandbriefe accrued after the commencement of insolvency proceedings. Furthermore, but only to the extent that Holders of Pfandbriefe suffer a loss, Holders would also have recourse to any assets of the Pfandbrief Bank not included in the Cover Pools. As regards those assets, Holders of the Pfandbriefe would rank equal with other unsecured and unsubordinated creditors of the Pfandbrief Bank.

One to three administrators (*Sachwalter*, each an "**Administrator**") will be appointed in the case of the insolvency of the Pfandbrief Bank to administer each Cover Pool for the sole benefit of the Holders of related Pfandbriefe. The Administrator will be appointed by the court having jurisdiction pursuant to the German Insolvency Code (*Insolvenzordnung*) at the request of the BaFin before or after the institution of insolvency proceedings. The Administrator will be subject to the supervision of the court and also of the BaFin with respect to the duties of the Pfandbrief Bank arising in connection with the administration of the assets included in the relevant Cover Pool. The Administrator will be entitled to dispose of the Cover Pool's assets and receive all payments on the relevant assets to ensure full satisfaction of the claims of the Holders of Pfandbriefe. To the extent, however, that those assets are obviously not necessary to satisfy such claims, the insolvency receiver of the Pfandbrief Bank is entitled to demand the transfer of such assets to the Pfandbrief Bank's insolvency estate.

Subject to the consent of the BaFin, the Administrator may transfer all or part of the cover assets and the liabilities arising from the Pfandbriefe issued against such assets to another Pfandbrief Bank.

If, in case of a transfer order in accordance with the German Recovery and Resolution Act ("**SAG**"), the resolution authority makes provisions for the partial or complete transfer of the Pfandbrief business, such transfer shall be completed in accordance with the Pfandbrief Act. The transfer order may, in accordance with the more detailed provisions of the Pfandbrief Act, also order the direct transfer of the cover assets and the associated Pfandbrief liabilities. When issuing the transfer order, the resolution authority may provisionally appoint the Administrator. The appointment by the relevant court needs to be completed without undue delay. The Pfandbrief Act provides that these requirements shall apply *mutatis mutandis* with respect to a transfer order in accordance with Regulation (EU) 2019/877 amending the Council Regulation (EU) No 806/2014, as amended from time to time ("**SRM Regulation**"). Exceptions from the bail-in pursuant to the SAG and the SRM Regulation apply for liabilities arising from covered bonds.

Deferral of maturity by the Administrator

With the entry into force of the so-called CBD Implementation Act (*CBD-Umsetzungsgesetz*), i.e. the law implementing Directive (EU) 2019/2162 ("**Covered Bonds Directive**"), which is (in parts) currently scheduled for 1 July 2021, the German legislator intends to implement the concept of deferral of maturity (*Fälligkeitsverschiebung*) provided for in the Covered Bonds Directive into German law. The German implementation provides for the possibility of a deferral of maturity uniformly for all Pfandbriefe, whereby the requirements and limitations with respect to the deferral of maturity are set out in the Pfandbrief Act. Accordingly, from July 2021, if this is necessary to avoid the insolvency and if it is likely that the liabilities under the Pfandbriefe can be satisfied by deferring the maturity, an Administrator may defer redemption payments by up to twelve months for all Pfandbriefe of the Pfandbrief bank with limited business activities (*beschränkte Geschäftstätigkeit*) managed by him, treating all Pfandbriefe equally. In narrow exceptional cases, a deferral of interest payments is also possible. Repayments of principal and interest affected by a deferral of payment are subject to interest during the period of the deferral of payment. The interest rate is generally the same as the interest rate prior to the deferral of maturity.

Jumbo-Pfandbriefe

Jumbo-Pfandbriefe are governed by the same laws as Pfandbriefe and therefore cannot be classified as a type of securities apart from Pfandbriefe. However, in order to improve the liquidity of the Pfandbrief market certain Pfandbrief Banks have agreed upon certain minimum requirements for Jumbo-Pfandbriefe (*Mindeststandards von Jumbo-Pfandbriefen*) (the "**Minimum Requirements**") applicable to such Pfandbriefe which are issued as Jumbo-Pfandbriefe. These Minimum Requirements are not statutory provisions. Instead, they should be regarded as voluntary self-restrictions which limit the options issuers have when structuring Pfandbriefe. An incomplete overview of the Minimum Requirements is set out below:

- (a) The minimum issue size of a Jumbo-Pfandbrief is EUR 1,000,000,000. If the minimum size is not reached with the initial issue, a Pfandbrief may be increased by way of a tap issue in order to give it Jumbo-Pfandbrief status, provided all the requirements stated under (b) to (g) are fulfilled.
- (b) Only Pfandbriefe of straight bond format (i.e. fixed coupon payable annually in arrear, bullet redemption) may be offered as Jumbo-Pfandbriefe.
- (c) Jumbo-Pfandbriefe must be listed on an organised market in a Member State of the European Union or in another Contracting State of the Agreement on the European Economic Area immediately after issue, although not later than 30 calendar days after the settlement date.
- (d) Jumbo-Pfandbriefe must be placed by a syndicate consisting of at least five banks (syndicate banks).
- (e) The syndicate banks act as market makers; in addition to their own system, they pledge to quote prices upon application and bid/ask (two-way) prices at the request of investors on an electronic trading platform and in telephone trading.
- (f) The syndicate banks pledge to report daily for each Jumbo-Pfandbrief outstanding (life to maturity from 24 months upwards) the spread versus asset swap. The average spreads, which are calculated for each Jumbo-Pfandbrief by following a defined procedure, are published on the website of the Verband Deutscher Pfandbriefbanken (www.pfandbrief.de).
- (g) A subsequent transfer to the name of an investor is not permitted (restriction on transferability). It is permitted to buy back securities for redemption purposes or in the context of monitoring the cover pool if the outstanding volume of the issue does not fall below EUR 1,000,000,000 at any time. The Issuer must publicly announce any buyback, the planned volume thereof and the issue envisaged for repurchase at least 3 banking days in advance and make sure that extensive transparency is given in the market. Once a buyback transaction has been carried out, it is not permitted to increase the issue in question for a period of one year.
- (h) If one of the requirements stated in the above provisions is not met, the issue will lose its Jumbo-Pfandbrief status. Jumbo-Pfandbriefe which were issued before April 28, 2004 and have a volume of less than EUR 1,000,000,000 retain the status of a Jumbo-Pfandbrief notwithstanding (a) above, provided that the other requirements in the above provisions are fulfilled.

The Minimum Requirements are supplemented by additional recommendations (*Empfehlungen*; – "**Recommendations**") and a code of conduct applicable to issuers of Jumbo-Pfandbriefe (*Wohlverhaltensregeln für Emittenten* – "**Code of Conduct**"). Neither the Recommendations nor the Code of Conduct are statutory provisions.

WARNING REGARDING TAXATION

PROSPECTIVE PURCHASERS OF THE NOTES ARE ADVISED TO CONSULT THEIR OWN TAX ADVISORS AS TO THE TAX CONSEQUENCES OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF NOTES, INCLUDING THE EFFECT OF ANY STATE OR LOCAL TAXES, UNDER THE TAX LAWS OF GERMANY AND EACH COUNTRY OF WHICH THEY ARE RESIDENTS OR IN WHICH THEY MAY OTHERWISE BE LIABLE FOR TAXES. THE RESPECTIVE RELEVANT TAX LEGISLATION MAY HAVE AN IMPACT ON THE INCOME RECEIVED FROM THE NOTES.

SUBSCRIPTION AND SALE

Subject to the terms and conditions contained in an amended and restated dealer agreement dated 27 April 2021 (the "**Dealer Agreement**") between Helaba and Barclays Bank Ireland PLC, BNP Paribas, BofA Securities Europe SA, Citigroup Global Markets Europe AG, Commerzbank Aktiengesellschaft, Credit Suisse Securities Sociedad de Valores S.A., Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Helaba (in its capacity as Dealer), J.P Morgan AG, Morgan Stanley Europe SE, NatWest Markets N.V., Société Générale, UBS AG London Branch and UniCredit Bank AG (together with any further financial institution appointed as a dealer under the Dealer Agreement, the "**Dealers**"), the Notes may be sold by the Issuer to the Dealers, who shall act as principals in relation to such sales. However, the Issuer has reserved the right to issue Notes directly on its own behalf to subscribers who are not Dealers and which agree to be bound by the restrictions set out below. The Dealer Agreement also provides for Notes to be issued in Tranches which are jointly and severally underwritten by two or more Dealers or such subscribers.

The Issuer has agreed to indemnify the Dealers against certain liabilities in connection with the offer and sale of the Notes. The Dealer Agreement may be terminated in relation to all the Dealers or any of them by the Issuer or, in relation to itself and the Issuer only, by any Dealer, at any time on giving not less than ten business days' notice.

United States of America

The Notes have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933 as amended (the "**Securities Act**") and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S under the Securities Act or pursuant to an exemption from the registration requirements of the Securities Act. Each Dealer has represented and agreed that it has offered and sold the Notes of any identifiable Tranche, and will offer and sell the Notes of any identifiable Tranche (i) as part of their distribution at any time and (ii) otherwise until 40 days after completion of the distribution of such tranche as determined, and such completion is notified to each relevant Dealer, by the Fiscal Agent or, in the case of a Syndicated Issue, the lead manager, only in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act. Accordingly, each Dealer has represented and agreed that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to the Notes, and it and they have complied and will comply with the offering restrictions requirement of Regulation S. Each Dealer has agreed to notify the Fiscal Agent or, in the case of a Syndicated Issue, the lead manager when it has completed the distribution of its portion of the Notes of any identifiable Tranche so that the Fiscal Agent or, in the case of a Syndicated Issue, the lead manager may determine the completion of the distribution of all Notes of that Tranche and notify the other Relevant Dealers (if any) of the end of the restricted period. Each Dealer agrees that, at or prior to confirmation of sale of Notes, it will have sent to each distributor, dealer or person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Notes from it during the restricted period a confirmation or notice to substantially the following effect:

"The Securities covered hereby have not been registered under the U.S. Securities Act of 1933 (the "**Securities Act**") and may not be offered and sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (i) as part of their distribution at any time or (ii) otherwise until 40 days after completion of the distribution of this tranche of Securities as determined, and notified to Relevant Dealer, by the Fiscal Agent/Lead Manager, except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act. Terms used above have the meanings given to them by Regulation S."

Terms used above have the meanings given to them by Regulation S.

Each Dealer has represented and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of Notes within the United States of America, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

Notes in bearer form are subject to U.S. tax law requirements and may not be offered, sold or delivered within the United States or its possessions or to a United States person, except in certain transactions permitted by U.S. tax regulations. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder.

Notes, other than Notes with an initial maturity of one year or less, will be issued in accordance with the provisions of U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) or substantially identical provisions (the "**D Rules**"), or in

accordance with the provisions of U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (C) or substantially identical provisions (the "**C Rules**"), as specified in the Final Terms.

In addition, in respect of Notes issued in accordance with the D Rules, each Dealer has represented and agreed that:

- (i) except to the extent permitted under U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) or substantially identical provisions, (i) it has not offered or sold, and during the restricted period will not offer or sell, Notes in bearer form to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and (ii) such Dealer has not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Notes in bearer form that are sold during the restricted period;
- (ii) it has and throughout the restricted period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Notes in bearer form are aware that such Notes may not be offered or sold during the restricted period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the D Rules;
- (iii) if such Dealer is a United States person, it has represented that it is acquiring the Notes in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and if such Dealer retains Notes in bearer form for its own account, it will do so only in accordance with the requirements of U.S. Treasury Regulation Section 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6) or substantially identical provisions; and
- (iv) with respect to each affiliate that acquires Notes in bearer form from such Dealer for the purpose of offering or selling such Notes during the restricted period, such Dealer either (a) has repeated and confirmed the representations and agreements contained in sub-clauses (i), (ii) and (iii) on such affiliate's behalf or (b) has agreed that it will obtain from such affiliate for the benefit of the Issuer the representations and agreements contained in sub-clauses (i), (ii) and (iii).

Terms used in the above paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the D Rules.

In addition, where the C Rules are specified in the relevant Final Terms as being applicable to any Tranche of Notes, Notes in bearer form must be issued and delivered outside the United States and its possessions in connection with their original issuance. Each Dealer has represented and agreed that it has not offered, sold or delivered and will not offer, sell or deliver, directly or indirectly, Notes in bearer form within the United States or its possessions in connection with their original issuance. Further, each Dealer has represented and agreed in connection with the original issuance of Notes in bearer form, that it has not communicated, and will not communicate, directly or indirectly, with a prospective purchaser if either such Dealer or purchaser is within the United States or its possessions and will not otherwise involve its U.S. office in the offer or sale of Notes in bearer form. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code and regulations thereunder, including the C Rules.

Each issuance of index- or currency-linked Notes shall be subject to such additional U.S. selling restrictions as the relevant Dealer(s) shall agree with the Issuer as a term of the issuance and purchase or, as the case may be, subscription of such Notes. Each Dealer agrees that it shall offer, sell and deliver such Notes only in compliance with such additional U.S. selling restrictions.

The Issuer may agree with one or more Dealers for such Dealers to arrange for the sale of Notes under procedures and restrictions designed to allow such sales to be exempt from the registration requirements of the Securities Act.

Each Dealer has agreed that it will comply with all relevant laws, regulations and directives in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Notes or has in its possession or distributes the Prospectus or any other offering material.

Japan

The Notes have not been and will not be registered under the Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Act No. 25 of 1948, as amended, the "**Financial Instruments and Exchange Act**"). Accordingly, each Dealer has represented and agreed, and each further dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not, directly or indirectly, offered or sold and will not, directly or indirectly, offer or sell any Notes, in Japan or to,

or for the benefit of any resident of Japan (as defined under Item 5, Paragraph 1, Article 6 of the Foreign Exchange and Foreign Trade Law (Law No. 228 of 1949, as amended)), or to or for the benefit of others for re-offering or resale, directly or indirectly, in Japan or to or for the benefit of a resident of Japan except pursuant to an exemption from the registration requirements of, and otherwise in compliance with, the Financial Instruments and Exchange Act and any other relevant laws, regulations and ministerial guidelines of Japan.

European Economic Area

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Notes which are the subject of the offering contemplated by the Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the European Economic Area. For the purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client as defined in point (11) of Article 4(1) of Directive 2014/65/EU (as amended, "**MiFID II**"); or
 - (ii) a customer within the meaning of Directive (EU) 2016/97 (the "**Insurance Distribution Directive**"), where that customer would not qualify as a professional client as defined in point (10) of Article 4(1) of MiFID II; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 (the "**Prospectus Regulation**"); and
- (b) the expression an "**offer**" includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Notes.

United Kingdom

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has not offered, sold or otherwise made available and will not offer, sell or otherwise make available any Notes which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to any retail investor in the United Kingdom. For the purposes of this provision:

- (a) the expression "**retail investor**" means a person who is one (or more) of the following:
 - (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**"); or
 - (ii) a customer within the meaning of the provisions of the Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA; or
 - (iii) not a qualified investor as defined in Article 2 of Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA (the "**UK Prospectus Regulation**"); and
- (b) the expression **offer** includes the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Notes to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Notes.

Other regulatory restrictions

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) in relation to any Notes which have a maturity of less than one year, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Notes other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or as agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Notes would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the FSMA by the Issuer;
- (b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Notes in circumstances in which Section 21(1) of the FSMA does not apply to the Issuer; and
- (c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Notes in, from or otherwise involving the United Kingdom.

Republic of Italy

The offering of the Notes has not been registered with the *Commissione Nazionale per le Società e la Borsa* ("**CONSOB**", i.e. the Italian Securities Regulator) pursuant to Italian securities legislation. Accordingly, each Dealer has represented and agreed that it will not offer, sell or deliver, directly or indirectly, any Note or distribute copies of this Prospectus or of any other document relating to the Notes in the Republic of Italy except:

- (a) pursuant to the Prospectus Regulation, to qualified investors (*investitori qualificati*), as defined under Article 35, paragraph 1, letter d) of CONSOB regulation No. 20307 of 15 February, 2018, as amended ("**Regulation No. 20307**"), pursuant to Article 34-ter, first paragraph, letter b), of CONSOB Regulation No. 11971 of May 14, 1999, as amended ("**Regulation No. 11971**"); or
- (b) in other circumstances which are exempted from the rules on public offerings pursuant to Article 1, paragraph 4, of the Prospectus Regulation and Article 100 of Legislative Decree of February 24, 1998, No. 58, as amended.

Any such offer, sale or delivery of the Notes or distribution of copies of this Prospectus or any other document relating to the Notes in the Republic of Italy must be in compliance with the selling restrictions above and:

- (a) made by investment firms, banks or financial intermediaries permitted to conduct such activities in the Republic of Italy in accordance with the relevant provisions of the Italian Financial Services Act, CONSOB Regulation No. 20307, Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993, as amended (the "**Italian Banking Act**"), and any other applicable laws and regulations;
- (b) in compliance with Article 129 of the Italian Banking Act and the implementing guidelines of the Bank of Italy, as amended, pursuant to which the Bank of Italy may request information on the offering or issue of notes in Italy or by Italian persons outside of Italy; and
- (c) in compliance with any other applicable laws and regulations or requirements imposed, from time to time, by CONSOB or the Bank of Italy or any other Italian authority.

Any investor purchasing the Notes is solely responsible for ensuring that any offer, sale, delivery or resale of the Notes by such investor occurs in compliance with applicable Italian laws and regulations.

The People's Republic of China

Each Dealer has acknowledged, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to acknowledge, that the offer of the Notes is not an offer of securities within the meaning of the securities laws of the

People's Republic of China or other pertinent laws and regulations of the People's Republic of China and that the Notes are not being offered or sold and may not be offered or sold, directly or indirectly, in the People's Republic of China (for such purposes, not including the Hong Kong Special Administrative Region, the Macau Special Administrative Regions or Taiwan), by means of this Prospectus or any other document, except as permitted by the securities laws of the People's Republic of China.

Hong Kong

Each Dealer has acknowledged, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to acknowledge that:

- (a) this Prospectus has not been and will not be approved by or registered with the Securities and Futures Commission of Hong Kong or the Registrar of Companies of Hong Kong;
- (b) it has not offered or sold and will not offer or sell in Hong Kong, by means of any document, any Notes other than (a) to "professional investors" as defined in the Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) of Hong Kong (the "**SFO**") and any rules made under the SFO; or (b) in other circumstances which do not result in the document being a "prospectus" as defined in the Companies (Winding Up and Miscellaneous Provisions Ordinance (Cap. 32) of Hong Kong (the "**C(WUMP)O**") or which do not constitute an offer to the public within the meaning of the C(WUMP)O; and
- (c) it has not issued or had in its possession for the purposes of issue, and will not issue or have in its possession for the purposes of issue, whether in Hong Kong or elsewhere, any advertisement, invitation or document relating to the Notes, which is directed at, or the contents of which are likely to be accessed or read by, the public of Hong Kong (except if permitted to do so under the securities laws of Hong Kong) other than with respect to Notes which are or are intended to be disposed of only to persons outside Hong Kong or only to "professional investors" as defined in the SFO and any rules made under the SFO."

Singapore

Each Dealer has acknowledged and each further Dealer appointed under the Programme will be required to acknowledge that this Prospectus has not been registered as a prospectus with the Monetary Authority of Singapore. Accordingly, each Dealer has represented and agreed and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent, warrant and agree that it has not offered or sold any Notes or caused the Notes to be made the subject of an invitation for subscription or purchase and will not offer or sell any Notes or cause the Notes to be made the subject of an invitation for subscription or purchase, and has not circulated or distributed, nor will it circulate or distribute, this Prospectus or any other document or material in connection with the offer or sale, or invitation for subscription or purchase, of the Notes, whether directly or indirectly, to any person in Singapore other than (i) to an institutional investor (as defined in Section 4A of the Securities and Futures Act (Chapter 289) of Singapore, as modified or amended from time to time (the "**SFA**")) pursuant to Section 274 of the SFA, (ii) to a relevant person (as defined in Section 275(2) of the SFA) pursuant to Section 275(1) of the SFA, or any person pursuant to Section 275(1A) of the SFA, and in accordance with the conditions specified in Section 275 of the SFA, or (iii) otherwise pursuant to, and in accordance with the conditions of, any other applicable provision of the SFA.

Where any Notes are subscribed or purchased under Section 275 of the SFA by a relevant person which is:

- (a) a corporation (which is not an accredited investor (as defined in Section 4A of the SFA)) the sole business of which is to hold investments and the entire share capital of which is owned by one or more individuals, each of whom is an accredited investor; or
- (b) a trust (where the trustee is not an accredited investor) whose sole purpose is to hold investments and each beneficiary of the trust is an individual who is an accredited investor,

securities or securities-based derivatives contracts (each term as defined in Section 2(1) of the SFA) of that corporation or the beneficiaries' rights and interest (howsoever described) in that trust shall not be transferred within six months after that corporation or that trust has acquired the Notes pursuant to an offer made under Section 275 of the SFA except:

- (i) to an institutional investor or to a relevant person, or to any person arising from an offer referred to in Section 275(1A) or Section 276(4)(i)(B) of the SFA;
- (ii) where no consideration is or will be given for the transfer;
- (iii) where the transfer is by operation of law;
- (iv) as specified in Section 276(7) of the SFA; or
- (v) as specified in Regulation 37A of the Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018.

Switzerland

Each Dealer has acknowledged, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to acknowledge that,

- (i) the Notes may not be publicly offered, directly or indirectly, in Switzerland within the meaning of the Swiss Financial Services Act dated 15 June 2018 ("**FinSA**"), and no application has been or will be made to admit the Notes to trading on any trading venue (exchange or multilateral trading facility) in Switzerland;
- (ii) neither this Prospectus nor any other offering or marketing material relating to the Notes (x) constitutes a prospectus as such term is understood pursuant to the FinSA or (y) has been or will be filed with or approved by a Swiss review body pursuant to article 52 of the FinSA; and
- (iii) neither this Prospectus nor any other offering or marketing material relating to the Notes may be publicly distributed or otherwise made publicly available in Switzerland.

General

No action has been taken in any jurisdiction that would permit a public offering of any of the Notes, or possession or distribution of the Prospectus or any other offering material or any Final Terms, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required. Each Dealer has represented and agreed that it will comply with all relevant laws and directives in each jurisdiction in which it purchases, offers, sells, or delivers Notes or has in its possession or distributes the Prospectus or any other offering material and will obtain any consent, approval or permission required by it for the purchase, offer or sale by it of the Notes under the laws and directives in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, in all cases at its own expense, and neither the Issuer nor any other Dealer shall have responsibility herefor.

These selling restrictions may be modified by the agreement of Helaba and the Dealers, *inter alia*, following a change in a relevant law, regulation or directive. Any such modification will be set out in a supplement to this Prospectus.

DESCRIPTION OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

1. Statutory Auditors

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, office Eschborn/Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, Germany, is the statutory auditor of Helaba.

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is member of the German Chamber of Public Accountants (*Wirtschaftsprüferkammer*).

2. Information about the Issuer

2.1. History and Development of Helaba

2.1.1. Legal and Commercial Name of the Issuer

The Issuer's legal name is 'Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale', the name used for commercial purposes is 'Helaba'.

2.1.2. Registration Court of the Issuer, Registration Number in the Commercial Register and Legal Entity Identifier

Helaba is registered with the commercial registers of the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main (HRA 29821) and in Jena (HRA 102181).

Legal Entity Identifier: DIZES5CFO5K3I5R58746.

2.1.3. Historic roots and date of incorporation

Hessische Landesbank Girozentrale was formed in 1953 by the merger of Hessische Landesbank Darmstadt (founded in 1940), Nassauische Landesbank Wiesbaden (founded in 1840) and the Landeskreditkasse zu Kassel (founded in 1832). On 1 July 1992 the Treaty on the Formation of a Joint Savings Bank Organisation between the Federal States of Hesse and Thuringia came into force. Since then Helaba has operated under the name 'Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale'.

2.1.4. Domicile and Legal Form

Helaba was founded in Germany, is incorporated as an entity under German public law (*rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts*) and is subject to German law. Its registered head offices are located at Frankfurt am Main and Erfurt:

Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Phone +49 69 91 32— 01
FAX +49 69 29 15 17

Bonifaciusstrasse 16
99084 Erfurt
Phone +49 361 217 —71 00
FAX +49 361 217 — 71 01

The Issuer's internet site is www.helaba.com. Unless incorporated by reference in the Prospectus the information on that website is not part of the Prospectus.

2.2. Supervision and Deposit Protection and Investor Compensation Scheme

2.2.1. Supervision

Within the scope of the "Single Supervisory Mechanism" (the uniform mechanism for banking supervision in the Eurozone, "**SSM**"), Helaba has since November 4, 2014 been subject to direct regulation and supervision by the European Central Bank ("**ECB**"). The basis for the assumption of direct supervision by the ECB over Helaba is the classification of Helaba as a "significant" institution. In its supervisory function, the ECB is supported by the Federal

Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, "**BaFin**"), an independent authority with supervisory powers, as well as by Deutsche Bundesbank.

In addition, Helaba is subject to state supervision by the Federal States of Hesse and Thuringia (Sections 2(1) and 12(1) of the State Treaty).

2.2.2. Deposit Protection and Investor Compensation Scheme

Helaba is a member of the Deposit Protection and Investor Compensation Scheme of the Sparkassen-Finanzgruppe (the "**Scheme**"). The aim of the Scheme is to ensure that the member institutions themselves are protected, in particular their liquidity and solvency. All savings banks, Landesbanks and home loan and savings associations (*Landesbausparkassen*) are members of this Scheme. In accordance with its memorandum and articles of association, the Scheme consists of a joint liability scheme of interconnected assets which are raised by the savings banks, the Landesbanks and Central Giro Institutions and Landesbausparkassen. In the event of a crisis, liquidity and solvency of an institution can be protected by relevant support measures. Institutions affected by the crisis can thus be enabled to continue performing their obligations without restrictions.

In January 2020, the ECB and BaFin informed the German Savings Banks Association (*Deutscher Sparkassen- und Giroverband*, "**DSGV**") of certain supervisory expectations regarding further enhancements of DSGV's Institutional Protection Scheme based on an audit of the Institutional Protection Scheme. DSGV is currently in dialogue with the ECB and BaFin on this matter. It is expected that the German Savings Banks Group will, in agreement with the ECB and BaFin, reach an understanding on any necessary adjustments to the Institutional Protection Scheme.

In addition, there is the Reserve Fund of the Savings Banks and Giro Association Hesse-Thuringia, of which Helaba has become a member. Supplementing these Reserve Funds, Rheinischer Sparkassen- und Giroverband - ("**RSGV**") and Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband ("**SVWL**") each have established an additional reserve fund in favour of Helaba within the scope of their share taken in the ordinary capital of Helaba (4.75% each) in 2012.

2.2.3. MREL Requirements

On 28 January 2021, Landesbank Hessen-Thüringen was informed of a new formal MREL requirement from the Single Resolution Board ("**SRB**") by an implementing decision by BaFin. The resolution approach is a Single Point of Entry approach. The new MREL requirement has become immediately binding, whereas the MREL ratios become effective as of 1 January 2022 earliest. The ratios are expressed as a percentage of (a) risk-weighted assets ("**RWA**") and stands at 21.6 per cent. RWA and (b) leverage ratio exposure ("**LRE**") and stands at 7.11 per cent. LRE. The MREL requirement was calculated according to SRB's 2020 MREL policy and is based on data as of 31 December 2019. Additionally, the Issuer received a formal MREL subordination requirement of 20.91 per cent. RWA (to be fulfilled with regulatory capital not covering combined buffer requirements and "subordinated" liabilities, i.e. "senior non-preferred") and 7.11 per cent. LRE (to be fulfilled with regulatory capital and "subordinated" liabilities, i.e. "senior non-preferred") also becoming effective as of 1 January 2022 earliest.

As of 31 December 2020, Landesbank Hessen-Thüringen fulfils the MREL requirement with an MREL ratio of 64.8 per cent. RWA (20.0 per cent. LRE), composed of 19.1 per cent. RWA (5.9 per cent. LRE) of own funds instruments, 26.2 per cent- RWA (8.1 per cent. LRE) of amortised amounts (regulatory) of tier 2 instruments with a maturity of more than one year and non-preferred senior obligations with a maturity of more than one year (non-preferred senior status in accordance with § 46f KWG or by contract) and 19.5 per cent. of RWA (6.0 per cent. LRE) of other MREL eligible instruments with a maturity of more than one year (senior preferred unsecured instruments). It thus meets the subordination requirement(s) with a ratio of 42.1 per cent. (taking into account the combined buffer requirement reduction) RWA (14.0 per cent. LRE).

3. Business Overview

Helaba is authorized to perform any kind of banking operations and to render any kind of financial services, with the exception of operating a Multilateral Trading Facility.

Helaba serves customers in Germany and other countries as a commercial bank. It works with companies, institutional customers, the public sector and municipal corporations.

Helaba and the S-Group Sparkassen in Hesse and Thuringia together constitute the Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, which follows a business model based on economic unity and a joint S-Group rating. Comprehensive co-operation and business agreements have been entered into with the Sparkassen and their associations in North Rhine-Westphalia. In addition, there are sales co-operation agreements with the Sparkassen in Brandenburg. The agreements with the Sparkassen in North Rhine-Westphalia and Brandenburg complement the S-Group Concept of the Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen, which continues in its current form.

Helaba administers public-sector development programmes through WIBank in its capacity as the central development institution of the State of Hesse. As legally dependent entity within Helaba, WIBank enjoys a direct statutory guarantee from the State of Hesse as permitted under EU law. WIBank's business activities are guided by the development objectives of the State of Hesse. Helaba also has stakes in a number of other development institutions in Hesse and Thuringia.

Financing major commercial projects and existing properties is the Bank's particular speciality in the **Real Estate segment**: office buildings, retail outlets and residential portfolios make up the bulk of its business in this area, although it also provides finance for retail parks and logistics centres. Germany is Helaba's largest individual market in terms of both property location and customer head office. Outside Germany, Helaba provides finance for real estate in established cities/regional centres and for commercial customers. The New York, London, Paris and Stockholm branch offices are all staffed by people who have a thorough knowledge of their local market.

The **Corporates & Markets segment** structures and arranges bespoke corporate finance solutions to meet specific customer requirements through its constituent product groups Corporate Loans, Project Finance, Transport Finance, Foreign Trade Finance, Acquisition Finance, Asset Backed Finance, Investment and Leasing Finance and Tax Engineering. Its Public Sector division provides advice and products for municipal authorities and their corporations. The Bank also supports Sparkassen directly – and their customers as well – in the area of finance, including trade finance business. Helaba as well provides payment transactions business through its Cash Management.

The Corporates & Markets segment additionally covers the range of services associated with the four capital-market-related core functions of risk management, warehousing (including market-making)⁵⁶, primary market and money market activities. Helaba's sales units provide carefully tailored advice on risk and strategy in these areas to help customers make effective use of capital market products.

In the **Retail and Asset Management segment**, Frankfurter Sparkasse offers a full range of financial services products for private customers, the self-employed, small businesses, corporate customers and public authorities in the Rhine-Main area. As a wholly-owned and fully consolidated subsidiary of Helaba organized under public law, Frankfurter Sparkasse is an important retail bank in the Frankfurt region. Via 1822direkt, Frankfurter Sparkasse also has a presence in the nationwide direct banking market.

Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG and its wholly owned subsidiary Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG provide Helaba's products and services for Sparkassen in the Private Banking, Wealth Management and Asset Management segment. Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, which operates as the private bank of the Sparkassen-Finanzgruppe, acquires high-net-worth customers in Germany through Sparkassen in the S-Group with which it has a collaboration agreement. Frankfurter Bankgesellschaft's Family Office complements its range of professional advisory services in connection with all asset-related matters.

Through the legally dependent Landesbausparkasse Hessen-Thüringen (LBS), Helaba operates the home loans and savings business in both Hesse and Thuringia. LBS also helps the Sparkassen market real estate through Sparkassen-Immobilien-Vermittlungs-GmbH.

Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH is a capital management company active in institutional asset management, administering and managing both securities and real estate. Its product range includes special funds for institutional investors and retail funds as a management and/or advisory portfolio, comprehensive fund management (including reporting and risk management), advice on strategy and support for indirect investments.

⁵⁶ Warehousing is the act or process of temporary storing particular securities holdings for customers of the Bank.

The GWH Group holds residential real estate portfolios in Hesse with almost 50,000 residential units under management. It is active in residential real estate project development as well as the management and optimization of residential property portfolios.

Another of the subsidiaries, the OFB Group, provides a full range of services for real estate project development, for land development and for high-value commercial real estate construction and project management with a particular focus on the Rhine-Main region.

The **WIBank segment** is home to the business transacted by Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank).

4. Organisational Structures

Helaba is active both nationally and internationally.

The Issuers registered offices are situated in Frankfurt am Main and Erfurt, and it also has branches in Düsseldorf, Kassel, London, New York, Paris and Stockholm. In addition, representative offices are maintained in Madrid, Moscow, Sao Paulo, Shanghai and Singapore as well as sales offices in Berlin, Munich, Stuttgart and Münster.

In addition to Helaba as parent company, the Helaba Group consists of companies founded, cofounded or purchased by Helaba in order to perform or support its business activities.

Helaba's equity investments portfolio contains both strategic and operating equity investments. Strategic equity investments here are corporate relationships established first and foremost not in pursuit of profit through the particular relationship in and of itself but rather for reasons of business policy or business area positioning (not related to funding). The Bank breaks its strategic equity investments down further into primary and other strategic equity investments. All equity investments associated with lending and/or credit substitutes, in contrast, are classified as operating equity investments. This also applies to indirect equity interests held through subsidiaries.

Major participations of strategic significance include Frankfurter Sparkasse, Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, together with its subsidiary, Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, GWH Immobilien Holding GmbH as well as OFB Projektentwicklung GmbH.

The predominant part of the operational business is operated at Helaba. The operational dependency of Helaba within the Group is limited to service and supply agreements contracted with some of the group companies.

For further information on shareholdings of the Issuer reference is made to the notes to the consolidated financial statements of Helaba for the financial year ended 31 December 2020, pages 274 – 288 in the Helaba Annual Report 2020.

5. Trend Information

Competitive environment

The predominant feature of 2020 was the COVID-19 pandemic, which led to a serious recession in Germany. Gross domestic product contracted by 5.3 % on a calendar-adjusted basis. Actual economic output fell by 4.9 % owing to the higher number of working days. Consumer spending shrank by 6 % in 2020. On the other hand, government spending went up by 3.4 %. Spending on capital equipment fell sharply. In the spring 2020, border closures and lockdowns in many of Germany's export markets seriously disrupted supply chains and led to a slump in foreign trade. Industrial activity has been recovering since the autumn 2020 despite the COVID-19 pandemic. Construction activity, primarily in the residential sector, has proved to be a stabilising factor in Germany. The growth in gross domestic product in the third quarter was interrupted by the lockdown in the fourth quarter 2020. Towards the end of the year, the closure of many service providers and retailers again had a negative impact.

Overall, the lending portfolio for the narrow Helaba Group companies (comprising Helaba and its subsidiaries Frankfurter Sparkasse, Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG and Helaba Asset Services Unlimited Company) proved to be stable for the most part in 2020. Heightened risk only materialised to a small extent in the form of rating deteriorations or default events. Nevertheless, despite government assistance and individual concessions to borrowers to cushion the adverse effects of the COVID-19 pandemic, it is probable that there will be a substantial rise in loan defaults over the

course of 2021. Appropriate loss allowances are recognised by the Helaba Group to cover default risk. The adequacy of the loss allowances is reviewed regularly and adjustments are made where necessary.

Online banks, high street banks and increasingly non-bank web-based businesses (termed fintech companies or fintechs) too have developed new communication and sales channels in private customer business, in some cases in competition and in other cases in co-operation with one another. To an ever greater extent, attention is now focusing on business with corporate clients, real estate customers and institutional investors as well. For some time, derivative platforms enabled currency hedges to be effected using standardised processes, lending portals arrange funding for small corporate customers through banks or directly through institutional investors and banks analyse their customer data in search of more effective ways of offering products. Around the globe, blockchain technology is being refined to find new, faster and more cost-effective methods of exchanging data; besides the handling of foreign trade finance, digital payments on a blockchain basis have also become a greater focus of attention recently. Following the lead of young innovative businesses, established businesses, banks and supervisory authorities have also increasingly become aware of advantages (and also the negative macroeconomic implications) of using these alternative means of payment. Helaba believes that these circumstances offer significant potential for long-term changes, which is why it became involved in 2020, among other things, in the "Programmable money" working group led by the German Federal Ministry of Finance and Deutsche Bundesbank.

On 31 January 2020, the United Kingdom (UK) left the European Union ("EU"). The EU-UK Trade and Cooperation Agreement signed on 30 December 2020, which provisionally came into force on 1 January 2021, means that a no-deal Brexit has been avoided. In this regard, Helaba took action back in 2018 by submitting to the British supervisory authorities an application to establish a third-country branch in London. Until approval is received, the London branch falls within the scope of the Temporary Permissions Regime regulation issued by HM Treasury (the UK's finance and economics ministry).

The regulation allows firms currently passporting into the UK to continue new and existing regulated business within the scope of their current permissions for a limited period of time.

Key changes in the regulatory framework were as follows:

Prudential supervision by the ECB (Single Supervisory Mechanism, "SSM")

The Helaba Group (within the meaning of the KWG and the CRR), together with its affiliated subsidiaries Frankfurter Sparkasse and Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, is among the banks classified as "significant" and therefore subject to direct supervision by the ECB. The ECB sent the Helaba Group a letter dated 10 December 2019 notifying it of the findings of the Supervisory Review and Evaluation Process ("SREP"). The resulting minimum Common Equity Tier 1 capital ratio to be maintained by the Helaba Group comprised the Pillar 1 minimum capital requirement, the Pillar 2 capital requirement and the capital buffers. Taking into account the latest situation at 31 December 2020 the minimum CET1 capital ratio to be maintained by the Helaba Group is now 8.75 %.

German Risk Reduction Act

The German Act on Reducing Risk and Strengthening Proportionality in the Banking Sector or Risk Reduction Act (*Risikoreduzierungs-gesetz*, "RiG") will transpose into German national law the EU Banking Package (specifically Capital Requirements Directive V (CRD V) and Bank Recovery and Resolution Directive II (BRRD II)) adopted in June 2019. The RiG is an omnibus act in which a total of 13 German acts are revised. The main additions and amendments are being applied to the German Banking Act (*Kreditwesengesetz*, KWG) and the German Recovery and Resolution Act (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz*, SAG). The RiG was published in the German Federal Law Gazette on 14 December 2020. Most of the provisions came into force on 28 or 29 December 2020; the effective dates of the remainder are 28 June 2021 or 1 January 2023. Any measures that are necessary at Helaba are being implemented by the relevant deadlines.

EU "Action Plan: Financing Sustainable Growth"

The EU Taxonomy Regulation, an important element of the EU's "Action Plan: Financing Sustainable Growth", came into force in June 2020. The Taxonomy Regulation is a key component of the action plan and specifies which economic activities can be considered sustainable; the definitions are subject to mandatory application. The aim of this regulation is to provide investors with guidelines on which investments are used to finance environmentally sustainable economic activities. Further delegated acts related to this action plan are anticipated in mid-2021.

ECB Guide on climate-related and environmental risks

Following the completion of a consultation process, the ECB published the final version of its guide on climate-related and environmental risks on 27 November 2020. In this guide, the ECB sets out how it expects banks to manage and disclose such risks. The ECB's document aims to provide banks classified as "significant" with guidance on how they can integrate climate-related and environmental risks in their governance and risk management structures and how they can take these risks into account when specifying and implementing their business strategies. In the next step, the ECB will invite banks to carry out a self-assessment in 2021 based on the recommendations and explore the findings in the consultations between the supervisor and the banks. In addition, the ECB intends to make climate-related risks a key area of focus in the supervisory stress tests scheduled to be carried out in 2022. Helaba is analysing the need for action arising from the ECB guide and the EU action plan and is holding discussions with other member institutions of banking associations about issues relating to the interpretation and implementation of the guide and plan.

Minimum Requirements for Risk Management ("MaRisk")

October 2020 saw the start of the consultation on the sixth revision to MaRisk. This revision will primarily implement three sets of EBA guidelines: Guidelines on management of non-performing and forborne exposures, Guidelines on outsourcing arrangements and Guidelines on ICT and security risk management. The supervisory authority plans to publish the final revised version of MaRisk by the end of the first half of 2021. It will not comment on a possible implementation timeline until a later date.

Material adverse change of the Issuer's prospects, material change in financial performance of the Helaba Group

Since 31 December 2020, the date of the most recent published audited annual financial statements of the Issuer there has been no material adverse change of the Issuer's prospects.

Since 31 December 2020 there has been no significant change in the financial performance of the Helaba Group.

6. Administrative, Management and Supervisory Bodies

6.1. Board of Owners

The Board of Owners (*Trägerversammlung*) represents the owners of Helaba (see information on pages 487 and 488, "Ownership Structure").

Major changes concerning inter alia business policy, equity, or group structure have to be approved by the Board of Owners. It also is in charge of making amendments to the Charter of the Bank and of appointing and dismissing members of the Board of Managing Directors. The rights of the members of the Board of Owners are exercised according to the Charter and the appropriate Rules of Procedure.

The Board of Owners consists of sixteen members (§8(1) of the Charter of Helaba).

Members of the Board of Owners are at present:

Claus Kaminsky

Lord Mayor
City of Hanau
Hanau
- Chairman -

Deputies

Ingo Buchholz

Chairman of the Board of Managing Directors
Kasseler Sparkasse
Kassel
-Vice Chairman-

Heike Taubert

Ministry of Finance of the State Thuringia
Erfurt
-Vice Chairman-

Michael Breuer

President
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
Düsseldorf
- Vice Chairman -

Dr Karl-Peter Schackmann-Fallis

Executive Board Member
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Berlin
- Vice Chairman -

Members

Dieter Bauhaus

Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Mittelthüringen
Erfurt

Michael Bott

Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
Korbach

Volker Bouffier

Hessian State Chancellery
Wiesbaden

Guido Braun

Chairman of the Board of Managing Directors
Städtische Sparkasse Offenbach a. M.
Offenbach a. M.

Prof. Dr. Liane Buchholz

President
Sparkassenverband Westfalen-Lippe
Münster

Martina Feldmayer

Member of the State Parliament of Hesse
Wiesbaden

Gerhard Grandke

Executive President
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main/Erfurt

Ulrich Krebs

Chief Administrative Officer
Hochtaunuskreis
Bad Homburg v. d. H.

Siegmar Müller

Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Südpfalz
Landau

Thomas Müller

Chief Administrative Officer
County District of Hildburghausen
Hildburghausen

Stefan Reuß

Chief Administrative Officer
County District of Werra-Meißner
Eschwege

6.2. Supervisory Board

The Supervisory Board (*Verwaltungsrat*) supervises the conduct of business of the Board of Managing Directors and consists of twenty-seven members (§11 (1) of the Charter of Helaba). For every member of the Supervisory Board a deputy must be appointed (according to § 11 (3) to the statutes of Helaba). The Board of Owners appoints two thirds of the members of the Supervisory Board. One third of the members of the Supervisory Board is delegated by the staff of the Bank. The rights of the members of the Supervisory Board are exercised according to the Charter and the appropriate Rules of Procedure.

The members of the Supervisory Board appointed by the Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen:

Members

Gerhard Grandke

Executive President
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main/Erfurt
– Chairman –

Dr. Werner Henning

Chief Administrative Officer
County District of Eichsfeld
Heiligenstadt
– First Vice Chairman –

Dr. Sascha Ahnert

Chairman of the Board of Managing
Directors
Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt
Darmstadt

Dr. Annette Beller

Member of the Group Executive Board
B. Braun Melsungen AG
Melsungen

Christian Blechschmidt

Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Unstrut-Hainich
Mühlhausen

Deputy Members

Reinhard Faulstrich

Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
Bad Hersfeld

Andreas Bausewein

Lord Mayor
City of Erfurt
Erfurt

Jürgen Schüdde

Chairman of the Board of
Managing Directors
Sparkasse Starkenburg
Heppenburg

Wilhelm Bechtel

Chairman of the Board of
Managing Directors
Stadtsparkasse Schwalmstadt
Schwalmstadt

Martin Bayer

Chairman of the Board of Managing Directors
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
Saalfeld

Nancy Faeser

Member of the State Parliament of Hesse
Wiesbaden

Günter Högner

Chairman of the Board of Managing Directors
Nassauische Sparkasse
Wiesbaden

Oliver Klink

Chairman of the Board of Managing Directors
Taunus Sparkasse
Bad Homburg v.d.H.

Uwe Schmidt

Chief Administrative Officer
County District of Kassel
Kassel

Wolfgang Schuster

Chief Administrative Officer
County District of Lahn-Dill
Wetzlar

Dr Heiko Wingefeld

Lord Mayor
City of Fulda
Fulda

Thomas Will

Chief Administrative Officer
County District of Groß-Gerau
Groß-Gerau

Stefan Hastrich

Chairman of the Board of Managing Directors
Kreissparkasse Weilburg
Weilburg

Hans-Georg Dorst

Vice-Chairman of the Board of Managing
Directors
Sparkasse Mittelthüringen
Erfurt

Anita Schneider

Chief Administrative Officer
County District of Gießen
Gießen

Alexander Hetjes

Lord Mayor
City of Hamburg v. d. Höhe
Bad Homburg v. d. Höhe

André Schellenberg

City treasurer
City of Darmstadt
Darmstadt

The members of the Supervisory Board appointed by the State of Hesse

Michael Boddenberg

Minister of State
Ministry of Finance of the State
of Hesse
Wiesbaden
2nd Vice-Chairman

Tarek Al-Wazir

Minister of State
Ministry of Economics, Energy, Transport,
Housing and Regional Development of the State
of Hesse
Wiesbaden

Frank Lortz

Member of the State Parliament of Hesse
Wiesbaden

Sigrid Erfurth

Neu-Eichenberg

The members of the Supervisory Board appointed by the State of Thuringia

Dr. Hartmut Schubert

Secretary of State
Ministry of Finance of the State of Thuringia
Erfurt

Dr Werner Pidde

Waltershausen

The member of the Supervisory Board appointed by the Rheinischer Sparkassen- und Giroverband

Dr Birgit Roos
Chairwoman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Krefeld
Krefeld

Karin-Brigitte Göbel
Chairwomen of the Board of Managing Directors
Stadtsparkasse Düsseldorf
Düsseldorf

The members of the Supervisory Board appointed by the Sparkassenverband Westfalen-Lippe

Klaus Moßmeier
Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse UnnaKamen
Unna
– 3rd Vice Chairman –

Dr h.c. Sven-Georg Adenauer
Chief Administrative Officer
County District of Gütersloh
Gütersloh

The member of the Supervisory Board appointed by Fides Beta GmbH

Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis
Executive Member of the Board
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.
Berlin
– Fifth Vice Chairman –

TBA

The members of the Supervisory Board appointed by Fides Alpha GmbH

TBA

Michael Bräuer

Chairman of the Board of Managing Directors
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
Zittau

Employee representatives*

Thorsten Derlitzki
Deputy Department Director
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main
– Fourth Vice Chairman –

Katja Elsner
Senior Bank Executive
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Frank Beck
Senior Bank Executive
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Sven Ansorg
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Erfurt

Thorsten Kiwitz
Deputy Department Director
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Ursula Schmitt
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Offenbach

Christiane Kutil-Bleibaum
Department Director
Landesbank Hessen-Thüringen
Düsseldorf

Jens Druyens
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Düsseldorf

Annette Langner

Petra Barz

Senior Bank Executive
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Susanne Noll
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Jürgen Pilgenröther
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Birgit Sahliger-Rasper
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Thomas Sittner
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Frankfurt am Main

Nicole Gerhold
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Kassel

Hans-Jörg Heidtkamp
Deputy Bank Director
Landesbank Hessen-Thüringen
Düsseldorf

Thomas Buchmayer
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Offenbach

Ute Opfer
Bank Officer
Landesbank Hessen-Thüringen
Kassel

*The order in which the Deputy Members of the Employee Representatives on the Supervisory Board are listed is determined by the result of the elections to the Supervisory Board.

The positions of two members of the Supervisory Board marked with TBA are at present vacant.

6.3. Board of Managing Directors

The members of the Board of Managing Directors (*Vorstand*) are appointed by the Board of Owners and approved by the Supervisory Board and at present are the following:

Thomas Groß (Chief Executive Officer)
(responsible for Group Steering, Human Resources and Legal Services, Accounting and Taxes, Group Audit, Operations, Frankfurter Sparkasse as well as Frankfurter Bankgesellschaft)

Dr. Detlef Hosemann
(responsible for Risk Control, Credit Risk Management, Restructuring/Workout and Compliance)

Hans-Dieter Kemler
(responsible for Corporate Banking, Capital Markets, Treasury, Sales Controlling Corporates & Markets, as well as Helaba Invest)

Frank Nickel
(responsible for Savings Banks and SME, Public Sector, WIBank, Landesbausparkasse Hesse-Thuringia (LBS) (home loan and savings business) and Sales Controlling S-Group)

Christian Rhino
(Since February 2021, Christian Rhino holds the position of Helaba's Chief Information & Chief Operating Officer (CIO/COO). He assumes responsibility for the Information Technology, Operations and Organisation divisions on the Board of Managing Directors.)

Christian Schmid

(responsible for Real Estate Finance, Asset Finance, Portfolio and Real Estate Management, GWH Wohnungsgesellschaft mbH Hessen, OFB Projektentwicklung GmbH as well as Branch Management London)

The members of the Board of Owners, the Supervisory Board and the Board of Managing Directors elect domicile at the offices of Helaba at Neue Mainzer Strasse 52-58, 60311 Frankfurt am Main, Germany.

Mandates held by the members of the Board of Managing Directors

Holder of mandate	Corporation	Function
Thomas Groß	Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	President of the Administrative Board
	Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main	Chairman of the Administrative Board
	GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board
Dr. Detlef Hosemann	Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main	Member of the Administrative Board
	GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main	Deputy Chairman of the Supervisory Board
Hans-Dieter Kemler	Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Member of the Administrative Board
	Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main	First Deputy Chairman of the Administrative Board
	Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Chairman of the Supervisory Board
Frank Nickel	Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Member of the Administrative Board
	Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main	Member of Administrative Board
	Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Deputy Chairman of the Administrative Board
	Thüringer Aufbaubank, Erfurt	Member of the Administrative Board
Christian Rhino	Deutscher Sparkassen Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stuttgart	Member of the Supervisory Board
	DSGF Deutsche Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH, Köln	Member of the Supervisory Board
Christian Schmid	GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main	Chairman of the Supervisory Board

Mandates of other employees

Holder of mandate	Corporation	Function
Dr. Tobias Fischer	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board
Dr. Matthias Katholing	GWH Immobilien Holding GmbH, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board
Peter Koch	BfW Bank für Wohnungswirtschaft AG	Deputy Chairman of the Supervisory Board
Klaus Kirchberger	TTL Beteiligungs- und Grundbesitz-AG, München	Deputy Chairman of the Supervisory Board
Holger Mai	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main	Chairman of the Supervisory Board
Dirk Mewesen	Helaba Asset Services Unlimited Company, Dublin, Ireland	Member of the Board of Directors
Dr. Ulrich Pähler	Helaba Asset Services Unlimited Company, Dublin, Ireland	Deputy Chairman of the Board of Directors
Dr. Michael Reckhard	Bürgschaftsbank Hessen GmbH, Wiesbaden	Member of the Supervisory Board
Klaus-Georg Schmidbauer	Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, Erfurt	Member of the Administrative Board
Stober, Peter Marc	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board
André Stolz	Nassauische Sparkasse, Wiesbaden	Member of the Administrative Board
Erich Vettiger	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG, Frankfurt am Main	Deputy Chairman of the Supervisory Board
Wiedemeier, Dr. Ingo	Finanz Informatik GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main	Member of the Supervisory Board

6.4. Administrative, management, and supervisory bodies conflicts of interests

At the date of this Prospectus there are no potential conflicts of interests between any duties to Helaba as Issuer of the members of the administrative, management and supervisory bodies and their private interests and/or other duties.

7. Major Shareholders

Ownership Structure

Helaba is a public-sector association with legal capacity with registered offices in Frankfurt am Main and Erfurt.

Since mid-2012, the group of owners of Helaba comprises four additional owners, namely the Rhenish Savings Banks and Giro Association (*Rheinischer Sparkassen- und Giroverband*), the Savings Banks Association (*Sparkassenverband*) Westfalen-Lippe as well as two trust companies, the trust company of the deposit protection and investor compensation scheme of the Landesbanks and central giro institutions (Fides Beta GmbH) and the trust company of the savings banks' regional associations (Fides Alpha GmbH) in their capacity as owners of the deposit protection and investor compensation schemes of the savings banks, in addition to the Savings Banks and Giro Association Hesse-Thuringia (*Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen – "SGVHT"*) and the two federal states of Hesse and Thuringia. The majority of the ordinary capital of Helaba in the amount of EUR 589 million is held by owners belonging to the S-Group (about 88%). The shares held by the two federal states of Hesse and Thuringia together account for about 12%.

Owner Structure of Helaba

Composition of the ordinary Capital	Amount in EUR million	Share in per cent.
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	405	68.85
State of Hesse	48	8.10
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	28	4.75
Sparkassenverband Westfalen-Lippe	28	4.75
Fides Beta GmbH	28	4.75
Fides Alpha GmbH	28	4.75
Free State of Thuringia	24	4.05
Total	589	100,00

The bodies of the Bank are, in addition to the Board of Directors, the Board of Owners on which the owners are represented, and the Supervisory Board that exercises the supervisory function.

There are no arrangements known to the Issuer, which at a subsequent date will result in a change in control of the Issuer.

8. Information concerning Helaba's Assets and Liabilities, Financial Position and Profits and Losses

8.1. Historical Financial Information

Helaba's consolidated financial statements in accordance with International Financial Reporting Standards, as adopted by the European Union ("**IFRS**"), and the additional requirements of German commercial law pursuant to section 315e (1) German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch - HGB*) and the group management reports in accordance with the provisions of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch - HGB*) (except for the subsection "Outlook and Opportunities" of the group management reports, respectively) for the financial years ended 31 December 2020 and 31 December 2019 as well as the respective independent auditor's reports (*Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers*) thereon have been incorporated by reference into this Prospectus.

Furthermore, Helaba's annual financial statements and the management report for the financial year ended 31 December 2020 in accordance with the provisions of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch—HGB*) (except for the subsection "Outlook and Opportunities" of the management report) as well as the independent auditor's report (*Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*) thereon have been incorporated by reference into this Prospectus.

8.2. Auditing of Historical Annual Financial Information

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft has audited the consolidated financial statements together with the group management reports of Helaba for the financial years ended 31 December 2020 and 31 December 2019 and the annual financial statements together with the management report of Helaba for the year financial ended 31 December 2020 and has issued an unqualified independent auditor's report (*Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*) in each case.

8.3. Legal and Arbitration Proceedings

About 100 investors in funds issued by HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG have instituted legal proceedings against Helaba in connection with the sale of investment fund units and the granting of financial resources for the purchase of investment fund units (total value of the investments: about EUR 14 million). It has to be assumed that further investors will file suit. Court decisions have so far been inconsistent in terms of analysis and grounds. Helaba examines all possibilities for settling the legal proceedings in and out of court, taking into account the circumstances of the individual case. Risk provisions are within the scope of the general planning for the first half of the year 2021.

Save as disclosed in this paragraph, the Issuer has not been involved in any governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which the Issuer is aware) during the 12 months preceding the date of this Prospectus which may have or have had in the recent past, significant effects on the financial position or profitability of the Issuer.

8.4. Significant change in Helaba's Financial Position

Since 31 December 2020, the date of the most recent published audited consolidated financial statements, there has been no significant change in the financial position of the Helaba Group.

9. Third Party Information

Information from third parties has been included in this Prospectus. The Issuer has received the information from the rating agencies Moody's, Fitch and Standard & Poor's (in each case the source of the information).

Where information has been sourced from a third party, Helaba confirms that to the best of its knowledge this information has been accurately reproduced and that so far as Helaba is aware and able to ascertain from information published by such third party no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading.

DOCUMENTS INCORPORATED BY REFERENCE

The following information as part of the Documents mentioned below is incorporated by reference in this Prospectus in accordance with Article 19 of the Prospectus Regulation and accordingly forms part of this Prospectus. Only the following mentioned parts of each of the Documents shall be incorporated into, and form part of, this Prospectus. The other parts within the respective Document are expressly not incorporated into, and do not form part of, this Prospectus. The non-incorporated parts are either not relevant for the investor or are covered elsewhere in this Prospectus.

Annual Report (Geschäftsbericht) 2020 of Landesbank Hessen-Thüringen	Pages	Reference Page in this Prospectus
Sustainability Ratings	19	488
Group Management Report (except for the subsection "Outlook and Opportunities")	22 - 75	488
Consolidated Income Statement for the period 1 January to 31 December 2020	84	488
Consolidated Statement of Comprehensive Income for the period 1 January to 31 December 2020	85	488
Consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2020	86 - 87	488
Consolidated Statement of Changes in Equity for the period 1 January to 31 December 2020	88	488
Consolidated Cash Flow Statement for the period 1 January to 31 December 2020	89 - 91	488
Notes	92 - 288	488
Responsibility Statement	289	488
Independent Auditor's Report	296 - 303	488
which can be found here: https://www.helaba.com/int/ar2020-ifs		

Annual Financial Report (Jahresfinanzbericht) 2020 of Landesbank Hessen-Thüringen	Pages	Reference Page in this Prospectus
Management Report of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (except for the subsection "Outlook and Opportunities")	4 - 55	488
Balance Sheet of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale as at 31 December 2020	66 - 69	488
Income Statement of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale for the period 1 January to 31 December 2020.	70 - 71	488
Notes to the Annual Financial Statements of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale	72 - 127	488
Responsibility Statement	128	488
Independent Auditor's Report	129 - 135	488
which can be found here: https://www.helaba.com/int/ar2020-hgb		

Annual Report (Geschäftsbericht) 2019 of Landesbank Hessen-Thüringen	Pages	Reference Page in this Prospectus
Group Management Report (except for the subsection "Outlook and Opportunities")	16 - 64	488
Consolidated Income Statement for the period 1 January to 31 December 2019	72	488

Consolidated Statement of Comprehensive Income for the period 1 January to 31 December 2019	73	488
Consolidated Statement of Financial Position as at 31 December 2019	74 - 75	488
Consolidated Statement of Changes in Equity for the period 1 January to 31 December 2019	76	488
Consolidated Cash Flow Statement for the period 1 January to 31 December 2019	77 - 79	488
Notes	80 - 268	488
Responsibility Statement	269	488
Independent Auditor's Report	276 - 280	488
which can be found here: https://www.helaba.com/int/ar2019-ifrs		

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Euro 35,000,000,000 Debt Issuance Programme for the Issue of Notes (including Pfandbriefe) dated 27 April 2020	Pages	Reference Page in this Prospectus
Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (German language version)	47 - 228	421 – 422
Terms and Conditions of the Notes and the Pfandbriefe (English language version)	229 – 395	421 – 422
Form of Final Terms applicable to Notes and to the Pfandbriefe (except for coverpages and Part II)	396 - 444	421 – 422
which can be found here: https://www.helaba.com/de/mtn-programm/helaba-update-2020		

The respective group management reports and consolidated financial statements and management report and annual financial statements of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale and the respective independent auditor's reports thereon listed in the table above are translations of the German-language version of the respective group management reports and consolidated financial statements and management report and annual financial statements and respective independent auditor's reports (*Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers*) thereon.

The independent auditor's reports (*Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers*) have been issued in accordance with Section 322 German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch* — "**HGB**") on the consolidated financial statements and the group management reports of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale for the financial years ended 31 December 2019 and 31 December 2020 as well as the annual financial statements and the management report of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale for the financial year ended 31 December 2020 as a whole. The subsection "Outlook and Opportunities" of the group management reports and of the management report are not incorporated by reference in this Prospectus.

GENERAL INFORMATION

Authorisations

No governmental consents, approvals or authorisations in Germany in connection with the issue of the Notes and the performance by Helaba of its obligations under the Notes will be required to be complied with.

Helaba is authorised to issue Notes pursuant to Section 8 of the Treaty on the Formation of a Joint Savings Bank Organisation Hesse-Thuringia of 10 March 1992 as last amended by the Treaty of 20 June 2008 in conjunction with Section 5 Subsection 7 of the Charter of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale of 14 November 1990 as last amended on 15 March 2021 (the "**Charter**").

Clearance

The Notes have been accepted for clearance through Euroclear and CBL and may be accepted for clearance through CBF. The Common Code, the International Securities Identification Number (ISIN), and the German Security Code Number for each Series of Notes will be set out in the relevant Final Terms.

TEFRA Rules

In the case of an issue of Notes which are subject to the provisions of United States Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(C) ("**TEFRA C**"), or substantially identical provisions, as specified in the applicable Final Terms, such Notes will be represented permanently by a permanent global note.

In the case of an issue of Notes which are subject to the provisions of United States Treasury Regulation section 1.163-5(c)(2)(i)(D) ("**TEFRA D**"), or substantially identical provisions, such Notes will always be represented initially by a temporary global note which will be exchanged for Notes represented by one or more permanent global note(s) not earlier than 40 days after completion of distribution of the Notes comprising the relevant tranche upon certification of non-U.S. beneficial ownership in a form acceptable to the ICSDs.

Notes in definitive form will not be issued under the Programme.

Payments

Payments on global Notes will be made to Euroclear, CBL or CBF, as relevant, or to its order for credit to the relevant accountholders of Euroclear, CBL or CBF. The Issuer will be discharged by payment to, or to the order of, Euroclear, CBL or CBF, as relevant, and each holder of Notes represented by a global note held through Euroclear, CBL or CBF must look solely to Euroclear, CBL or CBF for his share of any payments so made by the Issuer.

Ratings

Notes issued under the Programme may be rated or unrated. The ratings assigned to the Notes will be disclosed in the relevant Final Terms within the item "**Rating**".

The risk pertaining to the Issuer is described by ratings awarded to the Issuer and which may be subject to change over the course of time. Investors should nevertheless keep in mind that a rating does not constitute a recommendation to purchase, sell or hold the debt securities issued by the Issuer.

Moreover, the ratings awarded by the rating agencies may at any time be suspended, downgraded or withdrawn. Any such suspension, downgrade or withdrawal of the rating awarded to the Issuer may have a sustained adverse effect on the market price of the debt securities issued under the Prospectus.

Based on the provisions of Regulation (EC) No. 1060/2009 on rating agencies as amended from time to time (the "**Rating Regulation**"), certain institutions as further determined pursuant to Article 4 (1) of the Rating Regulation which are established in the European Union (the "**Regulated Institutions**") are subject to certain restrictions with regard to the use

of ratings for regulatory purposes. Pursuant to Article 4 (1) of the Rating Regulation, Regulated Institutions may use credit ratings for regulatory purposes only if such credit ratings are issued by credit rating agencies established in the European Union and registered in accordance with the Rating Regulation (or for which the relevant registration procedure is still pending). Helaba is rated by Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**"), Fitch Ratings Ireland Limited (branch office Germany, "**Fitch**") and S&P Global Ratings Europe Limited ("**Standard & Poor's**"), which are established in the European Union or have relevant subsidiaries which are established in the European Union and have been registered in accordance with the Rating Regulation.

The European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") publishes on its website (www.esma.europa.eu) a list of credit rating agencies registered in accordance with the CRA Regulation. That list is updated within five working days following the adoption of a decision under Article 16, 17 or 20 CRA Regulation. The European Commission shall publish that updated list in the Official Journal of the European Union within 30 days following such update.

The overview provided below shows the ratings awarded to Helaba by the rating agencies Moody's, Fitch and Standard & Poor's as at the date of this Prospectus. The current ratings of Helaba may be found on Helaba's website at: www.helaba.com/int/ratings. The following ratings apply to Helaba (Status: as at the date of this Prospectus):

	Moody's	Fitch	Standard & Poor's
Issuer Rating	Aa3	A+*	A*
Long-term senior unsecured debt with preferential right to payment ("Senior Preferred debt")	Aa3	AA-*	A*
Long-term senior unsecured debt without preferential right to payment ("Senior Non-Preferred debt")	A2	A+*	A-*
Short-term rating	P-1	F1+*	A-1*
Public Pfandbriefe	Aaa	AAA	-
Mortgage Pfandbriefe	-	AAA	-
Subordinated debt	Baa2	A-*	-
Financial Strength (BCA/Viability Rating/SACP)	baa2	a+*	a*

* Based on joint S-Group Rating for the Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

Senior Unsecured Debt with/without preferential right to payment

On 1 January 2017, the amendment of section 46f KWG took effect in Germany, which revises the ranking of bank debt in the event of insolvency. Due to this change, the rating agencies have established a sub-division into 2 rating categories for the long-term senior debt previously grouped into a single category in their respective rating methodology which will be explained in the following. On 21 July 2018, a further amendment of section 46f KWG took effect. Debt instruments issued after the entry into force of the amendment are accorded the rank of Senior Non-Preferred Notes only, when these debt instruments at the time of their issue have a contractual term of at least one year and the lower rank in the insolvency procedure ("**Senior Non-Preferred**") is expressly indicated in the contractual terms and conditions.

Sub-division of the two rating categories:

"Long-term senior unsecured debt with preferential right to payment" or "Senior Preferred Notes": In this category, the rating refers in principle to long-term senior unsecured debt in accordance with section 46f (sub-sections 5 and 7) KWG.

Designation by the rating agencies:

- Moody's: "Long- Term Senior Unsecured"
- Fitch: "Senior Preferred"
- Standard & Poor's: "Long-term Senior Unsecured"

"Long-term senior unsecured debt without preferential right to payment" or "Senior Non-Preferred Notes": In this category, the rating refers in principle to long-term senior unsecured debt in the statutorily defined lower rank pursuant to section 46f sub-section 5 KWG in conjunction with section 46f sub-section 6 KWG.

Designation by the rating agencies:

- Moody's: "Long- Term Junior Senior Unsecured"
- Fitch: "Senior Unsecured"
- Standard & Poor's: "Long-term Senior Subordinated"

Financial Strength

The Financial Strength Rating assesses the intrinsic, fundamental financial strength of Helaba and the S-Group Hesse-Thuringia as an independent entity. External support granted to a bank by its owners and other external factors affecting creditworthiness, as well as mechanisms governing the assumption of liability are not taken into consideration.

The Baseline Credit Assessment ("**BCA**") is performed by the rating agency Moody's. The Viability Rating is awarded by the rating agency Fitch. The Stand-alone Credit Profile ("**SACP**") is determined by the rating agency Standard & Poor's.

Joint S-Group Rating awarded to S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen

The S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen has been awarded a group rating by Fitch. Based on the business model of a single, cohesive economic group of legally independent institutions, a uniform creditworthiness rating has been awarded to Helaba and to the 49 savings banks in Hesse and Thuringia. The Viability Rating awarded by Fitch is also not only awarded to Helaba as an individual institution, but refers to the S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen as a whole, due to the business model of a single, cohesive economic group of legally independent institutions.

Moreover, Standard & Poor's awarded identical ratings to the 49 savings banks belonging to S-Finanzgruppe Hessen-Thüringen and to Helaba. These ratings awarded by Standard & Poor's reflect the financial strength of the group as a whole. For the purposes of the rating analysis, the savings banks and Helaba were considered a single, cohesive economic group of legally independent institutions.

The above rating information has been compiled by the Issuer to the best of its knowledge. To the best of the Issuer's knowledge and to the extent that it has been able to infer this from information published by third parties, no facts have been omitted which would result in the information provided becoming incorrect or misleading.

Information about Sustainability Ratings of Helaba have been incorporated by reference into this Prospectus.

Notification

In order to be able to list certain Notes on a Regulated Market of a Stock Exchange, the Issuer applied initially for a notification of the Prospectus pursuant to Article 25 of the Prospectus Regulation into Germany. The Issuer may request

the CSSF to provide competent authorities in additional host Member States within the European Economic Area with a notification.

Documents on Display

Documents incorporated by reference

Any document incorporated by reference as specified in the section "*Documents Incorporated by Reference*" will be available for inspection at the specified offices of the Issuer during normal business hours, on the website of the Issuer under <https://www.helaba.com/int/programmes> and on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu.

Any website referred to in this document does not form part of this Prospectus, unless expressly incorporated by reference, and has not been scrutinised or approved by the CSSF.

Prospectus

This Prospectus and any supplement(s) thereto will be published in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange under www.bourse.lu, will be available free of charge at the specified offices of the Issuer and will be published on the website of the Issuer under <https://www.helaba.com/int/programmes>.

Final Terms

In relation to Notes issued by the Issuer which are listed on a Regulated Market on any Stock Exchange, the final terms relating to the relevant Series of Notes (the "**Final Terms**") will be available on the website of the Issuer under <https://www.helaba.com/int/programmes> and will, if legally required, be published in any other form. Furthermore, in relation to Notes which are listed on the Official List of the Luxembourg Stock Exchange and admitted to trading on the Regulated Market of the Luxembourg Stock Exchange (*Bourse de Luxembourg*) or its professional segment, the relevant Final Terms will also be available on the website of the Luxembourg Stock Exchange at www.bourse.lu.

Other Documents

A copy of the State Treaty and Charter of the Issuer will be available for inspection free of charge at the specified offices of the Issuer during normal business hours, as long as any of the Notes are outstanding and can be found on the following website: <https://www.helaba.com/de/rechtsform> (English version: <https://www.helaba.com/int/legal-form>).

ADDRESS LIST

REGISTERED OFFICES OF LANDESBANK HESSEN-THÜRINGEN GIROZENTRALE

Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

Bonifaciusstrasse 16
99084 Erfurt
Germany

ARRANGER

Citigroup Global Markets Europe AG

Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Germany

DEALERS

Barclays Bank Ireland PLC

One Molesworth Street
Dublin 2
D02RF29
Ireland

BofA Securities Europe SA

51 rue La Boétie
75008 Paris
France

BNP Paribas

16, boulevard des Italiens
75009 Paris
France

Credit Suisse Securities Sociedad de Valores S.A.

Calle de Ayala, 42
28001 Madrid
Spain

Citigroup Global Markets Europe AG

Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Germany

J.P Morgan AG

Taunustor 1
(TaunusTurm)
60310 Frankfurt am Main
Germany

Commerzbank Aktiengesellschaft

Kaiserstrasse 16 (Kaiserplatz)
60311 Frankfurt am Main
Germany

NatWest Markets N.V.

Claude Debussylaan 94
Amsterdam 1082 MD
Netherlands

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Mainzer Landstrasse 11-17
60329 Frankfurt am Main
Germany

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

Morgan Stanley Europe SE

Grosse Gallusstrasse 18
60312 Frankfurt am Main
Germany

Société Générale

29, boulevard Haussmann
75009 Paris
France

UBS AG London Branch

5 Broadgate
London EC2M 2QS
United Kingdom

UniCredit Bank AG

Arabellastrasse 12
81925 Munich
Germany

FISCAL AGENT, PAYING AGENT AND CALCULATION AGENT

Citibank Europe plc

Agency and Trust
1 North Wall Quay
Dublin 1
Ireland

PAYING AGENTS

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

Zürcher Kantonalbank

Bahnhofstrasse 9
8001 Zürich
Switzerland

LUXEMBOURG LISTING AGENTS

Banque Internationale à Luxembourg SA

69, route d'Esch
L-2953 Luxembourg
Luxembourg

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Neue Mainzer Strasse 52-58
61311 Frankfurt am Main
Germany

LEGAL ADVISERS

To the Issuer

in respect of German law

Internal Legal Department

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main
Germany

To the Dealers

in respect of German law

White & Case LLP

Bockenheimer Landstrasse 20
60323 Frankfurt am Main
Germany

INDEPENDENT AUDITORS TO THE ISSUER

Ernst & Young GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stuttgart, Office Eschborn/Frankfurt am Main
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn
Germany